

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

1937

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE

20

1937  
BW

Oe 20, 1937

27



**Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

**Jahrgang 1937**

Nr. 1 bis 45



**Karlsruhe**  
Druck und Verlag von Malsch & Vogel  
1937

Badische  
Zeitschrift für  
Geschichte und Verfassungsgeschichte

Jahrgang 1937

07B.72, 1937

LS/BW



LSB

De 20, 1937

## Inhalts-Übersicht

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1937	<b>Gesetze</b>		
11. Januar	Aenderung des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte . . . . .	2	3
6. März	Die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräte . . . . .	9	43
25. "	Aenderung des Berggesetzes . . . . .	13	53
13. April	Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936 (GWB. S. 101) . . . . .	15	57
29. Mai	Aenderung des Befoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (GWB. S. 79) . . . . .	22	239
3. September	Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1937 . . . . .	30	265
23. Oktober	Aenderung des Handelstammergesetzes . . . . .	37	287
23. Dezember	Aenderung des Befoldungsgesetzes . . . . .	44	309
	<b>Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien</b>		
	<b>Staatsministerium</b>		
12. März	Aenderung der Verordnung über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 9. März 1935 . . . . .	9	43
12. "	Die Führung von Geräteverzeichnissen . . . . .	17	165
19. "	Die Organisation der Eichbehörden und die Eichgebühren . . . . .	11	47
24. April	Vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Reichskassenordnung (WRKO) . . . . .	16	61
24. "	Vorläufige Bestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Dienstbezügen der Beamten und Angestellten und von Zivilversorgungszuzügen für das Land Baden (Gehaltszahlungsbestimmungen) — GZahlgsBest. — . . . . .	20	175
8. Mai	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung . . . . .	18	169
13. "	Vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Rechnungslegungsordnung für das Reich (WRKO) . . . . .	19	171
14. "	Geschäftsbereich der Ministerien . . . . .	18	169
31. "	Die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter . . . . .	22	240
23. Juni	Die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst . . . . .	24	243
23. "	Durchführung des Theatergesetzes . . . . .	24	244

1937

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1. September	Aenderung der Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst . . . . .	29	263
8. November	Aenderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GBl. S. 247) in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1936 (GBl. S. 60)	38	289
1936	<b>Ministerium des Innern</b>		
31. Dezember	• Bekämpfung des feuchtenhaften Verkaltens (Vanginfektion des Kindes) . . . . .	1	1
1937			
4. Januar	Verkehr mit Sprengstoffen . . . . .	3	5
6. "	Deutsche Arzneytage 1937 . . . . .	2	3
9. "	Vorschriften über Impfstoffe und Sera . . . . .	2	3
23. "	Vollzug der Reichsverordnung über Baugestaltung . . . . .	4	15
28. "	Die Errichtung von Gesundheitsämtern . . . . .	4	15
8. Februar	Schlachtvieh- und Fleischbeschau, hier Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr . . . . .	5	17
18. "	Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke . . . . .	7	33
22. "	Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl . . . . .	7	33
23. "	Die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten . . . . .	8	35
11. März	Verpflegungssäle im Landesbad Baden-Baden und im Landesfolbad Bad Dürkheim . . . . .	10	45
25. "	Siebente Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung . . . . .	12	51
30. "	Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen . . . . .	12	51
12. April	Die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) . . . . .	14	55
18. Mai	Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse . . . . .	21	238
21. "	Die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Aenderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	21	235
17. Juni	Aenderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene . . . . .	24	244
19. "	Ortsstrafengesetz . . . . .	24	245
24. "	Vollzug des Abdeckereigesetzes . . . . .	24	245
12. Juli	Vertilgung der Ratten . . . . .	26	256
4. August	Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	27	257
19. "	Staatliche Prüfung der Dentisten . . . . .	28	262
25. "	Abbrennen von Brandsägen . . . . .	29	263
30. "	Zweite Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen . . . . .	29	263
2. September	Die Errichtung von Denkmälern . . . . .	29	264

Datum	Betreff	Nr.	Seite
8. September	Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	31	276
14. "	Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke . . .	32	278
22. "	Die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens . . . .	34	281
29. "	Schutz der Kostkastanien . . . . .	33	279
30. "	Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen . . . . .	34	282
13. Oktober	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	35	283
18. "	Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	37	288
22. "	Änderung der Ausländerpolizeiverordnung . . . . .	36	285
25. "	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	36	285
25. "	Änderung der Verordnung über das Geheime Staatspolizeiamt .	37	288
28. "	Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) . . .	38	289
10. November	Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten . . . . .	38	290
15. "	Satzung des städtischen Leihamts in Baden-Baden . . . . .	39	291
18. "	Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) . . . . .	41	297
22. "	Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus der Schweiz . . .	39	294
25. "	Achte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung . . . . .	40	295
27. "	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	40	295
27. "	Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen . . . . .	42	305
2. Dezember	Zweite Ausführungsverordnung zum Landesstrafpolizeigesetz	42	305
16. "	Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung . . . .	43	307
<b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>			
1. Juni	Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1937 . . . . .	23	241
<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>			
3. Februar	Die Reichsstraßen und die Landstraßen I. Ordnung in Baden .	6	21
5. "	Die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	5	17
19. "	Die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein . .	7	34
12. März	Zahlung der Dienstbezüge . . . . .	10	45
30. April	Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken . . . . .	17	168

Datum	Betreff	Nr.	Seite
4. Mai	Abwehr des Kartoffelkäfers . . . . .	18	169
21. "	Die Aufassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	21	235
3. Juni	Organisation der Bezirksforstverwaltung . . . . .	23	242
18. "	Die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	25	247
5. Juli	Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hasmersheim . . . . .	26	253
6. "	Die Organisation der Bezirksforstverwaltung . . . . .	26	256
18. August	Anlage und Betrieb von Steinbrüchen und Gruben . . . . .	28	259
30. "	Zweite Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen . . . . .	29	263
4. September	Finanzausgleich . . . . .	31	275
16. "	Bezirkseinteilung der Industrie- und Handelskammern . . . . .	32	277
30. "	Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen . . . . .	34	282
3. November	Landesfischereiordnung, hier Schonzeit für die Regenbogenforelle . . . . .	38	290
2. Dezember	Die Umstellung des deutschen Kartoffelbaues auf krebsfeste Sorten . . . . .	43	308
4. "	Die Landungsstelle in Bodman . . . . .	43	307
27. "	Die Errichtung einer Umlegungsbehörde für das Land Baden . . . . .	45	311
29. "	Bestellung der oberen Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände . . . . .	45	311

# Register

zum

## Gesetz- und Verordnungsblatt 1937

A	Seite	B	Seite
Abbrennen von Brandsägen . . . . .	263	Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928, Gesetze zur Änderung desselben . . .	239, 309
Abdeckergesetz, Vollzug desselben . . .	245	Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	17
Akzende und giftige Stoffe, die Beförderung von solchen auf dem Rhein . . . . .	34	Bezirksforstverwaltung, Organisa- tion derselben . . . . .	242, 256
Angestelltenversicherung, zweite Verordnung zum Vollzug der Beitragsord- nung der Angestelltenversicherung . . . .	307	Bezirksräte, Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräte . . . . .	43
Arzneitaxe 1937 . . . . .	3	— der Bezirksämter Tauberbischofsheim, Hei- delberg und Lörrach, achte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der in- neren Verwaltung . . . . .	295
Assistentinnen, die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizini- schen und naturwissenschaftlichen Institu- ten . . . . .	35, 290	Bezirksrat beim Bezirksamt Karlsruhe, siebente Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung	51
Ausbildung, Prüfung und staatliche An- erkennung von Diätassistenten (Diätassisten- tinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchen- leiterinnen) . . . . .	297	Bezüge, Zahlung der Dienstbezüge . . . .	45
Ausländerpolizeiverordnung, Änderung derselben . . . . .	285	Bodenverbände, Bestellung der oberen Aufsichtsbehörde für Wasser- und Boden- verbände . . . . .	311
		Brandfähe, Abbrennen von Brandsägen .	263
		<b>C</b>	
Bauginfektion des Kindes . . . . .	1	Denkmäler, die Errichtung von Denk- mälern . . . . .	264
Baugestaltung, Vollzug der Reichsver- ordnung über Baugestaltung . . . . .	15	Dentisten, staatliche Prüfung von Den- tisten . . . . .	262
Beamte, Gesetze zur Änderung des Besol- dungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (GVB. S. 79) . . . . .	239, 309	Diätassistenten (Diätassistentinnen), Aus- bildung, Prüfung und staatliche Anerken- nung von Diätassistenten (Diätassistentin- nen) und Diätküchenleitern (Diätküchenlei- terinnen) . . . . .	297
—, Zahlung der Dienstbezüge . . . . .	45	Diätküchenleiter (Diätküchenleiterinnen)	297
— und Angestellte, vorläufige Bestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Dienstbezügen der Beamten und Angestell- ten und von Zivildienstbezügen für das Land Baden (Gehaltszahlungsbestim- mungen) . . . . .	175	Dienstbezüge, Zahlung derselben . . . .	45
Beitragsordnung der Angestelltenver- sicherung, zweite Verordnung zum Vollzug derselben . . . . .	307	Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 9. März 1935, Änderung der Verordnung über dieselben	43
Berggesetz, Änderung desselben . . . .	53		

G	Seite	Seite	
Eichbehörden, Organisation der Eichbehörden und die Eichgebühren . . . . .	47	Fußpfleger, Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) . . . . .	289
Eichgebühren, Organisation der Eichbehörden und die Eichgebühren . . . . .	47		
Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen . . . . .	51, 305	<b>G</b>	
— von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl . . . . .	33	Gebäudesondersteuergesetz, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	235
— von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke . . . . .	33, 278	—, Wortlaut desselben . . . . .	247
— von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus der Schweiz . . . . .	294	Gefangene, Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene . . . . .	244
Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens . . . . .	281	Gehaltszahlungsbestimmungen — ZahlungsBest. — . . . . .	175
<b>H</b>		Geheimes Staatspolizeiamt, Änderung der Verordnung über dasselbe . . . . .	288
Feldbereinigungsämter, die Errichtung einer Umlegungsbehörde für das Land Baden . . . . .	311	Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Änderung des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte . . . . .	3
Filialsteuer, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes	235	Geräteverzeichnisse, die Führung von solchen . . . . .	165
Finanzausgleich . . . . .	275	Geschäftsbereich der Ministerien . . . . .	169
Fischerei, Landesfischereiordnung, hier Schonzeit für die Regenbogenforelle . . . . .	290	Gesundheitsämter, die Errichtung von Gesundheitsämtern . . . . .	15
Fleischbeschau, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, hier Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr . . . . .	17	Gewerbesteuer, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes	235
Fleischeinfuhr, Schlachtvieh- und Fleischbeschau, hier Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr . . . . .	17	Giftige Stoffe, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein . . . . .	34
Forelle, Schonzeit für die Regenbogenforelle	290	Gruben, Anlage und Betrieb von Steinbrüchen und Gruben . . . . .	259
Forstamt Oberkirch . . . . .	242	Grundstücke, Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken . . . . .	168
— Wolfach, die Organisation der Bezirksforstverwaltung . . . . .	256	Grund- und Gewerbesteuer-gesetz, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	235
Forstbeamte, Änderung der Verordnung über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 9. März 1935	43	<b>H</b>	
Forstverwaltung, Organisation der Bezirksforstverwaltung . . . . .	242, 256	Hasen bei Hasmersheim, Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hasmersheim . . . . .	253
Forstwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken . . . . .	168	Handelskammergesetz, Änderung desselben . . . . .	287
Fußpfleger, die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) . . . . .	55, 289		

	Seite
Handelskammern, Bezirkseinteilung der Industrie- und Handelskammern . . . . .	277
Hasen und Kaninchen, Ein- und Durchfuhr . . . . .	51
Hasmersheim, Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hasmersheim . . . . .	253
Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936, Nachtrag hierzu . . . . .	57
— für das Rechnungsjahr 1937 . . . . .	265
Heil- und Pflegeanstalten, Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	288
<b>3</b>	
Impfstoffe und Sera . . . . .	3
Industrie- und Handelskammern, Bezirkseinteilung derselben . . . . .	277
Innere Verwaltung, siebente Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung . . . . .	51
—, achte Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung . . . . .	295
Jugendwohlfahrt, Änderung der Bad. Ausf. V. zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GWB. S. 247) in der Fassung der V. vom 14. Mai 1936 (GWB. S. 60) . . . . .	289
<b>K</b>	
Kaninchen, Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen . . . . .	51
Kartoffelbau, die Umstellung des deutschen Kartoffelbaues auf krebsfeste Sorten . . . . .	308
Kartoffelkäfer, Abwehr des Kartoffelkäfers . . . . .	169
Kassenordnung, vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Reichskassenordnung (WBK. O.) . . . . .	61
Kastanien s. Nößkastanien	
Kirchensteuer, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1937 . . . . .	241
Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl, Ein- und Durchfuhr von . . . . .	33
Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	288
Kranke, Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	288
Kriminalpolizeigesetz s. Landes-kriminalpolizeigesetz	

	Seite
Kulturbau, die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	17

**2**

Landesbad Baden-Baden und Landesbad Bad Dür rheim, Verpflegungssätze in denselben . . . . .	45
Landeskriminalpolizeiamt — Geheimen Staatspolizeiamt — (jetzt Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Karlsruhe) . . . . .	288
Landeskriminalpolizeigesetz, zweite Ausführungsverordnung zu demselben . . . . .	305
Landeskultur, die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	17
Landesbad Bad Dür rheim, Verpflegungssätze im Landesbad Baden-Baden und im Landesbad Bad Dür rheim . . . . .	45
Landes- und Ortskirchensteuer für 1937, die Erhebung derselben . . . . .	241
Landstraßen, die Reichstraßen und die Landstraßen I. Ordnung in Baden . . . . .	21
Landungsstelle in Bodman . . . . .	307
Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Grundstücke, Verkehr mit solchen . . . . .	168
Leihamt in Baden-Baden, Satzung desselben . . . . .	291

**M**

Masseur, die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) . . . . .	55, 289
Massierer (Massiererinnen) . . . . .	55, 289
Maul- und Klauenseuche, Bekämpfung derselben . . . . .	283, 285, 295
—, Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche . . . . .	257, 276
Ministerien, Bestellung der oberen Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände . . . . .	311
—, Geschäftsbereich der Ministerien . . . . .	169, 311
Mittlerer technischer Dienst, die Staatsprüfungen für denselben . . . . .	243

<b>N</b>	Seite
Neueinteilung der inneren Verwaltung, siebente Verordnung zu dem Gesetz . . . . .	51
— der inneren Verwaltung, achte Verordnung zu dem Gesetz . . . . .	295

<b>O</b>	
Ortskirchensteuer, die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1937 . . . . .	241
Ortsstraßengesetz . . . . .	245

<b>P</b>	
Pferderennen, Übergang der Geschäftsgebiete auf das Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — . . . . .	169
Phosphorwasserstoff, Verwendung desselben zur Schädlingsbekämpfung . . . . .	282
Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hahmersheim . . . . .	253
Presse, Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse . . . . .	238
Prüfung, Ausbildung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) . . . . .	297
—, staatliche, der Dentisten . . . . .	262
—, staatliche, von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) . . . . .	55
—, staatliche, von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten . . . . .	35, 290
Prüfungen, die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst . . . . .	243

<b>R</b>	
Ratten, Vertilgung der Ratten . . . . .	256
Realsteuergesetze, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	235
—, zweite Überleitungsverordnung zu denselben . . . . .	263
Rechnungslegungsordnung, vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Rechnungslegungsordnung für das Reich (WBMRD.) . . . . .	171
Regenbogenforelle, Schonzeit für die Regenbogenforelle . . . . .	290

	Seite
Reichsklassenordnung, vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Reichsklassenordnung (WBMRD.) . . . . .	61
Reichsstraßen und die Landstraßen I. Ordnung in Baden . . . . .	21
Reisevermittlung, Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung . . . . .	169
Kind, Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes) . . . . .	1
Roskastanien, Schutz derselben . . . . .	279

<b>S</b>	
Satzung des städtischen Leihamts in Baden-Baden . . . . .	291
Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen . . . . .	282
Schlachtvieh- und Fleischbeschau, hier Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr . . . . .	17
Sera, Vorschriften über Impfstoffe und Sera . . . . .	3
Seuchenhaftes Verkaltens, Bekämpfung desselben . . . . .	1
Sprengstoffe, Verkehr mit Sprengstoffen . . . . .	5
Staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) . . . . .	297
— Prüfung der Dentisten . . . . .	262
— von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten . . . . .	35, 290
Staatsfeindliches Vermögen, Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens . . . . .	281
Staatspolizeileitstelle Karlsruhe . . . . .	288
Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst . . . . .	243
Steinbrüche, Anlage und Betrieb von Steinbrüchen und Gruben . . . . .	259
Steuergesetze, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	235
—, zweite Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen . . . . .	263
Steuern, Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	247
Steuerverteilung — Finanzausgleich . . . . .	275

	Seite
Steuerverteilungsgesetz, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäude-sondersteuergesetzes . . . . .	235
Straßen, die Reichsstraßen und die Landstraßen I. Ordnung in Baden . . . . .	21
Straßenbaulast — Finanzausgleich . . . . .	275
Straßenbauverwaltung, die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	17
Straßengesetz, Ortsstraßengesetz . . . . .	245

**T**

Technische Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten, die staatliche Prüfung derselben . . . . .	35, 290
Technischer Dienst, die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst . . . . .	243
Theatergesetz, Vollzugsverordnung zur Durchführung desselben . . . . .	244
Tiere für Zoologische Gärten und Tierparke, Ein- und Durchfuhr von . . . . .	33, 278
Totalisator- und Buchmacherwesen, Geschäftsbereich der Ministerien	169

**U**

Umlagebehörde für das Land Baden, die Errichtung derselben . . . . .	311
Unfallfürsorge für Gefangene, Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über dieselbe . . . . .	244

**V**

Vermessungsämter, die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter . . . . .	240
Vermessungsdienst, Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst . . . . .	263

Seite

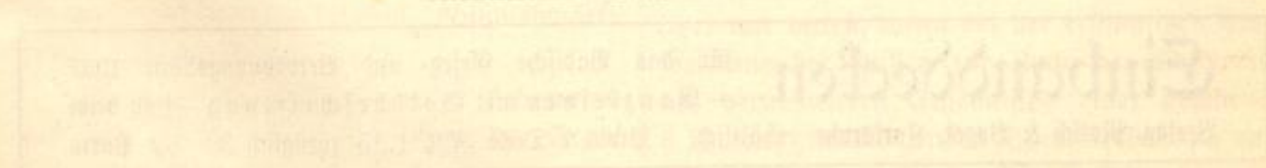
Vermögen, die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens . . . . .	281
Verpflegungsjähe im Landesbad Baden-Baden und im Landesfolbad Bad Dürheim . . . . .	45
Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten, Kosten derselben . . . . .	288
Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Änderung desselben . . . . .	3
Versicherungskarten, zweite Verordnung zum Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung . . . . .	307
Verwaltung, Neueinteilung der inneren Verwaltung . . . . .	51, 295
Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	17
Volks- und staatsfeindliches Vermögen, Einziehung desselben . . . . .	281

**W**

Wandergewerbebetrieb, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäude-sondersteuergesetzes . . . . .	235
Warenhaussteuer, die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes . . . . .	235
Wasserbauverwaltung, die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur . . . . .	17
Wasser- und Bodenverbände, Bestelung der oberen Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände . . . . .	311

**Z**

Zoologische Gärten und Tierparke, Ein- und Durchfuhr von Tieren für dieselben . . . . .	33, 278
---	---------



## Einbanddecken

für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1937  
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim  
Verlag Malisch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM. 1.35 zuzüglich 30 Pf. Porto

# Nr. 1 Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 6. Januar 1937.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

### Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1936)

Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens  
(Banginfektion des Kindes).

Aufgrund der §§ 18 ff. und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion) für das badische Staatsgebiet bestimmt:

#### § 1

##### Verkehr mit Zuchtieren.

(1) Als Zuchtieren dürfen über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen nur dann abgegeben werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) erbracht ist und nicht andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Banginfektion begründen.

(2) Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion ist auch vor dem Austrieb von über 1 Jahr alten weiblichen Rindern und über 1 Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren zu erbringen.

Unter die Veranstaltungen fallen auch solche, auf die neben Zuchtieren vereinzelt Nutztiere aufgetrieben werden. Nutztiermärkte fallen nicht darunter.

(3) Zuchtieren im Sinne dieser Bestimmungen sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten oder erworben werden.

#### § 2

##### Weideverkehr.

(1) Die Inhaber von Weiden, die mit Rindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen

1. eigene und fremde über 1 Jahr alte weibliche Rinder und über 1 Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Rindern geweidet werden sollen, auf Weide nur nehmen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion erbracht ist,
2. weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane auf Weide nicht nehmen.

(2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Rindern, die durch die Blutuntersuchung als verdächtig (bangpositiv) erkannt worden sind, und von unverdächtigen (bangnegativen) Rindern verboten.

(3) Der gemeinsame Weidegang von Rindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, fällt nicht unter die Vorschriften der Absätze 1 und 2.

#### § 3

##### Deckverbote.

(1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 8 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchtieren erworben worden sind, genügt der

gemäß § 1 erbrachte Nachweis. Der Nachweis ist bei der erstmaligen Rörung vorzulegen.

(2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch das Bezirksamt (Polizeipräsident, Polizeidirektion) anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.

(3) Einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, dürfen Rinder aus einem Bestand, in dem die Banginfektion durch Blutuntersuchung festgestellt ist oder andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht dieser Seuche begründen, vor Entfernung der angesteckten Tiere aus dem Bestand zum Decken nicht zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

(4) Bullen mit bangpositivem Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen decken, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.

(5) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

(6) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

#### § 4

Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, auf welche Weise der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion (§§ 1 bis 3) zu erbringen ist.

#### § 5

##### Personenverkehr.

(1) Die gewerbmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpft werden soll.

(2) Personen, die in banginfizierten oder verdächtigen Rinderbeständen mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

#### § 6

##### Impfung.

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

#### § 7

##### Durchführung der Blutuntersuchungen.

(1) Die Blutproben sind durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.

(2) Die Blutuntersuchungen zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind in den vom Reichsminister des Innern zugelassenen Untersuchungsstellen nach der von ihm erlassenen Anweisung durchzuführen.

(3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Beständen stammen.

#### § 8

##### Kosten.

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutproben fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierbesitzern zur Last.

#### § 9

##### Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

#### § 10

##### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

(2) Die Verordnung über Maßnahmen zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkalben (Banginfektion des Rindes) vom 11. Juli 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1936.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Januar 1937.

## Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.  
Verordnungen des Ministers des Innern: Deutsche Arzneitage 1937; Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

## Gesetz

(vom 11. Januar 1937)

zur Änderung des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Einziges Artikel

Der § 49 Absatz 3 des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 7. Mai 1929 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) und der Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Januar 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 38) erhält folgende Fassung:

„3. Die Jahresrechnung wird durch das Gemeinderrechnungsprüfungsamt geprüft und verbeschieden.“

Karlsruhe, den 7. Dezember 1936.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 11. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## Verordnung.

(Vom 6. Januar 1937)

Deutsche Arzneitage 1937.

Die Deutsche Arzneitage 1936 (vgl. Verordnung vom 7. Januar 1936, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 3) bleibt bis auf weiteres auch über den 31. Dezember 1936 hinaus in Geltung.

Karlsruhe, den 6. Januar 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Verordnung.

(Vom 9. Januar 1937)

Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Die Verordnung vom 5. November 1929, Vorschriften über Impfstoffe und Sera, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111) in der Fassung der Verordnungen vom 5. September und 9. Dezember 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271 und 289) wird mit sofortiger Wirkung, wie folgt, geändert:

§ 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Abwehr unmittelbar drohender Lebensgefahr und zu Massenimpfungen, die mit Zustimmung des Ministers des Innern durchgeführt werden, dürfen die Herstellungsstätten oder sonstigen Vertriebsstellen solche Erzeugnisse ausnahmsweise auch unmittelbar an Ärzte abgeben.“

Karlsruhe, den 9. Januar 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

**Einbanddecken** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1936  
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim  
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.35 zuzüglich 30 Pf Portio

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 23. Januar 1937.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Verkehr mit Sprengstoffen.

### Verordnung.

(Vom 4. Januar 1937)

#### Verkehr mit Sprengstoffen.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 RStGB und Artikel 3 Absatz 6 a des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. September 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431) wird unter Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 29. August 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) mit den späteren Änderungen folgende Verordnung erlassen:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1

##### Geltungsbereich.

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für

- a) die Beförderung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen,
- b) den Vertrieb von Sprengstoffen,
- c) die Aufbewahrung und die Lagerung von Sprengstoffen, soweit sie nicht durch die Verordnung des Ministers des Innern über die Vornahme von Sprengungen vom 22. Dezember 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338) besonders geregelt sind, sowie die Ausgabe von Sprengstoffen in Betrieben jeder Art.

(2) Auf den Eisenbahn- und Postverkehr, die Versendung von Sprengstoffen in Rauffahrttschiffen sowie den Verkehr mit Sprengstoffen

und Munitionsgegenständen bei der Wehrmacht, finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(3) Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

- a) die nicht sprengkräftigen Zündungen,
- b) Zündschnüre mit Schwarzpulverseele,
- c) die für Handfeuerwaffen bestimmten Metallpatronen und alle Jagdpatronen.

(4) Für den Verkehr mit Munition anderer, als im Absatz (3) erwähnter Art im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 143) gelten die nachstehenden Vorschriften, soweit in dem genannten Gesetz nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

#### § 2

##### Zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe.

(1) Zum Verkehr sind folgende Sprengstoffe zugelassen:

- a) alle Sprengstoffe (Spreng- und Schießmittel, Munition, Feuerwerkskörper u. dgl.), soweit sie nach der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung zur Versendung auf den Eisenbahnen Deutschlands zugelassen sind,
- b) neuartige, noch nicht zur Versendung auf Eisenbahnen zugelassene Sprengstoffe, wenn die Chemisch-Technische Reichsanstalt bescheinigt, daß die Sprengstoffe nicht gefährlicher sind, als die Sprengstoffe der 2. Gruppe der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsord-

nung. Diese Bescheinigung ist vom Transportführer mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen,

- c) neue Sprengstoffe zum Zwecke von Versuchen, wenn das Ministerium des Innern die Beförderung dieser Sprengstoffe auf bestimmten Wegen sowie ihre Lagerung und Ausgabe außerhalb der Herstellungsstätten erlaubt. Die Versandfähigkeit dieser Sprengstoffe muß von der Chemisch-Technischen Reichsanstalt bescheinigt sein.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassen sind:

- a) die im Absatz (1) nicht erwähnten Sprengstoffe,  
 b) Sprengvorrichtungen, bei welchen die einzelnen Bestandteile in einem Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder andere Absperrvorrichtungen getrennt gehalten werden und die Explosion durch Vereinigung der bis dahin getrennt gehaltenen Bestandteile erfolgt.

## II. Bestimmungen über Beförderung von Sprengstoffen.

### A. Allgemeines.

#### § 3

##### Lieferschein.

Jeder Sprengstoffsendung von mehr als 35 kg Rohgewicht muß der Absender einen Lieferschein beifügen, aus dem der Empfänger, der Bestimmungsort der Sendung, sowie deren Art und Rohgewicht ersichtlich sind. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem Lieferscheine zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsorts jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

#### § 4

##### Erlaubnisschein für Spediteure, Transportführer oder Transportbegleiter.

Wer an der Versendung von Sprengstoffen, die den Vorschriften des § 1 Absatz 1 und 2 des

Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, in der Weise teilnimmt, daß er dabei als Spediteur, Transportführer oder Transportbegleiter in den Besitz von Sprengstoffen gelangt, muß den nach der Vollzugsverordnung des Ministeriums des Innern vom 1. September 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 398) in der geltenden Fassung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande vorgeschriebenen Sprengstofflerlaubnisschein oder eine beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

#### § 5

##### Verpackung der Sprengstoffe, Bezeichnung der Behälter und Patronen.

(1) Für die Verpackung der Sprengstoffe zur Beförderung auf Land- und Wasserwegen gelten, soweit in den Absätzen (2) bis (7) nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Insbesondere dürfen alle Sprengstoffe, die auf Eisenbahnen nur in Patronenform und in Paketen und Kisten befördert werden dürfen, auch auf Land- und Wasserwegen nur in gleicher Form und Verpackung versandt werden.

(2) Sprengstoffe jeder Art dürfen nicht mit Zündungen oder Zündschnüren versehen sein. Auf Feuerwerkskörper, pyrotechnische Artikel und Munition jeglicher Art findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn eine zuverlässige Sicherung gegen eine unbeabsichtigte Entzündung getroffen ist.

(3) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

a) auf den Verpackungsbehältern (Kisten, Fässern):

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. durch das Jahr der Herstellung laufende Nummer der Kiste;

b) auf den Paketen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. in der Sprengstoffliste fortlaufende Paketnummer,
7. Zahl der in dem Paket enthaltenen Patronen;

c) auf den Patronen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort),
4. Jahreszahl der Herstellung,
5. Kistennummer,
6. Paketnummer.

(4) Die Behälter (Kisten, Fässer), Pakete und Patronen, in denen Sprengstoffe verpackt und versandt werden, welche den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) nicht unterliegen, müssen folgende deutlichen und haltbaren Bezeichnungen tragen:

1. Bezeichnung des Sprengstoffs,
2. Firma des Herstellers,
3. Bezeichnung der herstellenden Fabrik (Herstellungsort).

(5) Auf den zur Verpackung dienenden Behältern (Kisten, Fässern) sowie den Paketen und Patronen kann die in Absatz (3) geforderte Angabe der Jahreszahl und der Nummern mit Genehmigung des Ministers des Innern auch in chiffrierter Form erfolgen.

(6) Das Rohgewicht der Versandstücke darf die in der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung angegebenen Grenzen nicht überschreiten.

(7) Für die Verpackung neuer Sprengstoffe zur Versendung zu Versuchszwecken (§ 2 Absatz (1) Buchst. c) gelten die Verpackungsvorschriften für die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe, denen die neuen Sprengstoffe hinsichtlich Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie Versandgefährlichkeit am nächsten stehen.

## § 6

**Verbot der Beförderung unbeteiligter Personen.**

Die Beförderung unbeteiligter Personen auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, ist verboten.

## § 7

**Verbot von Feuer und Licht.**

Auf Fahrzeugen, welche Sprengstoffe befördern, und in ihrer Nähe sowie bei dem Einpacken und Einladen und bei dem Ausladen und Auspacken von Sprengstoffen ist das Umgehen mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten. Ferner dürfen Zündhölzer und sonstige Zündwaren nicht auf diese Fahrzeuge und an die Pack- und Ladestellen mitgenommen werden. Zur Beleuchtung der Fahrzeuge dürfen neben elektrischen Glühlampen mit Überglöcken oder -platten nur sicher verschlossene Pflanzenöl- oder Kerzenlaternen verwendet werden.

## § 8

**Verladen von Sprengstoffen.**

(1) Das Einladen und Ausladen soll unter Benutzung weicher Unterlagen erfolgen und darf nur unter sachverständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen vorgenommen werden. Erschütterungen und Reibungen sind dabei sorgfältig zu vermeiden.

(2) Soll das Einladen oder Ausladen ausnahmsweise nicht vor oder in einer Herstellungsstätte oder an einer Verwendungsstelle oder vor einem Lagerraum oder auf einem Grubenhoft (Zechenplätze) erfolgen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(3) Die Behälter mit Sprengstoffen müssen auf dem Fahrzeug so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umlanten und Herabfallen aus ihrer Lage, bei Tonnen insbesondere gegen jede rollende Bewegung, gesichert sind.

## § 9

#### Zusammenpacken und Zusammenladen von Sprengstoffen mit anderen Gegenständen.

(1) Sprengstoffe dürfen nicht mit anderen Gegenständen, insbesondere Zündhütchen, Zündpräparaten oder selbstentzündlichen oder leichtentzündlichen Gegenständen in einem Behälter zusammengepackt werden.

(2) Wegen des Zusammenladens von Sprengstoffen miteinander und mit anderen Gegenständen in demselben Landfahrzeug gelten die Vorschriften der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

## § 10

#### Erkennungszeichen für Fahrzeuge mit Sprengstoffen.

Die Fahrzeuge müssen als Warnungszeichen eine von weitem erkennbare, stets ausgehängte schwarze Flagge mit einem weißen P führen. In besonderen Fällen kann das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) anordnen oder gestatten, daß die Flagge nicht geführt wird.

## § 11

#### Bewachung.

Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben. Der Transportführer ist für die ordnungsmäßige Bewachung verantwortlich.

## § 12

#### Abstand mehrerer Fahrzeuge mit Sprengstoffen von einander.

Besteht ein Transport aus mehreren Fahrzeugen, so müssen diese während der Fahrt einen Abstand von mindestens 50 m, bei Kraftfahrzeugen von mindestens 100 m untereinander einhalten.

## § 13

#### Maßregeln bei Aufenthalt von Sprengstofftransporten.

(1) Bei jedem freiwilligen Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 m von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

(2) Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird; diese Entfernung muß aber, wenn nicht ein anderer Schutz vorhanden ist, mindestens 200 m betragen.

(3) Bei einem Aufenthalte von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist der Ortspolizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr notwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

## § 14

#### Behandlung von Sprengstoffsendungen, die unterwegs in einen gefährlichen Zustand geraten.

(1) Gerät eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, der den weiteren Versand bedenklich erscheinen läßt, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Diese hat die zum Schutze der Allgemeinheit oder der einzelnen nötigen Anordnungen zu treffen; insbesondere hat sie die unbeteiligten Personen aus der gefährdeten Zone zu entfernen und unverzüglich den Absender von der Gefährdung der Sendung zu benachrichtigen, mit der Aufforderung, umgehend einen Sachkundigen zu Beseitigung der Gefahr zu entsenden.

(2) Ist Gefahr im Verzuge, so sind die Sprengstoffe durch die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben nach Angabe und unter Aufsicht eines Sachkundigen zu vernichten.



## § 15

**Erleichterungen für die Beförderung kleiner Sprengstoffmengen.**

(1) Auf die Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von nicht mehr als 35 kg Rohgewicht und von Sprengkapseln in Mengen bis zu 100 Stück finden von dem Abschnitt II nur die §§ 4—9 Anwendung. Sprengstoffe und Sprengkapseln dürfen jedoch in diesem Falle auf dem gleichen Fahrzeug befördert werden. Die Sprengkapseln müssen sich in der Ursprungsverpackung der Herstellungsstätte befinden oder aber in ausgebohrten Holzklöbchen untergebracht sein, die mit einem Schiebedeckel o. dergl. verschlossen sind.

(2) Auf die Beförderung von Sprengstoffproben in Mengen bis zu 10 kg zum Zwecke der Untersuchung in einem Laboratorium einer amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstelle oder von Herstellungsstätten finden, unter der Voraussetzung, daß die Sprengstoffproben von einer zuverlässigen, ausdrücklich damit beauftragten Person befördert werden, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Die Proben (Patronen) sind möglichst in ihrer Ursprungsverpackung (Paket) zu belassen. Soweit es sich um angebrochene Pakete handelt, sind die Patronen zu fest gepackten Paletten zu vereinigen. Die Pakete sind in einem widerstandsfähigen Behälter unter Ausfüllung der Zwischenräume mit Holz- wolle, Papier oder ähnlichen elastischen Stoffen so zu verpacken, daß sie sich in keiner Weise in dem Behälter bewegen können. Der Behälter ist für den Transport sicher zu verschließen.

Sind außer den Sprengstoffproben zugleich mit diesen auch Sprengkapseln zur Untersuchungsstelle zu befördern, so darf deren Zahl nicht über 10 hinausgehen. Für ihre Verpackung gilt Absatz (1) letzter Satz.

(3) Für die Beförderung von Sprengstoffen in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, finden, wenn zuverlässige Begleitung vorhanden ist, nur die §§ 4, 7 und 9 Anwendung. Wenn nur ein einziges Fahrzeug verfügbar gemacht werden kann, ist auch die gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen in Mengen von mehr als 35 kg und von Sprengkapseln in Mengen von mehr als 100 Stück zu-

läufig. Für die Verpackung der Sprengkapseln gilt Absatz (1) letzter Satz.

(4) In den in den Absätzen (1) bis (3) angeführten Ausnahmefällen ist folgendes zu beachten:

- a) Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nicht benutzt werden.
- b) Die Behälter mit Sprengstoffen und Sprengkapseln sind auf dem Fahrzeug möglichst weit getrennt voneinander zu verstauen; sie müssen während der Beförderung unter Aufsicht der Begleitpersonen stehen.
- c) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges darf die Fahrgeschwindigkeit 30 km in der Stunde nicht überschreiten.

**B. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.**

## § 16

**Beschaffenheit der Fahrzeuge.**

(1) Die Wagenkästen der zur Beförderung von Sprengstoffen dienenden Fahrzeuge müssen auf dem Untergestell sicher befestigt, stark und so dicht sein, daß Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Oben offene Wagenkästen müssen mit einem dicht anschließenden straff gespannten schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leinwand) überspannt sein, das auch an der Vorder- und Hinterwand des Wagenkastens hinabzuziehen ist.

(2) Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Bremsen oder Radschuhe verwendet werden; auf vereisten Wegen sind eiserne Sperrvorrichtungen (Kräher) gestattet, wenn sie ganz vom Radschuh bedeckt sind.

## § 17

**Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge.**

(1) Beim Aufladen von Sprengstoffen auf Fahrzeuge und beim Abladen von diesen müssen entweder die Zugtiere ausgespannt sein oder es müssen die Radbremsen angezogen oder die Räder festgelegt und zugleich die Zugstränge ausgehängt sein.

(2) Mit Zugtieren bespannte Fahrzeuge, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren.

### § 18

#### Durchfahren zusammenhängend gebauter Ortschaften.

Die Beförderung von Sprengstoffen durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können.

### § 19

#### Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen.

(1) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen ist nur unter Beachtung der folgenden besonderen Bedingungen zulässig:

- a) Kraftfahrzeuge mit mehreren Anhängern dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) zur Sprengstoffbeförderung benutzt werden.
- b) Sprengstoffe dürfen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern nur in allseitig geschlossenen, dicht und widerstandsfähig aus mindestens 2 cm dicken Brettern hergestellten und außen allseitig, einschließlich Boden und Decke, mit Eisenblech dicht bekleideten Wagenkästen befördert werden. Schwarzpulver darf auf dem Kraftfahrzeug selbst nur dann befördert werden, wenn zwischen Holzwand und Blechbeschlag der Rückwand des Führersitzes, der Vorderwand, der Seitenwände und des Bodens des Kraftfahrzeugs Asbesteinlagen von mindestens 10 mm Stärke angebracht sind.  
Die Decken der Wagenkästen dürfen abnehmbar sein, wenn die Verbindung zwischen der Decke und den Seitenwänden eine dauernd sichere Dichtigkeit und eine zuverlässige Verriegelung gegen Abheben der Wagendecke von außen her gewährleistet.
- c) Der Motor muß sich vorn am Kraftfahrzeug befinden, er muß von dem

Führersitz durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Motorseite mit starkem Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein.

- d) Der Treibstoffbehälter ist unter dem Führersitz anzuordnen. Er muß von dem Bodenblech des Führerhauses durch einen Lustraum getrennt sein. Der den Treibstoffbehälter umgebende Führersitz ist aus starkem Hartholz oder aus Weichholz mit einer äußeren Bekleidung von Asbestpappe und darüber Eisenblech herzustellen. Die Rückwand des Führersitzes ist aus Eisenblech herzustellen oder aus Holz und mit Eisenblech zu bekleiden und so tief wie möglich nach unten durchzuführen. Auf Kraftfahrzeuge, die mit Treibstoffen der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Verordnung des Ministers des Innern über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 10. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) betrieben werden, findet der erste Satz keine Anwendung.
- e) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen, welche Sprengstoffe führen, darf, soweit nicht andere Vorschriften geringere Geschwindigkeiten fordern, nicht mehr als 30 km in der Stunde betragen. Vor dem Führersitz des Kraftfahrzeuges muß ein zuverlässiger Geschwindigkeitsmesser mit Schreibvorrichtung (Tachograph) vorhanden sein, der bei jeder Sprengstoffbeförderung zu benutzen ist.
- f) Der Anhänger muß mit dem Kraftfahrzeug stoßfrei gekuppelt sein. Die Kuppelung muß sich leicht und schnell lösen lassen.
- g) Jedes Kraftfahrzeug ist mit mindestens zwei wirksamen Handfeuerlöschern, von denen einer ein Trocken- und einer ein Nassfeuerlöscher sein muß, und außerdem mit einer Kiste mit trockenem Sand oder dergleichen in solcher Anordnung auszurüsten, daß die Löschmittel jederzeit gebrauchsfertig zur

Hand sind. Die Anordnung besonderer selbsttätiger oder durch einen einfachen Handgriff leicht und schnell zu betätigender Bergaserbrandlöscher ist zweckmäßig, macht aber die geforderten Handfeuerlöscher nicht entbehrlich.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Handfeuerlöscher zu überzeugen. Die Handfeuerlöscher müssen gegen starke Erschütterungen unempfindlich sein und auch bei starkem Frost wirksam bleiben.

- h) Der Transport muß außer von dem Kraftfahrzeugführer stets von einem zweiten, mit der Sprengstoffbeförderung vertrauten Manne begleitet sein, der, wenn ein Anhänger mitgeführt wird, auf diesem seinen Sitz haben muß. Die Besatzung des Anhängers ist nicht nötig, wenn der Wagenkasten des Anhängers während des Transports unter besonders sicherem Verschluss gehalten wird und der Anhänger mit einer vom Führersitz aus zu bedienenden Bremse versehen ist, die ihn bei der Lösung der Verbindung mit dem Kraftfahrzeug selbsttätig zum Stehen bringt. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen bei sich zu führen, in der unter Angabe der Fabriknummer des Anhängers bescheinigt wird, daß dessen Bremse den Bedingungen des zweiten Satzes entspricht und ausreichend betriebssicher ist.

- i) Für elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge gelten nur die unter e, f und h aufgeführten Bestimmungen.

(2) Die Beförderung von Sprengstoffen auf Kraftfahrzeugen, zu deren Inbetriebsetzung offenes Feuer oder glühende Metallkörper erforderlich sind, ist verboten.

(3) Das Bezirksamt (Polizeipräsident, Polizeidirektion) kann bestimmte Wege für den Kraftfahrzeugverkehr mit Sprengstoffen gänzlich oder bedingungsweise verbieten.

### C. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

#### § 20

#### Beförderung von Sprengstoffen auf Schiffen.

(1) Auf Schiffen, welche Personen befördern, dürfen Schießmittel und Feuerwerkskörper für Rettungszwecke und zur Abgabe von Signalen in den hierfür erforderlichen Mengen mitgeführt werden.

(2) Fähren, welche Fahrzeuge mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen gleichzeitig nicht andere Fahrzeuge oder Personen befördern. Der Transportführer muß den Führer der Fähre auf den Inhalt seines Transports sowie auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

(3) Werden Sprengstoffe in dicht schließenden, feuerbeständigen, während der Beförderung unter Verschluss gehaltenen Laderäumen stählerner Schiffe befördert, so gilt für solche Transporte § 12 nicht; § 13 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 m beträgt.

(4) Die Sprengstoffe sind auf dem Schiff in einem verschlossenen Raum unter Deck fest zu verstauen; bei Verladung in offenen Booten müssen diese mit einem dicht schließenden, schwer entflammbaren Plantuche (z. B. imprägnierter Leintwand) überspannt sein. Die Sprengstoffladeräume müssen durch widerstandsfähige, feste, völlig dichte Wände von Maschinen- und Kesselräumen und Räumen, in denen Feuerstellen vorhanden sind, getrennt sein. Sie dürfen keine unter Dampf stehende Leitungen enthalten und nicht durch benachbarte Wärmequellen auf längere Zeit über 45° erwärmt werden. Über Maschinen- und Kesselräumen dürfen Sprengstoffe nicht untergebracht werden; sie sind in einer seitlichen Entfernung von mindestens 3 m von solchen Räumen zu verstauen.

(5) Es ist verboten, in den Sprengstoffladeräumen zu rauchen und Feuer zu halten. Zur künstlichen Beleuchtung der Laderäume darf nur elektrischer Strom verwendet werden. Die Leuchten und Anlageteile müssen funken sicher und gegen mechanische Beschädigung geschützt sein. Die Schalter und Sicherungen müssen sich außerhalb der Laderäume befinden. Tragbare elektrische Handleuchten müssen funken sicher sein.

und eine eigene Stromquelle von höchstens 8 Volt haben. Die Verwendung von sogenannten Stecker-Handleuchten in den Laderäumen ist verboten. Auf Schiffen mit Sprengstoffladung darf Feuer nur unter Aufsicht in sicheren Feuerstellen und in abgeschlossenen Räumen gebrannt werden.

(6) In den an Räume mit Sprengstoffen unmittelbar anstoßenden Räumen dürfen sprengkräftige Zündungen nicht verladen werden.

(7) Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Koks nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

(8) Das Ein- und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle erfolgen, welche mindestens 300 m von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann auch in geringerer Entfernung von bewohnten Gebäuden eine Stelle angewiesen werden.

(9) Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung unbeteiligten Personen nicht zugänglich sein; sie ist, wenn das Aus- oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit elektrischen Glühlampen in dicht schließenden Überglocken zu beleuchten. Ausnahmsweise ist die Verwendung von fest- und hochstehenden sicher verschlossenen Laternen zulässig. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen erst bei Beginn der Verladung auf die Ladestelle gebracht werden. Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen Feuer auf dem Schiff unterhalten, so müssen die Schornsteine mit wirksamen Funkenfängern versehen sein.

(10) Sollen Sprengstofftransporte durch Schleusen oder zu öffnende Brücken befördert werden, so hat der Transportführer dem Schleusen- oder Brückenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Anordnungen abzuwarten. Der Schleusen- oder Brückenwärter hat dafür zu sorgen, daß die Durchfahrt ohne unnötigen Aufenthalt und unter Vermeidung besonderer Gefahren vor sich geht.

(11) Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts unbeteiligten Personen nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntnis zu setzen.

### III. Bestimmungen über den Vertrieb, die Aufbewahrung und die Lagerung sowie die Ausgabe von Sprengstoffen.

#### A. Allgemeines.

##### § 21

#### Vertrieb von Sprengstoffen.

Sprengpatronen dürfen von den Herstellern und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach § 5 dafür vorgesehenen Behältern oder kleineren dichtschließenden Ursprungsverpackungen des Herstellers (Paketen) abgegeben werden.

##### § 22

#### Lagerung von Sprengstoffen.

(1) Die zum Verkehr zugelassenen Sprengstoffe (§ 2 Absatz (1)) dürfen — abgesehen von den in § 26 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Lagern gelagert werden. Hierbei sind die Vorschriften der Verordnung des Ministers des Innern über die Vornahme von Sprengungen vom 22. Dezember 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 338) zu beachten.

(2) Nicht zum Verkehr zugelassene Sprengstoffe dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden. Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

**B. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen.**

##### § 23

#### Ausgabe von Sprengstoffen an der Verwendungsstätte.

Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Absf. 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, dürfen an die in Betrieben jeder Art beschäftigten Arbeiter,

Schießmeister usw. nur von solchen Personen ausgegeben werden, welche nach § 1 des genannten Gesetzes zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Einnahme und Ausgabe Buch zu führen. Aus der Buchführung müssen der Zeitpunkt der Einnahme und der Ausgabe, die Menge und Bezeichnung der eingenommenen und ausgegebenen Sprengstoffe, Jahreszahl, Kisten- und Paketnummer sowie die Namen der Empfänger ersichtlich sein. Von den Empfängern endgültig in das Lager zurückgegebene Sprengstoffe sind in gleicher Weise als wieder-eingenommen zu buchen.

**C. Besondere Bestimmungen für Sprengstoffe, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) nicht unterliegen.**

#### § 24

##### Anzeige und Buchführung beim Vertrieb.

(1) Wer Sprengstoffe vertreiben will, die den Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) nicht unterliegen, muß dies der Ortspolizeibehörde anzeigen.

(2) Wer Sprengstoffe der im Absatz (1) bezeichneten Art herstellt oder vertreibt, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 kg ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für die An- und Verkäufe von mehr als 1 kg feuchter Nitrozellulose, die auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser oder Alkohol, die bis zur Hälfte auch durch Kampfer ersetzt sein dürfen,

oder bei einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe enthält, deren Flammpunkt und Siedepunkte nicht unter denen des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol.

Bei der Buchführung sind außer dem Namen des Käufers die Art seines Betriebes und sein Wohnort einzutragen.

(4) Die Bestimmungen des zweiten Absatzes gelten auch für alle An- und Verkäufe von Echo- loten, Freiloten, Lotbomben und ähnlichen zum Messen der Meeresstiefen mit Hilfe des Schalles dienenden Vorrichtungen mit einem Knallsatz von nicht mehr als 2,0 g.

#### § 25

##### Abgabe an Personen unter 16 Jahren.

(1) Die Abgabe der im § 24 Absatz (1) bezeichneten Sprengstoffe an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Dies gilt insbesondere auch von solchen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen u. dgl.), Knallkörpern (Knallforken, Knallscheiben u. dgl.) und pyrotechnischen Artikeln, mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Spielwaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten. Zündblättchen (Amorces) und Zündbändern (Amorcesbänder) für Spielzeugpistolen, welche mehr als 7,5 g Sprengmischung (Knallsatz) auf 1000 Blättchen enthalten, dürfen als Spielwaren nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, über die Zusammensetzung und Gefährlichkeit der Feuerwerkskörper, Knallkörper und pyrotechnischen Artikel Gutachten von Sachverständigen oder sonstige glaubwürdige Nachweise von denjenigen zu verlangen, welche diese Gegenstände vertreiben wollen.

(2) Knallforken dürfen im Inland nur in Schachteln von je 20 Stück vertrieben werden, und zwar darf der Verkauf nur in ganzen Schachteln erfolgen. Jede Schachtel muß in

deutlich lesbaren Schrift die nachstehende Aufschrift tragen:

„Vorsicht! Knallforken!

Verkauf nur in ganzen Schachteln und nur an Personen über 16 Jahre gestattet. Der Verkauf einzelner Knallforken ist verboten. Bei Herausnahme der Knallforken darf das Holzmehl nicht entfernt werden.“

#### § 26

#### Aufbewahrung und Lagerung kleiner Mengen von Sprengstoffen.

(1) Wer mit den im § 24 Absatz (1) bezeichneten Sprengstoffen und aus diesen hergestellten Gegenständen (Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Artikeln u. dgl.) Handel treibt, darf davon

1. im Verkaufsraum oder in einem Nebenräume nicht mehr als insgesamt 2,5 kg,

2. im Hause außerdem nicht mehr als insgesamt 10 kg, und zwar in der Versandpackung vorrätig halten.

(2) Bei Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die zeitweilige Erhöhung des Vorrats in Absatz (1) Ziffer 2 bis auf 15 kg durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

(3) Bei Feuerwerkskörpern beziehen sich die Mengenangaben der Absätze (1) und (2) auf das Gewicht der in den Feuerwerkskörpern enthaltenen brennbaren Masse, und zwar ist ein Drittel des Rohgewichts als brennbare Masse in Rechnung zu setzen. Bei Zündblättchen (Amorces), Zündbändern (Amorcesbändern) und Knallforken gelten für die Berechnung der Menge des Knallsatzes die in § 25 Absatz (1) dieser Verordnung und in § 3 der Verordnung über die Herstellung von Knallforken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt 1929 I Seite 9) / 6. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 88) getroffenen Bestimmungen. Feuerwerkskörper dürfen in Verkaufsräumen nur in verschlossenen Kisten aufbewahrt oder unter Glas ausgelegt werden. Kanonenschläge und solche Feuerwerkskörper, die mit besonderen Abschlußvorrichtungen abgefeuert werden, dürfen in Verkaufsräumen nicht aufbewahrt werden.

(4) Personen, welche nicht unter die Bestimmung des Absatzes (1) fallen, dürfen mehr als

insgesamt 2,5 kg, höchstens aber 10 kg der selbst bezeichneten Sprengstoffe und der daraus hergestellten Gegenstände nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde lagern.

(5) Die Lagerung muß in einem gegen Diebstahl und Brandgefahr gesicherten Räume erfolgen, der nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dient und nicht unter oder neben solchen Räumen liegt.

### IV. Schlußbestimmungen.

#### § 27

#### Ausnahmen.

Das Ministerium des Innern ist befugt, in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

#### § 28

#### Bergbauische Betriebe.

Die Vorschriften der bergpolizeilichen Verordnung vom 20. Juni 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) bleiben unberührt.

Für den Aufsichtsbereich der Bergbehörden tritt das Bergamt an Stelle des Ministeriums des Innern, der Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) und der Ortspolizeibehörden; dem Bergamt bleibt vorbehalten im Einzelfall eine von den Bestimmungen dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen, soweit dies die besonderen Verhältnisse eines bergbauischen Betriebes erfordern.

#### § 29

#### Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

#### § 30

#### Begriff der Ortspolizeibehörde.

Als Ortspolizeibehörde gilt bis auf weiteres in Orten, in denen eine staatliche Verwaltung der Ortspolizei nicht besteht, das Bezirksamt.

#### § 31

#### Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Nr. 4  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Januar 1937.

**Inhalt.**

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: zum Vollzug der Reichsverordnung über Baugestaltung; über die Errichtung von Gesundheitsämtern.

**Verordnung**

(vom 23. Januar 1937)

zum Vollzug der Reichsverordnung  
über Baugestaltung.

Aufgrund der Verordnung des Reichsarbeitsministers über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

Die Anforderungen nach § 2 der Reichsverordnung sind im Wege der örtlichen Bauordnungen (§ 2 der Landesbauordnung) zu stellen. Höhere Verwaltungsbehörde gemäß § 3 dieser Verordnung ist der Landeskommisär.

Karlsruhe, den 23. Januar 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

**Bekanntmachung**

(vom 23. Januar 1937)

über die Errichtung von Gesundheitsämtern.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 15. März 1935 über die Errichtung von Gesundheitsämtern (Gesetz- und Verordnungsblatt

Seite 67) und der Bekanntmachung vom 29. September 1936 über die Erweiterung des Dienstbezirks des Gesundheitsamts Offenburg (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird bestimmt:

Auf den 1. April 1937 werden weitere staatliche Gesundheitsämter errichtet:

1. In **Rehl** für den Amtsbezirk Rehl
2. In **Wolfach** für den Amtsbezirk Wolfach
3. In **Müllheim** für den Amtsbezirk Müllheim
4. In **Donaueschingen** für den Amtsbezirk Donaueschingen
5. In **Säckingen** für den Amtsbezirk Säckingen.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das staatliche Gesundheitsamt in Achern nach Bühl verlegt.

Karlsruhe, den 28. Januar 1937.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

# Verordnungs- und Anordnungs-Blatt

Verordnungs- und Anordnungs-Blatt des Großherzogthums Baden vom 20. Januar 1873

Das Großherzogthum Baden, im Namen des Großherzogs, durch den Minister des Innern, in Folge der Vollmacht des Großherzogs, hat beschlossen, nach Anhörung der Landesversammlung, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

1. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

2. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

3. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

4. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

5. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

6. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

7. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

8. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

9. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

10. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

11. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

12. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

13. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

14. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

15. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

16. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

17. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

18. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

19. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

20. Die Landesversammlung hat beschlossen, die nachfolgenden Verordnungen zu erlassen:

Druck und Verlagsanstalt von J. Neumann, Neudamm, Berlin.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. Februar 1937.

## Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Schlachtvieh- und Fleischbeschau, hier Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur.

## Verordnung.

(Vom 8. Februar 1937)

Schlachtvieh- und Fleischbeschau,  
hier Einfuhr von Fleisch im kleinen Grenzverkehr.

## Einziger Paragraph

§ 26 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 17. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 8. Februar 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 5. Februar 1937)

Die Bezirkseinteilung der Verwaltungen des Straßenbaues, des Wasserbaues und der Landeskultur.

Unter Bezugnahme auf die Neuregelung der Zuständigkeit der Ministerialabteilungen für Landwirtschaft und Domänen sowie für Wasser- und Straßenbau in § 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz in der Fassung von Abschnitt I Ziffer 6 der Verordnung vom 27. August 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) und aufgrund von § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 18. Dezember 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19) wird bestimmt:

## I.

Die Wasser- und Straßenbauämter Überlingen, Konstanz, Waldshut, Bonndorf, Mosbach und Lauberbischofsheim geben die Landeskulturaufgaben, sämtliche Wasser- und Straßenbauämter die wasserbaulichen und wasserpolizeilichen Aufgaben, außer denjenigen am Bodensee, Rhein und Main an die künftigen Kultur- und Wasserbauämter ab; das Wasser- und Straßenbauamt Überlingen gibt außerdem sein Geschäftsgebiet am Bodensee und Rhein an dasjenige in Konstanz, das Wasser- und Straßenbauamt Lörrach seine Geschäfte am Rhein an dasjenige in Waldshut ab.

## II.

Mit Wirkung vom 1. April 1937 an ergibt sich hiernach folgende Zuständigkeit der Bauämter:

1. Im Bereich der Abteilung für Wasser- und Straßenbau

a) für die Straßen

umfaßt der Dienstbezirk des Straßenbauamts Überlingen:

den Amtsbezirk Überlingen,

Donaueschingen:

die Amtsbezirke Donaueschingen und Billingen, ohne die Gemarkungen Emmingen ab Egg, Biesendorf, Bittelbrunn, Barga b. Engen, Zimmerholz, Stetten b. Engen,

**Bonndorf:**

den Amtsbezirk Neustadt,

**Lörrach:**

die Amtsbezirke Lörrach und Müllheim,

**Freiburg:**

die Amtsbezirke Freiburg und Emmendingen,

**Offenburg:**

die Amtsbezirke Lahr, Offenburg, Wolfach und Kehl ohne die Gemarkungen Freistett, MEMPRECHTSHOFEN, MUDENSCHOPF, HELMLINGEN, SCHERZHEIM, LICHTENAU, GRAUELSBAUM,

**Achern:**

die Amtsbezirke Bühl und Rastatt und vom Amtsbezirk Kehl die Gemarkungen Freistett, MEMPRECHTSHOFEN, MUDENSCHOPF, HELMLINGEN, SCHERZHEIM, LICHTENAU, GRAUELSBAUM,

**Karlsruhe:**

die Amtsbezirke Karlsruhe und Bruchsal ohne die Gemarkungen WÖFFINGEN, DÜRRENBÜCHIG, KINKLINGEN, DIEBELSHEIM, BRETTEEN, GÖLSHAUSEN, BÜCHIG, BAUERBACH, FLEHINGEN, GONDELSHEIM, REIBSHEIM, OBERACKER, MÜNZESHEIM, GOCHSHEIM, BAHNBRÜCKEN und MENZINGEN, vom Amtsbezirk Pforzheim die Gemarkung LANGENALB,

**Pforzheim:**

den Amtsbezirk Pforzheim ohne Langenalb und von den Amtsbezirken Karlsruhe und Bruchsal die Gemarkungen WÖFFINGEN, DÜRRENBÜCHIG, KINKLINGEN, DIEBELSHEIM, BRETTEEN, GÖLSHAUSEN, BÜCHIG, BAUERBACH, FLEHINGEN, GONDELSHEIM, REIBSHEIM, OBERACKER, MÜNZESHEIM, GOCHSHEIM, BAHNBRÜCKEN und MENZINGEN,

**Sinsheim:**

den Amtsbezirk Sinsheim,

**Heidelberg:**

die Amtsbezirke Heidelberg und Mannheim,

**Mosbach:**

die Amtsbezirke Mosbach und Buchen ohne den ehemaligen Amtsbezirk Adelsheim;

der Dienstbezirk des Straßen- und Wasserbauamts

**Konstanz:**

die Amtsbezirke Konstanz, Stockach und vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemarkungen Emmingen ab Egg, Biesendorf, Bittelbrunn, Bargaen b. Engen, Zimmerholz, Stetten b. Engen,

**Waldbshut:**

die Amtsbezirke Waldbshut u. Säckingen,

**Tauberbischofsheim:**

den Amtsbezirk Tauberbischofsheim und den ehemaligen Amtsbezirk Adelsheim;

b) für den Bodensee und Rhein  
der Dienstbezirk des Straßen- und Wasserbauamts

**Konstanz:**

die Amtsbezirke Überlingen, Stockach und Konstanz,

**Waldbshut:**

die Amtsbezirke Waldbshut, Säckingen und Lörrach oberhalb der Grenze des Kantons Basel-Stadt;

**c) für den Main**

der Dienstbezirk des Straßen- und Wasserbauamts

**Tauberbischofsheim:**

den Amtsbezirk Tauberbischofsheim.

**2. Im Bereich der Abteilung für Landwirtschaft und Domänen**

für den Kultur- und Wasserbau  
umfaßt der Dienstbezirk des Kultur- und Wasserbauamts

**Konstanz:**

vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemarkungen Bargaen, Biesendorf, Bittelbrunn, Emmingen ab Egg, Stetten und Zimmerholz,

den Amtsbezirk Konstanz,  
den Amtsbezirk Stockach ohne die Gemarkungen Buchheim, Gutenstein, Hartheim, Hausen im Tal, Heinstetten, Kreenheinstetten, Langenhardt, Leibertingen, Liptingen, Oberglashütte, Schwenningen, Stetten a. f. M. und Unterglashütte,  
den Amtsbezirk Überlingen;

#### Donaueschingen:

den Amtsbezirk Willingen ohne die Gemarkungen Gremelsbach, Langenschiltach, Nußbach, Rohrhardsberg, Schonach, Schönwald, Tennenbrunn und Triberg,

den Amtsbezirk Donaueschingen ohne die Gemarkungen Achdorf, Gütenbach, Mundelfingen, Unadingen, Vargen, Biesendorf, Bittelbrunn, Emmingen ab Egg, Stetten und Zimmerholz,

vom Amtsbezirk Neustadt die Gemarkungen Bubenbach, Eisenbach, Oberbränd, Schollach, Schwärzenbach und Urach,

vom Amtsbezirk Stockach die Gemarkungen Buchheim, Gutenstein, Hartheim, Hausen im Tal, Heinstetten, Kreenheinstetten, Langenhardt, Leibertingen, Liptingen, Oberglashütte, Schwenningen, Stetten a. f. M. und Unterglashütte;

#### Waldshut:

den Amtsbezirk Lörrach ohne die Gemarkungen Binzen, Blausingen, Egringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Holzen, Huttingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Mappach, Märkt, Stillingen, Rümmlingen, Schallbach, Weil, Belmlingen, Winterweiler, Wittlingen und Bollbach,

den Amtsbezirk Säckingen,

den Amtsbezirk Waldshut,

den Amtsbezirk Neustadt ohne die Gemarkungen Breitnau, Bubenbach, Eisenbach, Oberbränd, Schollach, Schwärzenbach, St. Märgen und Urach,

vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemarkungen Achdorf, Mundelfingen und Unadingen;

#### Freiburg:

vom Amtsbezirk Lahr die Gemarkungen Ettenheim, Ettenheimmünster, Kappel a. Rh., Münchweier, Ringsheim und Ruft,  
vom Amtsbezirk Wolfach die Gemarkung Prechtal,

vom Amtsbezirk Willingen die Gemarkung Rohrhardsberg,

vom Amtsbezirk Donaueschingen die Gemarkung Gütenbach,

vom Amtsbezirk Neustadt die Gemarkungen Breitnau und St. Märgen,

den Amtsbezirk Emmendingen,

den Amtsbezirk Freiburg,

den Amtsbezirk Müllheim,

vom Amtsbezirk Lörrach die Gemarkungen Binzen, Blausingen, Egringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Holzen, Huttingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Mappach, Märkt, Stillingen, Rümmlingen, Schallbach, Weil, Belmlingen, Winterweiler, Wittlingen und Bollbach;

#### Offenburg:

vom Amtsbezirk Rastatt die Gemarkung Söllingen,

vom Amtsbezirk Bühl die Gemarkungen Achern, Balzhofen, Fautenbach, Furschenbach, Gamshurst, Greffern, Großweier, Hildmannsfeld, Kappelrodeck, Lauf, Leiberstung, Moos, Mössbach, Neusatz, Oberachern, Oberbruch, Oberjasbach, Oberweier, Oszbach, Ottenhöfen, Otterweier, Saszbach, Saszbachried, Saszbachwalden, Schwarzach, Seebach, Stollhofen, Um, Unzhurst und Waldulm,

den Amtsbezirk Kehl,

den Amtsbezirk Offenburg,

den Amtsbezirk Lahr ohne die Gemarkungen Ettenheimmünster, Münchweier, Ettenheim, Ringsheim, Ruft und Kappel a. Rh.,

den Amtsbezirk Wolfach ohne die Gemarkung Prechtal,

vom Amtsbezirk Bisingen die Gemarkungen Gremmelsbach, Langenschiltach, Rußbach, Schonach, Schönwald, Tennenbronn und Triberg;

**Karlsruhe:**

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemarkungen Büchenau, Bruchsal, Gondelsheim, Heidelshem, Helmsheim, Huttenheim, Karlsdorf, Reibshem, Neudorf, Neuthard, Obergrombach, Philippsburg, Rheinsheim und Untergrombach,

den Amtsbezirk Pforzheim,

den Amtsbezirk Karlsruhe ohne die Gemarkungen Bauerbach und Flehingen,

den Amtsbezirk Rastatt ohne die Gemarkung Söllingen und

vom Amtsbezirk Bühl die Gemarkungen Altschweier, Bühl, Bühlertal, Eifental, Kappelwindel, Neuweier, Sinzheim, Steinach, Barnhald, Vimbach und Weitenung;

**Heidelberg:**

vom Amtsbezirk Buchen die Gemarkung Reisenbach,

vom Amtsbezirk Mosbach die Gemarkungen Aglasterhausen, Asbach, Breitenbronn, Daudenzell, Guttenbach, Haßmersheim, Heinsheim, Hochhausen, Hüfenthal, Kälbertshausen, Michelbach, Mörstelstein, Mülsen, Neckarkäsenbach, Neckarmühlbach, Neunkirchen, Oberdielbach, Oberschwarzach, Obrißheim, Strümpfelbrunn, Unterschwarzach und Waldkäsenbach,

den Amtsbezirk Heidelberg, den Amtsbezirk Mannheim, den Amtsbezirk Sinzheim,

vom Amtsbezirk Bruchsal die Gemarkungen Bahnbrücken, Forst, Gochsheim, Hambrücken, Kirrlach, Kronau, Langenbrücken, Menzingen, Mingolsheim, Münzesheim, Neuenbürg, Oberacker, Oberhausen, Oberöwisheim, Odenheim, Östringen, Rheinhausen, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim, Weiher, Wiesental und Zeutern,

vom Amtsbezirk Karlsruhe die Gemarkungen Bauerbach und Flehingen;

**Adelsheim:**

den Amtsbezirk Tauberbischofsheim,

den Amtsbezirk Buchen ohne die Gemarkung Reisenbach und

vom Amtsbezirk Mosbach die Gemarkungen Allfeld, Auerbach, Balsbach, Bernbrunn, Billigheim, Binau, Dallau, Diebesheim, Fahrbach, Herbolzheim, Kagental, Krumbach, Limbach, Lindach, Lohrbach, Mosbach, Muckental, Neckarburken, Neckarelz, Neckargerach, Neckarjimmern, Neudenau, Oberschefflenz, Reichenbuch, Rittersbach, Roßern, Sattelbach, Schollbrunn, Stein a. Kocher, Sulzbach, Trienz, Unterschafflenz, Wagenfchwend, Waldmühlbach, Weissbach und Zwingenberg.

Karlsruhe, den 5. Februar 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammert.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Februar 1937.

## Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Reichsstraßen und die Landstraßen I. Ordnung in Baden.

## Bekanntmachung

(vom 3. Februar 1937)

über die Reichsstraßen und die Landstraßen I. Ordnung in Baden.

Seit der Bekanntmachung vom 9. Juli 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 172) über die Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung in Baden hat der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen eine Reihe von Änderungen in den Netzen der Reichsstraßen und der

Landstraßen I. Ordnung in Baden vorgenommen. An die Stelle der Verzeichnisse A und B der Bekanntmachung vom 9. Juli 1935 treten daher vom 1. April 1937 an die nachstehenden Verzeichnisse der Reichsstraßen und der Landstraßen I. Ordnung in Baden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

## A

## Verzeichnis der Reichsstraßen

(Stand vom 1. April 1937)

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
3	Von der Landesgrenze gegen Lampertheim über Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Bühl, Offenburg, Lahr, Emmendingen, Freiburg, Müllheim bis zur Reichsgrenze gegen Basel.
10	Von der Rheinbrücke bei Maxau über Karlsruhe, Durlach, Pforzheim bis zur Landesgrenze gegen Mühlacker.
27	Von der Landesgrenze gegen Würzburg über Tauberbischofsheim, Walldürn, Mosbach, Neckar-elz bis zur Landesgrenze gegen Gundelsheim. Von der Landesgrenze gegen Schwenningen über Dürnheim, Donaueschingen, Hüfingen, Zollhaus-Blumberg bis zur Reichsgrenze gegen Schaffhausen. Von der Reichsgrenze gegen Schaffhausen über Jestetten, Lottstetten bis zur Reichsgrenze gegen Eglisau.
28	Von Kehl über Sand, Appenweier, Oppenau, Peterstal bis zur Landesgrenze auf dem Kniebis.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
31	Von Breisach über Oberrimsingen, Tiengen bis St. Georgen. Von St. Georgen bis Freiburg Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 3. Von Freiburg über Titisee-Neustadt bis Hüfingen. Von Hüfingen bis Donaueschingen Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 27. Von Donaueschingen über Geislingen, Engen, Nach, Stockach, Ludwigshafen, Überlingen, Meersburg bis zur Landesgrenze gegen Friedrichshafen.
33	Von der Reichsstraße Nr. 28 bei Sand über Offenburg, Haslach, Hausach, Triberg, Billingen bis Dürrheim. Von Dürrheim bis Engen Gemeinschaftsstrecke mit den Reichsstraßen Nr. 27 und Nr. 31. Von Engen über Singen, Radolfzell bis zur Reichsgrenze gegen Kreuzlingen in Konstanz mit Abzweigung zur Seefähre bei Konstanz Stadt.
34	Von der Reichsgrenze gegen Basel über Grenzach, Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Tiengen, Oberlauchringen, Erzingen bis zur Reichsgrenze gegen Schaffhausen. Von der Reichsgrenze gegen Schaffhausen über Gottmadingen bis Singen. Von Singen bis Radolfzell Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 33. Von Radolfzell über Stahringen, Espasingen bis Ludwigshafen. Ferner die Zufahrt zur Rheinbrücke Säckingen-Stein mit Rheinbrücke und die Zufahrt zur Rheinbrücke Waldshut-Koblentz mit badischem Teil der Rheinbrücke.
35	Von der Reichsstraße Nr. 36 bei Neudorf über Bruchsal, Bretten bis zur Landesgrenze gegen Knittlingen.
36	Von Mannheim über Schwetzingen, Graben, Karlsruhe-Mühlburg, Rastatt, Kehl bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Lahr.
37	Von der Rheinbrücke Ludwigshafen-Mannheim über Heidelberg, Neckargemünd bis zur Landesgrenze gegen Neckarsteinach. Von der Landesgrenze gegen Hirschhorn über Eberbach, Neckargerach bis zur Reichsstraße Nr. 27 in Neckarelz. Von der Reichsstraße Nr. 3 in Mannheim bis Heidelberg Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 3.
39	Von der Rheinbrücke bei Speyer über Altlufheim, Neulufheim, Reilingen, Walldorf bis Eichtersheim. Von Eichtersheim bis Sinsheim Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 292. Von Sinsheim über Kirchart bis zur Landesgrenze gegen Heilbronn.
45	Von der Reichsstraße Nr. 37 bei Eberbach bis zur Landesgrenze gegen Beerfelden.
47	Von Walldürn über Rippberg bis zur Landesgrenze gegen Amorbach.
290	Von Tauberbischofsheim über Königshofen bis zur Landesgrenze gegen Mergentheim.
291	Von der Reichsstraße Nr. 36 bei Schwetzingen bis zur Reichsstraße Nr. 39 bei Walldorf.
292	Von Langenbrücken über Eichtersheim, Sinsheim, Waibstadt, Aglasterhausen bis zur Reichsstraße Nr. 37 in Diedesheim.
293	Von der Reichsstraße Nr. 10 in Berghausen über Wöfingen bis zur Reichsstraße Nr. 35 in Diedelsheim. Von Diedelsheim bis Bretten Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 35. Von Bretten über Eppingen bis zur Landesgrenze gegen Schwaigern. Ferner die Strecke innerhalb der von württembergischem Gebiet umgebenen Gemarkung Schluchtern.
294	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Gundelfingen über Waldkirch, Elzach bis Haslach. Von Haslach bis Hausach Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 33. Von Hausach über Schiltach bis zur Landesgrenze gegen Alpirsbach. Von der Landesgrenze gegen Birkensfeld über Pforzheim bis Bretten.
311	Von Geislingen über Möhringen bis zur Landesgrenze gegen Tuttlingen. Von der Landesgrenze gegen Neuhausen o. Egg über Borndorf, Meßkirch, Göggingen bis zur Landesgrenze gegen Mengen.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
313	Von der Reichsstraße Nr. 34 in Espasingen bis zur Reichsstraße Nr. 31 bei Stockach. Bis Stockach Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 31. Von Stockach über Krumbach, Meßkirch, Engelswies bis zur Landesgrenze gegen Sigmaringen.
314	Von der Reichsstraße Nr. 34 bei Oberlauchringen über Stühlingen, Füssen, Epsenhofen, Tengen, Hilzingen bis zur Reichsstraße Nr. 34 bei Singen.
315	Von der Reichsstraße Nr. 317 oberhalb Titisee über Lenzkirch, Bonndorf bis zur Reichsstraße Nr. 314 bei Weizen. Vom Bahnhof Weizen bis Stühlingen Gemeinschaftsstrecke mit Reichsstraße Nr. 314. Von der Reichsstraße Nr. 314 bei Stühlingen bis zur Reichsgrenze gegen Schleithelm.
316	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Binzen über Lörrach, Degerfelden bis zur Rheinbrücke in Rheinfelden.
317	Von der Reichsgrenze gegen Basel über Lörrach, Schopfheim, Schönau, Todtnau, Feldberg, Bärenthal bis zur Reichsstraße Nr. 31 in Titisee.

**B**

**Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung**

(Stand vom 1. April 1937)

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
1	Von der Landesgrenze gegen Heppenheim über Weinheim bis zur Reichsstraße Nr. 3 in Heidelberg.
4	Von Kilsheim bis Tauberbischofsheim.
5	Von der Landesgrenze gegen Miltenberg über Freudenberg, Mondfeld, Bertheim, Urphar, Bettingen, Dertingen bis zur Landesgrenze gegen Würzburg. Ferner die Bahnhofstraße in Freudenberg.
6	Von Bertheim über Bronnbach, Werbach bis Tauberbischofsheim.
7	Von Bertheim über Vockenrot, Nassig bis zur Landesgrenze gegen Neunkirchen. Ferner zwischen Neunkirchen und Miltenberg die Strecke auf Gemarkung Ebenheid.
8	Von Nassig über Hundheim, Steinfurt bis Hardheim.
9	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 8 bei Steinfurt über Kilsheim bis Bronnbach.
10	Von Werbach über Werbachhausen, Bentheim bis zur Landesgrenze gegen Steinbach und von der Landesgrenze gegen Oberaltertheim bis zur Reichsstraße Nr. 27.
11	Von Gerlachsheim über Grünsfeld, Oberwittighausen bis zur Landesgrenze gegen Kirchheim.
12	Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Dallau über Auerbach, Oberschefflenz, Adelsheim, Osterburken, Berolzheim, Vorberg, Schweigern, Sachsenflur bis Königshofen.
13	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 16 bei Klepsau über Horrenbach, Assamstadt, Bobstadt bis Schweigern.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
14	Von Hardheim über Breßlingen, Gerichtstetten, Cubigheim, Berolzheim, Schillingstadt, Schwabhausen, Windischbuch, Assamstadt bis zur Landesgrenze gegen Lustbronn.
15	Von Osterburken über Merchingen, Ballenberg, Neunstetten bis Krautheim.
16	Von der Landesgrenze gegen Dörzbach über Alesau, Krautheim, Sommersdorf, Winzenhofen bis zur Landesgrenze gegen Biringen. Von der Landesgrenze gegen Widdern über Ruchjen bis zur Landesgrenze gegen Möckmühl. Von der Landesgrenze gegen Siglingen über Neudenau, Herbolzheim bis zur Landesgrenze gegen Unter-Griesheim.
17	Von der Landesgrenze gegen Widdern über Unterleßach bis zur Landesgrenze gegen Oberleßach. Von der Landesgrenze gegen Oberleßach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 15 zwischen Osterburken und Merchingen.
18	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 12 über Rosenberg, Sindolsheim, Altheim bis Walldürn.
19	Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Buchen über Bödigheim, Sedach, Zimmern, Adelsheim, Sennfeld bis zur Landesgrenze gegen Roigheim.
20	Von Oberschefflenz über Groseicholzheim bis zur Reichsstraße Nr. 27 bei Waldhausen.
21	Von Hardheim bis zur Landesgrenze gegen Niedern.
22	Von der Reichsstraße Nr. 27 in Buchen über Hettingen, Rinschheim bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 18 bei Altheim.
23	Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Oberneudorf über Langenzell, Mudau bis zur Landesgrenze gegen Amorbach.
24	Von Mudau über Oberscheidental, Wagenschwend, Strümpfelbrunn, Oberdielbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 31 bei Eberbach.
25	Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Neckarburken über Fahrenbach, Robern bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 24 bei Wagenschwend.
26	Von Oberschefflenz über Unterschefflenz, Nagental, Villigheim, Allfeld bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 16 bei der Landesgrenze gegen Unter-Griesheim.
27	Von Mosbach über Sulzbach bis Villigheim.
28	Von der Reichsstraße Nr. 293 in Eppingen über Nichen, Berwangen, Kirchart, Rappenu, Zimmerhof bis Heinsheim.
29	Von Hahmersheim bis Hüffenhardt.
30	Von Helmstadt über Barga, Wollenberg, Hüffenhardt, Siegelbach, Rappenu bis zur Landesgrenze gegen Wimpfen.
31	Von der Reichsstraße Nr. 37 in Eberbach über Gaimühle, Friedrichsdorf bis zur Landesgrenze gegen Nailbach. Von der Landesgrenze gegen Nailbach über Ernstal bis zur Landesgrenze gegen Amorbach.
32	Von Wiesenbach über Langenzell, Waldwimmersbach bis zur Reichsstraße Nr. 292 in Aglasterhausen.
33	Von der Reichsstraße Nr. 37 in Neckargemünd über Wiesenbach, Mauer, Medesheim, Zuzenhausen, Hoffenheim bis zur Reichsstraße Nr. 292 in Sinzheim.
34	Von Heidelberg über Ziegelhausen, Kleingemünd bis zur Reichsstraße Nr. 37 bei Neckargemünd.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
35	Von der Landesgrenze gegen Neckarsteinach über Schönau, Altneudorf, Heiligkreuzsteinach bis zur Landesgrenze gegen Lt. Abtsteinach.
36	Von Schriesheim über Wilhelmsfeld bis Altneudorf.
37	Von Hundheim über Tiefental bis zur Landesgrenze gegen Neunkirchen.
38	Von Weinheim bis zur Landesgrenze gegen Gortzheim.
39	Von Weinheim bis zur Landesgrenze gegen Birkenau.
40	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 41 in Mannheim über Käfertal bis zur Landesgrenze gegen Biernheim. Von der Landesgrenze gegen Biernheim bis Weinheim.
41	Von Großsachsen über Heddesheim, Ballstadt bis zur Reichsstraße Nr. 3 in Mannheim.
42	Von Rheinau über Seckenheim, Ivesheim, Ladenburg bis Schriesheim.
43	Von Schwetzingen über Plankstadt, Eppelheim bis Heidelberg.
44	Von Schwetzingen über Ketsch bis zur Reichsstraße Nr. 39 bei der Rheinbrücke bei Speyer.
45	Von Altlufzheim bis zur Reichsstraße Nr. 36 bei Hochenheim.
46	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Malsch über Rot, St. Leon bis zur Reichsstraße Nr. 39 bei Reilingen.
47	Von der Reichsstraße Nr. 3 in Wiesloch über Baiertal, Schatthausen bis Mauer.
48	Von der Reichsstraße Nr. 3 bis zur Reichsstraße Nr. 39 bei Wiesloch.
49	Von der Reichsstraße Nr. 292 bei Waibstadt über Neckarbischofsheim, Untergimpern, Obergimpern, Babstadt bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 28 bei Rappenaun.
50	Von Einsheim über Weiler, Hilsbach, Adelshofen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 52.
51	Von Eichersheim über Michelfeld, Waldangelloch bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 52 bei Elsenz.
52	Von Stettfeld über Zeutern, Odenheim, Tiefenbach, Elsenz bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 28 in Eppingen.
53	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 54 bei Münzesheim über Menzingen, Landshausen, Rohrbach bis zur Reichsstraße Nr. 293 bei Eppingen.
54	Von der Landesgrenze gegen Dertingen über Flehingen, Gochsheim, Münzesheim, Unteröwisheim bis Abstadt.
55	Von Mingolsheim über Kronau, Kirrlach, Baghäusel, Philippsburg, Rheinsheim bis zur Landesgrenze gegen Germersheim.
56	Von Bruchsal über Forst, Hambrücken bis Wiesental.
57	Von Neudorf über Huttenheim bis zur Landesgrenze gegen Germersheim.
58	Von Bruchsal über Büchenau, Spöck bis Friedrichstal.
59	Von Föhlingen über Weingarten, Blankenloch, Leopoldshafen bis zum Rhein.
60	Von Karlsruhe über Hagsfeld, Blankenloch, Friedrichstal bis Graben.
61	Von der Reichsstraße Nr. 36 bei Eggenstein über Karlsruhe, Müppurr bis Ettlingen.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
62	Von Ettlingen über Reichenbach, Langensteinbach, Ellmendingen, Dietlingen bis zur Reichsstraße Nr. 294 in Pforzheim.
63	Von Langensteinbach über Untermutschelbach bis Kleinsteinbach.
64	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 62 bei der Station Busenbach über Marzell, Frauenalb bis zur Landesgrenze gegen Herrenalb.
65	Von Marzell über Langenalb bis zur Landesgrenze gegen Neuenbürg.
66	<u>Von Ettlingen über Mörsch, Neuburgweier bis zum Rhein.</u>
67	Von Neumalsch über Muggensturm, Kuppenheim, Haueneberstein bis zur Reichsstraße Nr. 3 in Baden-Baden.
68	Von der Reichsstraße Nr. 35 bei Bretten bis zur Landesgrenze gegen Oberdertingen.
70	Von Pforzheim über Ispringen, Ersingen, Bilsingen, Königsbach bis Singen.
71	Von Königsbach bis Wöfingen.
72	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 73 in Pforzheim über Würm, Mühlhausen bis zur Landesgrenze gegen Weil der Stadt.
73	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 72 bei der Zimmelsklinge über Tiefenbronn bis zur Landesgrenze gegen Heinsheim.
74	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 75 in Pforzheim über Huchenfeld, Hohenwart, Schellbronn, Neuhausen, Lehningen bis zur Landesgrenze gegen Hausen.
75	Von der Reichsstraße Nr. 10 in Pforzheim über Pforzheim-Weissenstein bis zur Landesgrenze gegen Liebenzell.
76	Von Raftatt über Niederbühl, Kuppenheim, Gaggenau, Gernsbach, Weisenbach, Forbach, Rammünzach bis zur Landesgrenze gegen Schönmünzach.
77	Von Raftatt über Plittersdorf bis zum Rhein.
78	Vom Rhein über Iffezheim bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Baden-Baden. Von der Reichsstraße Nr. 3 in Baden-Baden über Müllenbach, Gernsbach bis zur Landesgrenze gegen Loffenau.
79	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 78 bei Baden-Lichtental über die Note Lache, Vermersbach bis Forbach.
80	Von Baden-Baden über Geroldsau, Bühler Höhe, Plättig, Sand, Hundsee, Unterstmatt, Mummelsee bis Ruhstein.
81	Vom Mummelsee bis zur Hornisgrinde.
82	Von der Reichsstraße Nr. 3 zwischen Sinzheim und Baden-Baden bis Baden-Baden.
83	Von Bühl über Bühlertal, Sand, Herrenwies bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 76 bei Rammünzach.
84	Von Steinbach über Neuweier bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 80 beim Zimmerplatz.
85	Von Bühl über Vimbuch, Schwarzach, Greffern bis zum Rhein.
86	Von Achern über Sasbachwalden, Breitenbrunnen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 80.
87	Von Achern über Oberachern, Kappelrodeck, Ottenhöfen, Seebach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 80.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
88	Von der Reichsstraße Nr. 3 in Fautenbach über Gamshurst bis zur Reichsstraße Nr. 36 in Memprechtshofen.
89	Von Oberkirch über Reuchen, Bagshurst bis zur Reichsstraße Nr. 36 in Rheinbischofsheim.
90	Von Kort bis Boderzweier.
91	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 92 bei Oppenau bis zur Ursula-Kapelle bei Allerheiligen.
92	Von der Reichsstraße Nr. 28 in Oppenau bis zur Landesgrenze auf dem Roßbühl.
93	Von Schapbach bis Peterstal.
94	Von Viberach über Zell a. Harmersbach bis Löcherberg.
95	Von Zell a. S. bis Nordrach-Fabrik.
96	Von Wolfach über Schapbach, Nippoldsau bis zur Landesgrenze auf dem Aniebis.
97	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 96 bei Nippoldsau-Klösterle bis zur Landesgrenze gegen Freudenstadt.
98	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Offenburg über Rittersburg bis zur Reichsstraße Nr. 36 bei Goldscheuer.
99	Von der Reichsstraße Nr. 33 in Ortenberg über Elgersweier bis zur Reichsstraße Nr. 3.
100	Vom Rhein über Ottenheim, Altmannsweier, Lahr, Ruhbach, Reichenbach, Schönberg bis Viberach.
101	Von Lahr bis Mietersheim.
102	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 103 bei Schweighausen über Dörleinbach, Seelbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 100 bei Reichenbach.
103	Von der Reichsstraße Nr. 3 über Ettenheim, Münchweier, Ettenheimmünster, Schweighausen, Welschensteinach bis zur Reichsstraße Nr. 33 bei Steinach.
104	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Ettenheim über Grafenhausen, Kappel bis zum Rhein.
105	Von Kenzingen über Weisweil bis zum Rhein.
106	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Kenzingen über Bleichheim bis zum Abgang des Weges nach dem Streitberg.
107	Von der Reichsstraße Nr. 294 bei Elzach über Oberprechtal bis zur Reichsstraße Nr. 33 in Gutach.
108	Von Hornberg bis zur Landesgrenze gegen Schramberg.
109	Von Triberg über Schonach, Rohrhardsberg, St. Prechtal bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 107 in Oberprechtal.
110	Von Denzlingen über Lorch, Keppenbach bis Brettental.
111	Von Emmendingen über Malsch bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 110.
112	Von Denzlingen über Unter- und Oberglottertal bis St. Peter.
113	Von Malsch über Miegel, Endingen, Königshausen, Leiselheim, Burkheim bis Breisach.
114	Von Breisach über Ihringen, Wasenweiler, Oberschaffhausen, Eichstetten, Rimburg, Teningen bis zur Reichsstraße Nr. 3.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
115	Von Freiburg über Bezenhausen, Umlirch, Gottenheim, Oberschaffhausen, Oberbergen, Oberrotweil bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 113.
116	Von Freiburg über Hugstetten, Neuershausen, Eichstetten, Bahlingen, Miegel bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Kenzingen.
117	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 113 bei Königschaffhausen über Sasbach bis zum Rhein.
118	Von St. Georgen bis Bezenhausen.
119	Von Schallstadt über Mengen bis Munzingen.
120	Von der Reichsstraße Nr. 31 über Hausen, Biengen bis Krozingen.
121	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 120 bis Oberrimsingen.
122	Von Freiburg über Merzhausen, Sölden, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen bis Krozingen.
123	Von Krozingen über Stausen, Unter- und Obermünstertal, Wieden bis Uhenfeld.
124	Von Heitersheim über Dottingen bis Sulzburg.
125	Von Sulzburg über Laufen, Brißingen, Müllheim, Feldberg, Obereggenen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 132.
126	Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Zarten über Kirchzarten, Oberried, Kotschrei, Muggenbrunn bis Todtnau.
127	Von Zarten über Eschbach, St. Peter, St. Märgen, Waldau, Langenordnach bis zur Reichsstraße Nr. 31 bei Neustadt.
128	Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Himmelreich über Buchenbach, Wagensteig bis St. Märgen.
129	Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Hinterzarten über Breitnau, Turner bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 127.
130	Von Hinter-Heubronn bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 123 in Untermünstertal.
131	Vom Rhein über Neuenburg, Müllheim, Niederweiler, Oberweiler, Hinter-Heubronn, Neuentweg, Oberböllen bis Wembach.
132	Von Oberweiler über Badenweiler, Ehenkirch bis Kandern.
133	Von Niederweiler bis Badenweiler.
134	Von Schliengen über Liel, Niedlingen, Kandern, Bollbach, Rümplingen bis zur Reichsstraße Nr. 316 in Binzen.
135	Von Kandern über Schlächtenhaus bis Steinen.
136	Von Marzell bis Kandern.
137	Von Niedlingen über Egringen bis zur Reichsstraße Nr. 3 bei Egringen.
138	Von Tumringen über Haagen, Hauingen bis zur Reichsstraße Nr. 317 bei Steinen.
139	Von Neuentweg über Burchau, Tegernau, Wieslet bis Gündenhäusen.
140	Von Tegernau bis Wies.
141	Von Rümplingen bis zur Reichsstraße Nr. 316.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
142	Von der Reichsgrenze gegen Riehen über Weil-Leopoldshöhe bis zur Reichsgrenze gegen Hünningen.
143	Von der Reichstraße Nr. 34 bei Wyhlen über Hertel, Degerfelden, Kollingen bis Weuggen.
144	Von der Reichstraße Nr. 317 über Maulburg, Minseln bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 143 bei Weuggen.
145	Von Schoppsheim über Dossenbach bis Schwörstadt.
146	Von Schoppsheim über Wehr, Döffingen bis Brennet.
147	Von Fahrnan über Gerzbach bis Landstraße I. Ordnung Nr. 148 in Todtmoos-Au.
148	Von Todtmoos bis Wehr.
149	Von Geschwend über Bernau, St. Blasien bis Häusern.
150	Von Todtmoos über Mütterlehen bis St. Blasien.
151	Von Murg über Hänner, Hottingen, Herrischwand bis Todtmoos.
152	Von Säckingen über Rippolingen, Willaringen, Hennenmatt bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 151 bei Hottingen.
153	Von Tiefenstein über Görwihl, Strittmatt, Segeten bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 151.
154	Von St. Blasien über Immeneich, Niedermühle bis Albrud.
155	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 150 über Wittenschwand, Wolpadingen, Vogelbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 154.
156	Von Waldshut über Eschbach, Waldkirch, Tiefenhäusern, Höchenschwand, Häusern, Seebrugg, Schluchsee, Oberfischbach, Lenzkirch, Kappel bis zur Reichstraße Nr. 31 bei Neustadt.
157	Von Rothaus über Grafenhausen, Birkendorf, Uehlingen, Wignau bis Tiengen.
158	Von Seebrugg über Schönenbach, Stausen, Brenden, Berau bis Wignau.
159	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 170 bei Steinafäge über Untermettingen, Deßeln bis zur Reichstraße Nr. 34 bei Tiengen.
160	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 159 bis zur Reichstraße Nr. 314 bei der Station Oberlauchringen.
161	Von der Reichstraße Nr. 34 über Kadelburg, Rheinheim, Redingen, Lienheim, Hohentengen bis zur Reichsgrenze gegen Eglisau.
162	Von Rheinheim über Dangstetten, Bechtersbohl bis zur Reichstraße Nr. 34.
163	Von der Reichstraße Nr. 34 über Grießen, Niedern, Dettighofen bis zur Reichstraße Nr. 27 bei Jestetten.
164	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 in Bühl bis zur Reichsgrenze gegen Eglisau.
165	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 163 bei Jestetten bis zur Reichsgrenze gegen Osterfingen.
166	Von der Landesgrenze gegen Veuron über Werentweg, Hausen bis zur Landesgrenze gegen Tiergarten.
167	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 193 bei Renhaus bis zur Landesgrenze gegen Renhausen o. Egg.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
168	Von Rotkreuz über Altglashütten bis Schluchsee.
169	Von Altglashütten bis Varental.
170	Von Seebrugg über Rothaus bis Bonndorf. Von der Reichsstraße Nr. 315 über Schattenmühle, Reifelfingen, Seppenhofen bis Löffingen.
171	Von Bonndorf über Münchingen, Ewattingen, Mundelfingen, Hausen vor Wald bis Hüfingen.
172	Von Neustadt über Höchst, Eisenbach, Hammereisenbach bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 180.
173	Von der Reichsstraße Nr. 294 über Bleibach, Unter- und Oberjimonswald, Gütenbach, Furtwangen, Böhrenbach, Unterfirnach bis Billingen.
174	Von der Reichsstraße Nr. 33 über Triberg, Schönwald bis Furtwangen.
175	Von der Reichsstraße Nr. 33 in St. Georgen über Tennenbroun bis zur Landesgrenze gegen Schramberg. Von der Landesgrenze gegen Schramberg bis Schiltach.
176	Von der Reichsstraße Nr. 33 in Sommerau bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 175 in St. Georgen.
177	Von der Reichsstraße Nr. 33 beim Bahnhof Peterzell—Königsfeld über Königsfeld bis zur Landesgrenze gegen Hardt.
178	Von der Reichsstraße Nr. 33 bei Billingen über Obereschach, Kappel, Niedereeschach bis zur Landesgrenze gegen Horgen.
179	Von der Reichsstraße Nr. 33 in Billingen bis Landesgrenze gegen Schwenningen.
180	Von Böhrenbach über Hammereisenbach, Wolterdingen bis Donaueschingen.
181	Von Billingen über Pfaffenweiler, Tannheim, Wolterdingen, Bräunlingen bis Hüfingen.
182	Von Dürnheim über Biefingen, Ober- und Unterbaldingen bis Geifingen.
183	Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Donaueschingen über Kasen, Biefingen, Sunthausen bis zur Landesgrenze gegen Tuningen.
184	Von der Landesgrenze gegen Talheim über Eßlingen bis zur Landesgrenze gegen Tuttlingen.
185	Von der Reichsstraße Nr. 27 bei Zollhaus-Blumberg über Aulfingen, Kirchen-Hausen bis zur Reichsstraße Nr. 311.
186	Von Emmendingen über Kollmarkreute, Buchholz bis zur Reichsstraße Nr. 294 bei Waldfirch.
187	Von Gottenheim über Waltershofen, Opfingen bis Tiengen.
188	Von der Reichsstraße Nr. 33 über Welschingen bis zur Reichsstraße Nr. 314 und von der Reichsstraße Nr. 314 über Büßlingen bis zur Reichsgrenze gegen Schaffhausen.
189	Von Nach über Volkertshausen bis zur Reichsstraße Nr. 33 bei Hohenkrähen.
190	Von der Rheinbrücke gegen Dießenhofen über Gailingen, Handegg bis Gottmadingen.
191	Von Singen über Rielfingen bis zur Reichsgrenze gegen Stein.
192	Von Radolfzell über Moos, Horn, Gaienhofen, Wangen, Dehnungen bis zur Reichsgrenze gegen Stein.
193	Von der Reichsstraße Nr. 31 in Stodach über Hindelwangen, Liptingen bis zur Landesgrenze gegen Tuttlingen.
194	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 193 in Stodach über Winterspüren, Mahispüren bis zur Landesgrenze gegen Kalkhöfen. Von der Landesgrenze gegen Nuhestetten über Nach-Linz bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 201.

Nr. der Straße	Bezeichnung des Straßenzuges
195	Von der Reichsstraße Nr. 31 in Ueberlingen über Dwingen, Herdwangen, Nach-Linz bis zur Landesgrenze gegen Wald. Von der Landesgrenze gegen Wald bis zur Reichsstraße Nr. 311 in Meßkirch.
196	Von Rohrdorf über Kreenheinstetten, Hausen i. L., Schwenningen, Hartheim bis zur Landesgrenze gegen Ebingen.
197	Von der Reichsstraße Nr. 313 bei Rohrdorf über Langenhardt bis Gutenstein und von Tiergarten über Stetten a. l. M. bis zur Landesgrenze gegen Frohnstetten.
199	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 200 über Friedlingen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 201 bei Leustetten.
200	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 195 in Ueberlingen über Lippertsreute, Altheim, Denkingen bis zur Landesgrenze gegen Ostrach.
201	Von der Reichsstraße Nr. 31 in Oberuldingen über Mühlhofen, Stefansfeld, Heiligenberg, Eschbeck bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 200 bei Denkingen. Von Denkingen über Pfullendorf bis zur Landesgrenze gegen Otterswang.
202	Von Schenkzell bis zur Landesgrenze gegen Reinerzau.
203	Von der Reichsstraße Nr. 31 bei Stetten über Ittendorf, Markdorf bis zur Landesgrenze gegen Ravensburg.
204	Von Unterfiggingen bis Stefansfeld.
205	Von Salem über Stefansfeld, Neufrach, Bermatingen bis Markdorf.
206	Von Mimmehausen bis Neufrach.
207	Von Eschbeck über Deggenhausen, Ober- und Unterfiggingen, Grünwangen, Markdorf, Klustern bis zur Reichsstraße Nr. 31.
208	Von der Landesgrenze gegen Ostrach über Wangen bis zur Landesgrenze gegen Krauchenwies.
209	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 5 in Wertheim bis Mitte Mainbrücke.
210	Von der Reichsstraße Nr. 3 bei Wollsenweiler über Kirchhofen bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 123 bei Staufen.
211	Von Gottenheim bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 114 bei Wasenweiler.
212	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 194 bei Pfullendorf bis zur Landesgrenze gegen Wald.
213	Von der Landesgrenze gegen Hirschhorn über Heddesbach bis zur Landesgrenze gegen Waldmichelbach.
214	Von der Reichsstraße Nr. 27 in Zollhaus-Blumberg bis zur Reichsstraße Nr. 314 bei Fützen.
215	Von der Reichsstraße Nr. 34 bei Waldshut bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 157 bei Gurtweil.
217	Von der Reichsstraße Nr. 317 durch den Ort Geschwend bis zur Landstraße I. Ordnung Nr. 149.
218	Von Stetten a. l. M. bis zur Landesgrenze gegen Storzlingen.
219	Von Pforzheim bis zur Landesgrenze gegen Wurmberg.
220	Von der Landstraße I. Ordnung Nr. 26 über Neudenu, Stein bis zur Landesgrenze gegen Neuenstadt.
221	Von Eppingen über Ottilienberg bis zur Landesgrenze gegen Kleingartach.

Nr.	Beschreibung des Gegenstandes	Blatt
1	...	...
2	...	...
3	...	...
4	...	...
5	...	...
6	...	...
7	...	...
8	...	...
9	...	...
10	...	...
11	...	...
12	...	...
13	...	...
14	...	...
15	...	...
16	...	...
17	...	...
18	...	...
19	...	...
20	...	...
21	...	...
22	...	...
23	...	...
24	...	...
25	...	...
26	...	...
27	...	...
28	...	...
29	...	...
30	...	...
31	...	...
32	...	...
33	...	...
34	...	...
35	...	...
36	...	...
37	...	...
38	...	...
39	...	...
40	...	...
41	...	...
42	...	...
43	...	...
44	...	...
45	...	...
46	...	...
47	...	...
48	...	...
49	...	...
50	...	...
51	...	...
52	...	...
53	...	...
54	...	...
55	...	...
56	...	...
57	...	...
58	...	...
59	...	...
60	...	...
61	...	...
62	...	...
63	...	...
64	...	...
65	...	...
66	...	...
67	...	...
68	...	...
69	...	...
70	...	...
71	...	...
72	...	...
73	...	...
74	...	...
75	...	...
76	...	...
77	...	...
78	...	...
79	...	...
80	...	...
81	...	...
82	...	...
83	...	...
84	...	...
85	...	...
86	...	...
87	...	...
88	...	...
89	...	...
90	...	...
91	...	...
92	...	...
93	...	...
94	...	...
95	...	...
96	...	...
97	...	...
98	...	...
99	...	...
100	...	...

Druck des Verlags von ... in ...

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. Februar 1937.

## Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl; Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein.

## Verordnung.

(Vom 22. Februar 1937)

Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl.

## Einziger Paragraph

Dem § 1 der Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochen, Knochenmehl, Fleischmehl und Fischmehl vom 18. November 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) in der Fassung vom 26. November 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) und 16. Januar 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) ist als 2. und 3. Absatz anzufügen:

Mustersendungen von Knochengrieß, Knochenmehl, phosphorsaurem Futterkalk, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl, Fischmehl und Mischfutter bis zu einem Gewicht von 250 g, ferner Mustersendungen von Knochen oder größeren Knochenstücken bis zu einem Gewicht von 5 kg fallen nicht unter das Einfuhrverbot des Absatzes 1.

Unter das Einfuhrverbot fallen auch nicht Knochen oder Knochenteile, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskrucken und Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind.

Karlsruhe, den 22. Februar 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 18. Februar 1937)

Ein- und Durchfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke.

## I.

Dem § 1 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) wird als zweiter Absatz eingefügt:

Bei den zur Einfuhr kommenden Zebras, die klinisch weder roß- noch beschälseucheverdächtig sind, kann auch von der Blutentnahme in den Bestimmungsanstalten abgesehen werden, wenn sie wegen der Störrigkeit der Tiere ohne Gefahr für Menschen und Tiere nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Zebras einer vierwöchigen polizeilichen Beobachtung ohne Blutuntersuchung zu unterziehen.

## II.

In Ziffer VIII des Verzeichnisses der Zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere für wissenschaftliche und Ausstellungszwecke Erleichterungen gewährt werden — Anlage 1 der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) in der Ergänzung vom 8. Februar 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) — sind die

„Tiergrotten in Bremerhaven“  
aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 18. Februar 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 19. Februar 1937)

Die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe  
auf dem Rhein.

Mit den nichtdeutschen Rheinuferstaaten ist folgende Änderung der Vorschriften über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein (vergl. Verordnung vom 6. Juni 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 828, Verordnung vom 16. November 1910, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 705 und Bekanntmachung vom 30. Mai 1934, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) vereinbart worden, die hiermit zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 19. Februar 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
R ö h l e r

### Änderung der Bestimmungen, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.

Die Bestimmungen, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend, werden wie folgt geändert:

I.

§ 2 Ziffer IV erhält folgende Fassung:

§ 2

#### Verpackung und Beförderung giftiger Stoffe

Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rhein nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

- I. . . . .
- II. . . . .
- III. . . . .

IV. Ferrosilizium und Mangansilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 30 % und weniger als 90 %; ferner Ferrosiliziumlegierungen, die Zusätze von anderen Elementen enthalten und deren Gesamtgehalt an diesen Elementen einschließlich des Siliziums (unter Ausschluß des Eisens) mehr als 30 % und weniger als 90 % beträgt:

1. Die Stoffe müssen in starken Behältern aus Holz oder Metall verpackt sein.

2. Die Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen: „Ferrosilizium“ oder „Mangansilizium“ oder „Ferrosiliziumlegierung“ und danach die Worte: „Giftig! Vor Rässe bewahren! Nicht stürzen!“ Die Aufschrift muß in den Sprachen der Länder abgefaßt sein, in denen das Schiff verkehrt.

Die Aufschrift kann den Gehalt an Silizium angeben. Außerdem kann die Handelsbezeichnung hinzugefügt werden.

3. . . . .

4. . . . .

5. . . . .

6. Auf Schiffen, die in Ziffer IV genannte Stoffe unter Deck befördern, müssen wirksame Mittel vorhanden sein, mit denen auf einfache Weise das Eindringen von Phosphorwasserstoff in die Wohnräume sowie die Dichtigkeit der Kofferdämme festgestellt werden kann. Eine kurz gefaßte Gebrauchsanweisung dieser Mittel muß an Bord sein.

II.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1937 in Kraft.

Nr. 8  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 5. März 1937.

**Inhalt.**

Verordnung des Ministers des Innern: Die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

**Verordnung.**

(Vom 23. Februar 1937)

Die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

Auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491 ff.) wird verordnet:

§ 1

Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten wird aufgrund einer Prüfung erteilt.

§ 2

Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschuß statt, welcher der Schule angegliedert ist.

Der Prüfungsausschuß setzt sich zusammen aus:

1. Dem Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern als Vorsitzenden,
2. dem Leiter der Schule oder dessen Stellvertreter als stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der erforderlichen Anzahl von Fachvertretern, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Leiter der Schule berufen werden.

§ 3

Es finden jährlich zwei Prüfungen statt (Frühjahr und Herbst). Die Prüfungstermine werden zwei Monate vorher durch öffentlichen Anschlag in der Schule bekanntgegeben.

§ 4

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

1. Die Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. den Besitz der Reichsangehörigkeit,
3. deutschblütige Abstammung im Sinne des Reichsbürgergesetzes,
4. die Obersekundareife einer staatlichen höheren Lehranstalt,
5. ordnungsmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem in einer staatlichen Lehranstalt für technische Assistentinnen erteilten Unterricht in allen Hauptfächern (Anlage IA und B) während mindestens 1½ Jahren.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die Zulassungsgesuche sind mindestens 6 Wochen vor der Prüfung einzureichen; verspätet eingehende Zulassungsgesuche können ohne Begründung zurückgewiesen werden.

Eine Bewerberin darf zur Prüfung nicht zugelassen werden, wenn anzunehmen ist, daß sie die zur Ausübung des Berufs einer technischen Assistentin erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 6

Dem Zulassungsgesuch sind außer den in Urschrift vorzulegenden Nachweisen über die Erfüllung der in § 4 angeführten Voraussetzungen beizufügen:

1. Ein behördliches Zeugnis,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,

3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das sich bezüglich der Lunge auf eine röntgenologische Untersuchung zu stützen hat.

In dem Gesuch ist anzugeben, auf welche Wahlfächer (Anlage IA und B) die Prüfung sich erstrecken soll, und ob die Bewerberin bereits bei einem anderen Prüfungsausschuß für technische Assistentinnen zur Prüfung zugelassen war.

#### § 7

Für die Prüfung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Eine Verwaltungsgebühr von 20 M,
2. für jedes Prüfungsfach eine Gebühr von 5 M.

Für Wiederholungsprüfungen sind dieselben Gebühren zu entrichten.

Die Gebühren sind nach Empfang der Zulassung zur Prüfung an die Zahlstelle (Universitätsskaffe Freiburg) zu entrichten. Der Nachweis hierüber ist dem Leiter der Schule vor Beginn der Prüfung vorzulegen.

Tritt eine Bewerberin spätestens zwei Tage vor Beginn der Prüfung zurück, so erhält sie die bereits entrichtete Prüfungsgebühr mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr zurück.

#### § 8

Der Leiter der Schule setzt nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Zeit und Ort der Prüfung fest, verfügt die Ladung der Prüflinge und gibt gleichzeitig den Mitgliedern des Prüfungsausschusses davon Kenntnis.

#### § 9

Die Prüfung ist eine vorwiegend praktische; die theoretischen Grundlagen sind zu berücksichtigen.

Sie erstreckt sich auf die in Anlage IA und IB aufgeführten Unterrichtsgegenstände entsprechend den im Zulassungsgesuch (§ 6 Absatz 2) von der Bewerberin gemachten Angaben.

#### § 10

Die Prüfungsbewerberin hat sich der Prüfung in sämtlichen Hauptfächern (Anlage IA und B) zu unterziehen; es steht ihr frei, ob und in welchen Wahlfächern sie sich prüfen lassen will (Anlage IA und B).

#### § 11

Über den Verlauf und über das Ergebnis der praktischen und der mündlichen Prüfung haben die Prüfer dem Leiter der Schule schriftlich zu berichten.

#### § 12

Aus den Ergebnissen der praktischen und mündlichen Prüfung berechnet der Vorsitzende die Gesamtnote für das einzelne Fach, die in den vorläufigen Ausweis (Anlage 2 Muster A und B) eingetragen wird; die Note der praktischen Prüfung wird doppelt gewertet.

Die Bewertung erfolgt in allen Fächern nur durch die Bezeichnungen sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4); ergeben sich bei der Gesamtwertung Bruchzahlen, so werden sie auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet, wenn sie über 0,49 betragen; in allen übrigen Fällen bleiben die Bruchzahlen unberücksichtigt.

Hat der Prüfling im praktischen oder mündlichen Teil eines Hauptfaches die Wertung ungenügend (4) erreicht, so gilt die Prüfung als in diesem Fach nicht bestanden; sie kann wiederholt werden.

Der Gesamtwertung werden nur die Ergebnisse der Hauptfächer zugrunde gelegt; dabei sind die praktischen Fächer dreifach, die theoretischen einfach zu werten. Die Gesamtwertung wird dadurch errechnet, daß die Summe der Wertungen in den einzelnen Fächern durch die Zahl der Fächer geteilt wird.

#### § 13

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen. Die bereits entrichteten Prüfungsgebühren gelten als verfallen.

Liegt nach dem Urteil des Prüfungsausschusses eine genügende Entschuldigung für den Rücktritt vor, so entscheidet dieser, welche Fächer als bestanden gelten, falls die Prüfung später vor demselben Prüfungsausschuß abgeschlossen wird. Für diese Fächer ist eine Prüfungsgebühr nicht mehr zu entrichten.

## § 14

Die Wiederholung einer nicht bestandenen oder ohne ausreichende Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nur einmal und zwar frühestens nach Ablauf von 2 Monaten, spätestens bis zum Ablauf eines Jahres zulässig. Sie muß vor dem Prüfungsausschuß derselben Schule abgelegt werden.

Ist die Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht bestanden, so ist dies auf den zu § 4 Ziffer 5 dieser Verordnung vorgelegten Nachweisen zu vermerken.

Über den Zeitpunkt der Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 15

Ist die Prüfung bestanden, so übersendet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Wertungen dem Minister des Innern.

Der Minister des Innern stellt zunächst einen vorläufigen Ausweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung nach Anlage 2 Muster A oder B aus.

Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin (Anlage 3 Muster A oder B) wird vom Minister des Innern nur erteilt, wenn die Bewerberin innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung des vorläufigen Ausweises eine Bescheinigung darüber beibringt, daß sie im Rahmen der von ihr gewählten Berufsart eine halbjährige praktische Tätigkeit an einem medizinischen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder naturwissenschaftlichen Institut abgeleistet und dabei nachgewiesen hat, daß sie die zur Ausübung des Berufs als technische Assistentin erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

## § 16

Die staatliche Anerkennung als technische Assistentin an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten kann vom Minister des Innern verjagt oder widerrufen werden, wenn

anzunehmen ist, daß die technische Assistentin die zur Ausübung ihres Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

## § 17

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Minister des Innern Nachsicht erteilen.

## § 18

Personen, die schon vor dem Erlaß dieser Verordnung eine Ausbildung als technische Assistentin an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten genossen haben oder sich z. Bt. bereits in der Ausbildung befinden, kann während der nächsten 3 Jahre nach einer wenigstens 3 Jahre langen praktischen Tätigkeit die staatliche Anerkennung ohne vorherige Prüfung erteilt werden. Ein entsprechender Antrag auf staatliche Anerkennung ist bis zum 31. Dezember 1939 beim Minister des Innern zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Eine Bescheinigung über die erfolgte Ausbildung,
2. die Belege dafür, daß die Antragstellerin wenigstens 2 Jahre als Laboratoriumsassistentin bzw. Röntgenassistentin an medizinischen Instituten mit Erfolg tätig gewesen ist,
3. ein behördliches Zeugnis,
4. der Nachweis der arischen Abstammung,
5. der Staatsangehörigkeitsnachweis,
6. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

Der Minister des Innern entscheidet über die Anerkennung nach Prüfung der Anträge durch den Prüfungsausschuß. Nach dem 31. Dezember 1939 findet eine Anerkennung als technische Assistentin ohne Prüfung nicht mehr statt.

Karlsruhe, den 23. Februar 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Anlage I A.

**Plan**

für die Ausbildung von **Laboratoriums-Assistentinnen** an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

## Ausbildungsfächer:

## A. Pflicht- und Hauptfächer

I. Chemie	praktisch und theoretisch
II. Mikroskopisch anatomische Technik	" " "
III. Parasitologie und Serologie	" " "
IV. Klinische Untersuchungen	" " "
V. Physik	— — theoretisch
VI. Anatomie und Physiologie	— — theoretisch
VII. Schreibmaschine und Stenographie	

## B. Wahlfächer

- VIII. Photographische Technik  
 IX. Mikro- und Farbenphotographie  
 X. Zeichnen

## C. Pflichtfach ohne Prüfung

- XI. Leibesübungen.

## Anlage I B.

**Plan**

für die Ausbildung von **Röntgenassistentinnen** an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

## Ausbildungsfächer:

## A. Pflicht- und Hauptfächer

I. Röntgenkunde	praktisch und theoretisch
II. Chemie	" " "
III. Physik	— — theoretisch
IV. Anatomie und Physiologie	— — theoretisch
V. Photographische Technik	praktisch und theoretisch
VI. Zeichnen	
VII. Schreibmaschine und Stenographie	

## B. Wahlfach

- VIII. Mikro- und Farbenphotographie

## C. Pflichtfach ohne Prüfung

- IX. Leibesübungen.

### Vorläufiger Ausweis

über die mit Erfolg abgelegte Prüfung für technische Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

..... geb. am ..... in .....

hat zur staatlichen Anerkennung als technische Assistentin und zwar für das Fach der

### Laboratoriumsassistentin

vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....  
die Prüfung mit der Gesamtwertung ..... bestanden.

Ihre Leistungen in den einzelnen Fächern sind:

#### Pflicht- und Hauptfächer:

- Chemie
- Mikroskopisch anatomische Technik
- Parasitologie und Serologie
- Klinische Untersuchungen
- Physik
- Anatomie und Physiologie
- Schreibmaschine und Stenographie

#### Wahlfächer:

- Photographische Technik
- Mikro- und Farbenphotographie
- Zeichnen.

Sie erhält hierüber diesen vorläufigen Ausweis mit der Maßgabe, daß ihr die staatliche Anerkennung als Laboratoriumsassistentin an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten erst erteilt werden kann, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Jahre bei mir den Nachweis einreicht, daß sie im Rahmen der von ihr gewählten Berufsart eine praktische Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres an einem staatlich zugelassenen medizinischen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder naturwissenschaftlichen Institut, dessen Wahl ihr überlassen bleibt, mit Erfolg abgeleistet und dabei den Nachweis erbracht hat, daß sie die zur Ausübung des Berufs als Laboratoriumsassistentin erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

....., den ..... 19 ..

(Unterschrift)

## Anlage 2 Muster B.

**Vorläufiger Ausweis**

über die mit Erfolg abgelegte Prüfung für technische Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

..... geb. am ..... in .....

hat zur staatlichen Anerkennung als technische Assistentin und zwar für das Fach der

**Röntgenassistentin**

vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....

die Prüfung mit der Gesamtwertung ..... bestanden.

Ihre Leistungen in den einzelnen Fächern sind:

**Pflicht- und Hauptfächer:**

Röntgenkunde  
Chemie  
Photographische Technik  
Zeichnen  
Physik  
Anatomie und Physiologie  
Schreibmaschine und Stenographie

**Wahlfächer:**

Mikro- und Farbenphotographie

Sie erhält hierüber diesen vorläufigen Ausweis mit der Maßgabe, daß ihr die staatliche Anerkennung als Röntgenassistentin an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten erst erteilt werden kann, wenn sie innerhalb der nächsten zwei Jahre bei mir den Nachweis einreicht, daß sie im Rahmen der von ihr gewählten Berufsart eine praktische Tätigkeit von der Dauer eines halben Jahres an einem staatlich zugelassenen medizinischen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder naturwissenschaftlichen Institut, dessen Wahl ihr überlassen bleibt, mit Erfolg abgeleistet und dabei den Nachweis erbracht hat, daß sie die zur Ausübung des Berufs als Röntgenassistentin erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

....., den ..... 19 ..

(Unterschrift)

### Ausweis

für staatlich anerkannte technische Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

..... geb. am ..... in .....

hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....  
die Prüfung mit der Gesamtwertung ..... bestanden.

Ihre Leistungen in den einzelnen Fächern sind:

**Pflicht- und Hauptfächer:**

- Chemie
- Mikroskopisch anatomische Technik
- Parasitologie und Serologie
- Klinische Untersuchungen
- Physik
- Anatomie und Physiologie
- Schreibmaschine und Stenographie

**Wahlfächer:**

- Photographische Technik
- Mikro- und Farbenphotographie
- Zeichnen.

Sie hat den Nachweis über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit erbracht und erhält hiermit die Anerkennung als  
staatlich geprüfte technische Assistentin an medizinischen  
und naturwissenschaftlichen Instituten  
und zwar für das Fach der

**Laboratoriumsassistentin.**

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn anzunehmen ist, daß die technische Assistentin die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

....., den ..... 19 ..

(Unterschrift)

Anlage 3 Muster B.

**Ausweis**

für staatlich anerkannte technische Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

. . . . . geb. am . . . . . in . . . . .

hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in . . . . .  
die Prüfung mit der Gesamtwertung . . . . . bestanden.

Ihre Leistungen in den einzelnen Fächern sind:

Pflicht- und Hauptfächer:

Röntgenkunde  
Chemie  
Photographische Technik  
Zeichnen  
Physik  
Anatomie und Physiologie  
Schreibmaschine und Stenographie

Wahlfächer:

Mikro- und Farbenphotographie.

Sie hat den Nachweis über die vorgeschriebene praktische Tätigkeit erbracht und erhält hiermit die Anerkennung als  
staatlich geprüfte technische Assistentin an medizinischen  
und naturwissenschaftlichen Instituten  
und zwar für das Fach der**Röntgenassistentin.**

Diese Anerkennung kann widerrufen werden, wenn anzunehmen ist, daß die technische Assistentin die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

(Unterschrift)

Nr. 9  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 12. März 1937.

Inhalt.

Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräte.  
Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 9. März 1935.

**Gesetz**

(vom 6. März 1937)

über die Verlängerung der Amtsdauer der Bezirksräte.

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die mit dem 4. März 1937 ablaufende Amtsdauer der Bezirksräte wird bis auf weiteres verlängert.

Der Minister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde wird ermächtigt, anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Bezirksratsmitglieds im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. für den Rest der Amtsdauer einen anderen bezirkseingewesenen Gemeindeglieder zu berufen.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 4. März 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Februar 1937.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 6. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

**Verordnung**

(vom 12. März 1937)

zur Änderung der Verordnung über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten vom 9. März 1935.

Die Anlage zur Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers vom 9. März 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) über die Dienstkleidungsvorschriften für die staatlichen Forstbeamten wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Im Abschnitt A Bekleidung ist:

1. in Ziffer VI Absatz 1 Satz „der NSDAP“ durch „des Reiches“ zu ersetzen,
2. in Ziffer VIII Buchstabe a Absatz 1 im 3. Satz, Buchstabe b im 3. Satz und Buchstabe c Absatz 1 im 2. Satz „unveränderte“ zu streichen und „der NSDAP aus Messing“ durch „des Reiches aus Cupal“ zu ersetzen,
3. in Ziffer VIII Buchstabe a Absatz 1 im 4. Satz „unteren“ durch „oberen“ zu ersetzen.

Karlsruhe, den 12. März 1937.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r



Nr. 10  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 16. März 1937.

**Inhalt.**

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Zahlung der Dienstbezüge.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verpflegungssätze im Landesbad Baden-Baden und im Landesfolbad Bad Dür rheim.

**Verordnung.**

(Vom 12. März 1937)

Zahlung der Dienstbezüge.

Die Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehalte, die Hinterbliebenen- und Unterstützungszugbezüge sowie die Bezüge der Beamten während der Probe- und Vorbereitungsdienstzeit werden entsprechend der Sechsten Durchführungsverordnung zur Verordnung des Reichspräsidenten über die Auszahlung von Dienstbezü gen vom 18. Juli 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 381) mit Wirkung vom 1. April 1937 an — und zwar auch für die Ende März auszu zahlenden Aprilbezüge — gemäß den Bestim mungen in Nr. 90 B. B. am letzten Werktag, der dem Zeitabschnitt vorhergeht, für den die Zah lung bestimmt ist, in einer Summe monatlich im voraus gezahlt. An Zahlungsempfänger, die am Zahlungstage beurlaubt sind und sich außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes aufhal ten, darf am Tage vor dem Beginn des Ur laubs, frühestens jedoch am fünften Werktag vor dem Zahlungstag, gezahlt werden.

Die Dienstbezüge der Angestellten und der diesen gleichzubehandelnden Bediensteten wer den am 15. eines jeden Monats für den laufen den Monat gezahlt. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist am vorhergehenden Werktag Zahlung zu leisten.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Die Verordnung vom 8. Juli 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 146) wird aufge hoben.

Karlsruhe, den 12. März 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

**Bekanntmachung.**

(Vom 11. März 1937)

Verpflegungssätze im Landesbad Baden-Baden und im Landesfolbad Bad Dür rheim.

Die für die Verpflegung und Wartung von Kranken im Landesbad in Baden-Baden und im Landesfolbad in Bad Dür rheim zu entrich tenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 1. April 1937 an wie folgt festgesetzt:

I. Landesbad in Baden-Baden.

a. Einzelzimmer mit fließendem Wasser . . . . .	7,50 RM
b. Einzelzimmer ohne fließendes Wasser . . . . .	7,— "
c. Zimmer mit 2 Betten . . . . .	6,— "
d. Zimmer mit 3 Betten . . . . .	5,50 "
e. Zimmer mit mehr als 3 Betten . . . . .	5,— "

II. Landesheilbad in Bad Dürrenheim.

Für die Zeit vom 15. Mai bis 30. September

- a. Einzelzimmer mit Balkon . . . 5,75 RM
- b. übrige Zimmer . . . . . 5,25 „

Für die übrige Zeit des Jahres

- a. Einzelzimmer mit Balkon . . . 5,50 RM
- b. übrige Zimmer . . . . . 5,— „

Für das ganze Jahr

Kinder in Begleitung Erwachsener . 3,— RM.

Karlsruhe, den 11. März 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

# Nr. 11

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 23. März 1937.

### Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Organisation der Eichbehörden und über die Eichgebühren.

### Verordnung

(vom 19. März 1937)

über die Organisation der Eichbehörden  
und über die Eichgebühren.

Aufgrund der Bestimmungen in den §§ 15, 17 und 18 Absatz 1 und 2 der Maß- und Gewichtszordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 349), des § 42 Absatz 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1499) und des § 73 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 459), sowie des § 1 Ziffer 3, 5 Absatz 3, Ziffer 8 und § 2 Abschnitt XIII Ziffer 2 der Eichgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 153) und der Ersten Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung vom 22. Dezember 1932 (Reichsgesetzblatt 1933 I Seite 1) wird verordnet, was folgt:

#### 1. Organisation der Eichbehörden

(§§ 15, 17 und 18 Abs. 1 und 2 der Maß- und Gew. Ordnung v. 30. Mai 1908 und § 73 d. Ausf. Verordnung zum Maß- u. Gew.-Gesetz v. 20. Mai 1936).

#### § 1

(1) Die Aufsicht über das gesamte Eichwesen führt das Landesgewerbeamt — Eichungsdirektion — Baden. Dieses ist dem Finanz- und Wirtschaftsministerium unterstellt und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

(2) Das Landesgewerbeamt — Eichungsdirektion — Baden ist ermächtigt, die Tätigkeit der Eichämter, Eichnebenstellen und der Abfertigungsstellen selbst zu übernehmen.

#### § 2

(1) Eichämter sind errichtet in:

1. **Konstanz** (1) für die Amtsbezirke Konstanz, Säckingen, Stockach, Überlingen und Waldshut;
2. **Freiburg** (2) für die Amtsbezirke Freiburg, Emmendingen, Lörrach, Müllheim, Schopfheim, die Gemeinden Todtnau und Todtnauberg des Amtsbezirks Neustadt und die Gemeinde Prechtal des Amtsbezirks Wolfach;
3. **Donaueschingen** (3) für die Amtsbezirke Donaueschingen, Neustadt (ausgenommen die Gemeinden Todtnau und Todtnauberg) und Billingen;
4. **Offenburg** (4) für die Amtsbezirke Offenburg, Bühl, Lahr, Kehl und Wolfach (ausgenommen die Gemeinde Prechtal);
5. **Karlsruhe** (5) für die Amtsbezirke Karlsruhe, Bruchsal, Pforzheim und Rastatt;
6. **Mannheim** (6) für die Amtsbezirke Mannheim, Heidelberg, Sinsheim und Wiesloch;
7. **Mosbach** (7) für die Amtsbezirke Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim.

(2) Die Eichämter führen die Bezeichnung „Badisches Eichamt“ unter Beifügung des Namens der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben.

(3) Die in Klammer angegebene Zahl bezeichnet die von dem Eichamt im Aufsichtsbezirk geführte Ordnungszahl.

#### § 3

(1) Eichnebenstellen der Eichämter sind errichtet:

Für den Eichamtsbezirk **K o n s t a n z** :  
In Meßkirch (1 A), Überlingen (1 B) und  
Waldbshut (1 C).

Für den Eichamtsbezirk **F r e i b u r g** :  
In Emmendingen (2 A), Lörrach (2 B),  
Müllheim (2 C) und Waldkirch (2 D).

Für den Eichamtsbezirk **D o n a u e s c h i n -**  
**g e n** :

In Billingen (3 A).

Für den Eichamtsbezirk **O f f e n b u r g** :

In Bühl (4 A), Nehl (4 B) und Lahr (4 C).

Für den Eichamtsbezirk **K a r l s r u h e** :

In Bruchsal (5 A), Durlach (5 B), Pforz-  
heim (5 C) und Rastatt (5 D).

Für den Eichamtsbezirk **M a n n h e i m** :

In Heidelberg (6 A) und Schwezingen (6 B).

Für den Eichamtsbezirk **M o s b a c h** :

In Tauberbischofsheim (7 A) und Bert-  
heim (7 B).

(2) Die Eichnebenstellen führen die Bezeich-  
nung „Eichnebenstelle des Eichamts... in...“  
unter Beifügung der Namen der Gemeinden,  
in denen das zuständige Eichamt und die Eich-  
nebenstelle ihren Sitz haben.

(3) Die in Klammer angegebene Bezeich-  
nung bedeutet das von der Eichnebenstelle im  
Aufsichtsbezirk geführte Kennzeichen.

#### § 4

(1) Abfertigungsstellen der Eichämter wer-  
den errichtet:

Für den Eichamtsbezirk **K o n s t a n z** :

In Gottmadingen (1 D), Hagnau (1 E),  
Meersburg (1 F), Pfullendorf (1 G), Radolf-  
zell (1 H), Reichenau (1 J), Rheinfelden (1 K),  
Säckingen (1 L), Singen a. S. (1 M), Stockach  
(1 N) und Wehr (1 P).

Für den Eichamtsbezirk **F r e i b u r g** :

In Auggen (2 E), Buggingen (2 F), Ehren-  
stetten (2 G), Eichstetten (2 H), Elzach (2 J), En-  
dingen (2 K), Heitersheim (2 L), Ihringen (2 M),  
Kandern (2 N), Kenzingen (2 P), Oberrotweil  
(2 R), Riegel (2 S), Schallstadt-Wolfenweiler  
(2 T), Schliengen (2 U), Schönau i. B. (2 V),  
Schopfheim (2 W), Stausen (2 X) und Sulz-  
burg (2 Y).

Für den Eichamtsbezirk **D o n a u -**  
**e s c h i n g e n** :

In Bernau (3 D), St. Blasien (3 E), En-  
gen (3 F), Furtwangen (3 G), Hornberg (3 H),  
Löfingen (3 J), Neustadt (3 K) und Triberg  
(3 L).

Für den Eichamtsbezirk **O f f e n b u r g** :

In Achern (4 D), Altenheim (4 E), Biberach  
(4 F), Bühlertal (4 G), Ettenheim (4 H), Frie-  
senheim (4 J), Haslach (4 K), Kappelrodeck (4 L),  
Neuweier (4 M), Oberkirch (4 N), Renchen (4 P),  
Schiltach (4 R), Steinbach (4 S) und Wolfach  
(4 T).

Für den Eichamtsbezirk **K a r l s r u h e** :

In Bretten (5 E), Eppingen (5 F), Ettlin-  
gen (5 G), Gaggenau (5 H) und Ruppenheim  
(5 J).

Für den Eichamtsbezirk **M a n n h e i m** :

In Mannheim-Seckenheim (6 C), Neckar-  
gemünd (6 D), Schriesheim (6 E), Sinsheim  
(6 F), Waibstadt (6 G), Weinheim (6 H), Wies-  
loch (6 J) und Zaisenhäusen (6 K).

Für den Eichamtsbezirk **M o s b a c h** :

In Adelsheim (7 C), Bogberg (7 D), Bu-  
chen (7 E), Eberbach (7 F), Hardheim (7 G) und  
Lauda (7 H).

(2) Die Abfertigungsstellen unterstehen un-  
beschadet der dem Landesgewerbeamt —  
Eichungsdirection — Baden zustehenden Auf-  
sichtsbefugnis (§ 1) unmittelbar dem Eichamt,  
in dessen Bezirk sie errichtet sind.

(3) Sie führen die Bezeichnung „Abfer-  
tigungsstelle des Eichamts... in...“ unter Bei-  
fügung der Namen der Gemeinden, in denen  
das zuständige Eichamt und die Abfertigungs-  
stelle ihren Sitz haben.

(4) Die in Klammer angegebene Bezeich-  
nung bedeutet das von der Abfertigungsstelle  
im Aufsichtsbezirk geführte Kennzeichen.

#### § 5

(1) Sämtliche Eichämter haben die Befug-  
nis zur Neu- und Nachrechnung von Längen-  
maßen (mit Ausnahme der Präzisionslängen-  
maße), Meßwerkzeugen und Meßmaschinen für  
Längenmessung, Flächenmaße, Meßwerkzeugen

und Meßmaschinen für Flächenmessung, Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Fässern, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände, Gewichten, Waagen und Herbstgefäßen, sowie zur Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr.

(2) Die Eichämter Freiburg, Karlsruhe und Mannheim sind auch zur Neueichung von Gasmessern befugt; ferner ist das Eichamt Mannheim zur Neu- und Nacheichung von Getreideprobern und das Eichamt Karlsruhe zur Neu- und Nacheichung von Präzisionslängenmaßen und zur Eichung von Aräometern zuständig.

### § 6

Die Eichnebenstellen nehmen die Neu- und Nacheichung von Fässern und Gewichten (mit Ausnahme der Präzisionsgewichte und Goldmünzgewichte) sowie von transportfähigen Waagen (mit Ausnahme der Präzisionswaagen) für eine größte zulässige Last bis 2000 kg und von Herbstgefäßen, sowie die Beglaubigung von Fischversandgefäßen für den Eisenbahnverkehr vor, ferner die Nacheichung von Längenmaßen (mit Ausnahme der Präzisionslängenmaße), Flüssigkeitsmaßen, Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten, Hohlmaßen und Meßwerkzeugen für trockene Gegenstände.

### § 7

(1) Die Abfertigungsstellen Pfullendorf (1 G), Radolfzell (1 H) und Rheinfelden (1 K) im Eichamtsbezirk Konstanz; Schallstadt-Wolfenweiler (2 T) im Eichamtsbezirk Freiburg; Achern (4 D), Ettenheim (4 H), Kappelrodeck (4 L), Neutweiler (4 M) und Oberkirch (4 N) im Eichamtsbezirk Offenburg; Bretten (5 E) im Eichamtsbezirk Karlsruhe, sowie Neckargemünd (6 D) und Weinheim (6 H) im Eichamtsbezirk Mannheim haben die Befugnis zur Neu- und Nacheichung von Fässern jeder Größe.

(2) Sämtliche übrigen Abfertigungsstellen, ausgenommen die Abfertigungsstellen Bernau (3 D) und St. Blasien (3 E), die nur die Befugnis haben zur Eichung von Trockenhohlmaßen, sind zur Neu- und Nacheichung von Fässern bis 800 Liter Raumgehalt befugt.

(3) Sämtliche Abfertigungsstellen haben die Befugnis zur Neu- und Nacheichung von Herbstgefäßen.

## 2. Gebühren

(§ 42 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 und § 1 Ziff. 3, 5 Absatz 3, Ziffer 8 und § 2 Abschnitt XIII Ziffer 2 der Eichgebührenordnung vom 3. Mai 1930/22. Dezember 1932).

### § 8

(1) Die Gebühren für Nacheichungen betragen die Hälfte der Neueichgebühren.

(2) Für die Nacheichung von Fässern und Herbstgefäßen werden  $\frac{9}{10}$  der Neueichgebühren erhoben.

(3) Bei der Nacheichung der Präzisionsmaßstäbe, Meßmaschinen für Längenmessung und Flächenmessung, Präzisionsgewichte, Handelswaagen über 500 kg Höchstlast, Präzisionswaagen, selbsttätige Waagen, Waagen zum Eisenbahn- und Postgebrauch sowie für Getreideprober wird die gleiche Gebühr wie für die Neueichung erhoben.

(4) Bei der Festsetzung und Berechnung der Nacheichgebühren und der Gebühren für die Nachprüfungen ohne Stempelung sind im übrigen die allgemeinen Bestimmungen der Eichgebührenordnung sinngemäß anzuwenden.

### § 9

Bei der Neueichung oder Nacheichung der Herbstgefäße wird für das Anbringen der Marken 10 Pf. für jede Einteilungsmarke erhoben.

### § 10

(1) Das Landesgewerbeamt — Eichungsdirektion — Baden bestimmt mit Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministers, welche Gebühren

a) für die Ausführung der von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, gestatteten Berichtigungsarbeiten und

b) für die Überlassung der von der Amtsstelle gestellten Normale und Prüfungsmittel für Neu- und Nacheichungen oder Prüfungen und Nachprüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle zu erheben sind.

(2) Die Ausführung der unter 1 a bezeichneten Berichtigungsarbeiten ist dem pflichtge-

mäßen Ermessen der Eichbeamten überlassen. Diese Arbeiten dürfen jedoch nicht vorgenommen werden, wenn ihre Ausführung, gemessen an der zu entrichtenden Eichgebühr, einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit und Arbeit verursacht. Sie sollen nur im Einverständnis mit dem Meßgerätebesitzer ausgeführt werden.

## § 11

Die Eichgebühren, Nacheichgebühren und Gebühren für Prüfungen ohne Stempelung und Beglaubigungen werden nach der Eichgebührenordnung und den Vorschriften dieser Verordnung angelegt. Über Einwendungen gegen den Gebührenansatz entscheidet das Landesgewerbeamt — Eichungsdirektion — Baden endgültig.

## § 12

(1) Die Gebühren sind in der Regel alsbald nach Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung zu entrichten.

(2) Von dem sofortigen Einzug der Gebühren kann insbesondere abgesehen werden bei Gewerbetreibenden, welche Eichungen in größerem Umfange vornehmen lassen, sowie bei den Eichungen und Nacheichungen außerhalb der Amtsstelle. In diesen Fällen sind die Gebühren für die Inanspruchnahme der Eichbeamten nach Empfang der Rechnung über die erwachsenen Gebühren an die Bezirksamtstasse am Orte des Eichamts zu entrichten.

(3) Soweit hiernach die Gebühren sofort zu entrichten sind, werden die zur Eichung, Nacheichung, Beglaubigung oder Prüfung ohne

Stempelung vorgelegten Gegenstände erst nach Bezahlung der angelegten Gebühren ausgehändigt.

## 3. Schlußbestimmungen

## § 13

(1) Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Finanz- und Wirtschaftsminister.

(2) Der Finanz- und Wirtschaftsminister wird ferner ermächtigt, die Bestimmungen in Abschnitt 1 und 2 dieser Verordnung bei Bedarf zu ändern.

## § 14

(1) Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 31. März 1912 über den Vollzug der Maß- und Gewichtsordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100), vom 14. Februar 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 61), vom 21. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 691), vom 29. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 28), vom 2. März 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57), vom 29. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 112), vom 3. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) und vom 10. September 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 1937.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

# Nr. 12

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 31. März 1937.

### Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: Siebente Verordnung zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung; Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

### Siebente Verordnung

(vom 25. März 1937)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

#### Einziger Paragraph

Der Bezirksrat beim Bezirksamt Karlsruhe wird auf den 1. April 1937 aufgelöst und für den Rest der Amtsdauer von dem Landeskommissär in Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Kreisleiter der NSDAP. aus bezirkseingewesenen Gemeindegürgern neu gebildet.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

K a r l s r u h e, den 25. März 1937.

Der Minister des Innern  
P f l a u m e r

### Verordnung.

(Vom 30. März 1937)

Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

Aufgrund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) bestimme ich für das bad. Staatsgebiet folgendes:

#### § 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus der Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland und der Türkei sowie über diese Länder ist verboten.

#### § 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

#### § 3

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

K a r l s r u h e, den 30. März 1937.

Der Minister des Innern  
P f l a u m e r

# Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt, veröffentlicht am 31. März 1937

Die nachstehenden Verordnungen sind erlassen worden:

**Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl**  
(vom 30. März 1937)

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Die Ein- und Ausfuhr von Getreide und Mehl ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 1 des Reichsbeschaffungs- und Beschaffungsgesetzes vom 20. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 219) zu beschaffen. Die für die Beschaffung bestimmten Mengen sind im Anhang dieser Verordnung festgelegt.

Nr. 13  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 5. April 1937.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Berggesetzes.

Gesetz

(vom 25. März 1937)

zur Änderung des Berggesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berggesetz vom 22. Juni 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 sind die Worte „Gold mit Ausnahme des Waschgolde“, zu streichen.
2. In § 2 Absatz 1 und in § 3 Absatz 1 ist jeweils hinter dem Wort „Ausbeutung“ einzuschalten: „von Gold mit Einschluß des Waschgolde“.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Karlsruhe, den 20. März 1937.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 25. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

St. 18  
Königliches  
Schiff- und Verordnungs-Blatt

Verordnungen in Kraft des Gesetzes vom 2. April 1887

Verordnungen

in Kraft des Gesetzes vom 2. April 1887

Verordnungen

in Kraft des Gesetzes vom 2. April 1887

in Kraft des Gesetzes vom 2. April 1887

Das Staatsministerium hat folgende

Verordnungen erlassen:

Verordnungen

Das Staatsministerium hat am 22. April 1887 in der  
Folge der Schiffsverordnungen vom 17. April  
1887 folgende Verordnungen erlassen:  
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 2. April 1887  
ist das Wort „Königliche“ zu streichen, zu ersetzen  
durch das Wort „Königliches“ und in § 2 Absatz 1  
das Wort „Königliche“ durch „Königliches“ zu  
ersetzen. Das Gesetz vom 2. April 1887 ist  
demnach wie folgt zu lesen:

Verordnungen

Das Gesetz vom 2. April 1887 ist demnach  
wie folgt zu lesen:  
Königliche Verordnungen vom 2. April 1887  
Das Staatsministerium

Verordnungen

Das Staatsministerium hat am 22. April 1887 in der  
Folge der Schiffsverordnungen vom 17. April  
1887 folgende Verordnungen erlassen:  
1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 2. April 1887  
ist das Wort „Königliche“ zu streichen, zu ersetzen  
durch das Wort „Königliches“ und in § 2 Absatz 1  
das Wort „Königliche“ durch „Königliches“ zu  
ersetzen. Das Gesetz vom 2. April 1887 ist  
demnach wie folgt zu lesen:

Das Staatsministerium hat am 22. April 1887 in der Folge der Schiffsverordnungen vom 17. April 1887 folgende Verordnungen erlassen:

Nr. 14  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 19. April 1937.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen).

**Verordnung.**

(Vom 12. April 1937)

Die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen).

Auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491 ff.) wird verordnet:

§ 1

Auf die Prüfung und die staatliche Anerkennung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen) finden die Bestimmungen der Verordnung über die staatliche Prüfung von Krankengymnastinnen vom 23. September 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 278) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 2

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem halbjährigen Lehrgang einer staatlich anerkannten Schule für Massage beizufügen.

§ 3

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- 1) Bau und Einrichtungen des menschlichen Körpers (Haut, Organe der Bewegung, der Verdauung, Atmung, Blut- und Lymphkreislauf, Nervensystem);

- 2) Krankheitslehre (Fieber, Entzündung, Eiterung, übertragbare Krankheiten, Lähmungen, Muskelschwund, Knochenveränderungen, Flüssigkeitsansammlungen in Geweben und Körperhöhlen, Verletzungen);
- 3) Lehre der Massage (Zweck, Wirkung, Ausführung, Gegenstände, Gefahren);
- 4) Praktische Ausführung der Massage mit der Hand und mit Apparaten;
- 5) Einfachere Methoden der Behandlung mit Wasser und Wärme;
- 6) Berufslehre (Gesetzesvorschriften, Verhalten gegen Ärzte und Kranke).

Ausnahmsweise kann bis 31. Dezember 1937 die staatliche Anerkennung durch den Minister des Innern auch ohne Prüfung erteilt werden, wenn der Masseur im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens 10 Jahre in Anstalten und unter Leitung von Ärzten als Masseur gearbeitet hat.

§ 4

Im Falle der staatlichen Anerkennung des Masseurs (Masseurin) oder Fußpflegers (Fußpflegerin) wird ein Ausweis nach dem anliegenden Muster ausgestellt.

Karlsruhe, den 12. April 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

### Ausweis

für staatlich geprüfte Masseure und Fußpfleger.

.....

in .....

geboren am ..... in .....

der (die) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in .....

.....

die staatliche Prüfung als Masseur(in) und Fußpfleger(in) mit der Zensur ..... bestanden hat, erhält hierüber den vorliegenden Ausweis.

Er (Sie) ist berechtigt, sich die Bezeichnung „In Baden staatl. geprüfter Masseur und Fußpfleger“ zuzulegen.

Für den Fall, daß Tatsachen einwandfrei nachgewiesen werden, welche den vollständigen Mangel aller derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Berufes als Masseur und Fußpfleger unbedingt erforderlich sind, oder daß gegen die in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften trotz mindestens dreimaliger behördlicher Verwarnung beharrlich verstoßen wird, bleibt die Zuzücknahme dieses Ausweises vorbehalten.

Karlsruhe, den ..... 193...

Der Minister des Innern.

(Siegel)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 23. April 1937.

## Inhalt.

Gesetz: Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101).

## Gesetz

(Vom 13. April 1937)

Nachtrag zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1936  
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101).

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Die in § 1 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 vom 29. Juli 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) festgestellten Einnahmen und Ausgaben werden unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen wie folgt neu festgestellt:

#### A. Ordentlicher Haushalt

##### 1. Einnahmen

a) Fortdauernde Einnahmen . . . . .	175 171 250 RM	
b) Einmalige Einnahmen . . . . .	1 020 500 RM	176 191 750 RM

##### 2. Ausgaben

a) Fortdauernde Ausgaben . . . . .	170 071 250 RM	
b) Einmalige Ausgaben . . . . .	6 120 500 RM	176 191 750 RM

#### B. Außerordentlicher Haushalt

1. Einnahmen . . . . .	11 142 100 RM	
2. Ausgaben . . . . .	11 142 100 RM	—

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1936 an in Kraft.

Karlsruhe, den 9. April 1937.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 13. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

Nachtrag  
zum  
**Gesamtplan**  
der

Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung  
für das Rechnungsjahr 1936.

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Für das Rechnungsjahr 1936	
			treten hinzu	fallen weg
			RM	RM
<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>				
<b>I. Einnahme</b>				
<b>a. Fortdauernde Einnahmen</b>				
Ministerium des Innern				
II	3	Polizei und Gendarmerie . . . . .	1 006 000	—
	4	Gesundheitsverwaltung . . . . .	46 900	—
	8	Wohlfahrtspflege . . . . .	3 000 000	—
		Summe Einzelplan II . .	4 052 900	—
Finanz- und Wirtschaftsministerium				
V	1	Steuerverwaltung . . . . .	3 079 000	—
		Summe Einzelplan V . .	3 079 000	—
		hierzu " " II . .	4 052 900	—
		Summe der fortdauernden Einnahmen insgesamt . .	7 131 900	—
<b>b. Einmalige Einnahmen</b>				
Ministerium des Innern				
II	3	Polizei und Gendarmerie . . . . .	20 000	—
	4	Gesundheitsverwaltung . . . . .	15 000	—
		Summe Einzelplan II . .	35 000	—
Finanz- und Wirtschaftsministerium				
V	2	Landwirtschaft . . . . .	400 000	—
	3	Domänen und Forsten . . . . .	150 000	—
	12	Verschiedene Einnahmen . . . . .	280 000	—
		Summe Einzelplan V . .	830 000	—
		hierzu " " II . .	35 000	—
		Summe der einmaligen Einnahmen insgesamt . .	865 000	—
		hierzu " der fortdauernden Einnahmen insgesamt . .	7 131 900	—
		Gesamtsumme der Einnahmen im ordentlichen Haushalt . .	7 996 900	—

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1936	
			treten hinzu	fallen weg
			<i>RM</i>	<i>RM</i>
<b>II. Ausgabe</b>				
<b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>				
Ministerium des Innern				
II				
	4	Bezirksverwaltung . . . . .	—	40 000
	5	Polizei und Gendarmerie . . . . .	1 006 000	—
	6	Gesundheitsverwaltung . . . . .	46 900	—
	11	Wohlfahrtspflege . . . . .	3 321 000	—
	12	Öffentliche Erziehung . . . . .	—	321 000
			4 373 900	361 000
			— 361 000	—
Summe Einzelplan II . . .			4 012 900	—
Ministerium des Kultus und Unterrichts				
III				
	3	Hochschulen . . . . .	—	50 000
	5	Landesturnanstalt usw. . . . .	—	5 000
	6	Höhere Lehranstalten . . . . .	—	15 000
	9	Volksschulwesen . . . . .	—	40 000
	14	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen . . . . .	—	14 000
Summe Einzelplan III . . .			—	124 000
Finanz- und Wirtschaftsministerium				
V				
	1	Ministerium . . . . .	3 000	—
	3	Hochbauwesen . . . . .	291 000	—
	4	Landwirtschaft . . . . .	50 000	—
	5	Domänen und Forsten . . . . .	181 000	—
	7	Wasser- und Straßenbau . . . . .	650 000	—
Summe Einzelplan V . . .			1 175 000	—
hierzu " " II . . .			4 012 900	—
" " " III . . .			—	124 000
			5 187 900	124 000
			— 124 000	—
Summe der fortdauernden Ausgaben insgesamt . . .			5 063 900	—
<b>b. Einmalige Ausgaben</b>				
Ministerium des Innern				
II				
	4	Bezirksverwaltung . . . . .	40 000	—
	5	Polizei und Gendarmerie . . . . .	20 000	—
	6	Gesundheitsverwaltung . . . . .	15 000	—
Summe Einzelplan II . . .			75 000	—

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1936	
			treten hinzu	fallen weg
			RM	RM
<b>Gesamtplan</b>				
III		<b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>		
	12	Jugend- und Schülerfürsorge . . . . .	110 000	—
		Summe Einzelplan III . .	110 000	—
V		<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>		
	3	Hochbauwesen . . . . .	1 363 000	—
	4	Landwirtschaft . . . . .	600 000	—
	5	Domänen und Forsten . . . . .	685 000	—
	19	Verschiedene Ausgaben . . . . .	100 000	—
		Summe Einzelplan V . .	2 748 000	—
		hierzu " " II . .	75 000	—
		" " " III . .	110 000	—
		Summe der einmaligen Ausgaben insgesamt . . .	2 933 000	—
		hierzu " der fortdauernden Ausgaben insgesamt . .	5 063 900	—
		Gesamtsumme der Ausgaben im ordentlichen Haushalt . .	7 996 900	—
<b>B. Außerordentlicher Haushalt</b>				
<b>I. Einnahmen</b>				
V		<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>		
	12	Verschiedene Einnahmen . . . . .	200 000	—
		Gesamtsumme der Einnahmen im außerordentlichen Haushalt . .	200 000	—
<b>II. Ausgabe</b>				
V		<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>		
	4	Landwirtschaft . . . . .	200 000	—
		Gesamtsumme der Ausgaben im außerordentlichen Haushalt . .	200 000	—

# Nr. 16

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 29. April 1937.

### Inhalt.

Vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Reichskassenordnung (BBKd.)

## Vorläufige Vollzugsbestimmungen

des Landes Baden

zur

## Reichskassenordnung

(BBKd.)

(Vom 24. April 1937)

### I n h a l t :

	Seite			Seite
1. Vollzugsbestimmungen . . . . .	61-88	Muster 17 . . . . .		125
2. Muster zu den Vollzugsbestimmungen:		" 18 . . . . .		127
Muster 1 . . . . .	90	" 19 . . . . .		129
" 2 . . . . .	91	" 20 . . . . .		131
" 3 . . . . .	93	" 21 . . . . .		133
" 4 . . . . .	95	" 22 . . . . .		135
" 5 . . . . .	96	" 23 . . . . .		137
" 6 . . . . .	97	" 24 . . . . .		139
" 7 . . . . .	99	" 25 . . . . .		141
" 8 . . . . .	101	" 26 . . . . .		143
" 9 . . . . .	103	" 27 . . . . .		145
" 10 . . . . .	105	" 28 . . . . .		147
" 11 . . . . .	107	" 29 . . . . .		149
" 12 . . . . .	109	" 30 . . . . .		151
" 13 . . . . .	113	" 31 . . . . .		153
" 14 . . . . .	117	" 32 . . . . .		155
" 15 . . . . .	119	" 33 . . . . .		157
" 16 . . . . .	123	" 34 . . . . .		159
		" 35 . . . . .		161

Auf Grund des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und, soweit erforderlich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. April 1937 bestimmt:

#### Zu § 1

(1) Die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen für das Land regeln sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Reichskassenordnung. Bisherige Kassenordnungen des Landes werden aufgehoben.

(2) Soweit durch die Reichskassenordnung Befugnisse auf den Reichsminister der Finanzen übertragen sind, stehen sie für das Land der obersten Finanzbehörde des Landes, soweit durch die Reichskassenordnung Befugnisse auf einen anderen Reichsminister übertragen sind, der entsprechenden obersten Landesbehörde zu.

(3) Von den in der Reichskassenordnung aufgeführten Begriffen werden in der Anwendung auf das Land ersetzt:

Reich	durch	Land
Reichsbeamte	„	Landesbeamte
Reichsbetrieb	„	Landesbetrieb
Reichsfinanzministerium	durch	oberste Finanzbehörde des Landes
Reichshauptkasse	„	Landeshauptkasse
Reichshaushaltsplan	„	Landeshaushaltsplan
Reichskasse	„	Landeskasse
Reichsverwaltung	„	Landesverwaltung

(4) Die Bestimmungen der Reichskassenordnung gelten entsprechend und sinngemäß auch für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen für das Reich, für andere Länder, für Körperschaften usw. soweit nicht Sonderbestimmungen erlassen werden, sowie für die unter Aufsicht des Landes stehenden Kassen und die Verwaltungsstellen, zu denen sie gehören.

#### Zu § 2

(1) Weitere Begriffsbestimmungen:

##### 19. Grundstockeinnahmen und Grundstockausgaben:

Zahlungen, die, ohne Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben zu sein, in dem bei der Kasse verwalteten Vermögen nachzuweisen sind.

(2) Die für Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Grundstockeinnahmen und Grundstockausgaben.

(3) Als Kassenbestand gelten auch der Kasse übersandte Postwertzeichen der Deutschen Reichspost.

## Zu § 3

(1) Die Kassen des Landes gliedern sich in

- a) die Landeshauptkasse
- b) die Amtskassen.

(2) Die Landeshauptkasse ist die Kasse, bei der alle Haushalts-einnahmen und Haushaltsausgaben zusammengefaßt werden. Soweit die Landeshauptkasse über Haushaltseinnahmen und -ausgaben von Verwaltungsbehörden, deren Kassengeschäfte sie wahrnimmt, den rechnungsmäßigen Nachweis führt, ist sie gleichzeitig Amtskasse. Bei ihr werden auch die Grundstockeinnahmen und Grundstockausgaben der Staatsschuldenverwaltung verrechnet. Amtskassen sind alle übrigen Kassen.

(3) Die Landeshauptkasse untersteht unmittelbar der obersten Finanzbehörde des Landes. Die anderen obersten Landesbehörden sind zu Zahlungsanordnungen für ihren Geschäftskreis ermächtigt. Bei Einheitskassen (§ 5 RKO.) wird die Dienstaufsicht von der Behörde, deren Teil die Kasse ist, ausgeübt.

## Zu § 4

(1) Die Amtskassen legen Rechnung, soweit nicht die oberste Finanzbehörde des Landes bestimmt, daß sie nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen.

(2) Die Kassen haben fällige, noch nicht verjährte oder sonst als ungültig erklärte Zinsscheine von Inlandsanleihen einzulösen, wenn badische Landeskassen auf den Scheinen als Einlösestellen bezeichnet sind. Vor der Einlösung prüfen die Kassen die Gültigkeit der Zinsscheine auf Grund der ihnen von der Staatsschuldenverwaltung zugegangenen Mitteilungen oder Ziehungslisten. Die zur Einlösung angenommenen Zinsscheine sind sofort durch Abschneiden der linken oberen Ecke ungültig zu machen; es ist dabei etwa die Hälfte der linken Schmalseite und ein gleich langer Teil der oberen Langseite zu entfernen. Der Einlösebetrag ist als Haushaltsausgabe — bei Amtskassen als Vorschuß — zu buchen, der Zinsschein gilt zunächst als Beleg. Amtskassen sorgen für alsbaldigen Ersatz des ausgelegten Betrags durch die Landeshauptkasse. Zu diesem Zweck sind die Zinsscheine geordnet und unter Anschluß eines Verzeichnisses in doppelter Fertigung als Wertsendung an die Landeshauptkasse abzuführen. Diese ersetzt den Gegenwert im Abrechnungswege, bei kleinen Beträgen durch Überweisung. Die Landeshauptkasse übergibt alle eingelösten Zinsscheine zur weiteren Behandlung an die Staatsschuldenverwaltung. Ausgabebeleg bildet für die Landeshauptkasse die Empfangsbcheinigung der Staatsschuldenverwaltung über die erhaltenen Zinsscheine, für die Amtskassen die bestätigte Doppelschrift des eingesandten Verzeichnisses.

(3) Die Ermächtigung zur Beforgung anderer Geschäfte als der des Landes darf den Kassen auch dann nur im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes erteilt werden, wenn es sich um Geschäfte öffentlich rechtlicher Körperschaften handelt.

(4) Den Zahlungsverkehr des Landes mit dem Reich vollzieht die Landeshauptkasse. Beträge, die die Landeshauptkasse von der Reichshauptkasse erhält, werden ihr von dieser durch Ermächtigungsschreiben zur Verfügung gestellt, soweit dies nicht bereits der zuständige Reichsminister getan hat. Die Landeshauptkasse entnimmt die jeweils erforderlichen Beträge dem Reichsbankgiro-guthaben der Reichshauptkasse durch Hingabe eines farbigen Schecks an die zuständige Reichsbankanstalt. Die zur Verfügung gestellten Beträge dürfen nicht überschritten werden. Dies wird durch die Reichsbankanstalten überwacht, die die gegen Hingabe eines farbigen Schecks erhobenen Beträge auf dem Ermächtigungsschreiben abschreiben. Die Landeshauptkasse reicht der Reichshauptkasse über die ihr zur Verfügung gestellten Beträge Abrechnungen ein.

(5) Die Kassen haben auch die Beitreibung ihrer Forderungen zu besorgen.

#### Zu § 8

(1) Zahlstellen können bei räumlicher Trennung von Verwaltungsbehörde und Kasse durch die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes errichtet werden, wenn die Entrichtung von Einzahlungen oder die Leistung von Auszahlungen unmittelbar bei der Verwaltungsbehörde geboten ist und die Zahlstelle einer wesentlichen Vereinfachung oder Erleichterung im Zahlungsverkehr dient.

(2) Art und Umfang der für eine Zahlstelle zugelassenen Zahlungen müssen auf das unbedingt gebotene Maß beschränkt werden. Außerhalb des zugelassenen Geschäftskreises dürfen Zahlstellen keine Zahlungen annehmen oder leisten.

(3) Die Zahlstellen haben die Zahlungen ordnungsmäßig anzuschreiben. Sie führen ein Tagebuch nach Muster 1 und Titelverzeichnisse nach Muster 2. Die Tagessummen der einzelnen Titelverzeichnisse sind in das Tagebuch zu übernehmen. In ihm sind auch erhaltene Vorschüsse und die an die Kasse abgeführten Beträge nachzuweisen. Im Tagebuch Sp. 8 ist täglich der Kassenfollbestand darzustellen. Das Tagebuch und die Titelverzeichnisse sind zur Bildung des Monatsabschlusses aufzurechnen. Die Einträge in die Titelverzeichnisse müssen derart erfolgen, daß die Kasse, mit der abzurechnen ist, die Einzahlungen und Auszahlungen tunlichst in Gesamtbeträgen buchen kann.

Muster 1, 2

(4) Der Zahlstelle ist nötigenfalls für Auszahlungen von der zuständigen Kasse der erforderliche Betrag als Vorschuß zur Verfügung zu stellen. Entbehrliche Bestände sind unverzüglich an die Kasse abzuführen.

(5) Die Abrechnung mit der Kasse erfolgt monatlich unter Vorlage der Titelverzeichnisse und der zugehörigen Belege. Dabei ist der Übertrag auf den nächsten Zeitabschnitt zu bestätigen.

(6) Die Zahlstellen sind nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörde durch den Kassenaufsichtsbeamten oder den Kassenteiler vierteljährlich einmal zu prüfen.

Zu § 10

Die zuständige oberste Landesbehörde kann in besonderen Fällen zulassen, daß als Buchhalter und Kassiere Angestellte verwendet werden.

Zu § 13

Kann der bisherige Kassenleiter seinem Nachfolger die Geschäfte nicht persönlich übergeben, so hat die Übergabe durch den Kassenaufsichtsbeamten zu geschehen.

Zu § 15

(1) Sind bei einer Kasse mehrere Buchhaltereien eingerichtet, so sind sie mit Ziffern zu bezeichnen.

(2) Die rechtzeitige und vollständige Entrichtung von Einzahlungen und Leistung von Auszahlungen ist zu überwachen. Die Überwachung erfolgt

bei Einzahlungen:

- a) bei Haushaltseinnahmen, die zum Soll gestellt sind, an Hand der Bücher und Karteien, in denen sie zum Soll stehen;
- b) bei abzuwickelnden Vorschüssen an Hand des Vorschufbuches;
- c) bei allen anderen Einzahlungen an Hand der entsprechenden Unterlagen;
- d) bei gestundeten Beträgen auch an Hand der über die Stundung zu führenden Aufzeichnungen.

bei Auszahlungen:

- e) bei Haushaltsausgaben, die zum Soll gestellt sind, an Hand der Bücher und Karteien, in denen sie zum Soll stehen;
- f) bei abzuwickelnden Verwahrungen an Hand des Verwahrungsbuches;
- g) bei allen anderen Auszahlungen (Auftragsauszahlungen usw.) an Hand der entsprechenden Unterlagen;

Zu § 16

Im Bedarfsfall kann ein Kassier als Hauptkassier bestellt werden; in diesem Falle haben die übrigen Kassiere täglich ihren Schalterbestand an ihn abzuführen.

Zu § 17

(1) Kassenaufsichtsbeamter ist der Vorsteher der Behörde, soweit nicht durch die oberste Landesbehörde ein anderer Beamter bestellt ist.

(2) Zum Kassenaufsichtsbeamten bei der Landeshauptkasse wird ein besonderer Beamter von der obersten Finanzbehörde des Landes bestellt.

## Zu § 20

(1) Die Kassenstunden sind durch Aushang an geeigneten Stellen des Dienstgebäudes bekanntzugeben.

(2) Das Geldeingangsbuch darf für mehrere Jahre geführt werden.

(3) Bei den Amtskassen sind die eingehenden Schreiben lediglich mit Eingangsvermerk zu versehen und durch den Kassenleiter an die für die Bearbeitung zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Landeshauptkasse führt über die eingehenden und hinausgehenden Schriftstücke ein Tagebuch, doch sind nur wichtigere oder urschriftlich weggegebene Schriftstücke einzutragen.

(4) Soweit Einzahlungen außerhalb des Kassenraums durch besonders hierzu ermächtigte Beamte entgegengenommen werden, haben diese Beamten Quittung zu erteilen. Über Beträge, die im Geschäftsgang der Kasse von einem Beamten an einen anderen oder von Beamten, die außerhalb des Kassenraums mit der Entgegennahme von Einzahlungen betraut sind, an den Kassier übergeben werden, hat der empfangende Beamte dem abgebenden in einfachster Form eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(5) Ist die Amtskasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so sind zu vollziehen:

- a) Quittungen gegenüber der Deutschen Reichspost, Geldanstalten und Zahlstellen, Quittungen über Kassenbestandsverstärkungen sowie Schecke und Überweisungsaufträge vom Kassier und Kassenleiter; ist dieser zugleich Kassier, so haben er und noch ein anderer Kassenbeamter zu unterschreiben.
- b) Quittungen über von der Amtskasse angenommene sonstige Einzahlungen vom Kassier und Buchhalter; ist kein Buchhalter bestellt, so hat außer dem Kassier noch ein anderer Kassenbeamter die Quittungen zu unterschreiben.
- c) Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen vom Kassenleiter und einem von ihm zu bestimmenden anderen Kassenbeamten.

(6) Bei der Landeshauptkasse werden die Quittungen, die Schecke und Überweisungsaufträge sowie die Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen vom Kassier und einem vom Kassenleiter zu bestimmenden Beamten unterzeichnet.

## Zu § 21

Einer Zahlung steht die Aufrechnung (§ 387 BGB.) gleich.

## Zu § 24

(1) Die Genehmigung zur Leistung oder Entgegennahme von Zahlungen in fremden Geldsorten für bestimmte Kassen erfolgt durch die oberste Finanzbehörde des Landes auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Läßt die oberste Finanzbehörde des Landes zu, daß bei einzelnen Kassen in fremden Geldsorten Zahlungen angenommen oder geleistet werden, so sind gleichzeitig die Geldsorten, in denen die Zahlungen bewirkt werden dürfen, anzugeben. Diese Geldsorten gelten dann als Zahlungsmittel im Sinne des § 2 Ziffer 14 der Reichskassenordnung.

(3) Besteht ein Teil des Kassenbestandes beim Tagesabschluß aus den gemäß Absatz 2 als Zahlungsmittel angenommenen fremden Geldsorten, so sind sie im Anhang zum Hauptbuch in der Vermerkspalte näher zu bezeichnen (z. B. durch den Vermerk: darunter 16 *RM* in X *sfr*).

(4) Hat die Kasse fremde Geldsorten nicht als Einzahlung, sondern als Sicherheit angenommen, so gelten die fremden Geldsorten nicht als Zahlungsmittel, sondern als Wertgegenstände; der Einlieferer ist bei der Entgegennahme darauf hinzuweisen, daß sie nicht verzinst werden.

(5) Hat die Kasse Einzahlungen in fremden Geldsorten angenommen, so ist der zu entrichtende Betrag zunächst in der Quittung in Reichsmark anzugeben und sodann nach dem letzten bekannten Tageskurs (Absatz 7) in die fremde Geldsorte umzurechnen. In der Quittung wird nur der Empfang der fremden Geldsorte bescheinigt. Als Einzahlung ist der in der Quittung angegebene Reichsmarkbetrag zu buchen.

(6) Hat die Kasse Auszahlungen in fremden Geldsorten zu leisten, so ist der den Auszahlungen entsprechende, nach dem letzten bekannten Tageskurs zu berechnende Reichsmarkbetrag als Auszahlung zu buchen.

(7) Für die Umrechnung gemäß Absatz 5 und 6 ist der Tageskurs der Berliner Börse maßgebend. Die oberste Finanzbehörde des Landes darf zulassen, daß Zahlungen anstatt zum Tageskurs zu einem festen, von ihr zu bestimmenden Kurs bewirkt werden.

(8) Die besondere Feststellung des Kurses einer fremden Währung gemäß Absatz 5, 6 und 7 durch die Kasse kann unterbleiben, soweit die Umrechnung des Gegenwerts gemäß § 50 Absatz 2 der Rechnungslegungsordnung für das Reich belegt ist.

(9) Als Einzahlung angenommene fremde Geldsorten sind tunlichst bis zum Kassenabschluß zu verwerten. Die Verwertung darf unterbleiben, wenn die fremden Geldsorten zu Auszahlungen benötigt werden, die der Kasse bekannt und in diesen Geldsorten zu leisten sind. In diesem Falle sind die fremden Geldsorten bis zur Höhe des voraussichtlichen Bedarfs — wenn möglich, auf einem bei einer zuverlässigen Geldanstalt anzulegenden Konto — anzusammeln. Die oberste Finanzbehörde des Landes kann anordnen, daß die Ansammlung für alle Kassen bei einer bestimmten Kasse erfolgt.

(10) Reichen die bei der Kasse vorhandenen fremden Geldsorten für die von ihr in diesen Geldsorten zu leistenden Auszahlungen nicht aus, so hat sie den fehlenden Betrag anzuschaffen.

(11) Die Unterlagen über die Anschaffung und Verwertung werden Belege zum Wertveränderungsbuch (Absatz 12).

Maßer 3 (12) Bei Bewirkung von Zahlungen in fremden Geldsorten hat die Kasse ein Wertveränderungsbuch zu führen. Das Wertveränderungsbuch dient zur Aufzeichnung des Zu- und Abganges an fremden Geldsorten und zur Feststellung der sich bei der Verwertung ergebenden Mehr- oder Minderbeträge gegenüber den als Einzahlung oder Auszahlung gebuchten Reichsmarkbeträgen. Der Zu- und Abgang der fremden Geldsorten ist im Wertveränderungsbuch, wenn Zahlungen bewirkt worden sind, gleichzeitig mit der Buchung der Reichsmarkbeträge und, wenn die Beträge angeschafft oder verwertet worden sind, unverzüglich nach der Anschaffung oder Verwertung einzutragen. Das Wertveränderungsbuch muß stets den Bestand an fremden Geldsorten und den Reichsmarkwert, mit dem sie gebucht worden sind, nachweisen und ist zu jedem Tagesabschluß abzuschließen.

(13) Bei Kassen, die einen erheblichen Zahlungsverkehr in fremden Geldsorten haben, dürfen auf Weisung des Vorstehers der Behörde Nachweisungen zum Wertveränderungsbuch geführt werden, aus denen die bewirkten Zahlungen in einer Summe in das Wertveränderungsbuch zu übernehmen sind.

(14) Das Wertveränderungsbuch führt der Kassier.

(15) Mehr- und Minderbeträge, die sich bei der Verwertung der fremden Geldsorten gegenüber den gebuchten Reichsmarkbeträgen ergeben, sind, wenn die Kasse den rechnungsmäßigen Nachweis über Haushaltseinnahmen und -ausgaben führt, im Titelbuch zu buchen; andernfalls sind sie als Auftragsauszahlungen zu behandeln.

#### Zu § 27

Wechsel dürfen auch im Inlandsverkehr nur von den durch die oberste Finanzbehörde des Landes dazu ausnahmsweise ermächtigten Kassen nach den von ihr erlassenen Bestimmungen angenommen werden. Die Annahme kann nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungstätt erfolgen; dies ist in der Quittung anzugeben.

#### Zu § 28

(1) Der Buchausgleich ist nur möglich für Zahlungen zwischen zwei Amtskassen unter Mitwirkung der Landeshauptkasse.

(2) Die Amtskasse, die mit der anderen Amtskasse einen Betrag zu verrechnen hat, veranlaßt bei der Landeshauptkasse, daß der Betrag ihr als Zuschuß zur Last und der anderen Amtskasse als Ablieferung gutgeschrieben wird. Sie bucht den Betrag als Zuschuß der Landeshauptkasse im Abrechnungsbuch und als Auszahlung in das zuständige Sachbuch. Auf der Quittung ist zu vermerken, daß die Amtskasse den Betrag durch Buchausgleich von der anderen Amtskasse erhalten hat (§ 44 Absatz 2 RAO.). Die Landeshauptkasse schreibt den Betrag der Amtskasse, die den Buchausgleich veranlaßt hat, als Zuschuß zur Last, der anderen Amts-

fasse als Ablieferung gut und benachrichtigt diese unter Angabe des Grundes. Die letztgenannte Amtskasse bucht den Betrag als Einzahlung und gleichzeitig als Ablieferung an die Landeshauptkasse.

#### Zu § 30

(1) Mehrbeträge, die nicht verrechnet werden können, sind als Verwahrung zu buchen und, wenn sie 1 *RM* oder mehr betragen, dem Einzahlenden wieder ausbezahlen; Mehrbeträge unter 1 *RM* sowie Mehrbeträge von 1 *RM* und darüber, die nicht ausgezahlt werden können, sind wie Kassenüberschüsse nach den Bestimmungen des § 80 Absatz 3 der Reichskassenordnung zu behandeln.

(2) In den Geschäftsräumen gefundenes Bargeld und Einzahlungen, die bei der Kasse durch Übersendung oder Überweisung entrichtet werden, ohne daß die Person des Einzahlenden oder der Grund der Einzahlung festgestellt werden kann, sind wie Kassenüberschüsse nach den Bestimmungen des § 80 Absatz 3 der Reichskassenordnung zu behandeln.

(3) Wenn nach Absatz 1 und 2 Beträge von 1 *RM* oder darüber wie Kassenüberschüsse zu behandeln sind, ist der Sachverhalt durch Aushang während mindestens sechs Wochen an der Amtsstelle öffentlich bekanntzumachen und der Empfangsberechtigte zur Anmeldung seiner Rechte binnen einer Frist von sechs Wochen aufzufordern (§§ 11, 12 der allgemeinen Ausführungsverordnung zum BGB. vom 26. November 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289).

(4) Ist bei einer Einzahlung der tatsächlich eingegangene Betrag geringer als der Betrag, den der Einzahlende als von ihm eingezahlt bezeichnet und den er zu entrichten hat, so ist der Minderbetrag sofort nachzufordern, soweit nicht die Nachforderung nach den über die Behandlung von Kleinbeträgen getroffenen Bestimmungen unterbleiben darf.

#### Zu § 31

(1) Zahlungsmittel, Dienststempel und Dienststempel der Kasse sind im Kassenbehälter aufzubewahren.

(2) Der Kassenleiter hat Sorge zu treffen, daß die Zahlungsmittel, die Wertgegenstände und Bücher der Kasse bei Feuer-, Aufruhr- und Kriegsgefahr rechtzeitig geborgen werden.

(3) Der Kassenbehälter steht unter Verschluss des Kassenleiters. Ist der Kassenbehälter mit zwei verschiedenen Schlössern versehen, so soll, wenn die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt ist, auf Weisung des Behördenvorstehers der Schlüssel zum zweiten Schlosse einem anderen Kassenbeamten übergeben werden. Enthält der Kassenbehälter ein besonders verschließbares Innenschloß, das zur Aufbewahrung von Wertgegenständen dient, so ist der Schlüssel zum Innenschloß von einem durch den Behördenvorsteher zu bestimmenden zweiten Kassenbeamten zu führen. Die Beamten dürfen die Schlüssel nach Schluß der Dienststunden nicht an der Amtsstelle belassen.

(4) Sind zu einem Schlosse zwei gleiche Schlüssel vorhanden, so ist der zweite Schlüssel dem Beamten zu übergeben, der den ersten Schlüssel führt. Der zweite Schlüssel darf nicht zusammen mit dem ersten und niemals im Kassenbehälter aufbewahrt werden. Geht ein Schlüssel zu einem Kassenbehälter verloren, so benachrichtigt der Vorsteher der Behörde die zuständige oberste Landesbehörde; diese trifft wegen Fertigung eines neuen Schlüssels und gegebenenfalls wegen Änderung des Schlosses weitere Anordnung. Dem Kassenbeamten ist es untersagt, von sich aus Schlüssel anfertigen zu lassen.

#### Zu § 32

(1) Zahlungsmittel und Wertgegenstände im Gesamtwert von 10 000 *M* und mehr sind durch zwei bei der Kasse beschäftigte zuverlässige Personen, von denen mindestens eine im Beamtenverhältnis stehen muß, zu befördern. Der Vorsteher der Behörde darf ausnahmsweise zulassen, daß die Beförderung durch einen Beamten allein ausgeführt wird. Schecke, die als Verrechnungsschecke gekennzeichnet sind, und Überweisungsaufträge werden bei der Bemessung der Summe von 10 000 *M* nicht mitgezählt. Der Kassenleiter hat darüber zu entscheiden, ob in einzelnen Fällen aus besonderem Anlaß die Beförderung auch dann nach Satz 1 auszuführen ist, wenn der Wert der zu befördernden Zahlungsmittel und Wertgegenstände 10 000 *M* nicht erreicht. Die die Beförderung ausführenden Personen sind darauf hinzuweisen, daß sie für jeden bei der Beförderung durch ihr Versehen entstandenen Schaden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haften. Werden mehrere Personen mit der Beförderung betraut, so hat der Kassenleiter einer von ihnen die Leitung zu übertragen. Die Beauftragten haben Zahlungsmittel beim Empfang nachzuzählen und müssen, wenn die Beförderung von der Kasse ausgeht, bei der Verpackung oder Versiegelung zugegen sein; für Wertgegenstände gilt Entsprechendes. Dem übergebenden Beamten ist über den Empfang eine Empfangsbcheinigung in einfachster Form zu erteilen.

(2) Beförderungen von Zahlungsmitteln und Wertgegenständen von einer Ortschaft zur anderen sind nur zulässig, wenn sich am Ort der Kasse keine Postanstalt befindet oder wenn sie vom Vorsteher der Behörde aus besonderen zwingenden Gründen angeordnet werden.

#### Zu § 33

(1) Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln dürfen grundsätzlich nur im Kassenraum an den besonders kenntlich gemachten Stellen von den zu Kassieren bestellten Beamten angenommen werden. Den Kassieren ist es verboten, Einzahlungen von Beamten und Angestellten des Amtes anzunehmen, die diese, ohne dazu befugt zu sein, von Einzahlungspflichtigen zur Weiterleitung an die Kasse angenommen haben; wird einem Kassier eine derartige Einzahlung angeboten, so hat er sofort dem Kassenleiter Meldung zu erstatten.

(2) Im Kassenraum, im Treppenhaus und an sonstigen geeigneten Stellen des Dienstgebäudes sind Aushänge nach Muster 4 Muster 4 anzubringen.

(3) Beamte, die durch besondere Weisung mit der Annahme von Zahlungsmitteln außerhalb des Kassenraums betraut sind, haben einen Ausweis bei sich zu führen, der den Einzahlungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen ist.

#### Zu § 34

(1) Werden Quittungen im Durchschreibeverfahren (zu § 36 RAO.) erteilt, so tritt an Stelle des Einzahlungsscheins die Doppelschrift der Quittung. Der Einzahlende hat in diesem Falle durch Unterschrift die Quittung anzuerkennen.

(2) Ist bei Einzahlungen, die durch Übersendung von Zahlungsmitteln oder unbar eingehen, die zuständige Kasse nicht zu ermitteln, so ist die Einzahlung an den Einzahlenden zurückzugeben; ist dies nicht möglich, so ist nach den Vollzugsbestimmungen zu § 30 der Reichskassenordnung zu verfahren.

(3) Ein Einzahlungsschein ist auch in den Fällen zu fordern, in denen die Annahmearordnung nicht auf einen ziffernmäßigen Betrag lautet.

#### Zu § 36

(1) Grundsätzlich muß eine Zweitschrift der Quittung zur Abgabe an den Buchhalter im Durchschreibeverfahren hergestellt werden. Die Quittung darf in einfacher Ausfertigung erteilt werden, wenn beim Durchschreibeverfahren eine wesentliche Mehrarbeit entstehen würde oder es aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, daß die Quittung auf einem die Einzahlung betreffenden Schriftstück erteilt wird.

(2) Die Vordrucke zu den im Durchschreibeverfahren auszustellenden Quittungen sind in Blöcken mit Doppelblättern herzustellen. Die Blöcke müssen mit laufender Nummer versehen sein; die einzelnen Blätter jedes Blockes müssen neben der Blocknummer fortlaufende Nummern tragen, wobei jedoch die zweite Ausfertigung die gleiche Blattnummer wie die erste trägt. Blätter der Quittungsblöcke dürfen nicht benutzt werden, wenn Quittungen in einfacher Ausfertigung erteilt werden.

(3) Die Kasse hat über den Zu- und Abgang an Quittungsblöcken Aufzeichnungen zu führen. Sie hat den Zu- und Abgang an Quittungsblöcken in einer besonderen Nachweisung, die eine Anlage zum Verwahrungsbuch W bildet, festzuhalten. Die Zugänge sind durch die Lieferungsbesccheinigungen zu belegen. Über die Abgänge ist in der Nachweisung Empfangsbesccheinigung zu erteilen. Jedem, der Quittungen im Durchschreibeverfahren auszustellen oder vorzubereiten hat, ist in der Regel nur ein Block auszuhändigen. In der Empfangsbesccheinigung ist die Nummer des Blockes anzugeben; wird ein bereits im Gebrauche gewesener und daher unvollständiger Block zugeteilt, so sind auch die Nummern der in ihm enthaltenen Quittungsblätter zu vermerken. Bei

der Aushändigung des Blockes haben die ausgebende und die empfangende Stelle zu prüfen, ob sämtliche Blätter in dem Block enthalten sind; fehlerhafte Blöcke sind der liefernden Stelle zurückzusenden. Wird ein ausgehändigter Quittungsblock nicht vollständig aufgebraucht, so ist er gegen Empfangsbcheinigung an den Beamten zurückzugeben, der den Bestand verwaltet; der Quittungsblock ist in der Nachweisung wieder in Zugang zu stellen. Kommt ein Quittungsblock abhanden, so ist dem Kassenseiter und dem Kassenaufsichtsbeamten Anzeige zu erstatten. Der Sachverhalt ist schriftlich festzulegen und die Niederschrift als Beleg zur Nachweisung zu nehmen. Der Bestand an ungebrauchten Quittungsblöcken und Blöcken von sonstigen Urkunden ist im Kassenschalter aufzubewahren, soweit dieser ausreicht; andernfalls hat der Kassenseiter für deren sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen.

(4) Die durch Übersendung der Quittung entstehenden Kosten in den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 2 der Reichskassenordnung hat in der Regel der Empfänger der Quittung zu tragen.

(5) Über Einzahlungen gegen Abgabe von Kostenmarken usw. wird keine Quittung erteilt. Werden Kostenmarken eingereicht, so ist dem Schuldner auf Verlangen eine Bestätigung über deren gesamten Wert in einfachster Form zu erteilen.

#### Zu § 37

Über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Dienstbezüge der Beamten und Angestellten und von Zivilversorgungsbezügen ergehen besondere Bestimmungen.

#### Zu § 38

Sollen bei Überweisungen oder bei Auszahlungen durch Postscheck die auszahlenden Beträge von der Geldanstalt oder dem Postscheckamt nicht sofort, sondern erst an einem späteren Zeitpunkt vom Konto der Kasse abgebucht werden, so sind die an die Geldanstalt oder das Postscheckamt zu übersendenden Unterlagen mit dem Vermerk „Abzubuchen am . . .“ zu versehen; in diesem Fall gilt der Tag der Abbuchung als Auszahlungstag.

#### Zu § 39

(1) Leistet die Kasse Auszahlungen an den Überbringer einer Quittung, so hat sie sich auf der Quittung den Empfang des auszahlenden Betrags durch Namensunterschrift des Überbringers bescheinigen zu lassen.

(2) Die Bestimmungen in § 39 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 der Reichskassenordnung gelten für geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen entsprechend.

(3) Der Kassier hat die Empfangsberechtigung nachzuprüfen.

(4) Auf der Vorderseite der Postschecke oder Zahlungsanweisungen über persönliche Bezüge sind deutlich sichtbar die Vermerke „Bezüge aus öffentlicher Kasse“ und „Wenn Empfänger verstorben,

zurück“, bei Witwen „Wenn Empfängerin verstorben oder wieder-  
verheiratet, zurück“ anzubringen. Ferner sind Zusätze des Inhalts  
„Nicht nachsenden“ zugelassen, für den Fall, daß die Auszahlung  
nicht geleistet werden soll, wenn der Empfänger seinen Wohnort  
dauernd oder vorübergehend verändert hat.

## Zu § 40

(1) In den Quittungen ist die Monatsbezeichnung in Buch-  
staben zu geben.

(2) Wird die Auszahlung auf Wunsch des Empfängers durch  
Übersendung von Zahlungsmitteln geleistet, so hat die Kasse von  
dem Empfänger vorher eine Quittung zu verlangen.

## Zu § 42

Enthält der Beleg Forderungen mehrerer Empfänger und  
könnten Zweifel darüber bestehen über welchen Betrag der ein-  
zelne Empfänger Quittung erteilt hat, so ist jeder ausgezahlte Be-  
trag in der Quittung in Ziffern derart anzugeben, daß seine Höhe  
nicht zweifelhaft sein kann. Vor allem ist in diesen Fällen  
z. B. die Verwendung des Stempels „Betrag erhalten“ unter  
handschriftlicher Beifügung oder Einschaltung des Betrags un-  
statthaft.

## Zu § 43

Der auszahlende Beamte darf die Bescheinigung als Zeuge  
nicht geben.

## Zu § 44

Handelt es sich um eine größere Anzahl von Auszahlungen  
durch Vermittlung des Postscheckamts oder einer sonstigen Geld-  
anstalt, so können die Belege zum Zwecke summarischer Buchung  
in Gesamtbeträgen für jede Geldanstalt nach Haushaltstiteln zu-  
sammengestellt werden. In diesem Falle genügt es, wenn die Be-  
scheinigung der Kasse auf den Zusammenstellungen der Haushaltst-  
itel abgegeben wird. Die Belege sind zur Zusammenstellung zu  
nehmen. Wenn die Auszahlung teils durch Überweisung, teils  
durch Postscheck erfolgt, so ist auf den Belegen durch den Stempel-  
ausdruck „Überweisung“ oder „Postscheck“ der Zahlungsweg er-  
sichtlich zu machen.

## Zu § 45

(1) Die Kasse kann die vorgesehene Bescheinigung auch in an-  
gemessenen Zeitabschnitten während des Rechnungsjahrs fordern,  
wenn sie es aus besonderen Gründen zur Vermeidung von Über-  
zahlungen für nötig hält.

(2) Von jedem Empfänger von Ruhegehalt und Versorgungs-  
bezügen hat die Kasse im letzten Monat des Rechnungsjahrs eine  
Erklärung über alle Tatsachen einzufordern, die für die Festsetzung  
der Bezüge von Bedeutung sind. Ergibt sich ein Anlaß zur An-  
derung der Bezüge, so legt die Kasse die Erklärung der Anwei-

fungsbehörde vor. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn die Kasse im Verlauf eines Rechnungsjahrs von derartigen Tatsachen Kenntnis erhält.

#### Zu § 46

(1) Wenn die baldige Ersatzleistung als gesichert anzusehen ist, können in den Fällen des § 4 Absatz 2 der Reichskassenordnung vorübergehend Auszahlungen mit Genehmigung des Vorstehers der Behörde, bis zu einem von der obersten Finanzbehörde des Landes zu bestimmenden Höchstbetrag, auch aus Mitteln des Landes bestritten werden.

(2) Hat die Kasse Auszahlungen des Landes zu bewirken, für welche völlige oder teilweise Ersatzleistung durch Dritte z. B. Gemeinden angeordnet ist, so hat die Kasse beim Ausbleiben der Ersatzleistung die anordnende Behörde unverzüglich zu verständigen.

#### Zu § 47

Die Landeshauptkasse hat der obersten Finanzbehörde des Landes täglich einen Kassenbericht über Einzahlungen und Auszahlungen sowie über den Kassenbestand vorzulegen.

#### Zu § 48

Der Kassenbestand kann durch Gewährung von Zuschüssen durch die Landeshauptkasse verstärkt werden.

#### Zu § 51

(1) Die Zuschüsse müssen bei der Landeshauptkasse und den Amtskassen in den Büchern des gleichen Rechnungsjahrs gebucht werden; auf den Quittungen ist in der Übergangszeit von Rechnungsjahren das Rechnungsjahr anzugeben.

Muster 5

(2) Die Landeshauptkasse hat die Zuschußanforderungen daraufhin zu prüfen, ob sie der für sie vorgesehenen Form entsprechen und ob nach der Begründung und nach dem sonstigen Geldbedarf der Kasse gegen die Gewährung des Zuschusses Bedenken bestehen. Ergeben sich Zweifel über die Angemessenheit des angeforderten Betrages, die im Benehmen mit der Kasse nicht beseitigt werden können, so ist die Entscheidung der obersten Finanzbehörde des Landes einzuholen.

(3) Den Anträgen der Amtskassen, den Zuschuß durch Leistung von Auszahlungen zu gewähren, hat die Landeshauptkasse zu entsprechen, wenn das Verfahren dadurch vereinfacht und wirtschaftlicher gestaltet wird.

#### Zu § 52

(1) Das Ersuchen ist vom Kassenleiter und, wenn die Amtskasse mit mehreren Beamten besetzt ist, noch von einem anderen Beamten zu unterschreiben und mit dem Dienstempel zu versehen. Die ersuchte Amtskasse darf dem Ersuchen nur Folge leisten, wenn das Schreiben den vorstehenden Anforderungen entspricht. Mängel

in der Form des Ersuchens sind im Benehmen mit der ersuchenden Kasse, Bedenken sachlicher Art im Benehmen mit der Behörde, der die ersuchende Kasse angehört, zu beseitigen. Die Auszahlungsanordnungen sind dem Ersuchen beizufügen.

(2) Ersuchen der Amtskassen an die Landeshauptkasse um Annahme von Einzahlungen sollen sich im allgemeinen auf große Beträge beschränken.

#### Zu § 53

(1) Der Auftrag zur Annahme und Leistung von Auftragszahlungen kann der Amtskasse unter der gleichen Voraussetzung in dringenden Einzelfällen auch unmittelbar von den zur Erteilung von Anweisungen befugten Stellen erteilt werden.

(2) Auf Auszahlungsaufträge finden die Vollzugsbestimmungen zu § 52 der Reichskassenordnung sinngemäß Anwendung.

#### Zu § 54

(1) Die abzuliefernden Beträge sind auf volle 100 *M* abzurunden.

(2) Absatz 1 der Vollzugsbestimmungen zu § 51 der Reichskassenordnung gilt entsprechend.

(3) Bei Anrechnung von Auftragsauszahlungen sind die Auszahlungen für jede Buchhalterei der Landeshauptkasse in einem Buchhaltereiverzeichnis zusammenzustellen. Die Summe jedes Buchhaltereiverzeichnisses ist in einen Lieferschein aufzunehmen. Der Lieferschein ist der Landeshauptkasse in doppelter Ausfertigung zu übersenden; eine Ausfertigung gibt die Landeshauptkasse nach Prüfung mit der Unterschrift des Kassenleiters und des zuständigen Buchhalters versehen zurück.

(4) Werden auf Grund besonderer Anordnung Auftragsauszahlungen ohne Beifügung von Belegen angerechnet, so treten an die Stelle der Belege Bescheinigungen der Kasse über Art und Höhe der vollzogenen Auftragsauszahlungen. Die Bescheinigungen sind vom Kassenleiter und vom Buchhalter zu unterschreiben.

(5) Die Ablieferung von Bargeld kann, wenn eine Kasse an eine sonstige Geldanstalt angeschlossen ist, ausnahmsweise im Girowege durch diese erfolgen.

#### Zu § 55

(1) Wertpapiere sind Urkunden, die das in ihnen verbriefte Recht derart verkörpern, daß sie selbst zum Träger des Rechtes werden und daß der Besitz der Urkunden zur Ausübung des Rechtes notwendig ist. Zu den Wertpapieren gehören z. B.: Aktien, Anze, Reichsbankanteilscheine, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zur Sicherheitsleistung hinterlegte Wechsel.

(2) Wie Wertpapiere sind Urkunden zu behandeln, bei denen das in ihnen verbriefte Recht auch ohne den Besitz der Urkunde ausgeübt werden kann. Zu diesen Urkunden gehören z. B.: Hypothekenbriefe, Grund- und Rentenschuldbriefe, Versicherungsscheine, Übereignungs- und Verpfändungserklärungen, Bürgschaftserklä-

rungen, Benachrichtigungen über Schuldbuchforderungen, Sparfassenbücher.

(3) Schecke sowie Reichsbank- und Postschecküberweisungsaufträge, die als Zahlungsmittel angenommen werden, gelten nicht als Wertpapiere im Sinne dieses Abschnittes.

(4) Kostbarkeiten sind: Gold- und Silbersachen, Edelsteine, Gegenstände aus edlem Metall (z. B. Schmucksachen, Uhren) und andere bewegliche Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Umfang oder Gewicht einen außerordentlich und ungewöhnlich hohen Wert haben.

(5) Wertzeichen sind Kostenmarken und ähnliche Marken, die zur Erhebung von Gefällen durch die Kasse dienen, und Versicherungsmarken.

(6) Verkäufliche Vordrucke sind Vordrucke, die im Geschäftsbereich der einzelnen Verwaltungen für den Verkehr der Bevölkerung mit der Behörde eingeführt sind und käuflich an die Bevölkerung abgegeben werden.

(7) Für die Annahme von Wertgegenständen mit Ausnahme der verkäuflichen Vordrucke und der Wertzeichen gelten die Bestimmungen der §§ 33 und 34 der Reichskassenordnung und der Vollzugsbestimmungen dazu sinngemäß.

(8) Wertgegenstände sind von den in Absatz 5 c und Absatz 6 der Vollzugsbestimmungen zu § 20 der Reichskassenordnung genannten Beamten entgegenzunehmen und unter doppeltem Verschuß zu verwahren. Sie sind bei ihrer Einlieferung nach Art, Beschaffenheit, auf Echtheit, Vollzähligkeit, Vollständigkeit, Gewicht usw. zu untersuchen. Zu dieser Untersuchung kann im Bedarfsfalle ein Sachverständiger hinzugezogen werden; die Heranziehung des Sachverständigen soll unterbleiben, wenn anzunehmen ist, daß die dadurch entstehenden Kosten zu dem mutmaßlichen Werte des zu untersuchenden Wertgegenstandes in keinem angemessenen Verhältnisse stehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist bei der Buchung ersichtlich zu machen. Bei Wertpapieren und diesen gleichgestellten Urkunden ist außerdem die Rechtsgültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls weiter festzustellen, ob ihre Nummern mit den Nummern der Zinsscheine, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine übereinstimmen sowie ob und welche Zinsscheine usw. bereits abgetrennt oder nicht eingeliefert worden sind. Der am nächsten Zinstermin nach der Einlieferung fällige Zinsschein (Gewinnanteilschein) darf zurückbehalten werden, soweit nicht aus besonderen Gründen die Verwahrung aller Zinsscheine verlangt werden muß. Bei Wechseln und sonstigen Urkunden, die versteuert werden müssen, ist die ordnungsgemäße Besteuerung zu prüfen.

(9) Die Kasse hat bei der Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die bestimmungsgemäß wieder ausgeliefert werden sollen, eine Verwahrungsbesccheinigung, in den sonstigen Fällen eine Quittung zu erteilen. Für die Erteilung der Verwahrungsbesc-

Muster 6

bescheinigung und Quittung gelten die Bestimmungen des § 36 der Reichskassenordnung sinngemäß.

(10) Die eingelieferten Wertpapiere und Kostbarkeiten sind am Tage der Einlieferung im Verwahrungsbuch W zu buchen (Vollzugsbestimmungen zu § 63 der Reichskassenordnung). Über die Einlieferung und Auslieferung von Wertzeichen wird ein Wertzeichenbuch nach Muster 7 geführt, das gleichzeitig zum Nachweis <sup>Muster 7</sup> der durch den Verkauf von Wertzeichen vereinnahmten Beträge dient. Das Buch ist in den Abschnitten: A. Eingelieferte Wertzeichen, B. Ausgelieferte Wertzeichen zu führen. Die im Laufe eines Tages verkauften Wertzeichen werden bei der Auslieferung im Abschnitt B gebucht; der Gesamtbetrag des Verkaufserlöses wird täglich vom Wertzeichenbuch in das zuständige Vorbuch zum Hauptbuch oder in das Hauptbuch selbst übernommen. Das Wertzeichenbuch führt der Kassier. Satz 2—5 gelten entsprechend für verkäufliche Vordrucke, wenn nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(11) Wertpapiere sind in einen Umschlag zu legen, Zinsscheine, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine getrennt von den Haupturkunden. Auf den Umschlag sind der Name des Einliefernden, der Inhalt, die Bezeichnung und die Nummer des Buches, in dem die Wertpapiere eingetragen sind, zu vermerken; falls es geboten ist, ist auch der Name des Eigentümers der Wertpapiere anzugeben. Kostbarkeiten sind so zu verwahren und zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung und mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

(12) Es ist Sache des Einliefernden, die Auslösung, die Kündigung und den Umtausch verwahrter Wertpapiere zu überwachen, die Zinsscheinebogen zu erneuern und die Zinsscheine und dergl. einzulösen. Die Kasse soll aber diesen von einer ihr bekannt gewordenen Fälligkeit dieser Art benachrichtigen. Auf besondere Anordnung kann die Kasse ohne Gewähr gegenüber dem Einliefernden auf dessen Ansuchen und Kosten die Besorgung dieser Geschäfte übernehmen.

(13) Inhaberpapiere und mit Blankoindossament versehene Orderpapiere sind einer vertrauenswürdigen Geldanstalt oder der Landeshauptkasse zur Verwaltung zu übergeben.

(14) Für die Auslieferung von Wertgegenständen mit Ausnahme der verkäuflichen Vordrucke und der Wertzeichen gelten die Bestimmungen der §§ 37 und 39 der Reichskassenordnung und der Vollzugsbestimmungen hierzu.

(15) Wertgegenstände mit Ausnahme der verkäuflichen Vordrucke und der Wertzeichen dürfen nur gegen Quittung ausgefolgt werden. Die bei der Einlieferung erteilte Verwahrungsbescheinigung ist zurückzufordern. Wird deren Verlust nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, so ist sie in der vom Empfänger über den Rückempfang auszustellenden Quittung für kraftlos zu erklären. Liefert die Kasse nur einen Teil der verwahrten Gegenstände aus, so hat sie die Auslieferung dieses Teiles in der Verwahrungsbescheinigung zu vermerken.

(16) Jede Auslieferung von Wertpapieren und Kostbarkeiten ist am Tag der Auslieferung im Verwahrungsbuch W zu buchen. Bei Erledigung einer Einlieferungsbuchung ist die Nummer rot zu streichen. Die vorübergehende Herausgabe von Wertgegenständen ist im Verwahrungsbuch W zu vermerken.

(17) Für die Verwaltung der zum Vermögen des Landes gehörenden Wertpapiere gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. An Stelle des Verwahrungsbuchs W sind jedoch zu führen:

Muster  
8—10

a) ein Wertein- und -auslieferungsbuch nach Muster 8 und 9,  
b) ein Wertüberwachungsbuch nach Muster 10. Entsprechendes gilt für die Buchung der zur Sicherheitsleistung oder aus anderem Grunde zur Verwahrung angenommenen Wertgegenstände, wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert. In diesem Falle ist auch

Muster 11

ein Wertkontobuch nach Muster 11 zu führen.

#### Zu § 59

(1) Als Anhalt für die Einrichtung des Hauptbuchs gelten die

Muster  
12—14

Muster 12—14.

(2) Auf der Titelseite oder einer besonderen Seite des Hauptbuchs ist ein Verzeichnis sämtlicher bei der Kasse geführten Bücher anzulegen. Die Richtigkeit des Verzeichnisses ist vom Kassenleiter zu bescheinigen.

(3) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind getrennt für Einzahlungen und für Auszahlungen je in einen besonderen Abschnitt einzutragen (Abschnitt A Einzahlung, Abschnitt B Auszahlung). Nach Bedarf kann für jeden Abschnitt ein Teilband angelegt werden. Die Enttragungen sind durch das Rechnungsjahr fortlaufend zu beziffern. Der Anhang zur Darstellung des Tagesabschlusses wird als besonderer Teilband nach Muster 15 geführt.

Muster 15

#### Zu § 60

(1) Für Tagesnachweisungen gelten die Muster 16 und 17.

Muster  
16, 17

(2) Durchschriften der Anlagen zum Sammelscheck oder zum Sammelüberweisungsauftrag gelten als Tagesnachweisungen.

#### Zu § 61

Vorbücher nach Muster 18 sind zu führen, wenn das Titelbuch als Kartei oder Sollbuch ohne Monatsspalten geführt wird. Im übrigen bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes, ob Vorbücher zu führen sind. Der Kassenleiter bestimmt, ob Tagesnachweisungen zu den Vorbüchern über den unbaren Zahlungsverkehr aufzustellen sind.

Muster 18

#### Zu § 62

(1) Das Titelbuch ist für Einzelhaushaltseinnahmen und -ausgaben nach Muster 19 und für laufende Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Muster 20 zu führen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung der obersten Finanzbehörde des Landes bestimmen, daß das Titelbuch als Kartei oder als Loseblattbuch geführt wird.

Muster  
19, 20

(2) Die oberste Finanzbehörde des Landes teilt der Landeshauptkasse eine Übersicht über die in das folgende Rechnungsjahr zu übernehmenden Haushaltsreste zur weiteren Behandlung mit.

Zu § 63

(1) Das Verwahrungsbuch ist nach Muster 21 zu führen. Muster 21  
In das für das neue Rechnungsjahr angelegte Verwahrungsbuch ist der Bestand einzeln zu übernehmen und nötigenfalls zu erläutern; etwaige Vermerke über die Art der Abwicklung usw. sind mitzübertragen. In beide Bücher sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

(2) Über die Verwahrung von Wertgegenständen mit Ausnahme der Wertzeichen und verkäuflichen Vordrucke wird ein Verwahrungsbuch W geführt, soweit nicht besondere Bücher nach der Muster 22  
Vollzugsbestimmung zu § 55 geführt werden. Das Verwahrungsbuch W darf mit Zustimmung des Kassenaufsichtsbeamten für mehrere Jahre und nach Bedarf in verschiedenen Teilbänden geführt werden. Im Verwahrungsbuch W ist von den zuständigen Beamten zu bescheinigen, daß die Wertgegenstände unter Verschuß genommen oder ausgeliefert worden sind. Das Buch ist im Klassenbehälter unter doppeltem Verschuß aufzubewahren. Das Verwahrungsbuch W führt der neben dem Klassenleiter oder dem Kassier mit der Entgegennahme, Verwaltung und Auslieferung von Wertgegenständen betraute Beamte.

Zu § 64

Absatz 1 Satz 2 und 3 der Vollzugsbestimmungen zu § 63 der Reichskassenordnung gilt entsprechend. Für die Führung des Muster 23  
Vorschußbuchs gilt das Muster 23.

Zu § 65

Das Abrechnungsbuch ist nach Muster 24 zu führen. Muster 24

Zu § 66

Bei der Landeshauptkasse werden Tageskladden geführt.

Zu §§ 67, 68 und 70

Für die Führung des Postscheckkontogegenbuchs, der Girokontogegenbücher und des Schecküberwachungsbuchs, gelten die Muster 25, 26  
Muster 25 und 26.

Zu § 73

(1) Wenn Bücher in Teilbänden geführt werden, so sind sie durch Buchstaben (A, B, C usw.) zu kennzeichnen. Auf der Titelseite des ersten Teilbandes hat der Klassenleiter zu bescheinigen, welche Teilbände geführt werden.

(2) Werden die Bücher in gehefteter Form geführt, so sind sie vor dem Gebrauch mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden auf der Titelseite mit Trockenstempel zu befestigen sind. Die zur Sicherung der Bücher verwendeten Stempel dürfen Klassenbeamten nicht zugänglich sein. Auf der Titelseite jedes Buches ist die Zahl der Blätter anzugeben und vom Kassenaufsichtsbeamten zu bestätigen.

(3) Führt die Kasse Bücher in Karteiform, so soll ein an der Kassenführung nicht beteiligter Beamter, wenn dies nicht möglich ist, der Kassenleiter, die noch nicht in Benützung genommenen Karten (Kartenvordrucke) unter Verschuß halten. Über den Zu- und Abgang an Kartenvordrucken sind Anschreibungen zu führen. Der Zugang ist durch Lieferungsbescheinigungen, der Abgang durch Empfangsbescheinigungen der Kassenbeamten zu belegen. Der Kassenaufsichtsbeamte hat sich in geeigneten Zeitabschnitten davon zu überzeugen, daß die dem einzelnen Beamten übergebenen Karten vollzählig vorhanden sind und die Vollzähligkeit in den Anschreibungen zu bescheinigen. Im Laufe des Rechnungsjahrs muß der Kassenaufsichtsbeamte für sämtliche Beamte, denen Karten übergeben sind, die Übereinstimmung des Kartenbestands mit dem Kartenfollbestand bescheinigt haben. Wenn die Überwachung der in der Kartei nachgewiesenen Beträge in der Weise vorgenommen wird, daß das Soll, das Ist und die Kassenreste in der Kartei mit den in einer besonderen Anschreibung festgestellten Gesamtbeträgen an Soll, Ist und Kassenresten verglichen und deren Übereinstimmung vom Kassenleiter festgestellt wird, kann obige Kartenüberwachung mit Genehmigung der obersten Landesbehörde wegfallen. Die Anschreibung ist nach näherer Anweisung des Kassenleiters von einem an der Kartei nicht beteiligten Beamten zu führen. Die in Benützung genommenen Kartenblätter sind nach näherer Weisung der vorgesetzten Behörde zu benummern, die Nummern sind in den Anschreibungen vorzutragen. Die Kartei steht unter Verschuß des mit der Führung beauftragten Buchhalters. An der Kartei soll außer dem Karteiführer und seinem Gehilfen grundsätzlich kein anderer Beamter arbeiten. Der Karteiführer trägt die Verantwortung dafür, daß keine Karte verloren geht. Die Herausgabe von Karten ist außer zu Prüfungszwecken untersagt. Im übrigen trifft die zuständige oberste Landesbehörde Bestimmungen über die Form der Kartei.

(4) Führt die Kasse Bücher als Loseblattbücher, so sind die Blätter auf denen Buchungen vorgenommen sind, in einen verschließbaren Buchrücken einzuheften. Der Schlüssel ist vom Kassenleiter oder, wenn dieser selbst das Buch führt, vom Kassenaufsichtsbeamten zu verwahren. Die oberste Finanzbehörde des Landes kann eine andere Art der Sicherung zulassen.

#### Zu § 74

Zu Eintragungen in die Tageskladden darf Tintenstift verwendet werden.

#### Zu § 76

(1) Änderungen im Soll infolge späterer Anordnungen sind durch Ab- und Zuschreiben im Titelbuch (Sollbuch, Sollkartei) vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Zahlungen auf Grund einer allgemeinen Anordnung. Wenn es sich um die Änderung eines Sollbetrags handelt, die nur für das laufende Rechnungsjahr gelten soll, so wird der für das neue Rechnungsjahr

wieder in Betracht kommende ursprüngliche Sollbetrag unmittelbar nach erfolgtem Eintrag der Änderung im Titelbuch (Pachtkarte, Sollblatt) vorgemerkt.

(2) Bei Einzahlungen durch Übergabe von Zahlungsmitteln im Kassenraume hat der Buchhalter die Quittung an Hand der Sachbücher oder sonstiger Unterlagen vorzubereiten. Enthält die Quittung mehrere Beträge, so ist die Gesamtsumme zu bilden. Quittungen, die im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden, hat der Buchhalter auch im Durchschreibeverfahren zu unterschreiben. Beide Ausfertigungen der Quittungen sind sodann im Geschäftsgang ohne Inanspruchnahme des Einzahlers an den Kassier weiterzuleiten. Bei der Landeshauptkasse unterschreibt der nach Absatz 6 der Vollzugsbestimmungen zu § 20 der Reichskassenordnung zuständige Beamte an Stelle des Buchhalters. Der Kassier hat die Quittungen auf die richtige Aufrechnung der Einzelbeträge, die richtige Wiederholung der Gesamtsumme in Buchstaben und auf das Vorhandensein der Unterschrift des Buchhalters — bei der Landeshauptkasse des sonst zuständigen Beamten — zu prüfen. Er hat vor Entgegennahme der Einzahlung den Betrag als Einzahlung zu buchen und die Nummer der Buchung unter Angabe des Tages der Einzahlung auf beiden Ausfertigungen der Quittungen zu vermerken. Die erste Ausfertigung hat der Kassier alsdann mit seiner Unterschrift und dem Abdrucke des Dienststempels zu versehen und nach Entgegennahme des Betrags dem Einzahler zu übergeben. Die zweite Ausfertigung hat er nach Beifügung seines Namenszeichens, gegebenenfalls unter Anschluß erledigter Belege, im Geschäftsgang an den Buchhalter zurückzuleiten.

(3) Wird die Quittung in einfacher Ausfertigung ausgestellt, so hat der Buchhalter den zu entrichtenden Betrag zu ermitteln und die Quittung vorzubereiten. Auf einem für die Buchhalterei bestimmten Beleg ist anzugeben, wo die Einzahlung der Zeitsfolge nach gebucht ist.

(4) Der Buchhalter hat täglich die Einzahlungen auf Grund der zweiten Ausfertigung der Quittungen oder bei einfacher Ausfertigung auf Grund der besonderen Belege in die Sachbücher einzutragen. In den Sachbüchern ist anzugeben, in welchem Zeitbuch (Tagesnachweisung), auf welcher Seite und unter welcher Nummer der Betrag eingetragen ist. Der Buchhalter hat die an ihn zurückzugebenden zweiten Ausfertigungen der Quittungen nach der laufenden Block- und Blattnummer zu ordnen. Sind Quittungsvordrucke unbrauchbar geworden, so sind sie mit Blauflüß zu durchstreichen und in die übrigen Ausfertigungen einzuordnen. Sind sämtliche Ausfertigungen eines Blocks an den Buchhalter zurückgelangt, so hat er sie blockweise zu bündeln und dem Kassenleiter vorzulegen. Dieser oder — bei Kassen mit umfangreichem Zahlungsverkehr — ein anderer von ihm zu bestimmender Kassenbeamter hat die Vollständigkeit der zweiten Ausfertigungen zu prüfen und auf der letzten Ausfertigung dieses Blocks zu be-

scheinigen. Die zweiten Ausfertigungen sind alsdann dem Beamten zur Aufbewahrung zu übergeben, der mit der Verwaltung der ungebrauchten Quittungsblöcke betraut ist.

(5) Bei unbaren oder durch Übersendung von Zahlungsmitteln entrichteten Einzahlungen leitet der Kassier die Zahlkartenabschnitte, Postscheckabschnitte, Gutschriftsanzeigen und sonstigen Mitteilungen zunächst den Buchhaltereien zu. Diese stellen an Hand der Sachbücher fest, wie die Einzahlungen zu buchen sind, ordnen die Abschnitte nach Titeln oder nach der sonstigen sachlichen Zusammengehörigkeit und geben sie mit entsprechenden Vermerken versehen an den Kassier zurück, der die Buchung im Zeitbuch vornimmt und die Buchungsnummer auf den Zahlkartenabschnitten usw. vermerkt. Diese sind alsdann dem Buchhalter zur Eintragung der Einzahlungen in die Sachbücher zuzuleiten. Werden Tagesnachweisungen aufgestellt, so hat der Kassier die Spalten 1—3 auszufüllen. Alsdann sind die Tagesnachweisungen dem Buchhalter zuzuleiten, der auf Grund der Sachbücher die übrigen Spalten auszufüllen und gleichzeitig die Einzahlungen in die Sachbücher einzutragen hat. Dabei ist in den Sachbüchern anzugeben, in welchen Tagesnachweisungen und unter welcher Nummer innerhalb der Tagesnachweisung der Betrag gebucht ist. Auf den Titelseiten der Tagesnachweisungen ist die Eintragung vom Buchhalter durch Namensunterschrift und Datum zu bestätigen. Die Tagesnachweisungen gehen sodann mit den Belegen an den Kassier, der die Beträge entsprechend den Angaben des Buchhalters als Einzahlung zu buchen und die Buchungsnummern auf den Titelseiten der Tagesnachweisungen zu vermerken hat. Die Abschnitte sind nach näherer Weisung des Kassensleiters geordnet aufzubewahren.

(6) Soweit die Einzahlungsbelege Mitteilungen für einen anderen Teil der Behörde enthalten, sind Auszüge aus ihnen der zuständigen Stelle zuzuleiten.

(7) Nehmen zur Entgegennahme von Einzahlungen ermächtigte Beamte außerhalb des Kassenraums Zahlungsmittel an, so haben sie die Quittungen im Durchschreibeverfahren auszustellen. Die erhobenen Beträge, die aus dem Block gelösten zweiten Ausfertigungen der Quittungen und die sonstigen Unterlagen sind in der Regel spätestens am nächsten Werktag an den Kassier abzuführen. Dieser hat nach Prüfung eine Empfangsbefcheinigung zu erteilen. Werden die Beträge im Postscheck- oder Giroweg abgeführt, so sind sie nötigenfalls auf dem Zahlkartenabschnitt usw. entsprechend zu zerlegen; die zweiten Ausfertigungen der Quittungen und die sonstigen Unterlagen sind einzusenden. Der Kassier hat die Einzahlungen in den entsprechenden Zeitbüchern (Tagesnachweisungen) zu buchen und die Buchungsnummer auf den zweiten Ausfertigungen der Quittungen zu vermerken. Auf das Verfahren bei der auswärtigen Erhebung von Gefällen durch Kassenbeamte finden die Bestimmungen der Sätze 1—4 keine Anwendung.

(8) Auszahlungsanordnungen über laufende Haushaltsausgaben brauchen dem Kassier nicht zugeleitet zu werden. In diesem Falle hat der Buchhalter dem Kassier durch einen anderen, von ihm unterschriebenen Beleg von der Fälligkeit der Auszahlung Kenntnis zu geben.

(9) Bestehen bei der Kasse wegen der Ausführung einer Auszahlungsanordnung Bedenken und können diese im Benehmen mit der Anweisungsbehörde nicht beseitigt werden, so hat diese die Entscheidung der ihr übergeordneten Stelle nachzuweisen.

(10) Auf der Auszahlungsanordnung oder dem entsprechenden Beleg nach Absatz 8 ist zu vermerken, wo die Auszahlung der Zeitfolge nach gebucht ist. Der Buchhalter hat auf Grund der Auszahlungsanordnungen oder sonstigen Unterlagen die Eintragungen in die Sachbücher vorzunehmen.

#### Zu § 77

Soweit sie nicht im Geschäftsverkehr benötigt werden, sind die Kontogegenbücher, das Schecküberwachungsbuch und das Wertzeichenbuch, nach Schluß der Dienststunden auch das Hauptbuch und die Vorbücher zum Hauptbuch im Kassenbehälter zu verwahren. Die übrigen Bücher, Tagesnachweisungen usw. und die Belege sind von den Kassenbeamten in Schränke oder sonstige Behälter einzuschließen.

#### Zu § 78

Ist ein Betrag umzubuchen, so ist er an der Stelle an der er bisher gebucht war, abzusetzen oder, soweit Umbuchungen aus dem Verwahrungsbuch und Vorschubbuch in Frage kommen, als Auszahlung oder als Einzahlung zu buchen. Alsdann ist er an der Stelle an der er gebucht werden muß, einzutragen. An beiden Stellen sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

#### Zu § 80

(1) Kassenfehlbeträge über 100 M, die beim Monatsabschluß nicht abgewickelt sind, müssen der zuständigen obersten Landesbehörde angezeigt werden. Fehlbeträge dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde, Beträge dieser Art von mehr als 1000 M nur mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde des Landes, auf Landesmittel übernommen werden.

(2) Der Kassenleiter hat beim Tagesabschluß die in den Kontogegenbüchern angegebenen Bestände nachzuprüfen und die Zahlungsmittel nachzuzählen.

#### Zu § 81

(1) Der Monatsabschluß aller der Landeshauptkasse nachgeordneten Amtskassen findet am letzten Werktag des Monats statt, der Jahresabschluß an dem von der obersten Finanzbehörde des Landes jeweils festgesetzten Tag. Die Kassen buchen beim Monatsabschluß zunächst im Hauptbuch die Summe der Haupteinnahmen als Zuschüsse und die Summe der Haushaltsausgaben als Ablieferungen um. Alsdann sind im Hauptbuch die Aus-

zahlungen von den Einzahlungen in den entsprechenden Spalten abzuziehen; der Bestand ist in den nächsten Zeitabschnitt vorzutragen. Am Schlusse des Rechnungsjahrs ist der Bestand, soweit er nicht aus Verwahrungen oder Vorschüssen oder aus sonstigen Mitteln herrührt, über die die Amtskasse mit der Landeshauptkasse nicht abzurechnen hat, über das Abrechnungsbuch auszugleichen.

(2) Die Amtskassen fertigen über jeden Monatsabschluß eine <sup>Muster 27</sup> Abschlußnachweisung nach Muster 27. Diese enthält die Gesamtsumme der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie der Zuschüsse und Ablieferungen, bei den Domänenkassen auch die Grundstockeinnahmen und -ausgaben. Die Amtskassen haben die Abschlußnachweisung monatlich der Landeshauptkasse spätestens bis zum 5. Werktag des auf den Abschluß folgenden Monats vorzulegen; auch für den Monat März ist längstens bis zum 5. Werktag im April abzurechnen. Für die Zeit vom 1. April bis zum Schluß des Rechnungsjahrs ist eine besondere Abschlußnachweisung aufzustellen, die spätestens bis zum 5. des auf den Jahresabschluß folgenden Werktag, der Landeshauptkasse vorzulegen ist. Der Abschlußnachweisung sind Zusammenstellungen der Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben nach Muster 28 und 29 sowie bei den Domänenkassen der Grundstockeinnahmen und -ausgaben nach Muster 30 und 31 und eine Zusammenstellung der Zuschüsse und Ablieferungen nach Muster 32 beizufügen. Der letzten Abschlußnachweisung für das Rechnungsjahr ist eine mit dem Sichtvermerk des Kassenaufsichtsbeamten versehene Aufstellung der noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse nach Muster 9 R.R.O. beizufügen. Von den Domänenkassen sind in der Zusammenstellung der Grundstockeinnahmen und Grundstocksausgaben jeweils auch die Sollbeträge und die Summe der ausstehenden Forderungen titelweise anzugeben.

(3) Die Abschlußnachweisungen der Amtskassen und die dazu gehörenden Zusammenstellungen sind bei der Landeshauptkasse rechnerisch und nach den Büchern zu prüfen. Festgestellte Mängel sind der Amtskasse zur Beseitigung mitzuteilen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, ob die Geldanstalten die Überweisungsaufträge rechtzeitig vollzogen und gutgeschrieben haben. Werden Verzögerungen festgestellt, so ist das Weitere, gegebenenfalls im Benehmen mit der Amtskasse zu veranlassen. Die Summen der Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind nach den Abschlußnachweisungen in das Hauptbuch und nach Titeln getrennt in den Anhang zum Titelbuch nach Muster 33 zu übernehmen. Der Unterschied zwischen den Haushaltseinnahmen und Zuschüssen einerseits und den Haushaltsausgaben und Ablieferungen andererseits ist im Abrechnungsbuch entsprechend zu buchen. In den Anhang zum Titelbuch überträgt die Landeshauptkasse titelweise auch die Summen der von ihr als Amtskasse gebuchten Haushaltseinnahmen und -ausgaben. Im Anschluß daran hat die Landeshauptkasse selbst ihre Bücher abzuschließen.

(4) Für jeden Einzelplan ist von der Landeshauptkasse für den abgelaufenen Monat eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Ergebnisse der eigenen Buchführung sowie über alle in den Abschlußnachweisungen enthaltenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben zu fertigen. Die Einzelübersichten sind in einer Hauptübersicht zusammenzufassen. Die Hauptübersicht ist nebst einer Ausfertigung der Einzelübersichten der obersten Finanzbehörde des Landes, je eine Ausfertigung der Einzelübersichten ist der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde bis zum 20. jeden Monats zu übersenden. Für die Übersichten ist ein Bordruck mit Monatsspalten zu verwenden. Die Ergebnisse der einzelnen Monate sind in der für den ersten Monat vorgelegten Übersicht, welche zu diesem Zweck jeden Monat an die Landeshauptkasse zurückzugeben ist, fortlaufend nachzutragen. In entsprechender Weise sind der obersten Finanzbehörde des Landes nach der für das Titelbuch vorgesehenen Ordnung Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Sollbeträge und ausstehenden Forderungen für das bei der Staatsschuldenverwaltung verwaltete Vermögen und für den Grundstock vorzulegen; am Schlusse des Rechnungsjahrs ist die Veränderung des Reinvermögens gegenüber dem Abschluß des Vorjahres darzustellen.

(5) Der Jahresabschluß der Bücher der Landeshauptkasse ist, wenn die oberste Finanzbehörde des Landes nichts anderes bestimmt, am 31. Mai vorzunehmen. Im Hauptbuch ist unter dem Jahresabschluß in den einzelnen Buchhalterei-spalten der Jahresbetrag an a) Haushaltseinnahmen und -ausgaben und b) sonstigen Zahlungen anzugeben. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind auf die Buchhaltereien der Finanzverwaltung umzubuchen. Bei dieser ist der Gesamtbestand (Überschuß oder Fehlbetrag) aus Haushaltseinnahmen und -ausgaben festzustellen und sodann unter Einbeziehung des aus dem Vorjahr übernommenen Betrags und ohne Nachweisung in einem Sachbuch, im neuen Hauptbuch nachrichtlich vorzutragen. Der Bestand an Verwahrungen und Vorschüssen ist gesondert nach Buchhaltereien in das Hauptbuch des neuen Jahres zu übertragen und entsprechend in die Sachbücher zu übernehmen.

(6) Rechnungsbelege sind den Abschlußnachweisungen nicht beizufügen.

#### Zu § 83

Ordentliche Kassenprüfungen sind monatlich einmal, außerordentliche jährlich einmal vorzunehmen.

#### Zu § 84

Die ordentlichen Kassenprüfungen sind vom Kassenaufsichtsbeamten anzuordnen. Die außerordentlichen Kassenprüfungen werden von der zuständigen obersten Landesbehörde angeordnet, soweit nicht die oberste Finanzbehörde des Landes Anordnung trifft.

## Zu § 87

Der Kassenaufsichtsbeamte kann im Verhinderungsfalle mit Zustimmung der obersten Landesbehörde bei Vornahme der ordentlichen Kassenprüfungen von einem sonstigen Beamten vertreten werden. Bei außerordentlichen Kassenprüfungen bestimmt die anordnende Behörde den Prüfungsbeamten.

## Zu § 88

Muster 34

Der Kassenbestandsausweis ist nach Muster 34 aufzustellen.

## Zu § 89

Die Bestätigung des Guthabens der Kasse bei einer Geldanstalt ist nur dann einzufordern, wenn ein Kontoauszug der Geldanstalt nicht vorliegt.

## Zu § 90

Die Prüfung kann nach Ermessen des Kassenaufsichtsbeamten auf Stichproben beschränkt werden. Sie ist in diesem Falle so weit auszudehnen als erforderlich ist, um dem Prüfungsbeamten die volle Überzeugung von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu verschaffen.

## Zu § 91

Die Prüfung ob die Sachbücher richtig aufgerechnet sind, kann nach Ermessen des Kassenaufsichtsbeamten auf einzelne Bücher beschränkt werden. Satz 2 der Vollzugsbestimmungen zu § 90 der Reichskassenordnung gilt entsprechend.

## Zu § 93

(1) Der Prüfungsbeamte hat den Stand, die Kennzeichnung und die Aufbewahrung der Wertpapiere, der wie Wertpapiere zu behandelnden Urkunden, der Kostbarkeiten und der sonstigen als Verwahrung zu behandelnden Sachen an Hand der Bücher zu prüfen. Bei Wechseln und sonstigen Urkunden, die der Besteuerung unterliegen, ist darauf zu achten, daß sie ordnungsmäßig versteuert sind. Wenn zu Wertpapieren Zinsscheine, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine gehören, hat der Prüfungsbeamte sich davon zu überzeugen, daß sie vorhanden sind und, soweit möglich, getrennt von den Haupturkunden sicher verwahrt werden. Die Prüfung muß im Rechnungsjahr mindestens bei einer der ordentlichen Kassenprüfungen sowie bei jeder nach § 85 der Reichskassenordnung vorzunehmenden Kassenprüfung vollständig sein. Bei den übrigen Kassenprüfungen darf sie auf Stichproben beschränkt werden; Satz 2 der Vollzugsbestimmungen zu § 90 der Reichskassenordnung gilt entsprechend.

(2) Bei den Kassenprüfungen sind auch die Bestände an Wertzeichen und verkäuflichen Vordrucken an Hand der Bücher zu prüfen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

## Zu § 95

Die Kassenprüfungsniederschrift ist nach Muster 35 aufzunehmen. Sie ist dem Behördenvorsteher, auf Anordnung der obersten Landesbehörde dieser vorzulegen.

## Zu Anlage 1 der Reichskassenordnung

(1) Auf Postschecken hat die Kasse vor der Vorlegung beim Postscheckamt, sofern es nicht bereits von dem Einzahlungspflichtigen geschehen ist, hinter dem Bestimmungsort die Nummer des Postscheckkontos der Kasse und das Postscheckamt anzugeben, bei dem das Konto geführt wird. Ferner hat die Kasse sowohl bei Postschecken wie auch bei Postschecküberweisungsaufträgen bei der Einsendung an das für den Aussteller zuständige Postscheckamt auf der Vorderseite oben unter der Kontobezeichnung noch zu vermerken „Vom Empfänger eingesandt“.

(2) Der mit der Vorlage der Schecke bei der Geldanstalt beauftragte Beamte hat in der dafür vorgesehenen Spalte des Schecküberwachungsbuchs zu bescheinigen, daß ihm die Schecke übergeben worden sind.

## Zu Anlage 2 der Reichskassenordnung

Die Errechnung des Guthabens nach § 7 hat auf dem Kontoauszug oder einer Anlage dazu zu erfolgen. Hierbei ist von dem letzten Stand des Guthabens im Postscheckkontogegenbuch auszugehen. Zu diesem Guthaben sind die von der Kasse geleisteten, vom Postscheckamt in dem vorliegenden Auszug aber noch nicht berücksichtigten Auszahlungen hinzuzurechnen. Von der ermittelten Summe sind die von der Kasse dem Postscheckkonto zugeführten, vom Postscheckamt aber noch nicht gutgeschriebenen Beträge abzuziehen. Der sich ergebende Betrag bildet das neue Guthaben der Kasse; er muß sich mit dem Bestand decken, der in dem am Berechnungstag eingehenden Kontoauszug als „Jetziges Guthaben einschließlich Stammeinlage“ ausgewiesen ist.

## Beispiel:

Konto-Nr. . . . . Kontoauszug Postsparkasse Karlsruhe  
 Letztes Guthaben vom . . . April 19 . . . 1361 RM 36 Pf

Buchungs- tag	Letztes Guthaben	Gut- schriften	Last- schriften	Buchungs- gebühren	Neues Guthaben
April . . .	1361,36 RM	2,70 RM	—	0,18 RM	1363,88 RM

## Berechnung

Letzter Stand des Guthabens im Postsparkassent- gegenbuch . . . . .	233,21 RM
Dazu die geleisteten, vom Postsparkassent noch nicht zur Last geschriebenen Auszahlungen: 171,05 + 5400.— + 59,62 = . . . . .	5630,67 RM
zusammen	5863,88 RM
Ab die noch nicht gutgeschriebene Zuführung auf das Postsparkassent mit . . . . .	4500,00 RM
Bleiben wie oben	1363,88 RM

. . . . .  
 Raffier

## Zu Anlage 5 der Reichskassenordnung

(1) Verdächtige Münzen sind an die Münzverwaltung in Karlsruhe zu geben, die im Bedarfsfalle die Entscheidung des Münzmetalldepots des Reichs einholen wird.

(2) In den Fällen der §§ 3, 5 und 6 sind die Beträge bis zum Eingang des Gegenwertes im Vorschubbuch festzuhalten.

Karlsruhe, den 24. April 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

Muster

zu den

Vorläufigen Vollzugsbestimmungen

des Landes Baden

zur

Reichskassenordnung

Muster 1

(Zu § 8 HGB)

**Tagebuch**

Folde- Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Des Einzahlers oder Empfängers		Grund der Eintragung	Betrag der		Bemerkte
		Name	Wohnort		Ein- zahlung	Aus- zahlung	
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 2  
(zu §§ 118 ff.)

.....	Rasse	.....					
.....	Zahlstelle bei	.....					

### Titelverzeichnis

über die

Haushalts-  $\frac{\text{einnahmen}}{\text{ausgaben}}$  \*

bei Kapitel . . . Titel . . .

. . . Belege

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Muster 3  
(zu § 24 RStD.)

..... Klasse .....

Wertveränderungsbuch

für

das Rechnungsjahr 19 . .

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel befestigten  
Schnur durchzogen sind.\*

..... den .....

Name .....

Dienstbezeichnung .....

\* Bei fest eingebundenen Büchern sind die Worte  
von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Grund der Eintragung	Z u g a n g			A b g a n g			Bei der Verwertung entstandener		Gebucht im Zeitbuch	Vermerke			
			Betrag in fremden Geldsorten fr c	Kurs in Reichsmark	gebuchter Reichsbetrag R.M. Pf.	Betrag in fremden Geldsorten fr c	Kurs in Reichsmark	gebuchter Reichsbetrag R.M. Pf.	Mehr-erlös R.M. Pf.	Minder-erlös R.M. Pf.					
													4	5	6
						Monat April 19 . .									
1	2	VB d S. 3	100	—	57	57	—								
2	2	VB d S. 3	60	—	57	34	20								
3	2	VB a S. 2						110	—	57	62	70			
		Summe	160	—		91	20	110	—		62	70			
		Abgang	110	—		62	70								
		Bestand	50	—		28	50								
4	2	Verwertung						50	—	56	28	—	—	50	VB a S. 2

Muster 4  
(Zu § 33 R.R.O.)

**Zur Beachtung!**

I. Einzahlungen durch Uebergabe von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks, Postscheck- und Banküberweisungsaufträgen) dürfen nur im Kassenraum an den besonders kenntlich gemachten Stellen entrichtet werden. Einzahlungen an anderen Stellen befreien den Einzahlungspflichtigen nicht. Ueber jede Einzahlung wird eine Quittung erteilt, die zur Rechtsgültigkeit von . . . . . der nachstehend aufgeführten Beamten unterzeichnet sein muß.

Name und Dienstbezeichnung	Unterschriftsprobe	Name und Dienstbezeichnung	Unterschriftsprobe

II. Wertgegenstände (Wertpapiere, Kostbarkeiten usw.) dürfen nur an der besonders kenntlich gemachten Stelle eingeliefert werden. Ueber jede Einlieferung wird eine Quittung (bei der Verwahrung von Wertgegenständen zu Sicherheitszwecken eine Verwahrungsbesccheinigung) erteilt, die zur Rechtsgültigkeit von zwei der nachstehend aufgeführten Beamten unterzeichnet sein muß.

Name und Dienstbezeichnung	Unterschriftsprobe	Name und Dienstbezeichnung	Unterschriftsprobe

Dienststempel

. . . . . am . . . . .

Der Vorsteher

.....

**Muster 5**

(Su § 51 RRD)

..... Kasse .....

**Quittung**

über

einen Zuschuß von der Landeshauptkasse, Buchhalterei .....  
in Höhe von 10 000 RM. — Zehntausend RM. — \_\_\_\_\_

Zahlungsweg: Ueberweisung auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. . .  
der Amtskasse .....

Der Betrag wird am ..... 19 . . . benötigt zur  
Begleichung einer Anzahl von Baukostenrechnungen für den Erweiterungs-  
bau des .....

....., den ..... 19 . .

Kassenleiter

Kassier\*

Dienststempel

Gesehen:

.....  
Kassenaufsichtsbeamter

Betrag erhalten\*\*

....., den ..... 19 . .

An die Landeshauptkasse

Karlsruhe

\* Ist der Kassier zugleich Kassenleiter, dann unterzeichnet hier der Buchhalter.

\*\* Für den Fall der Vorauszahlung.

Muster 6  
(zu § 55 R.R.O.)

### Verwahrungsbefcheinigung

..... in ..... hat folgende  
Wertgegenstände eingeliefert:

*Fünf Stück . . . 0/10ige Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank Mann-  
heim Lit. A Nr. 7280 bis mit 7284 zum Nennwert von je 1000 RM, zusammen  
5000 RM. — Fünftausend RM. — mit Zinsscheinen ab 1. April 19 . . und  
zugehörigen Erneuerungsscheinen.*

Verwahrungsgrund: Sicherheit für einen . . . . . kauf bei . . . . .  
. . . . . laut Kaufvertrag vom . . . . . 19 . .  
Anordnung de . . . . . Nr. . . .  
vom . . . . . 19 . .

....., den . . . . . 19 . .

Dienst-  
stempel

(Name) . . . . .  
(Dienstbezeichnung) Kassier

Buchhalter

1878

# Verbandsbescheinigung

## Quittung

Ich, der Unterzeichnete, habe am 18. 1878 von dem Herrn ...

... den Betrag von ...

... in Höhe von ...

... für ...

... durch ...

... in ...

... an ...

**Muster 7**  
(Zu § 55 H.R.O.)

...	... Kaffe ...	...	...
-----	---------------	-----	-----

**Wertzeichenbuch**

für

**das Rechnungsjahr 19 . .**

Verzeichnis der Abschnitte:

A. Eingelieferte Wertzeichen: Seite . . . .

B. Ausgelieferte Wertzeichen: Seite . . . .

Das Buch enthält . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*)

. . . . ., den . . . 19 . .

Name: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . bis  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

. . . . . vom . . bis . .

. . . . . vom . . bis . .

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Durch das Rechn.-Jahr lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Grund der Eintragung (Bezeichnung des Einlieferers oder Empfängers)	Stückzahl der Wertzeichen im Werte von Reichsmark										Wert der ein- oder ausgelief. Wertzeichen		Tagessumme von Spalte 14		Bemerkungen
			0,05	0,10	0,15	0,20	0,25	0,50	1	2	3	14	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16		

Muster 8  
(Zu § 55 HGB.)

**Werteinlieferungsbuch**  
für  
die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Dieses Buch enthält . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*

. . . . ., den . . . 19 . .

Name: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . bis .  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

. . . . . vom . . bis . .

. . . . . vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „find“ zu streichen.

Lfd. Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Bezeichnung des Einliefernden	Grund der Einlieferung	Nennwert der Wertpapiere darunter in						die Wertpapiere waren nachgewiesen				Ver- mer- ke	
				Über- haupt	kurshabenden Wertpapieren, Schuldbuch- forderungen, Depotscheinen		Wech- seln		Verpflichtungs- erklärungen, Hypotheken, Sparkast.-Büch. Bürgschaft. usw.		im Wertkonto- buch*		im Wert- überwach- Buch		
					R.M.	Pap.	R.M.	Pap.	R.M.	Pap.	R.M.	Pap.	Kon- to		Seite
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11					

\* Kommt nur für den Fall der Vollzugsbestimmungen Absatz 17 letzter Satz zu § 55 der Reichsassenordnung in Frage.

Muster 9  
(zu § 55 RRG.)

..... Kasse .....

### Wertauslieferungsbuch

für

die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Dieses Buch enthält . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*

....., den . . . 19 . .

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom . . bis . .  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

..... vom . . bis . .

..... vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen

Lfd. Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Bezeichnung des Empfängers	Grund der Auslieferung	Nennwert der Wertpapiere darunter in						die Wertpapiere waren nachgewiesen				Bem- er- ke
				Über- haupt	Kurshabenden Wertpapieren, Schuldbuch- forderungen, Depotscheinen		Wech- seln	Verpflichtungs- erklärungen, Hypotheken, Sparass.-Buch Bürgschaft. usw.		im Wertkonto- buch*		im Wert- überwach- Buch		
					R.M.	Spf.		R.M.	Spf.	R.M.	Spf.	Kon- to	Seite	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11				

\* Kommt nur für den Fall der Vollzugsbestimmungen Absatz 17 letzter Satz zu § 55 der Reichskassenordnung in Frage.

Muster 10  
(Zu § 55 RRG)

. Klasse . . . . .


### Wertüberwachungsbuch

für

die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Dieses Buch enthält . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*

. . . . ., den . . . 19 . .

Name: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . bis . .  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

. . . . . vom . . bis . .

. . . . . vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Seite . . . . .

Gattung: . . . . .

Lfd. Nr.	Wertkontobuch *		Bezeichnung des Eintiefernden	Bezeichnung der Wertpapiere			Vermerke über Zeitpunkt des Ablaufs der Zinscheinreihen, der Fälligkeit der Zinsen, des Ablaufs der Wechsel usw.	Erneuerung der Zins- scheinbogen		Ver- mer- ke
	Kon- to	Sei- te		Buch- stabe	Num- mer	Betrag <i>R. M. Pf.</i>		Abf. ndung der Zins- schein- anweisung am	Eingang der neuen Zinschein- bogen am	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

\* Kommt nur für den Fall der Vollzugsbestimmungen Absatz 17 letzter Satz zu § 55 der Reichsstaats-  
ordnung in Frage.

**Muster 11**  
(Zu § 55 HGB.)

... Kaffe . . . . .

**Wertkontobuch**

für

die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Dieses Buch enthält . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*

... , den . . . 19 . .

Name: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . .

Geführt von :

... vom . . bis . .  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

... vom . . bis . .

... vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Konto Nr. . . . .		Name: . . . . .								Grund der Einlieferung . . . . .															
Einlieferung										Auslieferung															
Die Einlieferung ist erfolgt		Wert-einlieferungsbuch		Bezeichnung der Wert-papiere		Bezeichnung der jugen-dlichen Zins-scheine usw.		Betrag		Einzuziehender Betrag an*		Hinweis auf die Zeitbuchung der Beträge in Spalte 7 u. 8		Bemerkungen (Einschränkung der Verfügungsbefugnis, Beschlagnahme usw.)		Die Auslieferung ist erfolgt		Wert-auslieferungsbuch		Bezeichnung der jugen-dlichen Zins-scheine usw.		Betrag		Bemerkungen (vorübergehende Herausgabe usw.)	
am	am	Seite	Nr.			RM	Spf.	RM	Spf.	RM	Spf.			am	am	Seite	Nr.			RM	Spf.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18								
Konto Nr. . . . .		Name: . . . . .								Grund der Einlieferung: . . . . .															
Konto Nr. . . . .		Name: . . . . .								Grund der Einlieferung: . . . . .															

\* Hier sind etwaige Kosten einzutragen.

Muster 12  
(Zu § 59 RStO.)

..... Kasse .....  
(Bezeichnung der Amtskasse)

**Hauptbuch**  
für  
**das Rechnungsjahr 19 . . .**  
Abschnitt A Einzahlung

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind.\*

Geführt von:

Der Kassenaufsichtsbeamte

..... vom . . . bis . . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

(Name) . . . . .

..... vom . . . bis . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

..... vom . . . bis . . .

Bei der Kasse werden geführt:

1. Hauptbuch A Einzahlung
2. Hauptbuch B Auszahlung
3. Vorbücher
  - a) für . . . . .
  - b) für . . . . .
 usw.
4. Titelbuch in . . . Bänden
5. Abrechnungsbuch  
usw.

Die Richtigkeit bescheinigt:

..... den . . . . . 19 . . .

Der Kassenseiter:

.....

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Hde. Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen und Grund der Eintragung	Betrag (Sp. 6—12)		Tagessumme von Spalte 4		Von dem Betrag			
			<i>ℛℳ</i>	<i>ℙℙ</i>	<i>ℛℳ</i>	<i>ℙℙ</i>	Haushaltseinnahmen			
1	2	3	4		5		6		7	
			<i>ℛℳ</i>	<i>ℙℙ</i>	<i>ℛℳ</i>	<i>ℙℙ</i>	<i>ℛℳ</i>	<i>ℙℙ</i>	<i>ℛℳ</i>	<i>ℙℙ</i>
1										
2										
3										
4										
25										
36										
47										
48										
49										
50										
		<i>Summe April</i>	205 364	49			1 819	73		
		<i>Umbuchungen</i>					rot 1 819	73		
			205 364	49			—	—		
		<i>Ab Auszahlungen</i>	203 672	16			—	—		
		<i>Bestand</i>	1 692	33			—	—		
51	1.5.	<i>Uebertrag v. Vormonat</i>	* 9 707	49			—	—		

\* Dieser Betrag darf beim Tagesabschluss nicht nach Spalte 3 des Anhangs zum Hauptbuch übernommen werden.

Der Betrag ist im Mai um 8 015,16 *ℛℳ* höher, weil der im Bestand des April in Spalte 11 erscheinende Minusbetrag von 8 015,16 *ℛℳ* nach Spalte 11 des Abschnitts B übernommen wird.

in Spalte 4 entfallen auf										Vermerte (Hinweis auf andere Bücher usw.)
Zuschüsse		Verwahrungen		Vorschüsse		Stiftungen		13		
<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>			
8		9		10		11		12		
		110 000	—	72 453	80	20 190	96	900	—	
		1 819	73							
		111 819	73	72 453	80	20 190	96	900	—	
		103 759	92	71 706	12	28 206	12	—	—	
		8 059	81	747	68	rot 8 015	16	900	—	
—	—	8 059	81	747	68	—	—	900	—	

No.	Date		Description		Amount	
	Year	Month	Particulars	Debit	Credit	Balance
1	1850	Jan	To Balance			
2	1850	Feb	By Cash		100	100
3	1850	Mar	To Cash	200		300
4	1850	Apr	By Cash		150	450
5	1850	May	To Cash	100		550
6	1850	Jun	By Cash		200	750
7	1850	Jul	To Cash	150		900
8	1850	Aug	By Cash		100	1000
9	1850	Sep	To Cash	100		1100
10	1850	Oct	By Cash		100	1200
11	1850	Nov	To Cash	100		1300
12	1850	Dec	By Cash		100	1400
13	1851	Jan	To Cash	100		1500
14	1851	Feb	By Cash		100	1600
15	1851	Mar	To Cash	100		1700
16	1851	Apr	By Cash		100	1800
17	1851	May	To Cash	100		1900
18	1851	Jun	By Cash		100	2000
19	1851	Jul	To Cash	100		2100
20	1851	Aug	By Cash		100	2200
21	1851	Sep	To Cash	100		2300
22	1851	Oct	By Cash		100	2400
23	1851	Nov	To Cash	100		2500
24	1851	Dec	By Cash		100	2600
25	1852	Jan	To Cash	100		2700
26	1852	Feb	By Cash		100	2800
27	1852	Mar	To Cash	100		2900
28	1852	Apr	By Cash		100	3000
29	1852	May	To Cash	100		3100
30	1852	Jun	By Cash		100	3200
31	1852	Jul	To Cash	100		3300
32	1852	Aug	By Cash		100	3400
33	1852	Sep	To Cash	100		3500
34	1852	Oct	By Cash		100	3600
35	1852	Nov	To Cash	100		3700
36	1852	Dec	By Cash		100	3800
37	1853	Jan	To Cash	100		3900
38	1853	Feb	By Cash		100	4000
39	1853	Mar	To Cash	100		4100
40	1853	Apr	By Cash		100	4200
41	1853	May	To Cash	100		4300
42	1853	Jun	By Cash		100	4400
43	1853	Jul	To Cash	100		4500
44	1853	Aug	By Cash		100	4600
45	1853	Sep	To Cash	100		4700
46	1853	Oct	By Cash		100	4800
47	1853	Nov	To Cash	100		4900
48	1853	Dec	By Cash		100	5000

Muster 13  
(Su § 59 RRD.)

. . . . . Kasse . . . . .  
(Bezeichnung der Amtskasse)

**Hauptbuch**  
für  
**das Rechnungsjahr 19 . . .**  
Abschnitt B Auszahlung

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind. \*

Der Kassenaufsichtsbeamte

(Name) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . . bis . . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

. . . . . vom . . . bis . . .

. . . . . vom . . . bis . . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“  
zu streichen.



Spalte 4 entfallen auf										Bemerkte (Hinweis auf andere Bücher usw.)
Ablieferungen		Verwahrungen		Vorschüsse		Stiftungen		13		
N.M.	Ppf.	N.M.	Ppf.	N.M.	Ppf.	N.M.	Ppf.			
8		9		10		11		12		
		5 303	94	71 706	12	28 206	12			
		98 455	98							
		103 759	92	71 706	12	28 206	12			
						8 015	16			



Muster 14  
(Zu § 59 H.R.O.)

Landeshauptkasse.

Hauptbuch  
für  
das Rechnungsjahr 19 . .

Abschnitt A Einzahlung\*  
Abschnitt B Auszahlung\*

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind.\*\*

Geführt von:

. . . . . vom . . . bis . . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

Der Kassenaufsichtsbeamte:

(Name) . . . . . vom . . . bis . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . . vom . . . bis . . .

Bei der Kasse werden geführt:

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

Die Richtigkeit bescheinigt:

. . . . . den . . . . . 19 . . .

Der Kassenleiter:

. . . . .

\* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

\*\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“  
zu streichen.

Ein-  
Auszahlung

Folde. Nr.	Tag der Eintragung	Des Einzahlungspflichtigen Name und Wohnort und Grund der Eintragung. Bezeichn. d. Vorbücher usw.	Betrag		Tages- summe von Spalte 4	Von dem Betrag in Spalte 4 entfallen auf die Buchhaltereien							Ver- merke
			Rthl	Pf		I	II	III	IV	V	usw.		
						Rthl	Pf	Rthl	Pf	Rthl	Pf	Rthl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	usw.			

**Muster 15**  
(Zu § 59 R.R.O.)

. . . Kasse . . . . .

**Anhang zum Hauptbuch**

für

**das Rechnungsjahr 19 . . .**

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind.\*

Der Kassenaufsichtsbeamte:

(Name) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . . bis . . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

. . . . . vom . . . bis . . .

. . . . . vom . . . bis . . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.







Muster 16  
(Zu § 60 H.R.O.)

... Kasse . . . . .

**Tagesnachweisung Nr. . . . .**

für

den . . . . . 19 . . .

über

**$\frac{\text{Einzahlungen}^*}{\text{Auszahlungen}^*}$  im baren — unbaren Zahlungsverkehr**

Unterschrift des aufstellenden Beamten

.....

Als Einzahlung gebucht im:

HB. Abschnitt A Einzahlung Seite . . . .

HB. Abschnitt B Auszahlung Seite . . . .

.....

Kassenleiter

Gebucht:

.....

Buchhalter

\* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Sfde. Nr.	Des Einzahlungspflichtigen Empfängers		Betrag		Von dem Betrag in Spalte 3 entfallen auf *				Bemerkte (Hinweis auf das Sachbuch)
	Name	Wohnort	R.M.	Pfl.	R.M.		Pfl.		
					4	5	6	7	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	

\* Im Gebrauchsvordruck sind nach Bedarf weitere Leerspalten vorzusehen.

Muster 17  
(Zu § 60 RRG.)

Landeshauptkasse

### Tagesnachweisung Nr . . . .

für

den . . . . . 19 . .

über

Einzahlungen\* im baren — unbaren Zahlungsverkehr.  
Auszahlungen\*

Zur Buchung in Umlauf zu setzen		
bei den Buchhaltereien	Erledigt am	Namenszeichen des Buchhalters
		Hauptbuch Einzahlung Abschnitt A Nr. . .
		Hauptbuch Auszahlung Abschnitt B Nr. . .
		. . . . . Kassenleiter
		. . . . . Unterschrift des aufstellenden Beamten

\* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.



Muster 18  
(Zu § 61 H.R.O.)

..... Klasse .....

### Vorbuch

für

das . . . Viertel des Rechnungsjahrs 19 . . .

über

**Haushalts-**  $\frac{\text{einnahmen}}{\text{ausgaben}}$

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel  
befestigten Schnur durchzogen sind.\*

Der Kassenaufsichtsbeamte:

(Name) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Geführt von:

.....

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

(linke Seite)

Lfde. Nr.	Tag der Ein- tragung	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder Empfängers	Betrag		Tagessumme von Spalte 4	
			Rthl	Schf	Rthl	Schf
1	2	3	4		5	

(rechte Seite)

Von dem Betrag in Spalte 4 entfallen auf						Bemerkte
Titel . . .		Titel . . .				
Rthl	Schf	Rthl	Schf	Rthl	Schf	10
6		7		8	9	

Muster 19  
(zu § 62 Nr. 10.)

...	Kasse	...	...	...	...
-----	-------	-----	-----	-----	-----

### Titelbuch

für

das . . . Viertel des Rechnungsjahrs 19 . . .

über

Einzelhaushalts-  $\frac{\text{Einnahmen}}{\text{Ausgaben}}$  \*

des . . . ordentlichen Haushalts

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Seite . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Seite . . .

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel  
befestigten Schnur durchzogen sind.\*\*

. . . . ., den . . . 19 . . .

(Name) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . . bis . . .  
 (Name und Dienst-  
 bezeichnung)  
 . . . . . vom . . . bis . . .  
 . . . . . vom . . . bis . . .

\* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

\*\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



Muster 20  
(Zu § 62 R.R.O.)

..... Kasse . . . . .

### Titelbuch

für

das Rechnungsjahr 19 . . .

über

laufende Haushalts-  $\frac{\text{einnahmen}}{\text{ausgaben}}$  \*

Teilband:

Einzelplan . . . .	Kapitel . . . .	Titel . . . . .	:	Seite . . . .
Einzelplan . . . .	Kapitel . . . .	Titel . . . . .	:	Seite . . . .
Einzelplan . . . .	Kapitel . . . .	Titel . . . . .	:	Seite . . . .
Einzelplan . . . .	Kapitel . . . .	Titel . . . . .	:	Seite . . . .

Dieses Buch enthält . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind. \*\*

....., den . . . . . 19 . . .

Name: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . .

Geführt von:

..... vom . . . bis . . .  
 (Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

..... vom . . . bis . . .

..... vom . . . bis . . .

\* Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

\*\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

(linke Seite) **Haushalts-**

1	2	3				5	6	7	8	10								12	13										
		Soll-Einnahme		Ausgabe						Das Soll		Rechnungs-soll		Lag, von dem an die Anordnung gilt		Bezeichnung des Einzahlungs-pflichten oder Empfänger				Grund der Haushalts-einnahme		Einzahlungen				Auszahlungen			
																						erhöht sich um		vermindert sich um		April		Mai	
Sph. Nr.	Kassenreste aus dem Vorjahre	RM	Red	RM	Red	RM	Red	RM	Red	RM	Red	RM	Red	RM	Red	RM	Red	RM	Red										

Seite :

\* Nichtzutreffen des ist zu durchstreichen.

(rechte Seite) Seite .....

in den Monaten														Zusammen im Rechnungs-jahr		Kassenreste beim Jahres-abschluß		Beleg Nr.	Bemerkte (Hinweis auf andere Bücher usw.)	
Sept.		Oktober		Nov.		Dez.		Januar		Februar		März		April (Schluß-monat)		RM				Red
Zeitbuch	RM	Red	Zeitbuch	RM	Red	Zeitbuch	RM	Red	Zeitbuch	RM	Red	Zeitbuch	RM	Red	Zeitbuch	RM	Red	RM	Red	

Muster 21  
(zu § 63 HAO.)

..... Klasse .....

### Verwahrungsbuch

für

das Rechnungsjahr 19 . . .

Verzeichnis der Abschnitte:

- a.
- b.
- c.
- d.
- usw.

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind. \*

....., den . . . 19 . .

(Name) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Geführt von:

..... vom . . bis . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom . . bis . .

..... vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

(linke Seite)

Einzahlung							
Folde. Nr.	Tag der Einzah- lung	Bezeichnung des Einzahlungs- pflichtigen	Grund der Einzahlung	Betrag		Hin- weis auf die Zeit- buchung	Bemerkte
				RM	Ref.		
1	2	3	4	5		6	7

(rechte Seite)

Auszahlung																
Tag der Auszahlung	Art der Abwicklung, Bezeichnung des Empfängers	Zeitbuchung	April		Zeitbuchung	Mai		u. s. w.	Zeitbuchung	März		Zeitbuchung	April (Schluß- monat)	Zu- sammen im Rech- nungs- jahr	Nicht abge- widelte Verwahr. beim Jahres- abschluß	Bemerkte
			RM	Ref.		RM	Ref.			RM	Ref.					
8	9	10	11		12	13		14	15		16	17	18	19	20	21

Muster 22  
(zu § 63 H.R.O.)

..... Kaffe .....

### Verwahrungsbuch Abschnitt W

für

die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Verzeichnis der Abschnitte:

Nr. 1 . . . . .	Seite . . . . .
Nr. 2 . . . . .	Seite . . . . .
usw.	

Dieses Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel  
befestigten Schnur durchzogen sind. \*

....., den . . . 19 . .  
 (Name) . . . . .  
 (Dienstbezeichnung) . . . . .

Geführt von:

.....	vom . . bis . .
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)	
.....	vom . . bis . .
.....	vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

(linke Seite)

## Einlieferung.

Ofde. Nr.	Tag der Eintra- gung	Name und Wohnort des Einliefernden	Bezeichnung des eingelieferten Wertgegenstandes	Betrag	Bemerte
1	2	3	4	5	6
2	10. 4. 19 . .	NN in N	Fünf Stück . . %ige Pfand- briefe der Rhein. Hypothe- kenbank Mannheim, Lit. A Nr. 7280 bis mit 7284 zum Nennwert von je 1000 RM, zusammen 5000 RM mit Zinsscheinen ab 1. 4. 19 . . und zugehörigen Erneue- rungsheften	5000.- RM	Unter Verschluss ge- nommen von:  (Name) . . . . .  (Dienstbezeichn.) . . . . .  (Name) . . . . .  (Dienstbezeichn.) . . . . .

(rechte Seite)

## Auslieferung

Tag der Eintra- gung	Name und Wohnort des Empfängers	Bezeichnung des ausgelieferten Wert- gegenstandes	Betrag	Bemerte (über vorübergeh. Herausgabe, Einschränkung der Verfügungs- befugnis, Beschlagnahme, Hin- weis auf andere Bücher) Beschei- nigung über die Ausfolgung
7	8	9	10	11
25. 9. 19 . .	Wie Spalte 3	Wie Spalte 4	5000.- RM	Ausgeliefert von:  (Name) . . . . .  (Dienstbezeichnung) . . . . .  (Name) . . . . .  (Dienstbezeichnung) . . . . .

Muster 23  
(zu § 64 RRG)

..... Kaffe .....

### Vorschufbuch

für

das Rechnungsjahr 19 . . .

Verzeichnis der Abschnitte:

- a.
- b.
- c.
- d.
- usw.

Dieses Buch enthält . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind.\*

....., den . . . 19 . .

(Name) .....

(Dienstbezeichnung) .....

Geführt von:

..... vom . . bis . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

(linke Seite)

Einzahlung																					
Tag der Einzahlung	Art der Abwicklung, Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen	Zeitbuchung		April	Zeitbuchung		Mai	u/o.	Zeitbuchung		März	Zeitbuchung		April (Schluß- monat)	Zu- sammen im Rech- nungs- jahr		Nicht ab- gewickelte Vorstände beim Jahres- abschluß		Ver- mer- ke		
		RM	Ref		RM	Ref			RM	Ref		RM	Ref		RM	Ref	RM	Ref		RM	Ref
		1	2		3				4			14			15		16			17	

(rechte Seite)

Auszahlung							
Ffde. Nr.	Tag der Aus- zahlung	Bezeichnung des Empfängers	Grund der Auszahlung	Betrag		Hinweis auf die Zeitbuchung	Vermerke
				RM	Ref		
19	20	21	22	23		24	25

Muster 24  
(Zu § 65 H.M.D.)

..... Kasse . . . . .

**Abrechnungsbuch**  
über  
**die Zuschüsse und die Ablieferungen**  
für  
**das Rechnungsjahr 19 . . .**

**Inhalt:**

- 1. Abrechnung mit der . . . . . Kasse . . . . . Seite . . .
- 2. . . . .
- usw.

Dieses Buch enthält . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind.

....., den . . . 19 . . .

**Der Kassenaufsichtsbeamte:**

(Name) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

**Geführt von:**

..... vom . . bis . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom . . bis . .

..... vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



Muster 25  
(zu § 67 H.R.O.)

... Kasse . . . . .

Postcheck-  
Giro- Kontogegenbuch

für

die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Das Buch enthält . . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel be-  
festigten Schnur durchzogen sind.\*

. . . . ., den . . . 19 . .

Name: . . . . .

Dienstbezeichnung: . . . . .

Geführt von:

. . . . . vom . . bis . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

. . . . . vom . . bis . .

. . . . . vom . . bis . .

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



Muster 26  
(Zu § 70 R.R.O.)

..... Kasse .....

### Schecküwachtungsbuch

für

die Rechnungsjahre 19 . . , 19 . . , 19 . .

Geführt von:

..... vom . . bis . .  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom . . bis . .

..... vom . . bis . .

Dieses Buch enthält . . Blätter,  
die mit einer mit Trockenstempel  
verseheneu Schnur durchzogen sind.\*

....., den . . . 19 . .

Der Kassenaufsichtsbeamte:

(Name) .....

(Dienstbezeichnung) .....

\* Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“  
zu streichen.

(linke Seite)

Folde. Nr.	Tag der An- nahme des Schecks	Bezeichnung des:		Tag der Aus- stellung des Schecks	Nummer	Betrag <i>R.M. Pf.</i>	Hinweis auf die Zeitbuchung
		Einzahlungspflichtigen	Bezogenen				
1	2	3	4	5	6	7	8

**I. Schecke usw. als**

--	--	--	--	--	--	--	--

**II. Beamten-**  
(Kann in besonderem

(rechte Seite)

Namensunterschrift mit Tagesangabe als Quittung des Beamten, der den Scheck zur Vorlage bei der Bank erhalten hat	Tag der		Der Scheck ist		Kosten <i>R.M. Pf.</i>	Bemerkte; der Betrag ist gebucht im:
	Vor- legung	Ein- lösung	eingelöst mit <i>R.M. Pf.</i>	nicht eingelöst und zurück- geschickt am		
9	10	11	12	13	14	15

**Zahlungsmittel**

--	--	--	--	--	--	--

**Schecke**  
(Band geführt werden)

Muster 27  
(zu § 81 RRO)

... . . . . . Kaffe . . . . .

### Abschlussnachweisung

für den Monat . . . . . 19 . . . . .

1	2	3
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Zusammenstellung A . . . . .		1 819,73
Zusammenstellung C . . . . .		
Gesamtbetrag der Zuschüsse . . . . .		110 000,—
Zusammenstellung B . . . . .	98 455,98	
Zusammenstellung D . . . . .		
Gesamtbetrag der Ablieferungen . . . . .	5 303,94	
zusammen . . . . .	103 759,92	111 819,73
hierzu Schlusssumme der Abschlussnachweisung für den Vormonat . . . . .	—	—
Summe . . . . .	103 759,92	111 819,73
davon ab * . . . . .	—	103 759,92
bleibt <del>Guthaben (Sp. 2)</del> Schuld (Sp. 3) der Amtsstafe . . . . .	—	8 059,81 **

Die Richtigkeit bescheinigt:

... . . . . , den . . . . . 19 . . . . . , den . . . . . 19 . . . . .

Der Kassenaufsichtsbeamte:

Kassenleiter

Buchhalter

An die Landeshauptkass

(Stufe.

\* Von den beiden Schlussbeträgen in den Spalten 2 und 3 ist stets der geringere Betrag von dem höheren abzuziehen.  
\*\* Dieser Betrag wäre in der Abschlussnachweisung für den nächsten Monat als Schlusssumme der Abschlussnachweisung für den Vormonat in Spalte 3 hinzuzusetzen.

**Bücherverzeichnis**

№	Titel	Verfasser	Verlag	Jahr
1	...	...	...	...

...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...

...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...
...	...	...	...	...

Muster 28  
(zu § 81 R.R.O.)

.....	Kasse	.....
-------	-------	-------

Rechnungsjahr 19 . .

### Zusammenstellung A

über Haushaltseinnahmen

für

den Monat . . . . . 19 . .

....., den . . . . . 19 . .

Kassenleiter

Buchhalter

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den . . . . . 19 . .

Der Kassenaufsichtsbeamte

(Unterschrift) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Lfde. Nr.	Haushalts-			Nähere Bezeichnung der Einnahmen	Im einzel- nen		Im ganzen	Bemerkte
	Kapitel	Titel	Unterteil des Titels		<i>R.M. Ref.</i>	<i>R.M. Ref.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	

Muster 29  
(Zu § 81 H.R.O.)

..... Kasse .....

Rechnungsjahr 19 . .

### Zusammenstellung B

über Haushaltsausgaben

für

den Monat . . . . . 19 . .

....., den . . . . . 19 . .

.....  
Kassenleiter

.....  
Buchhalter

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den . . . . . 19 . .

Der Kassenaufsichtsbeamte

(Unterschrift) .....

(Dienstbezeichnung) .....

Fde. Nr.	Haushalts-			Nähere Bezeichnung der Ausgaben	Im einzel- nen		Im ganzen	Bemerkte
	Kapitel	Titel	Unterteil des Titels		R.M. Pf.	R.M. Pf.		
1	2	3	4	5	6	7	8	

Muster 30  
(zu § 81 RRG)

..... Kasse .....			
-------------------	--	--	--

Rechnungsjahr 19 . . .

**Zusammenstellung C**  
über Grundstückseinnahmen  
für

den Monat . . . . . 19 . . .

....., den . . . . . 19 . . .

.....  
Kassenleiter

.....  
Buchhalter

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den . . . . . 19 . . .

Der Kassenaufsichtsbeamte

(Unterschrift) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Pfd. Nr.	Grundst.:			Nähere Bezeichnung der Einnahmen	Im einzel- nen		Im ganzen	Bemerte
	Kapitel	Titel	Unterteil des Titels		<i>R. M. Pf.</i>	<i>R. M. Pf.</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8	

Muster 31  
(Zu § 81 RRG.)

..... Kasse . . . . .

Rechnungsjahr 19 . .

### Zusammenstellung D

über Grundstocksausgaben

für

den Monat . . . . . 19 . .

....., den . . . . . 19 . .

.....  
Kassenleiter

.....  
Buchhalter

Die Richtigkeit bescheinigt

....., den . . . . . 19 . .

Der Kassenaufsichtsbeamte

(Unterschrift) . . . . .

(Dienstbezeichnung) . . . . .

Fde. Nr.	Grundstoffs-			Nähere Bezeichnung der Ausgaben	Zu		Bemerkte
	Kapitel	Titel	Unterteil des Titels		einzel-	ganzen	
					nen		
1	2	3	4	5	6	7	8

Muster 32  
(Zu § 81 RRG)

..... Kasse .....

### Zusammenstellung

der

### Zuschüsse und Ablieferungen

für

den Monat ..... des Rechnungsjahrs 19 ..

Gfde. Nr.	Betrag des Zuschusses		Die Gut-schriftsan-zeige ist ein-gegangen am	Art des Zuschusses oder der Ablieferung	Betrag der Ab-lieferung		Der Auf-trag ist erteilt am	Art   Seite   des Zeitbuchs der		Bemerkte
	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>			<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>		..... Kasse	Landes-hauptkasse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		

Die Aberein Stimmung mit dem Abrechnungsbuch bescheinigt:  
....., den ..... 19 ..

Dienststempel.

Kassenleiter

Buchhalter

Die Richtigkeit bescheinigt:

Gepprüft:

Buchhaltere i . . . der Landeshauptkasse

Kassenaufsichtsbeamter

Namenszeichen des Buchhalters

An die Landeshauptkasse,  
Buchhaltere i . .

Karlsruhe



Muster 33  
(Zu § 81 M. A. D.)

Anhang zum Titelbuch

für

. . . . . ordentliche Haushalts-  $\frac{\text{einnahmen}}{\text{ausgaben}}$

(linke Seite)

Kapitel . . . . . Titel . . . . .

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Kassen	April		Mai		Juni		Juli		usw.
		R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	
1	2	3		4		5		6		
1	Landeshauptkasse Domänenkasse									
2	Baden									
3	Bruchsal usw.									

(rechte Seite)

	März		April (Schluß- monat)		Zusammen im Rechnungs- jahr		Bemerkte
	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	
	14		15		16		17

Muster 34  
(zu § 95 R.R.O.)

Kasse: . . . . .  
. . . . .

**Kassenbestandsausweis**  
für die  
**ordentliche**  
**außerordentliche** Kassenprüfung  
am . . . . . 19 . .

Abschnitt A: Kassenbestand	Betrag im			
	einzelnen		ganzen	
	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>
1	2	3		
1. Bargeld.				
a. Reichsmünzen				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
b. andere Münzen				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
c. Geldscheine				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2. Andere Zahlungsmittel				
Scheck . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3. Guthaben				
Guthaben beim Postscheckamt	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
" . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
" . . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4. Gingesandte Postwertzeichen				
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Summe	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Abschnitt B: Kassenjollbestand	Einzahlungen		Auszahlungen	
	einschl. des aus dem Vor-			
	monat übertragenen			
	Bestandes			
	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.
1	2	3	4	5
Im Hauptbuch waren laut Abschluß zur Kassenprüfung gebucht:				
Haushalt	.....	.....	.....	.....
(Grundstock)	.....	.....	.....	.....
Zuschüsse und Ablieferungen	.....	.....	.....	.....
Verwahrungen	.....	.....	.....	.....
Vorschüsse	.....	.....	.....	.....
Stiftungen	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
Summen	.....	.....	.....	.....
ab Summe der Auszahlungen	.....	.....	.....	.....
Ergebnis des Abschlusses	.....	.....	.....	.....
hierzu Ergebnis der Buchungen, die zwischen dem Abschluß zur Kassenprüfung und der Ermittlung des Kassenbestands liegen	.....	.....	.....	.....
Kassenjollbestand	.....	.....	.....	.....
Kassenbestand	.....	.....	.....	.....
Unterschied	.....	.....	.....	.....

Gepprüft und richtig

....., den ..... 19 .. . . . . , den ..... 19 .. . . . .

Kassenleiter

Prüfungsbeamter

Muster 35  
(Zu § 95 RRD.)

Ordentliche  
Außerordentliche Prüfung  
der

..... Kasse  
in .....

Der unterzeichnete Prüfungsbeamte hat sich am .....  
..... 19 .. um ..... in Kassenraum obiger Kasse ein-  
gefunden, um eine ordentliche Prüfung nach den Bestimmungen  
außerordentliche  
der §§ 88 bis 96 RRD. vorzunehmen. Nach Eröffnung seines Auf-  
trags an:

.....  
.....

wurden die Zeitbücher mit Abschlußstrich und Unterschrift des Kassen-  
prüfungsbeamten versehen, sodaß Nachtragungen, ohne als solche be-  
merkt zu werden, nicht mehr vorgenommen werden konnten.

Bei Beginn der Kassenprüfung wurde die Höhe des Kassenbestands  
auf ..... *RM* ..... *Pf* festgestellt. Soweit Münzen ordnungs-  
gemäß verpackt waren, wurde die Verpackung geprüft; einzelne Beutel  
wurden auf ihr richtiges Gewicht geprüft, andere sowie einzelne Rollen  
stückprobenweise geöffnet und nachgezählt. Es ist ferner geprüft worden,  
ob unter den Münzen und Geldscheinen nachgemachte, verfälschte oder  
verdächtige Stücke enthalten sind oder beschädigte oder abgenutzte Stücke,  
die nach Anlage 8 §§ 4—6 RRD. anzuhalten waren. Hierbei fand sich  
nichts — folgendes — zu erinnern:

.....  
.....  
.....

Es waren keine — folgende — an die Kasse gerichteten, noch nicht  
geöffneten Wertbriefe, Wertpakete und Einschreibesendungen beim Be-  
ginn der Kassenprüfung vorhanden:

.....  
.....

Die Prüfung der Umschließung hat zu keiner — folgender — Beantwortung Veranlassung gegeben:

.....

Das in den Kontogegenbüchern nachgewiesene und im Kassenbestandsausweis, Abschnitt A angegebene Guthaben der Kasse beim Post-scheckamt und bei der Reichsbank wurde auf Grund des letzten Kontoauszugs, bei den anderen Geldanstalten auf Grund der anl. schriftlichen Bestätigung geprüft. Da — keine — Übereinstimmung hinsichtlich des Kontostands besteht, ist nichts — folgendes — zu bemerken:

.....

Der — die — Kassenbeamte . . erklärte . . auf Befragen, daß er — sie — andere zur Kasse gehörige Zahlungsmittel nicht hinter sich habe . . . Der Prüfungsbeamte überzeugte sich davon, daß im Kassenbehälter keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

Sodann wurde der Kassenfollbestand ermittelt.

Zunächst wurden die einzelnen Buchungen in den Zeitbüchern stichprobenweise — vollständig — geprüft. Gleichzeitig wurden die Belege darauf geprüft, ob sie in der Form den ergangenen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Belege, die bis zum Schlusse der Kassenprüfung noch nicht vorgelegt werden konnten, sind nachträglich zur Prüfung beizubringen:

.....

Sodann wurde uneingeschränkt geprüft, ob die Tagesnachweisungen und Vorbücher zum Hauptbuch richtig aufgerechnet, die Summen der Tagesnachweisungen in das Hauptbuch oder die Vorbücher und die Summen der Vorbücher in das Hauptbuch richtig übernommen worden sind und das Hauptbuch richtig aufgerechnet worden ist.

Das in dem Kassenbestandsausweis nachgewiesene Ergebnis des Abschlusses des Hauptbuchs wurde mit dem Hauptbuch verglichen. Es wurde festgestellt, daß beide — nicht — übereinstimmten.

Der Kassenfollbestand betrug . . . . . RM . . Pf

Der Kassenbestand betrug . . . . . RM . . Pf

Mithin besteht Übereinstimmung — ergibt sich ein Kassenfehlbetrag — Kassenüberschuß — von . . . . . *Rh. . . . . Rpf.*, der unter Nr. . . . . des Hauptbuchs gebucht wurde.

Hierauf wurden die Sach- und Hilfsbücher und die sonstigen Bücher nach den Bestimmungen der §§ 90 Absatz 2, 91 Absatz 3, 93 Absatz 3 und den Vollzugsbestimmungen dazu geprüft. Hierbei ergaben sich keine — folgende — Beanstandungen:

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

Der Bestand, die Kennzeichnung und die Aufbewahrung der Wertpapiere (Urkunden) und Kostbarkeiten und der sonstigen als Verwahrung zu behandelnden Sachen sowie der Bestand an Wertzeichen und verkäuflichen Vordrucken ist an Hand der entsprechenden Bücher stichprobenweise — vollständig — geprüft worden. Hierbei ergaben sich keine — folgende — Beanstandungen:

. . . . .  
. . . . .  
. . . . .

In den geprüften Büchern ist vermerkt, daß und an welchen Tagen sie geprüft worden sind; die geprüften Belege sind mit Namenszeichen versehen worden.

Stichprobenweise ist auch geprüft worden ob:

1. die Aushänge in und außerhalb des Kassenraums in geeigneter Weise angebracht sind,
2. die Einrichtungen für die Sicherheit der Kassenräume und Kassenbehälter genügen,
3. die Scheckhefte, die Dienststempel und die Bücher bestimmungsgemäß aufbewahrt werden,
4. die Warenvorräte nach den buchmäßigen Mengen vorhanden sind,
5. die Vorlagen in Kassensachen rechtzeitig und richtig erstattet werden,
6. die Bemerkungen der vorangegangenen Kassenprüfung erledigt worden sind,
7. die Scheck- und Überweisungshefte vorhanden und vollständig sind,
8. bei Führung des Titelbuchs in Karteiform die Karten vollzählig vorhanden sind,

9. die Bestimmungen über die Geldverwaltung und die Führung der Bücher beachtet werden,

10. die zweiten Ausfertigungen der Quittungen blockweise gebündelt und vollzählig vorhanden sind.

.....  
.....  
.....  
.....

Es fand sich nichts — folgendes — zu erinnern:

.....  
.....  
.....

Der Klassenleiter hat keine — die in der Anlage enthaltenen — Einwendungen gegen die Prüfungsbemerkungen erhoben.

Die Klassenprüfung wurde am . . . . . 19 . . .  
um . . . Uhr geschlossen.

Prüfungsbeamter

Klassenleiter

Gelesen:

Vorsteher (und) Klassenaufsichtsbeamter

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Mai 1937.

## Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums über die Führung von Geräteverzeichnissen; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

## Bekanntmachung

(vom 12. März 1937)

über die Führung von Geräteverzeichnissen.

Aufgrund von § 65 RStD. werden mit Zustimmung des Herrn Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs für die Nachweisung der Geräte, Einrichtungsgegenstände usw. bei den badischen Landesbehörden nachstehende Richtlinien erlassen.

1. Bei jeder Dienststelle sind die vorhandenen landeseigenen beweglichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, sowie das Arbeitsgerät (Maschinen, Handwerkszeug, Instrumente u. ä.) in einem Geräteverzeichnis nachzuweisen.
2. Das Geräteverzeichnis ist nach anliegendem Muster für jedes Zimmer aufzustellen. Anstelle der vorgesehenen Zweiteilung in Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgerät kann die Aufzeichnung auch in alphabetischer Reihenfolge erfolgen. Gegenstände einer Dienststelle, die nicht Bestandteile einer Zimmereinrichtung sind, sondern sich zum dienstlichen Gebrauch außerhalb eines bestimmten Zimmers bei einzelnen Beamten im Haus befinden, sind in einem besonderen Blatt nachzuweisen, das dem Geräteverzeichnis für das Vorstandszimmer anzuschließen ist. Geräte und Handwerkszeug, die Aufsichtspersonen im Außendienst (Straßenmeister, Betriebsbeamte usw.) zum eigenen Gebrauch oder für Hilfskräfte (z. B. Straßenwärtergeschirr) überlassen sind, und die sich im Besitz der Aufsichtsperson bei Hilfskräften oder in besonderen Räumen (Ge-

schirrhütten, Geräteschuppen) befinden, müssen in besonderem Blatt je für eine Aufsichtsperson nachgewiesen werden. Zusammengehörende Gegenstände eines Geräteparks, Schiffe mit ihrem Zubehör, Einrichtungen von Bauhöfen, Werkstätten usw., sind je in einem Geräteverzeichnis für sich aufzunehmen. Die Richtigkeit des Geräteverzeichnisses ist von dem Inhaber, zutreffendenfalls von dem dienstältesten Beamten jedes Dienstraums, bei Zusammenfassung von Geräten in einem besonderen Verzeichnis von dem mit der Aufsicht über die Geräte betrauten Beamten zu bestätigen. Die Verzeichnisse sind mit fortlaufender Nummer zu versehen, karteimäßig zusammenzufassen und vom Dienststellenleiter oder von dem mit der Führung des Geräteverzeichnisses von ihm beauftragten Beamten so zu verwahren, daß Karten von Unbefugten nicht entnommen werden können. Die Verzeichnisse der einzelnen Diensträume sind zum Schluß des Rechnungsjahres zur Bildung eines Gesamtbestands zusammen zu fassen. Der Kartei ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Einzelverzeichnisse namentlich einzutragen sind. Die Abgabe von Geräten zum vorübergehenden Gebrauch an andere Dienststellen usw. und die Rückgabe ist in einer dem Geräteverzeichnis anzuschließenden besonderen Nachweisung vorzunehmen. Werden ganze Geräteparke u. dergl. dauernd an andere Dienststellen abgegeben, dann ist das betreffende Geräteverzeichnis dieser Stelle mitzuliefern. Über den Empfang der gesamten im Verzeichnis

Muster 1

festgehaltenen Geräte hat die empfangende Dienststelle der abgebenden eine Bescheinigung zu erteilen. Diese nimmt die Bescheinigung zu ihrem Geräteverzeichnis und streicht den bezüglichen Eintrag im Titelblatt.

3. Die Wertangabe für die einzelnen Gegenstände erfolgt nach dem Anschaffungspreis. Bei wertvolleren Gegenständen, die erfahrungsgemäß leichter durch Diebstahl abhanden kommen oder durch minderwertige ersetzt werden können, sind deren eigentümliche Merkmale beizufügen.
4. Gegenstände, die alsbald vollständig verwendet werden, sind in das Geräteverzeichnis nicht aufzunehmen.
5. Die Veränderungen durch Zu- und Abgang sind im Geräteverzeichnis durch den mit der Führung des Verzeichnisses betrauten Beamten einzutragen; diesem sind daher die Kostenrechnungen, Schriftstücke, Meldungen über Wechsel des Aufstellungsortes usw. zuzuleiten. § 114 der Rechnungslegungsordnung ist zu beachten.

Abgänge sind rot zu streichen, in der Bemerkungsspalte ist auf das Abgangsverzeichnis zu verweisen. Zur Abgangsgenehmigung ist der Behördenleiter, bei Gegenständen im Wert von mehr als 100 M das vorgesehete Ministerium (Ministerialabteilung) zuständig. Die Abgänge sind in einem Abgangsverzeichnis nach anliegendem Muster nachzuweisen, zu begründen und durch Verfügung, Feststellungen (z. B. beim Sturz) zu belegen. In der letzten Spalte dieses Verzeichnisses ist auch Aufschluß zu geben, ob und wie der abgängige Gegenstand verwertet werden kann, ob Haftung eines Beamten besteht u. ä.

Muster 2

6. Das Geräteverzeichnis verbleibt bei der Dienststelle. Die vorgesehete Behörde und die Prüfungsbehörden können es jederzeit zur Einsichtnahme einverlangen.

7. Die Gegenstände sind, soweit die Eigentumsbezeichnung möglich ist, mit dem Stempel der Dienststelle zu versehen.

8. Mindestens alle Jahre mit gerader Jahreszahl — in der Regel im April — ist ein Gerätesturz anhand des Geräteverzeichnisses durch einen an der Verwaltung der Geschäftszimmergeräte nicht beteiligten Beamten der Dienststelle vorzunehmen. Die Tatsache der Vornahme des Sturzes ist auf dem Titelblatt unter Angabe von Datum und Beifügung von Unterschrift und Amtsbezeichnung festzustellen.

Etwas beim Sturz sich ergebende Unstimmigkeiten sind in einem Verzeichnis zusammenzustellen oder in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Behördenleiter mit Sichtvermerk zu versehen, nötigenfalls trifft der Behördenleiter weitere Veranlassung.

9. Für Bücher, Karten und Pläne sind besondere Verzeichnisse zu führen, in denen der Aufbewahrungsort (Bücherei, Zimmernummer, Sitzungszimmer) anzugeben ist. Das Bücherverzeichnis ist nach dem sachlichen Bedürfnis jeder Behörde übersichtlich zu gliedern. Obige Bestimmungen gelten entsprechend auch hier.

10. Diese Vorschrift tritt am 1. April 1937 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 12. März 1937.

Das Staatsministerium.

Köhler

Muster 1

Dienststelle: .....

Zimmer Nr.: .....

### Geräteverzeichnis

1	2	3	4	5	6	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Geräte	Nähere Beschreibung	Stückzahl	Wert		Bemerkungen
				<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	
<b>I. Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände</b>						
<b>II. Arbeitsgerät</b>						

Dienststelle: .....

Muster 2

### Abgangsverzeichnis für Geräte

1	2	3	4	5	6	
Lfd. Nr.	Ger. Bz. Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gerätes	Stückzahl	Wert		Begründung, auch Nachweis des Erlöses
				<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	

### Bekanntmachung.

(Vom 30. April 1937)

Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 26. Januar 1937 (Grundstückverkehrsbekanntmachung — Reichsgesetzblatt I 1937 Seite 35 —) wird bestimmt:

Zuständige Behörde zur Entscheidung über die Genehmigung ist das Bezirksamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist.

Sind in einem Fall mehrere Bezirksamter beteiligt, so bestimmt das Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — das zuständige Bezirksamt.

Karlsruhe, den 30. April 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
Im Auftrag  
Ulrich

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. Mai 1937.

## Inhalt.

Verordnungen des Staatsministeriums: über den Geschäftsbereich der Ministerien; Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Abwehr des Kartoffelkäfers.

## Verordnung

(vom 14. Mai 1937)

über den Geschäftsbereich der Ministerien.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Neubildung der Ministerien vom 19. April 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

## Einziger Paragraph

Die Geschäftsgebiete des Totalisator- und Buchmacherwesens und der Pferderennen gehen mit sofortiger Wirkung vom Ministerium des Innern auf das Finanz- und Wirtschaftsministerium — Abteilung für Landwirtschaft und Domänen — über.

Karlsruhe, den 14. Mai 1937.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

## Ausführungsverordnung

(vom 8. Mai 1937)

zum Gesetz über die Ausübung der Reisevermittlung.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Reisevermittlung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 31) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 22. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 336) wird bestimmt:

## Einziger Paragraph

Der Minister des Innern nimmt die in § 1 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über

die Ausübung der Reisevermittlung der Landesregierung übertragenen Aufgaben wahr.

Karlsruhe, den 8. Mai 1937.

Das Staatsministerium.

K ö h l e r

## Bekanntmachung.

(Vom 4. Mai 1937)

Abwehr des Kartoffelkäfers.

Gemäß § 3 der ersten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 15. April 1937 — Reichsgesetzblatt I Seite 530 — werden, um ein Auftreten des Kartoffelkäfers unverzüglich festzustellen, die von den zuständigen Landesbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Beauftragten nach Bedarf besondere Suchtage zur Abwehr des Kartoffelkäfers festzusetzen.

Zur Anordnung besonderer Suchtage zuständige Verwaltungsbehörden sind in Baden die Bezirksämter.

Mit dem Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 15. April 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 530) ist die badische Verordnung vom 4. August 1936 über die Veranstaltung von Suchtagen zur Abwehr des Kartoffelkäfers — Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 117 — gegenstandslos geworden.

Karlsruhe, den 4. Mai 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

S a m m e t.

# Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt des Landes Baden-Württemberg

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
1. Ordnung des Ministers des Innern  
2. Ordnung des Ministers des Innern  
3. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
4. Ordnung des Ministers des Innern  
5. Ordnung des Ministers des Innern  
6. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
7. Ordnung des Ministers des Innern  
8. Ordnung des Ministers des Innern  
9. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
10. Ordnung des Ministers des Innern  
11. Ordnung des Ministers des Innern  
12. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
13. Ordnung des Ministers des Innern  
14. Ordnung des Ministers des Innern  
15. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
16. Ordnung des Ministers des Innern  
17. Ordnung des Ministers des Innern  
18. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
19. Ordnung des Ministers des Innern  
20. Ordnung des Ministers des Innern  
21. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
22. Ordnung des Ministers des Innern  
23. Ordnung des Ministers des Innern  
24. Ordnung des Ministers des Innern

Verordnungen des Landes Baden-Württemberg  
25. Ordnung des Ministers des Innern  
26. Ordnung des Ministers des Innern  
27. Ordnung des Ministers des Innern

Nr. 19

**Badisches**

**Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 14. Mai 1937.

**Inhalt.**

Vorläufige Vollzugsbestimmungen des Landes Baden zur Rechnungslegungsordnung für das Reich  
(BBRD.)

**Vorläufige Vollzugsbestimmungen**

des Landes Baden

zur

**Rechnungslegungsordnung**

für das Reich

(BBRD.)

(Vom 13. Mai 1937)

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 209) wird mit Zustimmung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. April 1937 bestimmt:

Zu § 1

(1) Die Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung für das Reich gelten auch für die Rechnungslegung über Grundstockeinnahmen und -ausgaben des Landes.

(2) Von den in der Rechnungslegungsordnung für das Reich aufgeführten Begriffen werden in der Anwendung auf das Land erjezt:

Reich	durch Land
Reichsbehörde	„ Landesbehörde
Reichsbetrieb	„ Landesbetrieb
Reichshaushaltsplan	„ Landeshaushaltsplan
Reichshaushaltsrechnung	„ Landeshaushaltsrechnung
Reichskasse	„ Landeskasse
Reichsminister der Finanzen	„ Oberste Finanzbehörde des Landes

Reichsmittel	durch Landesmittel
Reichsstelle	„ Landesstelle
Reichsverwaltungszweig	„ Landesverwaltungszweig
zuständiger Reichsminister	„ zuständige oberste Landesbehörde.

## Zu § 2

Die Bestimmungen der Rechnungslegungsordnung für das Reich gelten entsprechend und sinngemäß auch für die unter Aufsicht des Landes stehenden Kassen und die Verwaltungsstellen zu denen sie gehören.

## Zu § 3

Die Begriffsbestimmungen zu § 2 der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung gelten auch hier.

## Zu § 5

Die Zeitabschnitte für die Rechnung zu legen ist, bestimmt der Rechnungshof des Deutschen Reichs im Benehmen mit der obersten Finanzbehörde des Landes.

## Zu § 7

Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben der Kassen des Landes werden im einzelnen zum Zwecke der Rechnungslegung durch die bei den Kassen geführten Bücher nachgewiesen. Kasseneinzelnrechnungen werden nicht aufgestellt, soweit nicht nach § 29 der Rechnungshof ausnahmsweise die Aufstellung einer Kasseneinzelnrechnung fordert.

## Zu § 9

Soweit im Einverständnis mit der obersten Finanzbehörde des Landes die Titel in Spalten nachgewiesen werden, ist dies ohne weiteres auch für die Unterteile der Titel zugelassen.

## Zu § 18

Die Baubehörden führen über die hier genannten baulichen Unternehmungen Bauausgabebücher, die den Erfordernissen des § 20 Absatz 2 entsprechen. Es ist deshalb im Titelbuch von der Bildung von Buchungsabschnitten (Spalten) für jeden einzelnen Abschnitt oder Unterabschnitt des Kostenschlags abzusehen und nur für jedes Bauausgabebuch ein Buchungsabschnitt einzurichten. Abschlagsauszahlungen sind in eine besondere Spalte des Titelbuchs einzutragen.

## Zu § 24

(1) In Spalte 8 und 11 der Rechnungsnachweisung sind die Haushaltsvorgriffe rot einzutragen.

(2) Der zuständigen obersten Landesbehörde ist eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen zu übersenden.

Zu § 47

Die Rechnungsbelege sollen die Größe von wenigstens einem Viertelsbogen haben. Kleinere Belege sind auf einem Viertelsbogen aufzukleben.

Zu § 53

Bei förmlichen Kassenanweisungen an die Landeshauptkasse und an Einheitskassen kann die Angabe des Einzelplans unterbleiben, wenn für die Buchung der Kassenanweisungen auf diesen Einzelplan nur eine Buchhalterei in Frage kommt oder wenn die Anweisungsbehörde überhaupt nur auf einen bestimmten Einzelplan anweist.

Zu § 68

Die Einlösung von Zinsscheinen nach der Vollzugsbestimmung zu § 4 der Reichskassenordnung erfolgt ohne förmliche Kassenanweisung.

Zu § 80

An die Stelle der Befoldungsgruppen der Reichsbefoldungsordnung treten die entsprechenden Gruppen der badischen Befoldungsordnung.

Zu § 86

Wie zu § 80.

Zu § 98

Neben den für die Rechnungsprüfung bestimmten Dauerbelegen müssen bei den Kassen für ihre Zwecke gleichlautende Zweitfertigungen der Dauerbelege vorhanden sein und auf dem laufenden gehalten werden.

Zu § 102

(1) Die Zentralrechnungen werden von der Landeshauptkasse aufgestellt.

(2) Durchschriften der Zentralrechnungen sind der für den Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde in der von der obersten Finanzbehörde des Landes bezeichneten Anzahl und zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt als Entwürfe zu einem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung zu übersenden. Die oberste Landesbehörde prüft die Entwürfe an Hand der ihr von den Kassen nach der Vollzugsbestimmung zu § 24 zugegangenen Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen, ergänzt sie nach § 70 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden und übersendet sie nach unterschriftlicher Anerkennung mit den in § 71 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden bezeichneten Anlagen an die oberste Finanzbehörde des Landes in der von ihr verlangten Anzahl und auf einen von ihr bezeichneten Zeitpunkt.

Zu § 103

Soweit in einem Einzelplan einmalige Einnahmen des ordentlichen Haushalts vorgesehen sind, muß in der Zentralrechnung auch deren Gesamtbetrag besonders ermittelt werden.

## Zu § 105

(1) Die Hauptrechnung wird von der Landeshauptkasse aufgestellt.

(2) In die Hauptrechnung sind je in einer Summe getrennt nach den einzelnen Zentralrechnungen auch die einmaligen Einnahmen des ordentlichen Haushalts besonders aufzunehmen.

## Zu § 107

Die nach § 107 Buchstabe C den Rechnungslegungsbüchern anzuschließenden Unterlagen werden vom Bauamt zusammen mit den Bauausgabebüchern und den zugehörigen Belegen zur Rechnungslegung der Kasse mitgeteilt.

## Zu § 111

Abgesehen von der mit der Rechnungslegung zu verbindenden Nachweisung legt die Landeshauptkasse bis 1. Juli jeden Jahres der für einen Einzelplan zuständigen obersten Landesbehörde eine Nachweisung über die bis zum Jahresabschluß nicht endgültig abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen aus deren Geschäftsbereich vor. Die ihr nach Absatz 2 der Vollzugsbestimmungen zu § 81 der Reichskassenordnung von den Amtskassen mitgeteilte Aufstellung der noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse schließt die Landeshauptkasse der Nachweisung an.

## Zu § 114

Wenn Vorratsbücher über Warenvorräte geführt werden, sind sie auf Schluß des Rechnungsjahrs abzuschließen. Am ersten Werktag eines Rechnungsjahrs ist der Bestand der Vorräte aufzunehmen. Über das Ergebnis der Bestandsaufnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, von den beteiligten Beamten zu unterzeichnen und der zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen. Abweichungen zwischen dem buchmäßigen und dem ermittelten Bestand sind in der Niederschrift zu erläutern. Beim Wechsel von Beamten, denen die Verwaltung von Warenvorräten mit Führung von Vorratsbüchern anvertraut ist, finden die Vorschriften des § 13 Absatz 3 der Reichskassenordnung sinngemäß Anwendung.

## Zu § 115

(1) Die Rechnungslegungsbücher sowie die Rechnungsbelege und die besonderen Prüfungsunterlagen werden bei der allgemeinen Urkundensammlung des Landes (Generallandesarchiv) aufbewahrt.

(2) Die oberste Finanzbehörde des Landes trifft nähere Bestimmung über die Aufbewahrung und Vernichtung der Rechnungsbestandteile.

Karlsruhe, den 13. Mai 1937.

Das Staatsministerium.

Köhler

# Nr. 20

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Mai 1937.

### Inhalt.

Vorläufige Bestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis von Dienstbezügen der Beamten und Angestellten und von Zivilversorgungsbezügen für das Land Baden (Gehaltszahlungsbestimmungen) — ZahlgBest. —

## Vorläufige Bestimmungen

über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnermäßigen Nachweis von Dienstbezügen der Beamten und Angestellten und von Zivilversorgungsbezügen für das Land Baden

(Gehaltszahlungsbestimmungen) — ZahlgBest. —

(Vom 24. April 1937)

### Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
<b>Einleitung</b>			
§ 1 Geltungsbereich . . . . .	176	§ 21 Stammlisten als Lohnsteuerfonten . . . . .	185
<b>I. Teil: Zuständigkeiten</b>		§ 22 Abschluß der Stammlisten . . . . .	185
§ 2 Festsetzung der Dienstbezüge der Beamten . . . . .	176	§ 23 Einordnung der Stammlisten . . . . .	186
§ 3 Festsetzung und Regelung der Zivilversorgungsbezüge . . . . .	176	<b>3. Titel: Abzüge</b>	
§ 4 Auszahlende Kassen . . . . .	177	§ 24 Abzugslisten . . . . .	186
<b>II. Teil: Auszahlung</b>		§ 25 Steuerabzugsbeträge . . . . .	187
<b>1. Abschnitt: Verfahren bei Ausübung der Anordnungsbefugnis</b>		§ 26 Von der Befoldungsstufe nachzuweisende Abzüge . . . . .	187
§ 5 Anordnungsbefugnis. Allgemeines . . . . .	177	<b>4. Titel: Leistung der Auszahlungen</b>	
§ 6 Mitteilung der Planstellen . . . . .	178	§ 27 Auszahlungswege . . . . .	187
§ 7 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte . . . . .	178	§ 28 Auszahlungsnachweisungen. Allgemeines . . . . .	188
§ 8 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Unterhaltszuschüssen und Probendienstbezügen . . . . .	179	§ 29 Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln . . . . .	188
§ 9 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Zivilversorgungsbezügen . . . . .	179	§ 30 Auszahlung durch Postcheck . . . . .	188
§ 10 Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit . . . . .	180	§ 31 Auszahlung durch Überweisung . . . . .	189
§ 11 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Gnadenbezügen . . . . .	181	<b>3. Abschnitt: Rechnermäßiger Nachweis</b>	
§ 12 Kassenanweisungen für die Auszahlung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen . . . . .	181	§ 32 Allgemeine Buchungsbestimmungen . . . . .	189
§ 13 Kassenanweisungen für die Auszahlung von sonstigen persönlichen Ausgaben . . . . .	182	§ 33 Titelbuch . . . . .	190
§ 14 Mitteilungen der Festsetzungsbehörde an die Empfänger . . . . .	182	§ 34 Nebenlisten zum Titelbuch. Allgemeines . . . . .	190
§ 15 Kassenanweisungen für die Einstellung der Auszahlung von Bezügen . . . . .	182	§ 35 Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt Dienstbezüge der planmäßigen Beamten . . . . .	191
<b>2. Abschnitt: Verfahren der Befoldungsstufe bei der Auszahlung</b>		§ 36 Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten . . . . .	191
<b>1. Titel: Allgemeines</b>		§ 37 Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt Zivilversorgungsbezüge . . . . .	192
§ 16 Berechnung der Dienst- und Zivilversorgungsbezüge . . . . .	183	§ 38 Abschluß der Nebenlisten zum Titelbuch. Ordnen der Belege . . . . .	193
§ 17 Mitteilungen der Kasse an die Empfänger . . . . .	183	<b>4. Abschnitt: Verwendung von Büromaschinen bei den Befoldungsstellen</b>	
<b>2. Titel: Stammlisten</b>		§ 39 Allgemeines . . . . .	193
§ 18 Stammlisten. Allgemeines . . . . .	183	§ 40 Vordruckmuster . . . . .	194
§ 19 Anlegung der Stammlisten . . . . .	184	<b>5. Abschnitt: Wechsel der Befoldungsstufe</b>	
§ 20 Führung der Stammlisten . . . . .	184	§ 41 Wechsel der Befoldungsstufe bei Beamten . . . . .	194
		§ 42 Übertritt eines Beamten zu einer anderen obersten Landesbehörde . . . . .	194
		<b>III. Teil: Mitwirkung der nachgeordneten Behörden</b>	
		§ 43 Allgemeine Geschäftsgangbestimmungen . . . . .	194
		§ 44 Verfahren bei Einbehaltung von Abzügen . . . . .	195
		<b>IV. Schlußbestimmungen</b>	
		§ 45 Rechnungslegung . . . . .	195

Auf Grund des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und, soweit erforderlich des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. April 1937 bestimmt:

## Einleitung

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, für das Verfahren der Landesbehörden bei der Festsetzung, bei der Auszahlung und bei dem rechnungsmäßigen Nachweis

1. der Befoldungen der planmäßigen Beamten,
2. der Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten (Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte im Probendienst, beamtete Hilfskräfte),
3. der Zivilversorgungsbezüge.

(2) Diese Bestimmungen sind ferner anzuwenden für die Festsetzung, Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von sonstigen persönlichen Ausgaben, die nach Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften zusammen mit den Bezügen der in Absf. 1 bezeichneten Art auszu zahlen oder nachzuweisen sind, insbesondere von Zulagen und Dienstaufwandsentschädigungen.

(3) Die für Beamte im Ruhestand und für Hinterbliebene von Beamten und von Beamten im Ruhestand zur Beseitigung von Härten, die nicht auf Grund der Versorgungsgesetze ausgeglichen werden können, bewilligten laufenden Zuwendungen und Unterstützungen sind bei der Auszahlung und dem rechnungsmäßigen Nachweis wie Zivilversorgungsbezüge zu behandeln.

(4) Die Bestimmungen gelten auch sinngemäß für die Behandlung der Bezüge der Angestellten.

## I. Teil: Zuständigkeiten

### § 2

#### Festsetzung der Dienstbezüge der Beamten

(1) Für die Festsetzung der Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sind die obersten Landesbehörden zuständig, zu deren Geschäftsbereich die Beamten gehören.

(2) Durch die vorübergehende Abordnung eines Beamten in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde ändert sich die Zuständigkeit nur, wenn die Buchung der Bezüge bei einem anderen Kapitel des Haushalts zu erfolgen hat oder wenn die andere Behörde im Einverständnis mit der bisher zuständigen Behörde die Betreuung des Beamten übernimmt.

### § 3

#### Festsetzung und Regelung der Zivilversorgungsbezüge

(1) Über die Festsetzung und Regelung der Zivilversorgungsbezüge wird folgendes bestimmt:

I. Die Festsetzung der Zivilversorgungsbezüge (Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge) der Beamten sowie der Hinterbliebenen von im aktiven Dienst verstorbenen Beamten erfolgt durch die oberste Landesbehörde, zu deren Geschäftsbereich der Beamte gehört hat, im Einverständnis mit der obersten Finanzbehörde des Landes. Die Hinterbliebenenbezüge der Hinterbliebenen von Wartegeld- oder Ruhegehaltsempfängern werden durch die oberste Finanzbehörde des Landes festgesetzt. Die anderweitige Festsetzung von Zivilversorgungsbezügen, die durch eine Änderung der zugrunde liegenden Unterlagen (z. B. Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit infolge nachträglicher Anrechnung von Dienstzeiten) veranlaßt ist, erfolgt durch die oberste Finanzbehörde des Landes, soweit nötig im Benehmen mit derjenigen Behörde, die die erstmalige Festsetzung vorgenommen hat.

II. Die der Regelung der festgesetzten Zivilversorgungsbezüge dienenden Anordnungen und Entscheidungen, insbesondere die Kürzung bei Wiederbeschäftigung, Anrechnung

von sonstigen Einkommen, Gewährung oder Wegfall von Kinderzuschlägen, Bewilligung von Gnadenbezügen (Gnadenvierteljahr) sowie die sonstige Betreuung der Empfänger von Zivilversorgungsbezügen erfolgen durch die oberste Finanzbehörde des Landes als Regelungsbehörde.

(2) Die über die Beamten geführten Personalakten verbleiben regelmäßig bei der Festsetzungsbehörde. Von der Regelungsbehörde sind für jeden Empfänger von Versorgungsbezügen, beginnend mit beglaubigten Abschriften der ersten Kassenanweisung für die Auszahlung der Versorgungsbezüge (§ 9) sowie der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit (§ 10), besondere Akten (Versorgungsakten) anzulegen, und zwar auch dann, wenn die Geschäfte der Festsetzungs- und der Regelungsbehörde von derselben Behörde wahrzunehmen sind; zu den Versorgungsakten werden alle weiter erwachsenden Schriftstücke über die Festsetzung und Regelung der Bezüge und die sonstigen persönlichen Verhältnisse des Empfängers genommen.

## § 4

## Auszahlende Kassen

Die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der in § 1 bezeichneten Bezüge werden den Besoldungsklassen übertragen. Die Besoldungsklassen werden von der obersten Finanzbehörde des Landes bestimmt.

## II. Teil: Auszahlung

## 1. Abschnitt:

## Verfahren bei Ausübung der Anordnungsbefugnis

## § 5

## Anordnungsbefugnis. Allgemeines

(1) Die Anordnungsbefugnis nach § 27 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden und den Vollzugsbestimmungen hierzu steht zu:

- a) hinsichtlich der Dienstbezüge der planmäßigen Beamten, Beamten im Vorbereitungs- und Probendienst und beamteten Hilfskräfte den obersten Landesbehörden, zu deren Geschäftsbereich die Beamten gehören,
- b) hinsichtlich der Zivilversorgungsbezüge der obersten Finanzbehörde des Landes.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde ordnet die Auszahlung von Dienst- und Zivilversorgungsbezügen durch eine förmliche Kassenanweisung an. \*)

(3) Soweit in den Kassenanweisungen nicht der Betrag angegeben wird, enthalten sie die Merkmale für die Berechnung der Bezüge und ferner die Angaben über ihre zeitliche Begrenzung, so daß die auszahlende Kasse in der Lage ist, die zu den einzelnen Zeitpunkten fälligen Beträge selbstständig zu errechnen und den Wegfall der Bezüge zu überwachen. Die oberste Finanzbehörde des Landes kann Bestimmungen darüber treffen, inwieweit in Kassenanweisungen der Betrag anzugeben ist. Erhält ein Empfänger von Dienst- oder Zivilversorgungsbezügen militärische Versorgungsgebühren, so sind in der Kassenanweisung Angaben hierüber zu machen.

(4) Unterliegt ein nichtplanmäßiger Beamter der Sozialversicherung, so ist die Entscheidung über die Versicherungspflicht in die Kassenanweisung aufzunehmen. Soweit eine Anmeldung zur Versicherung durch den Arbeitgeber erforderlich ist, kann damit von der Festsetzungsbehörde im Einzelfalle die Beschäftigungsbehörde beauftragt werden.

(5) Mit der Kassenanweisung für die Auszahlung von Dienstbezügen, Gnadenbezügen und Zivilversorgungsbezügen werden keinerlei Anordnungen über die Einbehaltung von Vergütungen für Dienst- oder Mietwohnungen von den Bezügen, über den Wegfall einer etwa früher angeordneten Einbehaltung derartiger Vergütungen sowie über die Zuweisung oder Belassung einer Dienst- oder Mietwohnung ver-

\*) Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Leiter der Rechnungsämter für die Erteilung der von den obersten Landesbehörden zu erlassenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen bleiben unberührt.

bunden. Über Haushaltseinnahmen aus Dienst- und Mietwohnungen und ihren Wegfall ergeht an die Kasse, die hierüber den rechtmäßigen Nachweis führt oder sonst Einzahlungen annimmt, eine besondere Kassenanweisung der zuständigen Behörde. Die Vergütungen für Dienst- oder Mietwohnungen werden alsdann auf Grund von Abzugslisten (vgl. §§ 24, 44) einbehalten.

## § 6

## Mitteilung der Planstellen

(1) Die obersten Landesbehörden haben den Besoldungskassen alle Änderungen des Planstellenverzeichnisses (§ 40 NWB. und VollzBest. Nr. 30 und 31 hierzu) mitzuteilen.

(2) Den Besoldungskassen sind ferner von den obersten Landesbehörden Abschriften der von ihnen gemäß § 39 NWB. und VollzBest. Nr. 28 und 29 hierzu geführten und abgeschlossenen Planstellenüberwachungslisten zur Verwendung bei der Rechnungslegung zuzufügen.

## § 7

## Kassenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte

(1) Die Kassenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der planmäßigen Beamten und der beamteten Hilfskräfte sind nach Muster 1 zu erteilen. In der Kassenanweisung sind in Buchstaben anzugeben oder zu wiederholen:

- a) die Zahl der Besoldungsgruppe,
- b) der Monat und die Jahreszahl des Besoldungs-, Diäten- oder Vergütungsdienstalters,
- c) der auszahlende Betrag, sofern er anzugeben ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2).

(2) Bei der ersten planmäßigen Anstellung, bei der Beförderung und bei Änderungen des Besoldungsdienstalters ist der Kassenanweisung eine beglaubigte Abschrift der nach Muster 2 aufzustellenden Berechnung des Besoldungsdienstalters des Beamten beizufügen. Ferner ist in der Kassenanweisung die dem Beamten zugewiesene Planstelle nach dem Planstellenverzeichnis und unter Angabe des bisherigen

Inhabers der Planstelle oder der Angabe, daß und durch welchen Erlaß die Planstelle neu überwiesen ist, näher zu bezeichnen.

(3) Bei der ersten entgeltlichen Beschäftigung einer beamteten Hilfskraft ist, soweit ein Diäten- oder Vergütungsdienstalter erstmalig oder neu festzusetzen ist, der Kassenanweisung eine beglaubigte Abschrift der Berechnung des Dienstalters beizufügen. Der Anlaß der Beschäftigung ist in der Kassenanweisung zu bezeichnen. Bei beamteten Hilfskräften, die in den Diäten- oder Vergütungssätzen nicht oder nur bis zur Erreichung einer bestimmten Stufe aufsteigen, sind in der Kassenanweisung die erforderlichen Angaben hierüber zu machen.

(4) Der Besoldungskasse sind rechtzeitig und vollständig alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beamten, die auf die Höhe der Dienstbezüge von Einfluß sind, durch Kassenanweisungen mitzuteilen. Änderungen in den Dienstbezügen, die die Besoldungskasse nach gesetzlichen Vorschriften, auf Grund sonstiger Bestimmungen oder aus Angaben in früheren Kassenanweisungen selbständig feststellen kann, brauchen nicht besonders mitgeteilt zu werden.

(5) Eine neue Kassenanweisung wird in der Regel nur beim Übertritt eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe, bei Versetzung in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde, Heirat, Geburt und Ableben von Kindern, Gewährung oder Wegfall von Kinderzuschlägen für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, Gewährung oder Wegfall von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen, Gewährung oder Wegfall von Zulagen und Dienstaufwandsentschädigungen sowie beim Wechsel der Besoldungskasse erteilt.

(6) Wechselt bei planmäßigen Beamten, die nicht in ihrer Planstelle beschäftigt werden, oder bei beamteten Hilfskräften, die Dienstbezüge nicht nur für die Dauer der Beschäftigung erhalten, der Beschäftigungsauftrag, so genügt an Stelle einer anderweitigen Kassenanweisung nach Muster 1 eine den Zeitpunkt und den Anlaß der Beendigung des bisherigen Auftrags und den Zeitpunkt des Beginns und den Anlaß des neuen Auftrags enthaltende Mitteilung oder die Vorlage der entsprechenden Verfügung

an die Besoldungskasse. Das gleiche gilt bei beamteten Hilfskräften, die nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags Dienstbezüge erhalten, wenn die Beschäftigungsaufträge unmittelbar aneinander anschließen, sowie bei Versetzungen von planmäßigen Beamten innerhalb des Geschäftsbereichs der obersten Landesbehörde.

(7) Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben und die Einbehaltung eines Teils des ihm zustehenden Diensteinkommens angeordnet, so ist dies der Besoldungskasse durch eine Rassenanweisung mitzuteilen. Nach rechtskräftiger Erledigung des Dienststrafverfahrens ist, soweit die Beträge an den Beamten auszu zahlen sind, ihre Buchung als Auszahlung anzunordnen; gegebenenfalls ist gleichzeitig die Buchung der dem Beamten etwa auferlegten Kosten des Verfahrens und Geldbußen als Einzahlungen bei den entsprechenden Verbuchungstellen zu veranlassen.

## § 8

## Rassenanweisungen für die Auszahlung von Unterhaltszuschüssen und Probendienstbezügen

(1) Die Rassenanweisungen für die Auszahlung von Unterhaltszuschüssen sind nach Muster 3 Muster 3, die Rassenanweisungen für die Auszahlung von Probendienstbezügen nach Muster 4 Muster 4 zu erteilen.

(2) Die Muster 3 und 4 sind unter entsprechender Ergänzung auch dann zu verwenden, wenn einem Beamten im Vorbereitungs- oder Probendienst ein entgeltlicher Beschäftigungsauftrag erteilt wird, für den die Vergütung nach den Bestimmungen über Unterhaltszuschüsse oder Probendienstbezüge bemessen ist.

(3) Für den Inhalt der Rassenanweisungen sowie für die Mitteilung von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen gelten die Vorschriften in § 7 sinngemäß.

## § 9

## Rassenanweisungen für die Auszahlung von Zivilversorgungsbezügen

(1) Die Rassenanweisungen für die Auszahlung von Zivilversorgungsbezügen sind für

Wartegeld- und Ruhegehalttempfänger nach Muster 5 Muster 5 und für Empfänger von Hinterbliebenen-Muster 6 bezügen nach Muster 6 Muster 6 zu erteilen. Sterbe-, Heirats- und Geburtsurkunden sind den Rassenanweisungen weder in Urschrift noch in beglaubigter Abschrift beizufügen. Der Jahresbetrag der Bezüge ist in den Rassenanweisungen anzugeben. Ferner sind in den Rassenanweisungen in Buchstaben anzugeben oder zu wiederholen:

- a) die Zahl der Besoldungsgruppe,
- b) der Monat und die Jahreszahl des Besoldungsdienstalters,
- c) die Jahreszahl der Geburt,
- d) der Jahresbetrag der Bezüge.

(2) Falls dem Empfänger für seinen Wohnort ein örtlicher Sonderzuschlag zusteht, ist in die Rassenanweisung eine entsprechende Anordnung aufzunehmen.

(3) Die Rassenanweisungen für die Auszahlung von Wartegeld oder Ruhegehalt müssen einen Hinweis darauf enthalten, wo die Besoldung des Beamten zuletzt rechnermäßig nachgewiesen worden ist. Entsprechende Angaben sind in den Rassenanweisungen für die Auszahlung von Hinterbliebenenbezügen über den letzten rechnermäßigen Nachweis der Besoldung des Beamten oder seines Wartegeldes oder Ruhegehalts zu machen.

(4) In der Rassenanweisung ist zutreffendenfalls ausdrücklich zu bestätigen, daß gesetzliche Gründe, wonach den Hinterbliebenen eines Beamten ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, nicht vorhanden sind. Wenn den Hinterbliebenen eines Beamten künftig ein gesetzlicher Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, so wird dies in der Rassenanweisung nach Muster 5 besonders angegeben. Ist das Witwen- und Waisengeld nach den versorgungsrechtlichen Vorschriften zu kürzen, so muß die Rassenanweisung sowohl die zu kürzenden als auch die hiernach auszahlenden Beträge enthalten; bei einer Kürzung des Witwengeldes infolge Altersunterschieds der Ehegatten ist der Bruchteil der Kürzung anzugeben.

(5) Die Festsetzung von Ruhegehalt oder von Hinterbliebenenbezügen auf Grund des Gesetzes über die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen vom 27. Juli 1902 (GWB. S. 208) und der Änderungen hierzu ist

in der Rassenanweisung besonders ersichtlich zu machen, wobei der erlittene Betriebsunfall näher zu bezeichnen und anzugeben ist, daß der Beamte infolge des nicht vorfälligen oder durch ein Verschulden im Sinne des § 8 des genannten Gesetzes herbeigeführten Unfalls dauernd unfähig ist, die Pflichten des ihm übertragenen Amtes sowie eines anderen Amtes von nicht geringerem planmäßigen Dienst Einkommen zu erfüllen. In den Rassenanweisungen sind die Versorgungsbezüge sowohl nach den allgemeinen Vorschriften als auch nach den Vorschriften des Unfallfürsorgegesetzes zu errechnen unter Angabe des demgemäß auszahlenden Jahresbetrags. Diese Gegenüberstellung unterbleibt jedoch, wenn der im Amt infolge eines Unfalls verstorbene Beamte nur eine Witwe hinterläßt, da das Wittwengeld regelmäßig höher ist als die Wittwenrente. Ist das Unfallruhegehalt eines Beamten, der besonders hilflos geworden ist, erhöht worden, so ist auch anzugeben, für welche Zeitdauer die Erhöhung bewilligt worden ist.

(6) Die gerichtliche Bestallung eines Vormunds oder Pflegers für einen in den Ruhestand versetzten Beamten oder für seine Hinterbliebenen ist der Regelungsbehörde vorzulegen. Diese ordnet hiernach die Auszahlung der Zivilversorgungsbezüge an den Vormund oder Pfleger an.

(7) Der Besoldungskasse sind sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Empfänger, die auf die Höhe der Bezüge von Einfluß sind, durch Rassenanweisung mitzuteilen. Änderungen in den Bezügen, die die Besoldungskasse nach gesetzlichen Vorschriften, auf Grund sonstiger Bestimmungen oder aus Angaben in früheren Rassenanweisungen selbständig feststellen kann, brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Die Rassenanweisungen über Änderungen in den Zivilversorgungsbezügen sind regelmäßig unter Verwendung von Bordrucken nach Muster 5 oder 6 zu erteilen.

(8) Ändert sich infolge nachträglicher Anrechnung von ruhegehaltfähiger Dienstzeit der Hundertsatz des Ruhegehalts oder Bartegelds, so ist in der neuen Rassenanweisung die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit, der sich hiernach ergebende Hundertsatz des Ruhegehalts oder

Bartegelds sowie der Jahresbetrag der auszahlenden Bezüge anzugeben.

(9) Im Falle der anderweitigen Regelung der Zivilversorgungsbezüge bei Anwendung der versorgungrechtlichen Ruhensvorschriften ist der Rassenanweisung eine Aufstellung über die Höhe des ruhenden Teils der Zivilversorgungsbezüge beizufügen, aus der die richtige Anwendung der Ruhensvorschriften beurteilt werden kann.

### § 10

Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

(1) Der erstmaligen Rassenanweisung über Bezüge eines in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten oder der Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst oder im einstweiligen Ruhestand verstorbenen Beamten ist eine Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Muster 7 beizufügen. Der Rassenanweisung über Bezüge der Hinterbliebenen eines im dauernden Ruhestand verstorbenen Beamten wird diese Berechnung nicht beigelegt, da die Angaben über das ruhegehaltfähige Dienst Einkommen, die ruhegehaltfähige Dienstzeit, den Hundertsatz und den Jahresbetrag des Ruhegehalts ohne weiteres aus den früheren Feststellungen zu entnehmen sind.

(2) Der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zahl der voll zurückgelegten Dienstjahre zugrundegelegt; überschießende Tage bleiben unberücksichtigt.

(3) In der Berechnung ist unter „a. Militärdienstzeit“ jeder Militärdienst mit Ausnahme der im Laufe der Zivildienstzeit abgeleisteten Übungen, die unerwähnt bleiben, aufzuführen. Die Bezeichnung der Truppenteile, bei denen der Militärdienst abgeleistet ist, unterbleibt. Soweit der Militärdienst in die Zivildienstzeit fällt, ist unter a) bei den betreffenden Zeiträumen zu vermerken, daß die Berechnung bei „b. Zivildienstzeit“ erfolgt. Für die Berechnung der aktiven Militärdienstzeit sind die gesetzlichen Vorschriften maßgebend, die zur Zeit des Ausscheidens des Betreffenden aus dem Militärdienst galten, soweit nicht später organ-

genen Vorschriften rückwirkende Kraft beigelegt ist.

(4) Kriegsjahre, die auf Grund des § 32 des Beamtengesetzes besonders angerechnet werden, sind stets unter „c. Besonders anzurechnende Dienstzeiten“ darzustellen. Dabei ist für jedes anzurechnende Jahr ersichtlich zu machen, welche der Bedingungen für die Anrechnung erfüllt ist. Gebiete, die als Kriegsgebiete anzusehen sind, sind näher zu bezeichnen. Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1918 bleibt für die besondere Anrechnung unberücksichtigt. Besteht ein Anspruch auf Anrechnung nicht, obwohl der Beamte während eines Krieges militärischen Dienst geleistet hat, so ist anzugeben, daß Kriegsjahre nicht anzurechnen sind. Dies gilt entsprechend für die besondere Anrechnung von Militärdienstzeit, die bei der ehemaligen Schutztruppe abgeleistet ist.

(5) Soweit die während des Krieges zurückgelegte Dienstzeit nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. 10. 1921 (GWB. S. 342) erhöht angerechnet wird, ist sie unter „c. Besonders anzurechnende Dienstzeiten“ darzustellen. Die bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit hierbei sich ergebenden halben Tage werden nicht mitgezählt.

(6) Besonders anzurechnende Seedienstzeiten sind mit dem Anfangs- und Endzeitpunkt anzugeben, wobei die Bezeichnung der Schiffe, auf denen der Seedienst abgeleistet ist, unterbleibt.

(7) Unter „b. Zivildienstzeit“ werden unter Angabe des Tages der ersten Vereidigung der Anfangs- und Endzeitpunkt der Dienstlaufbahn des Beamten ersichtlich gemacht, aus denen die Anrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften beurteilt werden kann.

(8) Die Anrechnung an sich nicht ruhegehaltfähiger Dienstzeiten auf Grund besonderer Genehmigung oder die Bewilligung von Zivilverorgungsbezügen in besonderen Fällen ist durch eine beglaubigte Abschrift der entsprechenden Anordnung zu belegen.

(9) Der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit eines Beamten, der rechtskräftig zur Dienstentlassung unter Bewilligung eines Teils des gesetzlichen Ruhegehalts als Rente verur-

teilt ist, ist eine beglaubigte Abschrift des verfügenden Teils des Urteils beizufügen.

## § 11

## Kassenanweisungen für die Auszahlung von Gnadenbezügen

(1) Die Kassenanweisungen für die Auszahlung von Gnadenbezügen sind nach Muster 8 <sup>Muster 8</sup> zu erteilen. Die Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Abschrift hiervon wird der Kassenanweisung nicht beigelegt.

(2) Für den rechnermäßigen Nachweis der in einer Summe ausgezahlten Gnadenbezüge gilt § 68 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

## § 12

## Kassenanweisungen für die Auszahlung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen

(1) Die Kassenanweisungen für die Auszahlung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen sind, sofern die Anordnungen hierüber nicht in die Kassenanweisungen über die Dienst- oder Zivilverorgungsbezüge aufgenommen werden, nach dem Muster 9 zu erteilen. Sind <sup>Muster 9</sup> Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen neu festzusetzen, so ist für die Kassenanweisung regelmäßig ein Vordruck nach dem Muster 9 zu verwenden.

(2) Werden Kinderzuschläge oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen für Kinder gewährt, die für ehelich erklärt oder an Kindes Statt angenommen sind, so muß die Kassenanweisung Angaben hierüber enthalten. Bei der Gewährung von Kinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen an Stiefkinder ist anzugeben, daß sie in den Hausstand des Bezugsberechtigten aufgenommen sind. Im Falle der Gewährung von Kinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen für uneheliche Kinder sind Angaben über die Feststellung der Vaterschaft zu machen; auch ist anzugeben, welchen Betrag der Vater monatlich für den Unterhalt der Kinder aufwendet. Bei der Bewilligung von Kinderzuschlägen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen sind

in der Klassenanweisung die für die Bewilligung maßgebenden Gründe unter Angabe des eigenen Einkommens der Kinder darzulegen.

(3) Bei der Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen ist der Wortlaut des Musters 9 entsprechend zu ändern.

### § 13

#### Klassenanweisungen für die Auszahlung von sonstigen persönlichen Ausgaben

Die Anordnungen über die Auszahlung von sonstigen persönlichen Ausgaben, die von der Besoldungskasse zusammen mit den laufenden Bezügen ausbezahlt sind (vgl. § 1 Abs. 2), können in die Klassenanweisungen über die laufenden Bezüge mitaufgenommen werden. Im übrigen trifft, soweit besondere Muster nicht anderweit vorgeschrieben sind, die oberste Finanzbehörde des Landes unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfordernisse für die Form und den Inhalt von Klassenanweisungen Bestimmung über die Ausgestaltung der Klassenanweisungen.

### § 14

#### Mitteilungen der Festsetzungsbehörde an die Empfänger

(1) Die Festsetzung der Dienstbezüge der planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten sowie die Festsetzung und Regelung der Zivilverfürsorgungsbezüge ist den Empfängern von der für die Erteilung der Klassenanweisung zuständigen Behörde bei der ersten auf die Festsetzung oder Regelung folgenden Auszahlung von Dienst- oder Zivilverfürsorgungsbezügen schriftlich mitzuteilen. Als Mitteilung genügt die Übersendung einer Abschrift der Klassenanweisung. Die weiteren Mitteilungen liegen der Besoldungskasse ob (§ 17).

(2) Soweit sich die Bezüge nach einem Besoldungs-, Diäten- oder Vergütungsdienstalter bestimmen, ist dem Beamten die erste Berechnung und jede Änderung des Dienstalters bekanntzugeben.

(3) Der Mitteilung über die Festsetzung von Zivilverfürsorgungsbezügen ist eine Abschrift der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beizufügen. Mit der Mitteilung über die Fest-

setzung oder anderweitige Regelung der Versorgungsbezüge ist an den Empfänger die Aufforderung zu richten, alle Änderungen des Wohnsitzes und der persönlichen Verhältnisse, die die Höhe der Bezüge beeinflussen, sofort der zuständigen Behörde mitzuteilen. Für diese Benachrichtigung können Merkblätter verwendet werden.

(4) Bei der erstmaligen Anordnung der Auszahlung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen sind die Empfänger ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß jede Tatsache, die eine Herabsetzung oder die Einstellung der Auszahlung der Kinderzuschläge usw. zur Folge hat, unverzüglich dem Vorstand der Beschäftigungsbehörde, bei Empfängern von Versorgungsbezügen der Regelungsbehörde, schriftlich anzuzeigen ist. Der Hinweis ist attestkundig zu machen.

### § 15

#### Klassenanweisungen für die Einstellung der Auszahlung von Bezügen

(1) Der Besoldungskasse sind rechtzeitig und vollständig alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Empfänger von Dienst- oder Zivilverfürsorgungsbezügen, die den gänzlichen oder teilweisen Wegfall von Bezügen zur Folge haben, durch eine Klassenanweisung mitzuteilen. Für die Anordnungen sind regelmäßig die für die Klassenanweisungen über Auszahlungen vorgeschriebenen Muster zu verwenden. In den Vordrucken können alle Angaben, die für die weitere Behandlung bei der Besoldungskasse nicht von Bedeutung sind, gestrichen werden. Bei Einstellung der Auszahlung infolge Wechsels der Besoldungskasse kann die Klassenanweisung auf die zweite Ausfertigung des Auszugs aus der Nebenliste zum Titelbuch (vgl. §§ 42, 43) gesetzt werden.

(2) Der Erteilung einer Klassenanweisung bedarf es nicht, wenn der Wegfall von Bezügen zu einem im voraus zu übersehenden Zeitpunkt nach gesetzlichen Vorschriften, auf Grund sonstiger Bestimmungen oder auf Grund von früheren Klassenanweisungen von der Besoldungskasse selbständig beurteilt werden kann (z. B. Wegfall von Kinderzuschlägen und -beihilfen, von Waisengeld usw.).

## 2. Abschnitt: Verfahren der Besoldungskasse bei der Auszahlung

### 1. Titel: Allgemeines

#### § 16

#### Berechnung der Dienst- und Zivilverorgungs- bezüge

(1) Die Besoldungskasse hat die den einzelnen Empfängern zustehenden Monatsfolgebeträge nach den Kassenanweisungen sowie auf Grund der maßgebenden gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen selbständig zu errechnen.

(2) Im Falle der Pfändung oder Abtretung von Dienst- oder Zivilverorgungsbezügen hat die Kasse vor der Auszahlung die Entscheidung der für die Erteilung der Kassenanweisung zuständigen Stelle darüber herbeizuführen, an wen die Auszahlung geleistet werden soll. Unmittelbar bei ihr eingehende Pfändungen und Abtretungserklärungen hat die Kasse der anweisenden Stelle vorzulegen. Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Kasse zur Erledigung von Pfändungen und Abtretungen in eigener Zuständigkeit ermächtigen.

(3) Für die zur Regelung von militärischen Versorgungsgebühren erforderlichen Mitteilungen an die Versorgungsbehörden ist die Besoldungskasse zuständig nach Benehmen mit der Behörde, die die Kassenanweisung für die Dienst- oder Zivilverorgungsbezüge erteilt.

(4) Erhält die Besoldungskasse auf andere Weise als durch eine Kassenanweisung der zuständigen Behörde davon Kenntnis, daß ein Grund für den Wegfall von Dienst- oder Zivilverorgungsbezügen eingetreten ist, so hat sie die Auszahlung zunächst einzustellen und die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.

#### § 17

#### Mitteilungen der Kasse an die Empfänger

(1) Die Besoldungskasse hat den Empfängern von der Höhe der auszahlenden Dienst- oder Zivilverorgungsbezüge sowie von Änderungen in den Bezügen Nachricht zu geben, so-

weit diese Mitteilung nicht bereits von der zuständigen Behörde ergangen ist (vgl. § 14). Hiernach hat die Besoldungskasse Änderungen in der Regel nur mitzuteilen beim Aufrücken in eine andere Dienstaltersstufe, bei der Auszahlung eines höheren Wohnungsgeldzuschusses infolge Heirat, bei der Auszahlung oder dem Wegfall von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen sowie bei der Auszahlung oder dem Wegfall von Zulagen oder Aufwandsgebühren.

(2) Für die Mitteilungen an die Empfänger können Vordrucke verwendet werden, die die erforderlichen Angaben in möglichster Kürze enthalten.

(3) Im Falle der Auszahlung von Dienstbezügen durch Übergabe von Zahlungsmitteln können die Mitteilungen den Auszahlungsnachweisungen (§ 29) beigelegt und bei der Auszahlung behändigt werden.

(4) Besondere Gehaltszettel über die jeweiligen Auszahlungen werden nicht ausgefertigt. Hierdurch werden jedoch die Vorschriften in §§ 47, 48 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. 11. 1934 (LStDV.) nicht berührt.

### 2. Titel: Stammkarten

#### § 18

#### Stammkarten. Allgemeines

(1) Für jeden Empfänger von Dienst- und Zivilverorgungsbezügen wird eine Stammkarte mit den für die Auszahlung erforderlichen Angaben angelegt. Die Stammkarten werden jeweils für ein Rechnungsjahr geführt.

(2) Die Stammkarte gilt gleichzeitig als Lohnkonto im Sinne des § 31 LStDV.

(3) Als Stammkarten gelangen zur Verwendung:

a) das Muster 10

*Muster 10*

1. für planmäßige Beamte in weißer Farbe,
2. für Beamte im Vorbereitungs- oder Probendienst in hellbrauner Farbe,
3. für beamtete Hilfskräfte in hellgrüner Farbe;

Muster 11

## b) das Muster 11

1. für Bartegeld- und Ruhegehalt-empfänger in hellroter Farbe,
2. für Empfänger von Hinterbliebenenbezügen in hellblauer Farbe,
3. für Empfänger von laufenden Zuwendungen und Unterstützungen in hellgelber Farbe.

## § 19

**Anlegung der Stammkarten**

(1) Die Stammkarten dienen als wesentliches Hilfsmittel zur Feststellung der an jeden Empfänger innerhalb eines Rechnungsjahres jeweils auszahlenden Beträge.

(2) Sollen Dienst- und Zivilversorgungsbezüge erstmalig ausgezahlt werden, so ist auf Grund der erteilten Rassenanweisung gleichzeitig mit der erforderlichen Eintragung in die Nebenliste zum Titelbuch (§§ 34 ff.) eine Stammkarte anzulegen, die alle Merkmale für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge sowie für die Einbehaltung feststehender oder besonders mitgeteilter Abzüge enthält.

(3) Zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres ist gleichzeitig mit den Nebenlisten zum Titelbuch für jeden Zahlungsempfänger eine neue Stammkarte anzulegen. Alle auf der alten Stammkarte angegebenen Merkmale für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge und für die Einbehaltung von Abzügen, soweit sie für das neue Rechnungsjahr noch gelten, sind in die neue Stammkarte zu übernehmen. Tritt im Laufe des Rechnungsjahres in der Verbuchungsstelle, bei der die Bezüge des Empfängers nachzuweisen sind, eine Änderung ein (z. B. Versetzung eines Beamten in den Ruhestand, planmäßige Anstellung eines nichtplanmäßigen Beamten), so ist eine neue Stammkarte anzulegen.

## § 20

**Führung der Stammkarten**

(1) Die Stammkarte erhält die laufende Nummer, unter der der Empfänger in der Nebenliste zum Titelbuch (§§ 34 ff.) geführt wird. Werden die Bezüge im Laufe des Rechnungsjahres unter einer anderen als der ursprüng-

lichen laufenden Nummer nachgewiesen, so ist auch die Nummer der Stammkarte zu berichtigen.

(2) Auf der Vorderseite im Kopf der Stammkarte sind in der ersten Spalte die Merkmale für die Feststellung der Bezüge in derselben Weise, wie sie sich aus den entsprechenden Eintragungen in der Nebenliste zum Titelbuch ergeben, einzutragen. Die zweite Spalte enthält die Angaben über den gewählten Auszahlungsweg; bei Überweisung der Beträge werden die kontoführende Geldanstalt oder das Postcheckamt sowie die Kontonummer oder die Postchecknummer angegeben. Die dritte Spalte dient zur Vormerkung von Änderungen in den Bezügen, die die Kasse selbst zu berücksichtigen hat (z. B. Aufrücken in eine andere Dienstaltersstufe, Wegfall von Kinderzuschlägen usw.). In der vierten Spalte werden für Empfänger, die militärische Versorgungsbezüge erhalten, die Angaben gemacht, die für die Besoldungskasse zur Benachrichtigung der die Versorgung regelnden Behörde zwecks Kürzung der Versorgungsbezüge erforderlich sind. Der Vordruck kann in dieser Spalte gegebenenfalls den Bedürfnissen entsprechend handschriftlich geändert werden.

(3) In die erste Spalte der Stammkarte sind die zu Beginn des Rechnungsjahres dem Empfänger für den bestimmten Zeitraum zustehenden Bezüge einzutragen. Für die im Laufe des Rechnungsjahres hinzutretenden Empfänger tritt an die Stelle des Beginns des Rechnungsjahres der Zeitpunkt, von dem ab die Bezüge erstmalig auszahlbar sind. Diese Eintragung bleibt unverändert bis zu einer späteren Änderung des Sollbetrags. Die für die Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen und die Bewilligung von Waisengeld in Frage kommenden Kinder sind einzeln nach dem Lebensalter einzutragen. Bei Empfängern von Zivilversorgungsbezügen, denen für ihren Wohnort ein örtlicher Sonderzuschlag zusteht, ist neben dem Hundertsatz auch der Betrag anzugeben, von dem der örtliche Sonderzuschlag zu gewähren ist.

(4) Alle Änderungen in den Voraussetzungen, die auf die Höhe der Bezüge von Einfluss sind, werden mit Angabe des Zeitpunkts der

Änderung auf der Stammkarte vermerkt. Die Stammkarte wird somit in Übereinstimmung mit der Nebenliste zum Titelbuch laufend geführt. Vor jeder Auszahlung von Bezügen prüft die Besoldungskasse, ob der bisherige Sollbetrag unverändert bleibt oder ob eine Änderung einzutreten hat.

(5) Bei jeder Änderung des Sollbetrags sind zwecks übersichtlicher Darstellung der jeweils auszahlenden Bezüge die Gesamtbezüge in die nächste leere Sollspalte der Stammkarte unter Angabe des Zeitpunkts, von dem ab die geänderten Bezüge dem Empfänger zustehen, neu einzutragen. Frühere Eintragungen, die mit rückwirkender Kraft geändert werden, sind mit roter Tinte derart zu durchstreichen, daß sie lesbar bleiben.

(6) In der für Vermerke vorgesehenen Spalte auf der Vorderseite der Stammkarte sind die erstmalige Kassenanweisung sowie später ergehende Kassenanweisungen, die eine Änderung des Sollbetrags zur Folge haben, mit Tag, Geschäftszeichen und kurzer Inhaltsangabe zu bezeichnen; soweit erforderlich, sind die Soll- oder Istbeträge und die Abzüge (z. B. Pfändungen, Abtretungen usw.) näher zu erläutern.

(7) Der Istbetrag der Bezüge für jeden Auszahlungszeitraum ist, ausgehend von dem auf der Vorderseite der Stammkarte errechneten Sollbetrag, und zwar getrennt nach den einzelnen in Frage kommenden Verbuchungsstellen, auf der Rückseite der Stammkarte darzustellen. Hierbei wird ein infolge nachträglicher Erhöhung der Bezüge oder infolge unrichtiger Berechnung nachzuzahlender Betrag in die seiner Verbuchungsstelle entsprechende Spalte besonders eingetragen; in die Vermerkspalte auf der Vorderseite sind erläuternde Angaben hierüber aufzunehmen. In gleicher Weise wird ein zuviel ausgezahlter und wieder einzuziehender Betrag durch Eintragung mit roter Tinte abgesetzt. Außer den Istbeträgen sind die bei der Auszahlung jeweils einzubehaltenden Abzüge darzustellen. Aus den Gesamtbezügen und den Gesamtabzügen ergibt sich rechnerisch der auszahlende Betrag. Sofern für die Ausfüllung der Geldspalten in den Auszahlungsnachweisungen (§§ 28 ff.) eine Buchungsmaschine ver-

wendet wird, die selbsttätig zusammenzählt und abzieht, brauchen die Spalten „Gesamtbezüge“, „Gesamtabzüge“ und „Auszahlender Betrag“ nicht ausgefüllt zu werden; die in die Spalte „Gesamtbezüge“ einzusetzenden Beträge sind alsdann aus den Auszahlungsnachweisungen zu entnehmen. Die Istbeträge der Auszahlungen werden für die Monate April bis Dezember und, getrennt durch die Abschlußstriche, für die Monate Januar bis März besonders dargestellt.

## § 21

## Stammkarten als Lohnsteuerkonten

(1) Die als Lohnkonto im Sinne des § 31 EStDV. zu führende Stammkarte (vgl. § 18 Abs. 2) enthält die aus der Steuerkarte zu entnehmenden Steuermerkmale.

(2) Die Steuerkarten der planmäßigen Beamten, der beamteten Hilfskräfte und der Beamten im Vorbereitungs- oder Probendienst sind vor Beginn eines jeden Kalenderjahres von der Beschäftigungsbehörde nach der Buchstabenfolge der Namen geordnet an die Besoldungskasse einzureichen.

(3) Die Steuerkarten für Empfänger von Zivilverfürsorgungsbezügen sind von diesen unmittelbar an die Besoldungskasse einzusenden. Die Besoldungskasse hat die Empfänger rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

## § 22

## Abschluß der Stammkarten

(1) Am Schlusse des Kalenderjahres werden auf der Rückseite der Stammkarten unter Berücksichtigung des Vortrags für die Monate Januar bis März aus dem vorigen Rechnungsjahr aufgerechnet:

- a) auf den Stammkarten für Beamte die Spalten „Gesamtbezüge“ und „Lohnsteuer“ sowie die Spalte über die nachrichtliche Angabe des steuerpflichtigen Istbetrags der nach den Steuerabzugslisten anderer Klassen ausbezahlten sonstigen Dienst Einkünfte;
- b) auf den Stammkarten für Empfänger von Zivilverfürsorgungsbezügen sowie von laufenden Zuwendungen und

Unterstützungen die Spalten „Gesamtbezüge“ und „Lohnsteuer“.

Hiernach werden die etwa erforderlichen Bescheinigungen über die den Empfängern zustehenden und ihnen ausgezahlten Bezüge sowie etwaige Lohnsteuerausweise (§§ 47, 48 LStVO.) nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen aufgestellt.

(2) Am Schlusse des Rechnungsjahres sind die Stammlarten durch Aufrechnung der Spalten „Bezüge“ und „Zulagen“ bzw. „Sonstige Zuwendungen“ unter Bildung der Jahresbeträge abzuschließen; dabei bleiben der Vortrag für die Monate Januar bis März und der Betrag für das Kalenderjahr unberücksichtigt. Die Spalten „Bezüge“, „Zulagen“ bzw. „Sonstige Zuwendungen“ und „Lohnsteuer“ sowie bei Beamten die Spalte „Steuerpflichtiger IStbetrag der nach den Steuerabzugslisten anderer Klassen ausgezahlten sonstigen Dienstekünfte“ sind außerdem für den Zeitraum Januar bis März für sich aufzurechnen und mit der Schlusssumme in der Stammlarte für das folgende Rechnungsjahr vorzutragen.

(3) Wenn die Besoldungskasse für einen Empfänger im Laufe des Rechnungsjahres die Auszahlung der Bezüge endgültig einzustellen hat, wird die Stammlarte schon zu dem früheren Zeitpunkt abgeschlossen.

### § 23

#### Einordnung der Stammlarten

(1) Die Stammlarten werden für den Geschäftsbereich eines jeden mit der Auszahlung von Dienst- und Zivilverfürsorgungsbezügen befaßten Buchhalters während des Rechnungsjahres getrennt geordnet und karteimäßig aufbewahrt.

(2) Die Stammlarten für planmäßige Beamte, Beamte im Vorbereitungsdienst, Beamte im Probendienst und beamtete Hilfskräfte sind je in sich nach Verbuchungsstellen, innerhalb dieser nach dem Auszahlungsweg, innerhalb des Auszahlungsweges nach Dienststellen in der Buchstabenfolge des Dienstortes und innerhalb der Dienststellen nach den kontoführenden Geldanstalten oder Postfischekämtern, nach Besoldungsgruppen und dem Besoldungs-

ten- oder Vergütungsdiensalter zu ordnen. Die im Laufe des Rechnungsjahres hinzukommenden Stammlarten werden entsprechend eingeordnet. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Stammlarten je nach der Nummer der Nebenlisten zum Titelbuch geordnet.

(3) Die Stammlarten für Empfänger von Zivilverfürsorgungsbezügen (Wartegeldempfänger, Ruhegehaltempfänger und Hinterbliebene) sowie von laufenden Zuwendungen und Unterstützungen sind je in sich nach Verbuchungsstellen, innerhalb der Verbuchungsstellen nach den Auszahlungswegen, nach kontoführenden Geldanstalten oder Postfischekämtern und nach der Buchstabenfolge der Namen zu ordnen. Die im Laufe des Rechnungsjahres hinzukommenden Stammlarten werden entsprechend eingeordnet. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Stammlarten je besonders nach der Buchstabenfolge der Namen geordnet.

(4) Stammlarten, die für die Auszahlung der Bezüge nicht mehr benötigt werden, sind von den übrigen Stammlarten zu trennen und gesondert aufzubewahren. Die Stammlarten verbleiben bei der Besoldungskasse und werden auch beim Übergang der Auszahlung auf eine andere Besoldungskasse nicht abgegeben.

### 3. Titel: Abzüge

#### § 24

#### Abzugslisten

(1) Alle nach näherer Anordnung der zuständigen Behörde von den Dienst- und Zivilverfürsorgungsbezügen einzubehaltenden Abzüge mit Ausnahme der Steuerabzugsbeträge sind für jeden Zahlungszeitraum der Besoldungskasse rechtzeitig durch Übersendung von Abzugslisten nach Muster 12 mitzuteilen (wegen *Muster 12* der Mitwirkung von Amtskassen vgl. § 46).

(2) Die Abzugslisten werden getrennt nach den einzelnen Dienststellen als Jahreslisten geführt; sie können im Falle des Bedürfnisses je besonders für die Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember, Februar und den Schlussmonat einerseits und für die Monate Mai, Juli, September, November, Januar, März andererseits geführt werden. Die Abzugslisten werden nach näherer Mitteilung der Besol-

dungskasse in Teillisten entsprechend den bei der Befoldungskasse für die Bearbeitung in Frage kommenden Buchhaltereien zerlegt. Mehrere Teillisten werden am Schluß einer Teilliste zusammengestellt.

## § 25

## Steuerabzugsbeträge

(1) Die Befoldungskasse gilt als Arbeitgeber im Sinne der §§ 29 ff. LStWB. \*)

(2) Die Befoldungskasse hat zusammen mit den Steuerabzugsbeträgen für die von ihr ausgezahlten Dienst- und Zivilverorgungsbezüge auch den Steuerabzug vom Arbeitslohn hinsichtlich der von den Amtskassen ihres Bezirks ausgezahlten und rechnungsmäßig nachzuweisenden anderen lohnsteuerpflichtigen Dienstleistungen der Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen vorzunehmen. Für das Verfahren bei Beschaffung der Berechnungsgrundlagen gelten die Vorschriften der Ausführungsanweisung zur LStWB.

(3) Die Steuerabzugsbeträge sind von der Befoldungskasse auf Grund der Steuerkarten der Empfänger von Dienst- und Zivilverorgungsbezügen selbständig zu errechnen. Die Buchung und Abführung der einbehaltenen Steuerbeträge richtet sich nach den hierüber geltenden besonderen Vorschriften.

## § 26

## Von der Befoldungskasse nachzuweisende Abzüge

(1) Soweit die Befoldungskasse selbst andere Abzüge als Steuerbeträge nachzuweisen hat, können an Stelle der Abzugslisten auch Karteiblätter verwendet werden. In diesem Falle führen die Buchhalter, die die Abzüge weiter zu behandeln haben, für jeden Zahlungsempfänger, für den ein Abzug in Frage kommt, ein Karteiblatt mit Monatsspalten, auf dem alle Abzüge einzeln und im Gesamtbetrag vermerkt werden. Der Kassenleiter trifft nähere Anordnungen über die Einrichtung der Karteiblätter.

\*) Für die Erhebung der Bürgersteuer sind die Vorschriften über den Lohnsteuerabzug sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt für die Erhebung der Kirchensteuer, soweit die Kassen zur Einbehaltung der Steuer von den Bezügen gesetzlich verpflichtet sind.

(2) Die Befoldungskasse übernimmt, getrennt nach den für die Buchung in Frage kommenden Buchhaltereien, aus den Abzugslisten oder den Karteiblättern für jeden Zahlungsempfänger den mitgeteilten Gesamtbetrag der Abzüge in die Stammkarte. Die mit der Auszahlung von Bezügen befaßten Buchhalter geben die Abzugslisten oder die Karteiblätter an die Buchhalter, die die Abzüge weiter zu behandeln haben, mit einem Vermerk über die Einbehaltung der Abzüge zur Vornahme der weiteren Buchungen zurück.

## 4. Titel: Leistung der Auszahlungen

## § 27

## Auszahlungswege

(1) Die Bezüge dürfen an einen Empfänger nur unter Benutzung eines Auszahlungsweges und in einem ungeteilten Betrag ausgezahlt werden. Der Empfänger muß eine Erklärung darüber abgeben, auf welchem Wege ausgezahlt werden soll. Anträge auf Änderung des Auszahlungsweges sind spätestens drei Wochen vor der Fälligkeit der Bezüge bei der Befoldungskasse einzureichen.

(2) Als Auszahlungswege kommen in Betracht:

- a) Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln,
- b) Auszahlung durch Postscheck,
- c) Auszahlung durch Überweisung auf ein Konto bei einer Geldanstalt,
- d) Auszahlung durch Überweisung auf ein eigenes Postscheckkonto.

(3) Die Auszahlung der Dienstbezüge der Beamten ist, sofern nicht der Empfänger die Auszahlung durch Überweisung beantragt hat, durch Postscheck zu bewirken. Die zuständige Behörde kann im einzelnen Fall bestimmen, daß Befoldungsbezüge durch Übergabe von Zahlungsmitteln an der Kasse ausgezahlt werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

(4) Zivilverorgungsbezüge sowie laufende Zuwendungen und Unterstützungen sind durch Postscheck auszusahlen, sofern nicht der Empfänger die Auszahlung durch Überweisung

auf ein Konto bei einer Geldanstalt oder einem Postscheckamt beantragt hat. Bezüglich der Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln gilt das im vorigen Absatz Gesagte.

(5) Bei jeder Auszahlung von Bezügen durch Übergabe von Zahlungsmitteln an einen Vormund oder Pfleger ist die Vorlage der gerichtlichen Bestallung zu fordern. Kann die Bestallung nicht vorgelegt werden, so unterbleibt einstweilen die Auszahlung. Die Besoldungskasse teilt der für die Erteilung der Kassenausweisung zuständigen Behörde den Grund der unterbliebenen Auszahlung mit und wartet ihre weitere Anordnung ab.

(6) Für die Übernahme der Kosten der Auszahlungen auf die Landeskasse gelten die darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

(7) Der Kassenleiter bestimmt von Fall zu Fall, ob Überweisungen auf eine Geldanstalt im Giro- oder Postscheckweg auszuführen sind.

#### § 28

##### Auszahlungsnachweisungen. Allgemeines

(1) Die Besoldungskasse stellt die auszahlenden sowie die einzubehaltenden Beträge auf Grund der Angaben in den Stammlisten unter Berücksichtigung eines etwaigen Ausgleichs von Mehr- und Minderauszahlungen in Auszahlungsnachweisungen zusammen. Für jeden Zahlungszeitraum sind besondere Auszahlungsnachweisungen aufzustellen; ihre Übereinstimmung mit den auf den Stammlisten vermerkten Beträgen ist zu prüfen.

(2) Beträge, die außerhalb der regelmäßigen Auszahlungen an einzelne Empfänger ausbezahlt sind, können in die für die nächsten regelmäßigen Auszahlungen aufzustellenden Auszahlungsnachweisungen aufgenommen werden, sofern nicht die Empfänger die sofortige Auszahlung verlangen.

(3) Jeder Buchhalter stellt für den Kreis der Zahlungsempfänger, die zu seinem Arbeitsgebiet gehören, für jede Verbuchungsstelle und für jeden Auszahlungsweg besondere Auszahlungsnachweisungen auf. Außerdem können die Auszahlungsnachweisungen nach näherer Bestimmung des Kassenleiters in beliebig vielen, den Bedürfnissen der Kasse entsprechen-

den Teilen geführt werden. Für jede Verbuchungsstelle sind die Gesamtsummen zu bilden. Der Kassenleiter bestimmt, ob die Beträge einzeln nach den Unterlagen eines jeden Buchhalters oder zusammengefaßt nach den Unterlagen aller oder mehrerer Buchhalter ausgezahlt werden.

#### § 29

##### Auszahlung durch Übergabe von Zahlungsmitteln

(1) Die Auszahlungsnachweisung über die an Beamte durch Übergabe von Zahlungsmitteln auszahlenden Beträge ist nach Muster 13 <sup>Muster 13</sup> aufzustellen. Die Empfänger erteilen die Quittung in der dafür vorgesehenen Spalte.

(2) Die Empfänger werden in den Auszahlungsnachweisungen für jede Dienststelle in der Reihenfolge der Besoldungsgruppen anfangend mit der höchsten Gruppe und innerhalb dieser nach dem Besoldungs-, Diäten- oder Vergütungsdienstalter aufgeführt.

(3) Beträge, die nicht spätestens am 2. Werktag nach dem Fälligkeitstag abgehoben worden sind, werden dem Empfänger auf seine Kosten durch Postscheck ausgezahlt, sofern nicht Gründe für den Wegfall der Bezüge erkennbar sind. Der Kassier und der Buchhalter bescheinigen in der Quittungsspalte bei jedem in Frage kommenden Eintrag die Auszahlung des Betrags unter Angabe der Nummer des Postschecks.

#### § 30

##### Auszahlung durch Postscheck

(1) Die Auszahlungsnachweisung über die durch Postscheck auszahlenden Beträge ist nach Muster 14 <sup>Muster 14</sup> aufzustellen.

(2) Die Auszahlungsnachweisung wird für jede Verbuchungsstelle besonders aufgestellt. In den einzelnen Auszahlungsnachweisungen sind die Beamten, die ihre Bezüge durch Postscheck ausgezahlt erhalten, nach Dienststellen in der Buchstabenfolge des Dienstortes, nach Besoldungsgruppen und nach dem Besoldungs-, Diäten- oder Vergütungsdienstalter, Empfänger von Zivilversorgungsbezügen je nach der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen. Die Auszahlungsnachweisung dient gleichzeitig als Anlage zum Sammelscheck.

(3) Das Postscheckamt erteilt die Quittung auf der Auszahlungsnachweisung. Für jeden Empfänger ist der Nachweisung nach den Bestimmungen der Postscheckordnung eine Zahlungsanweisung beizufügen. Die Zahlungsanweisungen sind mit dem Ausdruck in hellroter Farbe „Bezüge aus öffentlicher Kasse“, bei Auszahlungen an Empfänger von Zivilversorgungsbezügen außerdem mit dem Zusatz „Wenn Empfänger verstorben, Empfängerin verstorben oder wiederverheiratet, zurück“ zu versehen.

(4) Die Auszahlungsaufträge sind dem Postscheckamt so rechtzeitig zuzuleiten, daß die Beträge an dem für Auszahlungen allgemein bestimmten Tage in Händen der Zahlungsempfänger sind.

## § 31

## Auszahlung durch Überweisung

(1) Die Auszahlungsnachweisung über die durch Überweisung auszusahlenden Beträge ist nach Muster 15 aufzustellen.

(2) Die Auszahlungsnachweisung wird für jede Verbuchungsstelle sowie je für Überweisungen auf Konten bei Geldanstalten und für Postschecküberweisungen besonders aufgestellt. In den einzelnen Auszahlungsnachweisungen sind die Empfänger von Dienstbezügen nach Dienststellen in der Buchstabenfolge des Dienstortes, nach Geldanstalten oder Postscheckämtern, nach Besoldungsgruppen und nach dem Besoldungs-, Diäten- oder Vergütungsdienstalter aufzuführen. Empfänger von Zivilversorgungsbezügen werden für jede Verbuchungsstelle besonders nach Geldanstalten oder Postscheckämtern sowie nach der Buchstabenfolge ihrer Namen aufgeführt. Zur besseren Übersichtlichkeit der Nachweisungen können die Geldanstalten durch Buchstaben oder Ziffern oder durch eine Zusammenstellung von Buchstaben und Ziffern gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung wird durch den Kassenleiter von vornherein festgelegt.

(3) Für die im Postscheckweg an Empfänger, die Inhaber eines Postscheckkontos sind, überwiesenen Beträge dient die Auszahlungsnachweisung als Anlage zum Sammelüberweisungsauftrag. Das Postscheckamt erteilt die Quittung auf der Auszahlungsnachweisung. Für jeden Empfänger ist der Nachweisung nach den

Bestimmungen der Postscheckordnung eine Ersatzüberweisung beizufügen.

(4) Bei Überweisung von auszusahlenden Beträgen auf Konten der Zahlungsempfänger bei Geldanstalten hat die Besoldungskasse den Geldanstalten Durchschläge oder Durchschriften der Auszahlungsnachweisungen zu übersenden als Mitteilung, welchen Empfängern die überwiesenen Beträge gutzuschreiben sind.

(5) Die an jede Geldanstalt zu überweisenden Beträge hat der Buchhalter aus den von ihm aufgestellten Auszahlungsnachweisungen zusammenzustellen. Die Auszahlungsnachweisungen gehen mit der Zusammenstellung an den Kassier, der hiernach die Auszahlung veranlaßt.

(6) Die durch Überweisung auszusahlenden Beträge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß die Empfänger am Tag der Auszahlung darüber verfügen können. Die dem Postscheckamt zu übersendenden Unterlagen sind durch Stempelausdruck mit dem Vermerk „Abzubuchen am . . .“ zu versehen; die Durchschläge oder Durchschriften für die Geldanstalten müssen eine Angabe darüber enthalten, von welchem Tag ab die Empfänger über die Beträge verfügen können.

## 3. Abschnitt:

## Rechnungsmäßiger Nachweis

## § 32

## Allgemeine Buchungsbestimmungen

(1) Die Besoldungskasse trägt aus den einzelnen Auszahlungsnachweisungen die Bezüge in Gesamtbeträgen in das Hauptbuch und, getrennt nach den einzelnen Verbuchungsstellen, in das Titelsbuch ein.

(2) Unberührt bleiben die Bestimmungen über die Buchung der Steuerabzugsbeträge und anderer Abzüge sowie über die sonst erforderlichen Eintragungen in die Hilfsbücher.

(3) Hinsichtlich der nach Abzugslisten anderer Kassen einbehaltenen Beträge (§ 46) ist der erforderliche Buchausgleich herbeizuführen.

(4) Sind Beträge in Auszahlungsnachweisungen aufgenommen und bereits als Auszahlungen gebucht, aus irgendeinem Grunde jedoch nicht ausgezahlt worden, so werden sie in den

Nachweisungen und in den Zeit- und Sachbüchern mit roter Tinte abgesetzt. Dies gilt entsprechend für Abzüge, die als Einzahlungen in die Zeitbücher, Sachbücher oder Hilfsbücher eingetragen sind.

## § 33

## Titelbuch

(1) Das Titelbuch der Besoldungskasse über persönliche Ausgaben des ordentlichen Haushalts an Dienstbezügen der Beamten und Angestellten, Zivilversorgungsbezügen sowie an laufenden Zuwendungen und Unterstützungen wird nach Muster 16 je für ein Rechnungsjahr in folgenden Teilbänden geführt:

Teilband Dienstbezüge der planmäßigen Beamten;

Teilband Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten;

Teilband Dienstbezüge der nichtbeamteten Hilfskräfte (Angestellten);

Teilband Zivilversorgungsbezüge.

Innerhalb der Teilbände sind für die einzelnen Verbuchungsstellen Buchungsabschnitte zu bilden.

(2) Die Gesamtbeträge der jeweils ausbezahlten Bezüge, wie sie sich aus den entsprechenden Spalten einer jeden Auszahlungsnachweisung ergeben, sind nach der Buchung im Hauptbuch in das Titelbuch zu übernehmen. Die Buchung ist in den Nachweisungen unter jeder in Frage kommenden Gesamtsumme zu vermerken.

## § 34

## Nebenlisten zum Titelbuch. Allgemeines

(1) Für den Nachweis der Dienst- und Zivilversorgungsbezüge sowie der laufenden Zuwendungen und Unterstützungen werden als Teile des Titelbuchs Nebenlisten, getrennt in Abschnitten nach den Teilbänden des Titelbuchs, geführt (vgl. §§ 35 bis 37).

(2) Die Nebenlisten zum Titelbuch müssen alle Angaben, die für den rechnungsmäßigen Nachweis sowie für die Rechnungsprüfung erforderlich sind, enthalten; sie werden getrennt nach den einzelnen Verbuchungsstellen für je ein Rechnungsjahr geführt. Bei ledigen Beamten

über 45 Jahre, die noch den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete beziehen, ist in der Spalte 2 der Nebenliste unter dem Namen der Geburtstag anzugeben. Das gleiche gilt für Ruhegehaltempfänger, für die bis zum 65. Lebensjahr mehr als 75 v. H. des Ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens als Ruhegehalt festgesetzt sind.

(3) Die Nebenlisten zum Titelbuch werden zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres unter Übernahme der geltenden Anordnungen aus den vorjährigen Nebenlisten und unter Berücksichtigung der von der zuständigen Behörde angeordneten Änderungen neu angelegt; im Falle der Einbehaltung eines Teils des Dienst Einkommens eines vorläufig vom Amt enthobenen Beamten sind die Vermerke über die für das Rechnungsjahr weitergeltenden Anordnungen zu übernehmen. Die richtige Übernahme aus den vorjährigen Nebenlisten ist von dem für die Abgabe dieser Bescheinigung zuständigen Beamten auf dem Titelblatt eines jeden Abschnitts zu bescheinigen. Unter der laufenden Nummer ist die laufende Nummer der vorjährigen Nebenliste zum Titelbuch zu vermerken.\*)

(4) Die im Laufe des Rechnungsjahres bei den Planstellen sowie in der Stellenbesetzung eintretenden Änderungen werden auf Grund der Anordnungen der zuständigen Behörde in die Nebenlisten zum Titelbuch eingetragen. Änderungen in der Höhe der Bezüge werden entweder auf Grund der Rassenanweisungen oder, soweit die Besoldungskasse die Bezüge selbständig errechnet, auf Grund der früher mitgeteilten Merkmale in die Nebenlisten zum Titelbuch eingetragen. Die Änderungen werden in der Spalte für Vermerke, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Anordnung der zuständigen Behörde, kurz erläutert. Ist ein Beamter unter Einbehaltung eines Teils seines Dienst Einkommens vorläufig vom Amt enthoben worden, so ist die spätere Verwendung der einbehaltenen Beträge in der Vermerkspalte zu erläutern.

\*) Bei der Anlegung der Nebenlisten für das Rechnungsjahr 1937 ist entweder durch einen Vermerk bei den einzelnen Zahlungsempfängern unter der laufenden Nummer oder durch eine allgemeine Bescheinigung auf dem Titelblatt auf die im Vorjahr geführten Bücher, Nachweisungen, Listen usw. für den rechnungsmäßigen Nachweis der Bezüge hinzuweisen.

(5) Änderungen in den Nebenlisten zum Titelbuch dürfen nur so vorgenommen werden, daß die ursprüngliche Eintragung lesbar bleibt. Sofern durch eine Änderung Eintragungen in verschiedenen Abschnitten oder an verschiedenen Stellen der Nebenlisten zum Titelbuch berührt werden, ist in der Spalte für Bemerkungen wechselseitig hierauf zu verweisen. Wird eine Auszahlung von Bezügen im Laufe des Rechnungsjahres endgültig eingestellt, so ist die laufende Nummer rot zu unterstreichen; so gekennzeichnete Eintragungen werden in die Nebenliste zum Titelbuch für das folgende Rechnungsjahr nicht übernommen.

(6) Die Rassenanweisungen über die Auszahlung, die Änderung oder den Wegfall von Bezügen sind Belege zu den Nebenlisten zum Titelbuch.

## § 35

Nebenliste zum Titelbuch,  
Abschnitt Dienstbezüge der planmäßigen  
Beamten

(1) Die Nebenliste zum Titelbuch für den Abschnitt „Dienstbezüge der planmäßigen Beamten“ wird — getrennt nach Verbuchungsstellen — nach *Muster 17* geführt.

(2) Die Planstellen werden unter fortlaufender Nummer in Spalte 1 der Nebenliste, für jeden Einzelplan des Haushalts getrennt, eingetragen. Die Eintragungen werden nach der Reihenfolge der Kapitel und Titel, innerhalb der Titel in der Reihenfolge der nach Buchstaben geordneten örtlichen Dienststellen gefertigt. Innerhalb der Dienststelle sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und innerhalb der Besoldungsgruppen nach dem Besoldungsdienstalter aufzuführen. Die unbefetzten Planstellen erscheinen am Schlusse jeder Besoldungsgruppe lediglich mit der laufenden Nummer. Hinter jeder Besoldungsgruppe sind für die im Laufe des Rechnungsjahres etwa hinzutretenden Stellen Zwischenräume freizulassen.

(3) Die im Laufe des Rechnungsjahres neu hinzutretenden Planstellen erhalten bei der in Frage kommenden örtlichen Dienststelle und Besoldungsgruppe die letzte vorhergehende laufende Nummer mit einer Unterscheidung

nach kleinen Buchstaben (z. B. 51 a, 51 b, 51 c, 68 a usw.); als Inhaber dieser Stellen werden die neu hinzugekommenen Beamten geführt. Kann hinsichtlich der innerhalb eines Rechnungsjahres eintretenden Änderungen die für die Anlegung der Nebenliste zum Titelbuch zu Beginn des Rechnungsjahres vorgesehene Ordnung nicht innegehalten werden, so ist die vorgeschriebene Ordnung bei Anlegung der Nebenliste zum Titelbuch für das folgende Rechnungsjahr zu beachten.

(4) Innerhalb des gleichen Zeitraums dürfen auf einer Planstelle Besoldungen nicht für mehr als einen Beamten nachgewiesen werden.

(5) In der Nebenliste zum Titelbuch sind die Eintragungen unter vier laufenden Nummern auf jeder Seite vorzunehmen. Können Änderungen, insbesondere auch bei einem Wechsel des Stelleninhabers, unter der in Frage kommenden laufenden Nummer wegen Platzmangels nicht mehr dargestellt werden, so werden die Beamten am Schlusse der Besoldungsgruppe unter derselben laufenden Nummer, die durch einen großen Buchstaben (z. B. 98 A) näher gekennzeichnet wird, eingetragen.

(6) In der Nebenliste zum Titelbuch sind auch die jeweils gleichzeitig mit den Besoldungen ausgezahlten anderen persönlichen Ausgaben, die in ihrer Höhe von vornherein feststehen (z. B. Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen usw.) in einer Leerspalte im einzelnen mit dem Gesamtbetrage für jeden Empfänger nachzuweisen. Die Leerspalten sind im Bedarfsfalle mit entsprechenden Überschriften zu versehen.

## § 36

Nebenliste zum Titelbuch,  
Abschnitt Dienstbezüge der nichtplanmäßigen  
Beamten

(1) Die Nebenliste zum Titelbuch für den Abschnitt „Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten“ wird — getrennt nach Verbuchungsstellen — nach dem *Muster 18* geführt. Innerhalb der Nebenliste werden folgende Abteilungen gebildet:

- A. Beamte im Vorbereitungsdienst,
- B. Beamte im Probedienst \*),
- C. Beamtete Hilfskräfte
  - a) Außerplanmäßige Beamte,
  - b) Auftragsweise beschäftigte Wartestandsbeamte und im Beamtenverhältnis wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte,
  - c) Auftragsweise beschäftigte Beamte anderer Verwaltungen,
  - d) Zur Einführung beschäftigte Beamte,
  - e) Hilfsbeamte,
  - f) Beamte im Vorbereitungs- oder Probedienst mit Beschäftigungsauftrag \*\*).

(2) In den einzelnen Abteilungen der Nebenliste sind besondere Unterabschnitte zu bilden je für die Besoldungsgruppen, nach denen sich die Bezüge richten oder in denen die Empfänger bei regelmäßigem Verlauf ihrer Dienstlaufbahn ihre erste planmäßige Anstellung finden, und zwar angefangen mit der höchsten Besoldungsgruppe. Innerhalb der Besoldungsgruppen werden die Empfänger nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und bei gleichen Namen nach der Buchstabenfolge ihrer Vornamen eingeordnet. Lediglich innerhalb der einzelnen Besoldungsgruppen erhalten sie eine laufende Nummer.

(3) In der Nebenliste zum Titelbuch sind die Eintragungen unter drei laufenden Nummern auf jeder Seite vorzunehmen. Im Laufe des Rechnungsjahres neu hinzutretende Empfänger werden bei der entsprechenden Besoldungsgruppe unter fortlaufenden Nummern nachgetragen. Können Änderungen unter der in Frage kommenden laufenden Nummer wegen Platzmangels nicht mehr dargestellt werden, so sind die Empfänger am Schlusse der Besoldungsgruppe unter derselben laufenden Nummer, die durch einen großen Buchstaben

\*) Soweit Beamte des unteren Dienstes den Probedienst in einer Planstelle ableisten, sind ihre Bezüge im Abschnitt „Dienstbezüge der planmäßigen Beamten“ nachzuweisen.

\*\*\*) In der Abteilung C. f) sind die Beamten im Vorbereitungs- oder Probedienst nur aufzuführen, wenn sie für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags Bezüge aus Titel 3 des Haushalts erhalten.

(3. B. 25 A) näher gekennzeichnet wird, einzutragen.

(4) Bei beamteten Hilfskräften (Abteilung C der Nebenliste) ist der Anlaß der Beschäftigung in der Nebenliste zum Titelbuch, gegebenenfalls unter Bezeichnung der Bewilligungsverfügung, anzugeben. In die Nebenliste für das neue Rechnungsjahr sind die Ausgaben nur insoweit zu übernehmen, als sie für das neue Rechnungsjahr noch Bedeutung haben.

(5) In jeder Abteilung oder jedem Unterabschnitt sind die im Rechnungsjahr an denselben Empfänger geleisteten und bei derselben Verbuchungsstelle nachzuweisenden Zahlungen an einer Stelle darzustellen. Erhält der Beamte Bezüge nur für die Dauer eines Beschäftigungsauftrags, so sind die einzelnen Aufträge anzugeben.

(6) Geht ein Empfänger im Laufe des Rechnungsjahres aus einer Abteilung oder einem Unterabschnitt in eine andere Abteilung oder einen anderen Unterabschnitt über, so sind gegenseitige Hinweise zu machen.

(7) Bei der Darstellung der Sollbeträge sind die Bezüge, die ihrer Art nach von den Regelbezügen der nichtplanmäßigen Beamten abweichen, in der Bemerkungsspalte näher zu erläutern.

(8) Unterliegt ein nichtplanmäßiger Beamter der Sozialversicherung, so sind die Arbeitgeberbeiträge zu der Versicherung bei dem rechnungsmäßigen Soll besonders darzustellen. Die Darstellung ist in der Bemerkungsspalte durch Angaben über die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu erläutern.

### § 37

#### Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt Zivilversorgungsbezüge

(1) Die Nebenliste zum Titelbuch, Abschnitt „Zivilversorgungsbezüge“, wird nach Muster 19 <sup>Muster 19</sup> geführt. Innerhalb der Nebenliste werden folgende Abteilungen gebildet:

- A. Ruhegehaltempfänger,
- B. Wartegeldempfänger,
- C. Witwen- und Waisengelder,
- D. Laufende Zuwendungen und Unterstützungen.

(2) In jeder Abteilung der Nebenliste sind die Empfänger unter laufenden Nummern in der Buchstabenfolge ihrer Namen und bei gleichen Namen in der Buchstabenfolge ihrer Vornamen aufzuführen. Im Laufe eines Rechnungsjahres neu hinzutretende Empfänger werden am Schlusse der entsprechenden Abteilung unter fortlaufender Nummer nachgetragen. § 35 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Laufende Zuwendungen und Unterstützungen, die jeweils gleichzeitig mit den Versorgungsbezügen an denselben Empfänger ausgezahlt werden und deren Höhe von vornherein feststeht, sind in einer Leerspalte der Nebenliste zum Titelbuch im einzelnen mit dem Gesamtbetrage für jeden Empfänger nachzuweisen. Die Leerspalten sind im Bedarfsfalle mit entsprechenden Überschriften zu versehen.

(4) Empfänger, deren Bezüge als gänzlich ruhend nachgewiesen sind, werden in die Nebenliste für das folgende Rechnungsjahr nicht übernommen. Lebt später ihr Bezugsrecht wieder auf, so kommen sie von neuem in Zugang.

## § 38

#### Abchluß der Nebenlisten zum Titelbuch. Ordnen der Belege

(1) Am Schlusse des Rechnungsjahres ist für jede laufende Nummer der Nebenlisten zum Titelbuch das Rechnungssoll aus den Eintragungen in den Nebenlisten zu ermitteln. Hierbei bleibt im Falle der vorläufigen Dienstenthebung eines Beamten die Einbehaltung eines Teiles seines Dienstinkommens unberücksichtigt. Als Hilfspalte für die Einzelberechnung des Rechnungssolls und zur Erleichterung der Rechnungsprüfung kann hierbei eine nicht benötigte Leerspalte benutzt werden.

(2) Dem Rechnungssoll wird die Gesamtausgabe, die aus der entsprechenden Stammliste entnommen wird, gegenübergestellt. Im Falle der Einbehaltung von Bezügen bei vorläufiger Dienstenthebung eines Beamten müssen die im Rechnungsjahre tatsächlich ausgezahlten und die einbehaltenen Beträge mit dem Rechnungssoll übereinstimmen. In allen Fällen sind etwa festgestellte Abweichungen zwischen dem Rechnungssoll und der Gesamtausgabe sofort aufzuklären. Ist ein Ausgleich von Unterschiedsbeträgen erforderlich, so ist in die Nebenliste zum Titelbuch (Vermerkspalte) ein Hinweis auf die Stelle der für das folgende Rechnungsjahr angelegten Nebenliste zum Titelbuch aufzunehmen, an der der Unterschiedsbetrag zum Soll gestellt ist. Mehrauszahlungen sind mit roter Tinte zu vermerken.

(3) Die Gesamtausgaben sind aufzurechnen, und zwar jede Seite für sich. Die Seitenresultate werden gesondert nach Verbuchungsstellen zusammengestellt. Sofern für die Aufrechnung eine schreibende Additionsmaschine verwendet wird, genügt statt der seitenweisen Zusammenstellung die Angabe der Gesamtbeträge; die Rechenstreifen werden alsdann hinter dem Abschluß eingeklebt. Der Gesamtbetrag für jede Verbuchungsstelle muß mit dem entsprechenden Gesamtbetrag der Ausgaben im Titelbuch über persönliche Ausgaben übereinstimmen. Es ist zu bescheinigen, daß die als Haushaltsausgabe nachgewiesenen Beträge im Laufe des Rechnungsjahres richtig an die Empfänger ausgezahlt sind.

(4) Die Besoldungskasse ordnet die den Nebenlisten zum Titelbuch für die Rechnungslegung beizufügenden Belege nebst den dazu gehörigen Anlagen nach den Eintragungen in der Nebenliste, versieht sie mit einer Belegnummer und vermerkt diese erforderlichenfalls in den Nebenlisten in der vorgesehenen Spalte. Zu den Belegen gehören auch die nach § 75 der Rechnungslegungsordnung für das Reich beizubringenden Erklärungen über persönliche Verhältnisse.

## 4. Abschnitt:

#### Verwendung von Büromaschinen bei den Besoldungskassen

## § 39

## Allgemeines

(1) Die Besoldungskassen können sich zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung bei der Auszahlung und dem rechnungsmäßigen Nachweis von Dienst- und Zivilversorgungsbezügen geeigneter Büromaschinen und sonstiger technischer Hilfsmittel bedienen.

(2) Soweit es sich nicht lediglich um Abbit-  
tions- oder Rechenmaschinen handelt und nach-  
stehend nicht bereits Bestimmung getroffen ist,  
entscheidet über die Art der bei den einzelnen  
Besoldungsklassen zu verwendenden Büroma-  
schinen die oberste Finanzbehörde des Landes.

#### § 40

##### Vordruckmuster

(1) Die Muster 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18  
und 19 berücksichtigen die Verwendung von  
Adressier- und Buchungsmaschinen und son-  
stigen technischen Hilfsmitteln. Bei der Her-  
stellung der zur Ausfüllung mit einer Druck-  
maschine oder rechnenden Schreibmaschine be-  
stimmten Gebrauchsvordrucke sind die in den  
Mustern angegebenen Abmessungen für die  
Spalten genau innezuhalten.

(2) Sollen die in Abs. 1 bezeichneten Vor-  
drucke für handschriftliche Eintragungen ver-  
wendet werden, so kann der Druck von Quer-  
linien vorgesehen werden.

### 5. Abschnitt:

#### Wechsel der Besoldungsklasse

##### § 41

##### Wechsel der Besoldungsklasse bei Beamten

(1) Geht die Zuständigkeit für die Auszah-  
lung der Dienstbezüge der planmäßigen und  
nichtplanmäßigen Beamten auf eine andere Be-  
soldungsklasse über (vgl. § 4 in Verbindung mit  
§ 2), so ist die Übernahme auf die neue Besol-  
dungsklasse von den zuständigen obersten Lan-  
desbehörden zu vermitteln.

(2) Die bisher zuständige Besoldungsklasse  
hat der zuständigen obersten Landesbehörde  
einen Auszug aus der Nebenliste zum Titel-  
buch nach dem Muster 20 in zwei Stücken vor-  
zulegen; die Steuerkarte sowie etwaige sonstige  
Auszahlungsgrundlagen, soweit sie nicht Belege  
zur Nebenliste bilden, sind beizufügen. Die  
oberste Landesbehörde übersendet ein Stück des  
Auszugs mit der Steuerkarte und den son-  
stigen Auszahlungsgrundlagen an die für die  
Erteilung der Rassenanweisung neu zuständig  
gewordene Behörde. Der Auszug, die Steuer-  
karte und die sonstigen Auszahlungsgrundlagen

Muster 20

sind der zu erteilenden Rassenanweisung beizu-  
fügen oder der Besoldungskasse zu der etwa be-  
reits erlassenen Rassenanweisung zu übersenden.

(3) Sind von der bisher zuständigen Be-  
soldungskasse an einen Beamten Beträge zu-  
viel oder zu wenig ausgezahlt worden, so teilt  
sie dies der neu zuständig gewordenen Besol-  
dungskasse mit, die den erforderlichen Ausgleich  
gegenüber dem Empfänger und möglichst im  
Bege des Buchausgleichs die Erstattung an die  
bisher zuständige Besoldungskasse herbeiführt.

##### § 42

##### Übertritt eines Beamten zu einer anderen obersten Landesbehörde

Zur Vereinfachung des rechnungsmäßigen  
Nachweises der Dienstbezüge der Beamten  
übernimmt beim Übertritt eines Beamten aus  
dem Geschäftskreis einer obersten Landes-  
behörde in den einer anderen die neue Behörde  
die gesamten Monatsbezüge, wenn der Beamte  
in der 1. Hälfte des Monats übertritt, die bis-  
herige Behörde, wenn der Übertritt in der  
2. Hälfte des Monats erfolgt.

### III. Teil:

#### Mitwirkung der nachgeordneten Behörden

##### § 43

##### Allgemeine Geschäftsgangbestimmungen

(1) Die Behörden sind verpflichtet, alle zu  
ihrer Kenntnis gelangenden Umstände, die für  
die Höhe der auszahlenden Dienst- und Ver-  
sorgungsbezüge von Bedeutung sind, alsbald  
auf dem Dienstwege anzuzeigen und in dring-  
lichen Fällen außerdem die Besoldungskasse  
unmittelbar, nötigenfalls fernmündlich, zu ver-  
ständigen. Dies gilt beispielsweise von der  
Pfändung oder Abtretung von Bezügen, von  
Umständen, die auf die Gewährung oder den  
Fortfall von Kinderzuschlägen und Kinderbei-  
hilfen von Einfluß sind usw.

(2) Nach dem Ermessen der obersten Lan-  
desbehörden können die ihnen nachgeordneten  
Behörden auch sonst bei der Beschaffung der  
für die Festsetzung und Auszahlung von

Dienst- und Zivilversorgungsbezügen benötigten Grundlagen beteiligt werden.

(3) Die Beamten haben alle Anträge, die die Festsetzung ihrer Bezüge zum Gegenstand haben, auf dem Dienstwege vorzulegen. Anträge auf Bewilligung von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen sind von der Beschäftigungsbehörde vor der Weitergabe auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen; Geburtsurkunden sind der obersten Landesbehörde nur auf besondere Anordnung mitvorzulegen. Empfängern von Zivilversorgungsbezügen bleibt es freigestellt, ihre Anträge unmittelbar an die oberste Finanzbehörde des Landes oder durch Vermittlung der Besoldungskasse einzureichen. Handelt es sich lediglich um Erörterungen über die Höhe oder die Auszahlungungsweise bereits festgesetzter Bezüge, so kann der Schriftverkehr unmittelbar zwischen der Besoldungskasse und den Empfängern erledigt werden.

(4) Soweit die Erteilung der Kassenanweisungen für die Auszahlung von Dienstbezügen der Beamten von der Feststellung des Dienstantritts abhängig ist, ist die Erstattung der Dienstantrittsanzeigen zu beschleunigen.

#### § 44

##### Verfahren bei Einbehaltung von Abzügen

(1) Amtskassen, die nicht Besoldungskassen sind, aber mit der Besoldungskasse im Abrechnungsverkehr stehen, haben die Besoldungskasse nach den Bestimmungen in § 24 unter Übersendung der vorgeschriebenen Abzugslisten um die Einbehaltung derjenigen Abzüge zu ersuchen, über die sie den rechnungsmäßigen Nachweis führen oder die sie zur Abwicklung von Vorschüssen zu buchen haben. Für das

Ersuchensschreiben ist das Muster 21 zu verwenden. <sup>Muster 21</sup>

(2) Die Kassen stellen für jeden Empfänger von Dienst- oder Zivilversorgungsbezügen die einzelnen Abzüge zusammen. Für jeden Empfänger ist der Gesamtbetrag der Abzüge in die Abzugslisten zu übernehmen. Die Übersendung der Abzugslisten an die Besoldungskasse hat spätestens drei Wochen vor dem Auszahlungstage zu erfolgen.

(3) Über die auf Ersuchen einer Amtskasse von der Landeshauptkasse als Besoldungskasse einbehaltenen Abzüge ist von der Landeshauptkasse der erforderliche Buchausgleich \*) herbeizuführen. Die Besoldungskasse sendet die Abzugslisten mit der Bescheinigung über den erfolgten Buchausgleich an die Amtskasse zurück.

## IV. Teil: Schlußbestimmungen

### § 45

#### Rechnungslegung

(1) Die Vorschriften über die Rechnungslegung werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die Vorprüfung der Rechnungslegungsbücher und der Rechnungsbelege der Besoldungskassen erfolgt nach Maßgabe der hierfür getroffenen besonderen Bestimmungen.

Karlsruhe, den 24. April 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

\*) Der Buchausgleich erfolgt in der Weise, daß von der Landeshauptkasse der Gesamtbetrag der einbehaltenen Abzüge als Ablieferung gebucht wird, während die Amtskasse die erforderlichen Einzahlungsbuchungen vorzunehmen und den Gesamtbetrag der Abzüge als Ablieferung an die Landeshauptkasse zu buchen hat.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

17. Teil: **Einheitsmengen**  
Faint text in the middle section, including a heading that appears to be "17. Teil: Einheitsmengen".

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

....., den ..... 19..  
(Behörde)

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Kassenanweisung

#### für die Auszahlung von Dienstbezügen eines planmäßigen Beamten — einer beamteten Hilfskraft —

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Gefrand

1	Name und Vorname des Beamten	
2	Tag der Geburt <small>(nur für ledige Beamte über 45 Jahre, die noch den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete beziehen)</small>	..... 18.. — in Buchstaben: .....
3	Amtsbezeichnung	
4	Befoldungsgruppe	..... — in Buchstaben: .....
		Der Beamte erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe . . . — in Buchstaben: .....
		Der Beamte erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gemäß § . . . des Gesetzes vom . . . 19 . . (GWB. S. . . .) in Höhe . . . bis . . .
5	Zulagen	Der Beamte erhält — eine ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulage — eine nichtruhegehaltfähige Zulage — Dienstaufwandsentschädigung — von jährlich . . RM aus Einzelplan . . Kapitel . . Titel . . Unterteil . . der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans.
6	Befoldungs- — Diäten- — Vergütungs- — Dienstalter	..... — in Buchstaben: .....
7	Beschäftigungsbehörde	
8	Dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse	..... Ortsklasse: . . . mit einem örtlichen Sonderzuschlag von . . v. H. (Ein eigener Hausstand wird einstweilen in . . . fortgeführt)
9	Familienstand	

An die

..... kasse

in .....

10	Kinderzuschlag für	1. . . . . geb. am . . . . . 2. . . . . " " . . . . . 3. . . . . " " . . . . . 4. . . . . " " . . . . . 5. . . . . " " . . . . .
11	Bezeichnung der Planstelle oder des Beschäftigungsauftrags	Befoldungsgruppe . . . . . bei d . . . . . . . . . . in . . . . . Bisheriger Inhaber: . . . . . Die Planstelle ist — wird hiermit — auf Grund des Erlasses des . . . . . vom . . . . . 19 . . . . . — . . . . . — neu überwiesen.
12	Beginn der Auszahlung	. . . . . 19 . . . . .
13	Bisherige Amtsbezeichnung, bisherige Befoldungsgruppe und bisheriges Befoldungsdienstalter (Diäten- — Vergütungs- — Dienstalter) Bisherige Beschäftigungsbehörde	. .
14	Wegfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge als — für — . . . . . ist infolge . . . . . mit dem . . . . . 19 . . . . . einzustellen. Bereits ausgezahlte Bezüge sind anzurechnen — wiedereinzuziehen.
15	Versorgungsansprüche	Der Beamte bezieht . . . . . (Versorgungsbehörde: . . . . .)
16	Bemerkte:	Der Beamte ist auf Grund — der Ermächtigung des . . . . . — — des Erlasses des . . . . . — — der Verfügung des . . . . . — vom . . . . . 19 . . . . . — mit Wirkung vom . . . . . 19 . . . . . ab zum . . . . . ernannt — und — an d . . . . . versetzt worden

Sachlich richtig und festgestellt

Beglaubigte Abschrift — der Berechnung des Befoldungs- — Diäten- — Vergütungs- — Dienstalters — einer Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn — des Beamten wird beigelegt.

. . . . .  
(Name)

. . . . .  
(Amtsbezeichnung)

(Unterschrift)

....., den ..... 19 ..  
(Behörde)

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Berechnung

des Befoldungsdienstalters nach dem Befoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (GBl. S. 79)

für den .....

bei de .....

#### A. Vorbemerkung

Gefttrand

1	Tag der Geburt	
2	Eintritt in den Landesdienst	am: ..... als: .....
3	Beginn des Vorbereitungsdienstes (nur für Zivilanwärter)	
4	Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen	zum: ..... am: .....
5	Ver spätete Ablegung der Prüfung aus Gründen, die in der Person des Beamten liegen	um . . . Jahre . . . Tage infolge .....
6	Verzögerung der Prüfung	um . . . Jahre . . . Tage infolge — Kriegsdienstes — Erfüllung der gesetzlichen Dienst- pflicht —
7	a) Dienstzeit im Heere, in der Ma- rine, in der Schutzpolizei, beim Reichswässerschuss b) Nachfolgende Zivildienstzeit	. . . . Jahre . . . . Tage  . . . . Jahre . . . . Tage
8	Erste planmäßige Anstellung	als: ..... am: ..... in Bef.-Gr.: .....
9	Nachweis der Anstellungsfähigkeit	— Zivilanwärter — Versorgungsanwärter — Zivilverorgungs- schein, Zivildienstschein, Polizeiverorgungsschein, Anstellungs- schein, Beamtenschein des — der ..... vom . . . . . 19 . . . — Nr. . . . . —

B. Dienstlaufbahn

C. Berechnung des Beforderungsdienstalters

Hiernach ergibt sich ein Beforderungsdienstalter vom

..... 19 ..

— in Buchstaben: .....

Sachlich richtig und festgestellt

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Name)

Für richtige Abschrift:

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Name)

.....  
(Amtsbezeichnung)

....., den ..... 19 ..  
(Behörde)

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Kassenanweisung

#### für die Auszahlung von Unterhaltszuschüssen an Beamte im Vorbereitungsdienst

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . . Kapitel . . . . Titel . . . . Unterteil . . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Geftand

1	Name und Vorname des Beamten	
2	Wohnort und Wohnung	
3	Dienstbezeichnung	
4	Beginn des Vorbereitungsdienstes	
5	Beschäftigungsbehörde	
6	Dienstlicher Wohnsitz u. Ortsklasse	..... Ortsklasse: . . . (Ein eigener Hausstand wird einstweilen in ..... fortgeführt.)
7	Bezeichnung der Bewilligungs- verfügung	
8	Monatsbetrag des Unterhalts- zuschusses	..... <i>RM.</i> . . . <i>Rpf</i> — i. B. . . . . ..... <i>RM.</i> . . . <i>Rpf</i> — Die Bezüge unterliegen der Kür- zung nach den allgemeinen Vorschriften.
9	Familienstand	
10	Kinderzuschlag für	1. . . . . geb. am . . . . . 2. . . . . " " . . . . . 3. . . . . " " . . . . .
11	Beginn der Auszahlung	..... 19 . .
12	Wegfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge ist infolge . . . . . mit dem . . . . . 19 . . einzustellen. Bereits aus- gezahlte Beträge sind anzurechnen — wiedereinzuziehen.
13	Versorgungsansprüche	Der Beamte bezieht . . . . . (Versorgungsbehörde: . . . . .)
14	Bemerkte	

Sachlich richtig und festgestellt

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

An die

.....  
(Unterschrift)

..... Kasse

in .....

Kassenanweisung

für die Verwaltung der Mittel der Provinzialverwaltung im Jahre 1900

1900

1	Verwaltungskosten	100000
2	Verwaltungskosten	100000
3	Verwaltungskosten	100000
4	Verwaltungskosten	100000
5	Verwaltungskosten	100000
6	Verwaltungskosten	100000
7	Verwaltungskosten	100000
8	Verwaltungskosten	100000
9	Verwaltungskosten	100000
10	Verwaltungskosten	100000
11	Verwaltungskosten	100000
12	Verwaltungskosten	100000
13	Verwaltungskosten	100000
14	Verwaltungskosten	100000

Kassenanweisung

für die Verwaltung der Mittel der Provinzialverwaltung im Jahre 1900

1900

....., den ..... 19 ..  
(Behörde)

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Kassenanweisung für die Auszahlung von Probedienstbezügen

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Geftrand

1	Name und Vorname des Beamten	
2	Dienstbezeichnung	
3	Beginn des Probedienstes	..... 19 ..
4	Besoldungsgruppe Hundertfuß der Probedienstbezüge	..... — in Buchstaben ..... ..... v. S.
5	Beschäftigungsbehörde	
6	Dienstlicher Wohnsitz u. Ortsklasse	..... Ortsklasse: ..... mit einem örtlichen Sonderzuschlag von ..... v. S. (Ein eigener Hausstand wird einstweilen in ..... fortgeführt.)
7	Familienstand	
8	Kinderzuschlag für	1. .... geb. am ..... 4. .... geb. am ..... 2. .... " " ..... 5. .... " " ..... 3. .... " " .....
9	Beginn der Auszahlung	..... 19 ..
10	Wegfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge als — für ..... ist infolge ..... mit dem ..... 19 .. einzustellen. Bereits ausgezahlte Bezüge sind anzurechnen — wieder einzuziehen.
11	Versorgungsansprüche	Der Beamte bezieht ..... (Versorgungsbehörde: ..... )
12	Bemerkte	

Sachlich richtig und festgestellt

.....  
(Name, Amtsbezeichnung)

.....  
(Unterschrift)

An die

..... kasse

in .....

Stoffauswertung

Für die Auswertung der Beobachtungen

Die Beobachtungen sind in der folgenden Tabelle zu verzeichnen. Die Beobachtungen sind in der folgenden Tabelle zu verzeichnen.

Beobachtung	Ergebn
1. Beobachtung	
2. Beobachtung	
3. Beobachtung	
4. Beobachtung	
5. Beobachtung	
6. Beobachtung	
7. Beobachtung	
8. Beobachtung	
9. Beobachtung	
10. Beobachtung	

....., den ..... 19 ..

(Behörde)

(Gesch.-Nr.)

### Kassenanweisung

#### für die Auszahlung von Versorgungsbezügen an Beamte im — einstweiligen — dauernden Ruhestand

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . . Kapitel . . . . Titel . . . . Unterteil . . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Geft rand

1	Name und Vorname des Beamten	
2	Tag der Geburt	..... — in Buchstaben: .....
3	Letzte Dienststellung	
4	Letzte Beschäftigungsbehörde	
5	Befoldungsgruppe	..... — in Buchstaben: .....
		Der Beamte hat für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe . . — in Buchstaben: .....
		..... erhalten. —
6	Befoldungsdienstalter	..... — in Buchstaben: .....
7	Familienstand	
8	Wohnort Ortlicher Sonderzuschlag	..... ..... v. S.
9	Zeitpunkt, von dem ab die Versetzung in den — einstweiligen — dauernden — Ruhestand ausgesprochen ist	..... 19 .. — in Buchstaben: .....
10	Jahresbetrag des letzten ruhegehalt- fähigen Diensteinkommens	..... <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i> — in Buchstaben: .....
		..... <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i> —
		Einzelberechnung: Grundgehalt . . . . <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i> ; Stellenzulage . . . . <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i> ; Nebenbezüge . . . . <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i> ; Ausgleichszulage . . . . <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i> ; Wohnungsgeldzuschuß . . . . <i>RM.</i> . . <i>Pf.</i>
11	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	..... Jahre . . . . Tage
12	Hundertfuß des Wartegelds — Ruhegehalts —	..... v. S.

An die

..... kasse

in .....

13	Jahresbetrag des — Wartegelds — Ruhegehalts	. . . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — in Buchstaben: . . . . . . . . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> . — Die Bezüge unterliegen der Kürzung nach den allgemeinen Vorschriften.
14	Kinderzuschlag für	1. . . . . geb. am . . . . . 2. . . . . " " . . . . . 3. . . . . " " . . . . . 4. . . . . " " . . . . .
15	Beginn der Auszahlung	. . . . . 19 . .
16	Name und Wohnort des Vertreters oder Bevollmächtigten, an den die Bezüge auszuzahlen sind	
17	Begfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge — für — . . . . . . . . . . ist infolge . . . . . mit dem . . . . . 19 . . einzustellen.
18	Nebenliste zum Titelbuch, in der das letzte Dienst Einkommen nachgewiesen wird	Nebenliste zum Titelbuch der . . . . . kasse in . . . . . für 19 . .
19	Versorgungsansprüche	Der Beamte bezieht . . . . . (Versorgungsbehörde: . . . . .)
20	Bemerkte	Der Beamte ist auf Grund de . . . . . in den — einstweiligen — dauernden — Ruhestand versetzt worden. Der Beamte hat seine Versetzung in den dauernden Ruhestand — wegen Erreichung des . . Lebensjahres — beantragt. Der Beamte ist wegen — Blindheit — Taubheit — Schwäche seiner — körperlichen — geistigen — Kräfte — dauernd unfähig, die Pflichten des ihm übertragenen Amtes sowie eines anderen Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem planmäßigen Dienst Einkommen zu erfüllen. Die Versetzung des Beamten in den dauernden Ruhestand ist durch die Reichsregierung bis zum . . . . . 19 . . hinausgeschoben worden. Die Versorgungsbezüge ruhen auf Grund . . . . . nach der beigefügten Aufstellung in Höhe von . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — vom . . . . . 19 . . ab, da . . . . . Gesetzliche Gründe, wonach den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden. Der Beamte erhält eine laufende Zuwendung von monatlich . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — in Buchstaben: . . . . . . . . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — bis zum . . . . . 19 . . aus Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Sachlich richtig und festgestellt

. . . . .  
(Name)

. . . . .  
(Amtsbezeichnung)

Beglaubigte Abschrift der Berechnung des ruhegehalt-  
fähigen Dienst Einkommens und der ruhegehaltfähigen  
Dienstzeit wird beigefügt.

. . . . .  
(Unterschrift)

.....  
(Behörde)

....., den ..... 19 ..

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Raffenanweisung

#### für die Auszahlung von Bezügen an Hinterbliebene von Beamten

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

G e s t r a n d

1	Name und Vorname des verstorbenen — Beamten — Wartegeldempfängers — Ruhegehaltsempfängers	
2	Letzte Dienststellung	
3	Letzte Beschäftigungsbehörde	
4	Letzter dienstlicher Wohnsitz oder Wohnort	
5	Befoldungsgruppe	..... — in Buchstaben: ..... Der Verstorbene hat als Beamter für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe . . . — in Buchstaben: ..... — erhalten. Der Anspruch auf Dienstalterszulagen ruht seit dem . . . . 19 .
6	Befoldungsdienstalter	..... — in Buchstaben: .....
7	Jahresbetrag des letzten ruhegehaltfähigen Dienststeinkommens des Verstorbenen	..... <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i> — in Buchstaben: ..... ..... <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i> — Einzelberechnung: Grundgehalt . . . <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i> ; Stellenzulage . . . <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i> ; Nebenbezüge . . . <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i> ; Ausgleichszulage . . . <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i> ; Wohnungsgeldzuschuß . . . <i>R.M.</i> . . . <i>Pf.</i>
8	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	..... Jahre . . . . . Tage
9	Hundertstel des Ruhegehalts	..... v. H.
10	Jahresbetrag des Ruhegehalts	..... <i>R.M.</i> — in Buchstaben: ..... <i>R.M.</i> —
11	Tage a) der Geburt b) der Eheschließung c) der Versetzung in den einstweiligen — dauernden — Ruhestand d) des Ablebens	a) ..... b) ..... c) ..... d) .....
12	Der versorgungsberechtigten Witwe a) Name, Vorname und Geburtsname b) Geburtstag c) Wohnort und Wohnung örtlicher Sonderzuschlag	a) ..... b) ..... c) ..... ..... v. H.

An die

..... kasse

in .....

13	Name und Geburtstag der versorgungsberechtigten Waisen H = Halbwaise B = Vollwaise	1. . . . . , geb. am . . . . . 2. . . . . , " " . . . . . 3. . . . . , " " . . . . . 4. . . . . , " " . . . . .																																		
14	Jahresbetrag des Witwengeldes	. . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — Das Witwengeld ist gemäß . . . . . infolge Altersunterschieds der Ehegatten um . . . /20. — zu kürzen und beträgt mithin nur . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> Die Bezüge unterliegen der Kürzung nach den allgem. Vorschriften.																																		
15	Jahresbetrag des Waisengeldes für	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th rowspan="2">Name</th> <th colspan="2">Betrag</th> <th colspan="2">Gemäß § . . . . . gekürzter Betrag</th> </tr> <tr> <th><i>RM</i></th> <th><i>Pf</i></th> <th><i>RM</i></th> <th><i>Pf</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> <td>. . . . .</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Bezüge unterliegen der Kürzung nach den allgem. Vorschriften.</p>		Name	Betrag		Gemäß § . . . . . gekürzter Betrag		<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>	1.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	Name	Betrag			Gemäß § . . . . . gekürzter Betrag																															
		<i>RM</i>	<i>Pf</i>	<i>RM</i>	<i>Pf</i>																															
1.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .																															
2.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .																															
3.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .																															
4.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .																															
16	Kinderzuschlag für	1. . . . . , geb. am . . . . . 2. . . . . , " " . . . . . 3. . . . . , " " . . . . . 4. . . . . , " " . . . . .																																		
17	Beginn der Auszahlung	. . . . . 19 . .																																		
18	Name und Wohnort des Vertreters oder Bevollmächtigten, an den die Bezüge ausbezahlt sind																																			
19	Wegfall von Bezügen	Die Auszahlung der Bezüge an — für — . . . . . . . . . . ist infolge . . . . . mit dem . . . . . 19 . . einzustellen.																																		
20	Nebenliste zum Titelbuch, in der das — letzte Diensteinkommen — Ruhegehalt zuletzt — nachgewiesen wird	Nebenliste zum Titelbuch der . . . . . Kasse in . . . . . für 19 . .																																		
21	Versorgungsansprüche	Die Witwe — D . . . . . erhält — erhalten — . . . . . (Versorgungsbehörde: . . . . .)																																		
22	Bemerkte	Das Witwengeld — Waisengeld — für . . . . . ruht auf Grund . . . . . nach der beigelegten Aufstellung in Höhe von . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — vom . . . . . 19 . . ab, da . . . . . Die Witwe — D . . . . . erhält — erhalten — eine laufende Zuwendung von monatlich . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>RM</i> . . . <i>Pf</i> — bis zum . . . . . 19 . . aus Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . . . Gesetzliche Gründe, wonach den Hinterbliebenen ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nicht zusteht, sind nicht vorhanden.																																		

Sachlich richtig und festgestellt  
 . . . . .  
 (Name)  
 . . . . .  
 (Amtsbezeichnung)

Beglaubigte Abschrift der Berechnung des ruhegehaltfähigen  
 Dienstehommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit des Ver-  
 storbenen wird beigelegt.  
 . . . . .  
 (Unterschrift)

....., den ..... 19 ..

(Behörde)

(Gesch.-Nr.)

### Berechnung

des ruhegehaltfähigen Dienstinkommens und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für den — in den —  
einstweiligen — Ruhestand versetzten — im aktiven Dienste — im einstweiligen Ruhestande —  
verstorbenen — .....  
bei de .....

#### A. Jährliches Dienstinkommen, von dem das Ruhegehalt zu berechnen ist

Der am ..... 1 . . . geborene Beamte hat zuletzt das Grundgehalt der Besoldungs-  
gruppe . . . Stufe . . . nach einem Besoldungsdienstalter vom . . . . . bezogen.

Der Berechnung sind zugrunde zu legen:

Grundgehalt	Ruhegehalt- fähige Stellenzulage	Ruhegehalt- fähige Nebenbezüge	Ausgleichs- zulage gemäß Gesetz v. 193. (G.W. S. .)	Wohnungsgeldzuschuß			Ruhegehaltfähiges Dienstinkommen	
				Orts- klasse	Tarif- klasse		RM	Def
RM	RM	RM	RM	B			RM	

Defraud

#### B. Dienstzeit

— Ruhegehaltfähig vom Beginne des 18. Lebensjahres an, Militärdienstzeit im Falle des § 32 B.G.  
schon früher —

##### a. Militärdienstzeit

a . . .  
=

##### b. Zivildienstzeit

Tag der Vereidigung: .....

b . . .  
=

Davon sind ruhegehaltfähig	
Jahre	Tage

c. Besonders anzurechnende Dienstzeiten

Kriegsjahre:

Teilnahme an Gefechten im Jahre . . . . . =  
 Aufenthalt im Kriegsgebiet (in . . . . . )  
 aus dienstlichen Gründen vom . . . . . bis . . . . . =  
 " . . . . . " . . . . . =

1 1/2 fache Anrechnung der Zeit

vom . . . . . bis . . . . .  
 " . . . . . " . . . . .  
 " . . . . . " . . . . .  
 = . . Jahre . . Tage  
 2

Davon sind ruhegehaltfähig	

c . . .  
 =  
 dazu b . . .  
 dazu a . . .  
 Zusammen . . .  
 =

C. Wartegeld — Ruhegehalt

Aus A und B ergibt sich ein:

$\frac{\text{Wartegeld}}{\text{Ruhegehalt}}$  saß von . . . . v. J.  
 $\frac{\text{Wartegeld}}{\text{Ruhegehalt}}$  von . . . . . *RM* . . *Pf.*

Sachlich richtig und festgestellt

.....  
 (Name)  
 .....  
 (Amtsbezeichnung)

.....  
 (Unterschrift)

....., den ..... 19 ..  
(Behörde)

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Kassenanweisung

#### für die Auszahlung von Gnadenbezügen

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Geftrand

1	Name und Vorname des verstorbenen — Beamten — Wartegeldempfängers — Ruhegehaltsempfängers	
2	Letzte Dienststellung	
3	Letzte Beschäftigungsbehörde	
4	Letzter dienstlicher Wohnsitz oder Wohnort	
5	Der — Beamte — Wartegeldempfänger — Ruhegehaltsempfänger — ist am . . . . . 19 . . unter — ohne — Hinterlassung einer Witwe — und — von ehelichen oder legitimierten Abkömmlingen — von bedürftigen — Verwandten aufsteigender Linie — Geschwistern — Geschwisterkindern — Pflegekindern —, deren Ernährer er gewesen ist —, verstorben.	
6	Die Hinterbliebene . . — erhält — erhalten — in einer Summe die dem Verstorbenen für die Monate . . . . . 19 . . noch zustehenden Bezüge mit Ausnahme von Dienstaufwandsentschädigungen und in dieser Zeit erst fällig werdenden Dienstalterszulagen. Die Gnadenbezüge sind an d . . . . . auszuzahlen.	
7	Der Nachlaß des Verstorbenen hat zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht. Die hierfür erwachsenen Kosten sind von de . . . . . . . . . . verausgabt und — ihm — ihr — nach der umstehenden Berechnung mit ..... <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>RM</i> . . <i>Rpf</i> — zu erstatten.	
8	Die Planstelle ist in der Nebenliste zum Titelbuche bis Ende . . . . . 19 . . als besetzt zu führen.	

Sachlich richtig und festgestellt

.....  
(Name)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Amtsbezeichnung)

An die

..... kasse

in .....

## Berechnung

Es betragen:

- a) die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung (nach Abzug einer  
Notstandsbeihilfe) . . . . . *RM.* . . *Rpf*  
b) der Nachlaß des Verstorbenen . . . . .           "          "

Mithin ungedeckter Betrag . . . . . *RM.* . . *Rpf*

Die Gnadenbezüge betragen:

- für . . . . . 19 . . . . . *RM.* . . *Rpf*  
für . . . . . 19 . . . . . " . . . . . "  
für . . . . . 19 . . . . .           "          "

Zusammen . . . . . *RM.* . . *Rpf*

Bis zur Höhe der Gnadenbezüge wird der ungedeckte Betrag mit . . . . . *RM.* . . *Rpf*  
erstattet.

....., den ..... 19 ..  
(Behörde)

.....  
(Gesch.-Nr.)

### Kassenanweisung für die Auszahlung von Kinderzuschlägen

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Seitrand

1	Name u. Vorname des — Beamten — Empfängers von Zivilverfor- gungsbezügen	
2	Amtsbezeichnung	
3	Beschäftigungsbehörde — Wohnort —	
4	Kinderzuschlag für	<p>1. . . . . geb. am . . . . .</p> <p>2. . . . . " " . . . . .</p> <p>3. . . . . " " . . . . .</p> <p>4. . . . . " " . . . . .</p> <p>Der Kinderzuschlag ist — voll — mit monatlich . . . . . <i>RM</i> — auszusahlen.</p> <p>Das Kind — die Kinder . . . . . — ist — sind — ehelich — unehelich — geboren — durch Ver- fügung de . . . . . vom . . . . . 19 . . . . . — . . . . . — für ehelich erklärt — durch den vom Amtsgericht in . . . . . unter dem . . . . . 19 . . . . . — . . . . . — bestätigten Vertrag vom . . . . . 19 . . . . . an Kindes Statt angenommen — als Stiefkind . . . . . in den Hausstand des Beamten aufgenommen —.</p> <p>Die Vaterschaft des Beamten für d . . . . . Kind . . . . . ist durch — rechtskräftiges Urteil des . . . . . gericht's vom . . . . . 19 . . . . . — . . . . . — Anerkennung in der öffentlichen Urkunde des — . . . . . in . . . . . vom . . . . . 19 . . . . . festgestellt worden. Die Unterhaltsrente, zu deren Entrichtung der Beamte rechtlich verpflichtet ist, beträgt monatlich . . . . . <i>RM</i>. Der Beamte wendet für den Unterhalt de . . . . . Kinde . . . . . — monatlich . . . . . <i>RM</i> auf. Der Beamte hat d . . . . . Kind . . . . . durch eine einmalige Zuwendung abgefunden, der ein Monatsbetrag von . . . . . <i>RM</i> zugrunde liegt. Der Unterschiedsbetrag bis zur Erreichung des Monatsbetrages von 25 <i>RM</i> wird von dem Beamten hinzugezahlt.</p>

An die

..... kasse

in .....

<p>noch 4</p>		<p>D . . . Kind . . . . . befinde . . sich nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres vom . . . . . 19 . . ab in der — Schulausbildung — Ausbildung für den künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf als . . . . . bei . . . . . — und ha . . kein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 <i>RM</i>. — Der Lehrvertrag hat vorgelegen; die Lehrzeit dauert bis . . . . . —</p> <p>D . . . Kind . . . . . — ist — sind — nach dem amtsärztlichen Zeugnisse vom . . . . . 19 . . wegen — körperlicher — geistiger — Gebrechen dauernd erwerbsunfähig und ha . . . kein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 30 <i>RM</i>.</p>
<p>5</p>	<p>Beginn der Auszahlung</p>	<p>. . . . . 19 . .</p>
<p>6</p>	<p>Name und Wohnort des gesetzlichen Vertreters</p>	<p>D . . . Kinderzuschlag . . — ist — sind — auf Antrag des . . . . . — an — d . . — Vormund — Pfleger — . . . . . in . . . . . auszuzahlen.</p>
<p>7</p>	<p>Wegfall von Kinderzuschlägen</p>	<p>Die Auszahlung d . . . Kinderzuschlag . . für . . . . . geb. am . . . . . ist mit dem . . . . . 19 . . einzustellen, da — d . . Kind . . am . . . . . 19 . . gestorben — verheiratet — ist — sind — die deutsche Erziehung d . . im Auslande lebenden Kinde . . nicht gewährleistet ist — d . . Kind . . im Monat . . . . . 19 . . ein eigenes Einkommen von . . . . . <i>RM</i> hatte — der bisherige Grund für die Auszahlung de . . . Kinderzuschlag . . fortgefallen ist.</p>
<p>8</p>	<p>Bemerkte</p>	

Sachlich richtig und festgestellt

.....

(Name)

.....

(Amtsbezeichnung)

.....

(Unterschrift)

**Stammkarte Nr. . . . . 193 . . . . .**

Beschäftigungs-  
Behörde . . . . .

Auszahlungsweg:  
107 mm breit

Minderung der  
Bezüge am:  
Verforgungs-  
amt

Nr. der Grundstücke:

Dienstbezüge	Monatsfollbetrag nach dem Stande vom:					Bemerkte
	R.M.	Apr	M.	Juli	Ok.	
Einzelp. . . Kap. . . Tit. . . Unterteil . .						
Grundgehalt — . . . . .						
Ruhegehaltfähige Stellenzulage						
Ortlicher Sonderzuschlag . . . v. D.						
Wohnungsgeldzuschuß						
Ausgleichszulage (Bef. v. . . . . — GGW. S. . . . .)						
<b>Gesamtbezüge:</b>						
<b>Kürzungsbetrag:</b>						
<b>Verbleibender Betrag:</b>						
Kinderzuschlag für:						
1. . . . . geb. . . . .						
2. . . . . " . . . . .						
3. . . . . " . . . . .						
4. . . . . " . . . . .						
5. . . . . " . . . . .						
<b>Monatlich zu zahlen:</b>						
Zulagen Einzelp. . . . Kap. . . . Tit. . . .						
Zulagen Einzelp. . . . Kap. . . . Tit. . . .						
<b>Zusammen:</b>						

Steuermerkmale	193 . . . 193 . . .
Gemeinde	
Finanzamt	
Steuerbezirk und Nr.	
Familienstand / Kinder	
Religion	
Besonders festgesetzter steuerfreier Betrag	
Bürgersteuer	

Gültigkeit	Steuerpflichtiger nach dem Steuer- Stibetrag der abzugstheftigen andere Kassen ausgeschalteten sonstigen Steuer- entrichte	Bezüge		Zulagen		Gesamt- bezüge		St b ä ä g e										Zusatz- jahrlicher Betrag
		Kap. . . . . Unterteil . . . . .	a) Kap. . . . . b) Kap. . . . .	a) Kap. . . . . b) Kap. . . . .	a) Kap. . . . . b) Kap. . . . .	Sohnsteuer		Bürger- steuer		Winter- hilfe		Gesamt- abzüge						
Jan. bis März	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	R Mk. S Mf.	
Kalenderjahr																		
Stibetrag des Rechnungs- jahres																		
Zu übertragern Jan. bis März																		

Stammkarte Nr. . . . . 193 . . . .

Auszahlungsweg:  107 mm breit	Veränderung der Bezüge am:  Nr. der Grundliste:
-------------------------------------	--

Bezüge	Monatsjollbetrag nach dem Stande vom:				Bemerkte
	R.M.	Rpf.	R.M.	Rpf.	
Wartegeld — Ruhegehalt — Witwengeld					
Frauzenszuschlag					
Ortl. Sonderzuschl.; . . . v. D. v. . . . R.M.					
Waisengeld für:					
1. . . . . geb. . . . .					
2. . . . . " . . . . .					
3. . . . . " . . . . .					
4. . . . . " . . . . .					
<b>Gesamtbezüge:</b>					
<b>Kürzungsbetrag:</b>					
<b>Verbleibender Betrag:</b>					
Kinderschlag für:					
1. . . . . geb. . . . .					
2. . . . . " . . . . .					
3. . . . . " . . . . .					
4. . . . . " . . . . .					
Zuf. Einzelp. . . Kap. . . Tit. . . Unterteil . .					
Sonstige Zuwendungen Einzelp. . . . Kap. . . Tit. . .					
Zulagen Einzelp. . . Kap. . . Tit. . .					
<b>Zusammen:</b>					

Steuermerkmale	193 . . 193 . .
Gemeinde	
Finanzamt	
Steuerbezirk und Nr.	
Familienstand / Kinder	
Religion	
Besonders festgesetzter steuerfreier Betrag	
Bürgersteuer	

**Uebetrag der Auszahlungen der Besoldungskasse und der einbehaltenen Abzüge**

Tag der Fälligkeit	Begütige Kap... Tit... Unterteil...	Sonstige Zubehörungen Kap... Tit...	Gesamt- begütige	Abzüge										Gesamt- abzüge	Auszu- zahlender Betrag			
				Sohnsteuer	Bürger- steuer	Winter- hilfe												
Januar bis März	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW	BK SW
Ratenbetrag . . . . .																		
Uebetrag des Rechnungsjahres																		
Zu übertragenden Januar bis März																		

.....  
(Kasse)

Rechnungsjahr 19 . .

### Abzugsliste

Name und Vorname, Amtsbezeichnung oder letzte Dienststellung des Beamten oder Empfängers von Versorgungsbezügen	Abzüge									
	April		Mai		Juni		Juli		August	
	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>
1	2		3		4		5		6	

für den Monat														Ver- merke		
September		Oktober		November		Dezember		Januar		Februar		März			Schlussmonat	
<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>		<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>
7		8		9		10		11		12		13		14		15

Muster 13

..... kasse .....

Buchhalterei .....

Rechnungsjahr 19 ..

Verbuchungsstelle: Einzelpl. . . . Kap. . . . Tit. . . . Unterteil . . .

## Auszahlungsnachweisung

über die für den Monat . . . . . 19 . .

durch Uebergabe von Zahlungsmitteln auszahlenden Beträge

Name und Amtsbezeichnung	Bezüge		Zulagen				Ab-			
	Kap. . .	Tit. . .	a) Kap. . . Tit. . .		b) Kap. . . Tit. . .		Lohnsteuer		Bürgersteuer	
	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>
87 mm breit	28,6 mm breit		23,4 mm breit				23,4 mm breit		23,4 mm breit	

züge						Auszahlender Restbetrag	Quittung
Winterhilfe							
<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Ppf.</i>
23,4 mm breit		23,4 mm breit		23,4 mm breit		28,6 mm breit	

..... Kaffe .....

Buchhalterei . . . . .

Rechnungsjahr 19 . . . . .

Verbuchungsstelle: Einzelpl. . . . Kap. . . . Tit. . . . Unterteil . . . .

### Auszahlungsnachweisung

über die für den Monat . . . . . 19 . . . . .

durch Postscheck auszahlenden Beträge

Name und Amtsbezeichnung	Bezüge		Zulagen		Ab-			
	Kap. . .	Tit. . .	a) Kap. . .	Tit. . .	Lohnsteuer		Bürgersteuer	
	Unterteil . . . . .		b) Kap. . .	Tit. . .	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.
	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.	Pf.
87 mm breit	28,6 mm breit		23,4 mm breit		23,4 mm breit		23,4 mm breit	

Züge			Auszahlender Restbetrag		Bemerkte	
Winterhilfe						
R.M.	Pf.	R.M.	Pf.	R.M.		Pf.
23,4 mm breit		23,4 mm breit		23,4 mm breit		28,6 mm breit

Muster 15

..... Kaffe .....

Buchhalterei . . . .

Rechnungsjahr 19 . .

Verbuchungsstelle: Einzelpl. . . . Kap. . . . Lit. . . . Unterteil . . .

## Auszahlungsnachweisung

über die für den Monat . . . . . 19 . .

durch Ueberweisung auszahlenden Beträge

Name und Amtsbezeichnung	Bezüge		Zulagen		Ab-			
	Kap. . .	Lit. . .	a) Kap. . .	Lit. . .	Lohnsteuer		Bürgersteuer	
	Unterteil . . . .		b) Kap. . .	Lit. . .	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>	<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>
87 mm breit	28,6 mm breit		23,4 mm breit		23,4 mm breit		23,4 mm breit	

Züge			Restbetrag		Bemerkte	
<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>		<i>R.M.</i>	<i>Pf.</i>		
Winterhilfe						
<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>			<i>R.M.</i> <i>Pf.</i>			
23,4 mm breit			23,4 mm breit		23,4 mm breit	

..... Kaffe .....

# Titelbuch

(Teilband . . .)

für das Rechnungsjahr 19 . . .

## über persönliche Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Dieses Buch enthält . . . Blätter, die mit einer mit  
Lodenstempel befestigten Schnur durchzogen sind.

Geführt von

....., den ..... 19 . . .

..... vom . . . bis . . . 19 . . .  
(Name u. Amtsbezeichnung)

Name: .....

..... vom . . . bis . . . 19 . . .

Amtsbezeichnung: .....  
als Kassenaufsichtsbeamter

..... vom . . . bis . . . 19 . . .

Bfde. Nr.	Tag der Aus- zahlung	Grund der Auszahlung	Ausgezahlt									
			April		Mai		Juni		Juli		August	
			Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.
1	2	3	4	5	6	7	8					

Seite . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .

Beträge in den Monaten													Gesamt- betrag	Vermerke			
Sept.		Okt.		Nov.		Dez.		Jan.		Febr.		März			Schluß- Monat		
Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs			R.M. Pfl.	Nr. des Zeitbuchs	R.M. Pfl.
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18								

Kasse									

### Nebenliste zum Titelbuch

Abschnitt Dienstbezüge der planmäßigen Beamten  
für das Rechnungsjahr 19 . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind.  . . . . ., den . . . . . 19 . .  Name: . . . . .  Amtsbezeichnung: . . . . . als Rassenaufsichtsbeamter	Geführt von . . . . . vom . . . bis . . . 19 . . (Name und Amtsbezeichnung)	
	. . . . . vom . . . bis . . . 19 . .	
	. . . . . vom . . . bis . . . 19 . .  Die Eintragungen aus der vorjährigen Neben- liste sind, soweit sie auch in diesem Rechnungs- jahre gelten, richtig übernommen.  . . . . ., den . . . . . 19 . .  Name: . . . . .  Amtsbezeichnung: . . . . .	

Ufd. Nummer Nummer der vorjährigen Nebenliste zum Titelbuch	Name und Vorname  Dienstlicher Wohnsitz	Amtsbezeichn. Familienstand Besoldungsgr. Besoldungs- dienstalter  Ortsklasse	An monatlichen Dienstbezügen														
			vom ab	Grund- gehalt		Ruhe- gehalt- fähige Stellen- zulage		Örtlicher Sonder- zuschlag		Woh- nungs- geld- zuschuß		Aus- gleichs- zulage		Gesamt- dienst- bezüge		Gehalts- fürzung	
				RM	Ref	RM	Ref	S. S.	RM	Ref	RM	Ref	RM	Ref	RM	Ref	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10								
	90 mm breit																

Beschäftigungsbehörde: . . . . .

sind auszuführen						Monats- soll- betrag	Rech- nungs- soll	Gesamt- ist- ausgabe	Beleg Nr.	Bemerkte	
Verblei- bender Betrag	Kinderzuschläge für										
	geb.	geb.	geb.	geb.	geb.						
RM	Ref	RM	RM	RM	RM	RM	Ref	RM	Ref	RM	Ref
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22

<u>Kasse</u>									

### Nebenliste zum Titelbuch

Abschnitt Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten  
für das Rechnungsjahr 19 . . .

- Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .
- Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .
- Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .
- Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Dieses Buch enthält . . . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

Name: . . . . .

Amtsbezeichnung: . . . . .  
als Kassenaufsichtsbeamter

Geführt von

. . . . . vom . . . bis . . . 19 . .  
(Name und Amtsbezeichnung)

. . . . . vom . . . bis . . . 19 . .

. . . . . vom . . . bis . . . 19 . .

Die Eintragungen aus der vorjährigen Nebenliste sind, soweit sie auch in diesem Rechnungsjahre gelten, richtig übernommen.

. . . . ., den . . . . . 19 . .

Name: . . . . .

Amtsbezeichnung: . . . . .

Lfde. Nummer Nummer der vorjährigen Nebenliste zum Titelbuch	Name und Vorname  Dienstlicher Wohnsitz Vorname und Geburtsdag der Kinder	Amtsbezeichn. Familienstand Besoldungsgr. Diaten- Vergütungs- dienstalter  Ortsklasse	Bezeichnung des Beschäftigungsauftrags		An monatlichen Dienst-				
			Beschäftigungs- behörde u. Anlaß der Beschäftigung	Dauer		vom  ab	Betrag der — Diäten — Vergütung — Unterhalts- zuschüsse — Probendienst- vergütung —  RM Ref	Ortlicher Sonder- zuschlag  RM Ref	Woh- nungs- geld- zuschuß  RM Ref
				vom	bis				
1	2	3	4	5	6	7			
	90 mm breit								
	Kinder a)	geb. am							

bezügen sind auszuführen				Monats- soll- betrag	Rech- nungs- soll	Gesamt- ist- ausgabe	Beleg- Nummer	Bemerte
Gesamt- dienst- bezüge	Gehalts- fürzung	Verblei- bender Betrag	Kinder- zuschläge					
RM Ref	RM Ref	RM Ref	RM Ref	RM Ref	RM Ref	RM Ref	RM Ref	
8	9	10	11	12	13	14	15	16

Kasse

### Nebenliste zum Titelbuch

#### Abchnitt Zivilversorgungsbezüge

für das Rechnungsjahr 19 . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . .

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter, die mit einer mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind.

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Name: . . . . .

Amtsbezeichnung: . . . . .  
als Kassenaufsichtsbeamter

Geführt von

. . . . . vom . . . bis . . . 19 . . .  
(Name und Amtsbezeichnung)

. . . . . vom . . . bis . . . 19 . . .

. . . . . vom . . . bis . . . 19 . . .

Die Eintragungen aus der vorjährigen Nebenliste sind, soweit sie auch in diesem Rechnungsjahre gelten, richtig übernommen.

. . . . ., den . . . . . 19 . . .

Name: . . . . .

Amtsbezeichnung: . . . . .

Pfd. Nr.	Name und Vorname (bei Witwen auch Geburtsname)	Letzte Dienst- stellung (des Ehemanns od. Vaters)	Familienstand Befoldungsgr. der versorgungs- berechtigten Waisen sowie Angabe, ob H = Halbwaise V = Vollwaise	An monatlichen Bezügen											
				vom	Warte- geld Ruhe- gehalt Wit- wen- geld	Frauen- zu- schlag		Wai- sen- geld		Ortl. Son- der- zu- schlag		Ge- samt- bezüge		Ge- halts- fürzung	
						ab	RM	Ref	RM	Ref	RM	Ref	RM	Ref	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10						
	90 mm breit														
	Ortl. Sonderzuschl.: . . v. S. von . . . . . RM														

Ber- blei- bender Betrag	Kinderzuschläge für				Mo- nats- soll- betrag	Rech- nungs- soll	Gesamt ist- ausgabe	Beleg- Nr.	B e r m e r t e	
	geb.	geb.	geb.	geb.						
	RM	Ref	RM	Ref						
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

(Stufe)

### Auszug

aus der Nebenliste zum Titelbuch

#### Abchnitt Dienstbezüge der — planmäßigen — nichtplanmäßigen — Beamten

Verbuchungsstelle: Einzelplan . . . Kapitel . . . Titel . . . Unterteil . . .  
der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 19 . .

Verband

1	Name und Vorname des Beamten			
2	Tag der Geburt (nur für ledige Beamte über 45 Jahre, die noch den Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete beziehen)	. . . . . 18 . . — in Buchstaben: . . . . .		
3	Amtsbezeichnung			
4	Familienstand			
5	Befoldungsgruppe	. . . . . — in Buchstaben: . . . . . — mit einer ruhegehaltfähigen Stellenzulage von jährlich . . . . . . . . . . <i>AM</i> — in Buchstaben: . . . . . <i>AM</i> — Der Beamte erhält für seine Person die Bezüge der Befoldungsgruppe . . . . . — in Buchstaben: . . . . . — Der Beamte erhält für seine Person eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gemäß § . . . des Gesetzes v. . . . . 19 . . (GWB. S. . . ) in Höhe . . . . .		
6	Befoldungs- — Diäten- — Vergütungs- — Dienstalter	. . . . . — in Buchstaben: . . . . .		
7	Kinderzuschläge für	Vorname	Geburts-tag	bewilligt bis
		1. . . . .	. . . . .	. . . . .
		2. . . . .	. . . . .	. . . . .
		3. . . . .	. . . . .	. . . . .
		4. . . . .	. . . . .	. . . . .
		5. . . . .	. . . . .	. . . . .
8	Bisheriger dienstlicher Wohnsitz, Ortsklasse	. . . . . Ortskl.: . . . . .		
9	Bisheriger Nachweis der Dienstbezüge	Lfde Nr. . . . . der Nebenliste zum Titelbuch für 19 . .		
10	Bisherige Auszahlung	Die Dienstbezüge sind ausgezahlt bis zum . . . . . 19 . .		
11	Bemerkte	Der Beamte ist zum . . . . . 19 . . an . . . . . in . . . . . versetzt worden. Versorgungsansprüche: Der Beamte bezieht . . . . . (Versorgungsbehörde: . . . . .)		

(Rasse)

(Gesch.-Nr.)

**Urschriftlich**

de . . . . .

in . . . . .

mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt. Eine Abschrift des Auszugs sowie die Steuerkarte . . werden beigelegt.

Ferner sind die folgenden weiteren Auszahlungsgrundlagen beigelegt:

1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

### Ersuchen um Einbehaltung von Abzügen

..... Kasse

....., den ..... 19 ..

**u. N.** mit 1 Anlage

an die  
Landeshauptkasse

in **Karlsruhe**

mit dem Ersuchen, bei der Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen an die in der anliegenden Abzugsliste aufgeführten Empfänger die für den Monat ..... 19 .. angegebenen Abzüge im Gesamtbetrage von  
..... *RM* .. *Pf*

einzubehalten und als Ablieferung zu behandeln.

.....

**Landeshauptkasse**

Karlsruhe, den ..... 19 ..

**u.** mit 1 Anlage

an die  
..... Kasse

in .....

zurückgesandt.

Die Abzüge für den  
Monat ..... 19 ..  
im Gesamtbetrage von  
..... *RM* .. *Pf*

sind einbehalten und als Ablieferung für den  
Kassenmonat ..... 19 .. gebucht.

.....

Buchungsvermerke:



Verfahren zur Einbeziehung von Blättern

<u>Blatt</u>	<u>Verfahren</u>
1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...

# Nr. 21

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Mai 1937.

### Inhalt.

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern: Die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes; des Ministers des Innern: zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse.

### Verordnung.

(Vom 21. Mai 1937)

Die Anpassung und Überleitung zu den Realsteuergesetzen sowie die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Auf Grund des § 25 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 961) sowie des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 992) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

#### Artikel I

##### § 1

Die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) gelten für das Rechnungsjahr 1937 mit folgenden Änderungen:

1. Im § 2 Absatz 1 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:  
„1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke und die Gebäude mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile (Abschnitte II und IV des Gesetzes),“.
2. Im § 7 Absatz 1 werden gestrichen
  - a) in Ziffer 2 die Worte „und Bergwerkseigentum“,

b) in Ziffer 4 die Worte „(mit Realrechten)“.

3. In der Überschrift zu den §§ 24 bis 33 werden die Worte „und des Bergwerkseigentums“ gestrichen.
4. Im § 24 werden die Worte „sowie das Bergwerkseigentum“ gestrichen.
5. Im § 27 Absätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „und des Bergwerkseigentums“ gestrichen.
6. Im § 29 wird die Ziffer 6 gestrichen.
7. Im § 30 werden im Eingang die Worte „oder des Bergwerkseigentums“ und in Ziffer 2 die Worte „oder dem Bergwerkseigentum“ gestrichen.
8. Im § 31 wird die Ziffer 6 gestrichen.
9. Im § 32 wird die Ziffer 3 gestrichen.
10. Im § 34
  - a) erhält der Absatz 2 folgende Fassung:  
„(2) Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagen, welche nicht gemäß § 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 979) als Gewerbekapital zu behandeln sind.“,
  - b) wird der Absatz 3 gestrichen.

##### § 2

Von der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen finden außer den in den Verordnungen vom 2. Juni 1932 (Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 137) und vom 8. April 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 100) über den Vollzug des Grund- und Gewerbesteuergesetzes genannten Vorschriften auf die Veranlagung der Gewerbesteuer für die Zeit vor dem 1. April 1937 und der Grundsteuer für die Zeit vor dem 1. April 1938 diejenigen Vorschriften keine Anwendung, durch welche die bisherigen Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Veranlagung dieser Steuern geändert und ergänzt worden sind (z. B. § 4 Absatz 2 Ziffer 3, §§ 212 a, 212 b und 232).

### § 3

Die Vorschriften des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sowie die dazu erlassenen Vollzugsvorschriften finden auf die Gewerbesteuer für die Zeit vor dem 1. April 1937 und auf die Grundsteuer für die Zeit vor dem 1. April 1938 auch fernerhin Anwendung.

### Artikel II

(1) Die Verordnung über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer vom 5. Oktober 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) in der Fassung der Verordnungen vom 9. April 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) und vom 8. April 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) gilt, soweit sie die Warenhaussteuer betrifft, auch für die Rechnungsjahre 1937, 1938 und 1939 mit der Maßgabe, daß für diese Jahre der Hebesatz hinsichtlich der in einer Gemeinde belegenen Betriebsstätten von Warenhäusern nur bis zu drei Zehnteln höher sein darf als für die übrigen Gewerbebetriebe. Wird in einer Gemeinde ein Warenhaus gleichzeitig zur Zweigstellensteuer herangezogen, so ist diese Steuer auf die Warenhaussteuer anzurechnen.

(2) Die Vorschriften über die Filialsteuer in den in Absatz 1 genannten Verordnungen finden auf die Filialsteuer für die Zeit vor dem 1. April 1937 auch fernerhin Anwendung.

### Artikel III

Das Notgesetz über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebs vom 15. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 5) wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen

1. im § 2 Absatz 1 der Satz 2;
2. im § 4
  - a) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „, das Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter für je 2 Tage und weniger“,
  - b) in Absatz 2 die Worte „, und beim Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter“;
3. im § 7 Absatz 3 Satz 1 die Worte „, oder für je 2 Tage und weniger“;
4. im § 12 Absatz 1 Ziffer 1 die Worte „, oder Warenlager durch gewerbsmäßige Ausbieter feilgeboten“;
5. im Tarif unter Tarifnummer 4
  - a) in der 2. Spalte die Worte „, und Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter“,
  - b) in der 4. Spalte die Worte „, beim Feilbieten von Warenlagern durch gewerbsmäßige Ausbieter für je 2 Tage und weniger“.

### Artikel IV

Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung der späteren Ergänzungs- und Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Das Land erhebt für die Zeit bis zum 31. März 1938 eine Steuer vom Grundvermögen und für die Zeit bis zum 31. März 1937 eine Steuer vom Gewerbebetrieb.“

2. Im § 3 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Die Kreise sind berechtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1938 eine Steuer vom Grundvermögen und für die Zeit bis zum 31. März 1937 eine Steuer vom Gewerbebetrieb zu erheben.“

3. Nach § 28 werden folgende Vorschriften eingefügt:

#### „§ 29

(1) Die Gemeinden haben dem Land nach näherer Bestimmung in den nachstehenden Absätzen 2 bis 4 den Einnahmeausfall zu ersetzen,

der diesem durch den Übergang der Landesgewerbesteuer an die Gemeinden gemäß § 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen im Rechnungsjahr 1937 entsteht (Landesgewerbesteuerbetrag).

(2) Zu ersetzen ist dem Land von jeder Gemeinde der Sollbetrag an Landesgewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1936, der bei der Veranlagung für dieses Jahr in der Staatssteuerliste und den dazu gehörigen Ab- und Zugangslisten bis zum 31. Dezember 1937 festgesetzt ist. Soweit für die Gewerbesteuer der Gemeinde die Steuergrundlagen (Betriebsvermögen und Gewerbeertrag) gemäß § 52a des Grund- und Gewerbebesteuerungsgesetzes im Einzelfall zu zerlegen waren, ist der Sollbetrag an Landesgewerbesteuer diesen Zerlegungsanteilen entsprechend von den an der Zerlegung beteiligten Gemeinden zu ersetzen. Der Sollbetrag an Landesgewerbesteuer vermindert sich um 7 v. H. zum Ausgleich der Steuerausfälle und erhöht sich um 5 v. H. zur Abgeltung der Beteiligung des Landes an dem Gewerbesteuermehraufkommen im Rechnungsjahr 1937 als Folge der zwischenzeitlichen Besserung der Wirtschaftslage. Beträgt in einer Gemeinde das Gewerbesteuerfoll für das Rechnungsjahr 1937 unter Zugrundelegung des nach § 7 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen höchstzulässigen Hebefußes weniger als 106 v. H. des gesamten an Land, Gemeinde und Kreis für das Rechnungsjahr 1936 geschuldeten Gewerbesteuerfolls, so wird auf Antrag der Gemeinde der Landesgewerbesteuerbetrag in dem Verhältnis ermäßigt, in welchem das genannte Gewerbesteuerfoll für das Rechnungsjahr 1937 hinter 106 v. H. des gesamten Gewerbesteuerfolls für das Rechnungsjahr 1936 zurückbleibt.

(3) Der von einer Gemeinde geschuldete Landesgewerbesteuerbetrag ist im Rechnungsjahr 1937 mit je einem Viertel auf 25. der Monate Mai, August und November 1937 und Februar 1938 an die Landeshauptkasse zu entrichten; die monatliche Aufrechnung durch die Landeshauptkasse auf den Anteil der einzelnen Gemeinde an der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer ist zulässig. Kommt eine Gemeinde mit der Ablieferung des Landesgewerbesteuerbetrags in Rückstand, so

trifft der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister die zur Sicherung und Erfüllung des Anspruchs des Landes erforderlichen Maßnahmen. Dabei kann insbesondere angeordnet werden, daß bis zur Abdeckung des rückständigen Landesgewerbesteuerbetrags bestimmte Gemeindecinnahmen an das Land abzuliefern sind. Auch kann angeordnet werden, daß insoweit die Gebäudesteuer über den in § 11 des Gebäudesteuerengesetzes festgesetzten Landesanteil hinaus an das Land abzuliefern ist.

(4) Bis zur Feststellung des Landesgewerbesteuerbetrags nach Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gilt als vorläufiger Anspruch des Landes ein vom Finanz- und Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Minister des Innern schätzungsweise ermittelter Betrag. Die Vorschriften des Absatzes 3 finden hierauf Anwendung.

### § 30

(1) Die Gemeinden haben dem Kreis nach näherer Bestimmung in den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 den Einnahmeausfall zu ersetzen, der diesem durch den Übergang der Kreisgewerbesteuer an die Gemeinden gemäß § 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen im Rechnungsjahr 1937 entsteht (Kreisgewerbesteuerbetrag).

(2) Für die Berechnung des Kreisgewerbesteuerbetrags gilt § 29 Absatz 2 entsprechend.

(3) Den Gemeinden steht gegen die Festsetzung des Kreisgewerbesteuerbetrags innerhalb einer Frist von 14 Tagen der Einspruch an den Kreisvorsitzenden und gegen dessen Entscheidung innerhalb einer gleichen Frist die Beschwerde an den Landeskommissär zu.

(4) Der von der Gemeinde geschuldete Kreisgewerbesteuerbetrag ist im Rechnungsjahr 1937 mit je einem Viertel auf 25. der Monate Mai, August und November 1937 und Februar 1938 an die Kreisasse zu entrichten.

(5) Bis zur Feststellung des Kreisgewerbesteuerbetrags gilt als vorläufiger Anspruch des Kreises der Sollbetrag an Kreisgewerbesteuer, der der Bemessung des Hebefußes für das Rechnungsjahr 1937 in der Gemeinde zugrunde liegt.“

## Artikel V

Das Gebäude Sondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) sowie des Gesetzes vom 1. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) und der dort genannten Änderungs- und Ergänzungsvorschriften wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude, für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude sowie für die in Absatz 4 genannten Wohnungen

vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 monatlich je 10,8,

vom 1. April 1938 an monatlich je 9 *Rpf* von 100 *RM* Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 nicht befreiten Gebäude und Wohnungen vom 1. April 1937 an monatlich je 6 *Rpf* von 100 *RM* Gebäudesteuerwert.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude vom 1. April 1937 an monatlich je 8,4 *Rpf* von 100 *RM* Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.“

2. Im § 8a Absatz 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer so weit herabgesetzt, daß sie von 100 *RM* Gebäudesteuerwert (§ 4) vom 1 April 1937 an jährlich beträgt

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,36 *RM*,

bei einer Belastung bis zu 20 v. H. des Friedenswerts nicht mehr als 0,54 *RM*,

bei einer Belastung bis zu 40 v. H. des Friedenswerts nicht mehr als 0,72 *RM*,

bei einer Belastung bis zu 50 v. H. des Friedenswerts nicht mehr als 1,08 *RM*.“

## Artikel VI

Der Finanz- und Wirtschaftsminister erläßt nach Benehmen mit dem Minister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung weiter erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## Artikel VII

Artikel I § 2 tritt mit Wirkung vom 3. Dezember 1936, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit sich nicht aus ihnen etwas anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. April 1937 an in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Mai 1937.

Der Finanz- und  
Wirtschaftsminister

Köhler

Der Minister des  
Innern

Pflaumer

## Verordnung

(vom 18. Mai 1937)

zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) wird unter Aufhebung der Verordnung, die Presse betr., vom 29. November 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 478) verordnet:

## § 1

Als Polizeibehörde, an die gemäß § 9 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 65) von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift ein Exemplar abzuliefern ist, gilt das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) des Ausgabeorts.

## § 2

Zur Beschlagnahme von Druckschriften gemäß § 23 ff. des Reichsgesetzes über die Presse sind die Bezirksamter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen), die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Karlsruhe, und die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe, befugt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

Nr. 22  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 3. Juni 1937.

Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Befoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (GWBBl. S. 79).  
Verordnung des Staatsministeriums über die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter.

Gesetz

zur Änderung des Befoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79).

(Vom 29. Mai 1937)

Das Staatsministerium hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel

In der Anlage 1 des Befoldungsgesetzes (Befoldungsordnung A) erhält die bisherige Befoldungsgruppe 4 b die Bezeichnung „Befoldungsgruppe 4 b 1“. Hinter Befoldungsgruppe 4 b 1 wird folgende Befoldungsgruppe eingefügt:

„Befoldungsgruppe 4 b 2

(jährlich 3 000 — 3 250 — 3 500 — 3 750 — 4 000 — 4 250 — 4 500 — 4 750 —  
5 000 — 5 250 — 5 500 RM).“

**Wohnungsgeldzuschuß:**

V in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe

IV von der dritten Dienstaltersstufe an.

Oberinspektoren, soweit nicht in der Befoldungsgruppe 4 a.

Karlsruhe, den 24. April 1937.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 29. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## Verordnung

(vom 31. Mai 1937)

über die Bezirkseinteilung der Vermessungsämter.

Die in § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Juni 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) bekanntgegebene Bezirkseinteilung der Vermessungsämter wird wie folgt geändert:

### § 1

Das Vermessungsamt Mannheim wird nach Weinheim verlegt.

### § 2

Es wird ein neues Vermessungsamt errichtet mit dem Sitz in Engen.

Dem Dienstbezirk des Vermessungsamtes Engen werden zugeteilt:

1. vom Dienstbezirk des Vermessungsamtes Radolfzell  
die Gemeinden Ach, Ansfelingen, Barga (Donaueschingen), Beuren am Nied, Biesendorf, Binningen, Bittelbrunn, Blumensfeld, Bühligen, Duchtlingen, Edartsbrunn, Ehingen, Emmingen ab Egg, Engen, Hattlingen, Honstetten, Kommingen, Mauenheim, Mühlhausen (Konstanz), Neuhausen (Konstanz), Nordhalden, Schlatt unter Krähen, Stetten (Donaueschingen), Talheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Weil, Weiterdingen, Welschingen, Wiechs am Randen mit Wittenhard, Zimmerholz;

2. vom Dienstbezirk des Vermessungsamtes Donaueschingen  
die Gemeinden Achdorf, Aulfingen, Blumberg, Eßlingen, Fürstenberg, Geisingen, Gutmadingen, Hintzingen, Hondingen, Immendingen, Ippingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen, Möhringen, Neudingen, Oberbaldingen, Oefingen, Pföhren, Niedböhlingen, Niedöschingen, Sumpfhöhen, Unterbaldingen, Zimmern (Donaueschingen).

### § 3

Vom Dienstbezirk des Vermessungsamtes Donaueschingen werden

1. die Gemeinden Gwattingen, Münchingen und Reifelfingen dem Dienstbezirk des Vermessungsamtes Bonndorf,
2. die Gemeinden Epsenhofen und Fützen dem Dienstbezirk des Vermessungsamtes Waldshut  
zugeteilt.

### § 4

Das Vermessungsamt Donaueschingen wird nach Billingen verlegt.

### § 5

§ 1 tritt am 1. Juli 1937, die übrigen Änderungen am 1. Oktober 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Mai 1937.

Das Staatsministerium.  
K ö h l e r

# Nr. 23

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. Juni 1937.

### Inhalt.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1937.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Organisation der Bezirksforstverwaltung.

### Verordnung.

(Vom 1. Juni 1937)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1937.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1937 bestimmt:

- I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen und den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für das Kalenderjahr 1937 festgestellte Einkommensteuer. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen ist für das Kalenderjahr 1937 zu einer Steuer vereinigt. Bei den Lohnsteuerpflichtigen, die in Baden ihren Wohnsitz haben und in einer in Baden befindlichen Betriebsstätte (§ 43 EStDV) beschäftigt sind, wird die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen im Kalenderjahr 1937 gemeinschaftlich im Lohnabzugsverfahren erhoben. In den anderen Fällen erfolgt die Erhebung durch die kirchlichen Hebestellen; dies gilt auch für die Ortskirchensteuer der kirchensteuerpflichtigen Ausmärker.
- II. Im übrigen
  1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Grundsteuer die im Kirchensteuerjahr 1937 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom land-

wirtschaftlichen Grundvermögen die ungetrennte Ursteuer Steuergrundlage —,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuerfollbeträge an Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1937, ferner die Grundsteuerveranlagung und die Gewerbesteuermeßbeträge für das Rechnungsjahr 1937.

- III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten können im Kirchensteuerjahr 1937 Vorauszahlungen von den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen, bei der Kirchensteuer vom Körperschafts- und Grundvermögen sowie vom gemeindesteuerpflichtigen Betriebsvermögen und Gewerbeertrag gemäß den durch Verordnung vom 15. April 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 65) für das Kirchensteuerjahr 1936 festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden. Die für das Rechnungsjahr 1937 auf die Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb zu leistenden Vorauszahlungen können in der Weise festgesetzt werden, daß die für das Rechnungsjahr 1936 festgestellten Steuerbeträge an Landeskirchensteuer vom Gewerbebetrieb, — die gegebenenfalls zuvor nach Belegenheitsgemeinden zu zerlegen sind —, und an Ortskirchensteuer vom gewerblichen Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag zusammengerechnet werden.

- IV. Bei der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb darf der Hebesatz nicht höher festgesetzt werden, als notwendig ist, um Gewerbelapital und Gewerbeertrag zusammen mit Kirchensteuer in der gleichen Höhe zu belasten, als sie nach dem bisher geltenden Recht mit Landes- und Ortskirchensteuer belastet worden wären.

Karlsruhe, den 1. Juni 1937.

Der Minister des Kultus und Unterrichts  
In Vertretung  
Frank

## Bekanntmachung.

(Vom 3. Juni 1937)

Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Das Staatsministerium hat unterm 31. Mai 1937 beschlossen, daß das Forstamt Renchen mit Wirkung vom 1. Juli 1937 nach Oberkirch verlegt wird und künftig die Bezeichnung „Badisches Forstamt Oberkirch“ führt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
Sammet.

# Nr. 24

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. Juni 1937.

### Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst; zur Durchführung des Theatergesetzes; des Ministers des Innern: Vierte Verordnung zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene; Ortsstrafengesetz; Vollzug des Abdeckereigesetzes.

### Verordnung.

(Vom 23. Juni 1937)

Die Staatsprüfungen  
für den mittleren technischen Dienst.

#### Artikel 1

Die Verordnung vom 24. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21) über die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik, geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) und durch die Verordnung vom 21. April 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird in folgender Weise weiter geändert:

- a) im § 2 Absatz 1 werden die Worte „die Reichsbahndirektion Karlsruhe“ ersetzt durch die Worte „der Finanz- und Wirtschaftsminister“,
- b) § 2 Absatz 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:  
Im übrigen gehören dem Prüfungsausschuß an:
  1. ein vom Minister des Kultus und Unterrichts ernanntes Mitglied,
  2. der Direktor des Staatstechnikums,
  3. die erforderliche Anzahl von Lehrern des Staatstechnikums, die in den Prüfungsfächern Unterricht erteilen,
  4. ein Beamter oder mehrere Beamte des elektrotechnischen Dienstes der Reichsbahndirektion Karlsruhe,

5. ein Beamter oder mehrere Beamte des elektrotechnischen Dienstes der Reichspostdirektion Karlsruhe,

6. ein Vertreter oder mehrere Vertreter der badischen staatlichen Elektrizitätswirtschaft oder des Badenwerks.

Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 3—6 werden für jede Prüfung vom Finanz- und Wirtschaftsminister berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 3) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe, die Mitglieder zu Ziffer 5 im Benehmen mit der Reichspostdirektion Karlsruhe,

c) § 3 Ziffer 3 und Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- a) in der Regel eine geordnete Lehre in elektrotechnischen oder maschinentechnischen Betrieben durchlaufen und die Gesellenprüfung bestanden haben,
  - b) in der Regel mindestens weitere 1½ Jahre — bei Obersekundareife mindestens ½ Jahr — in praktischer Tätigkeit in der Werkstatt oder im Büro zugebracht und dabei genügende durch Zeugnisse belegte Leistungen aufzuweisen haben.
- d) im § 4 Absatz 1 wird die Anführung „(Reichsbahndirektion Karlsruhe)“ ersetzt durch „(Finanz- und Wirtschaftsminister)“.

e) § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Prüfungsfächer sind:

1. Elektromaschinenbau einschließlich Wicklungen,
2. Elektrizitätswerke einschließlich Hochspannungstechnik,
3. Elektrische Antriebe und Bahnen,
4. Wechselstromtechnik,
5. Hochfrequenztechnik,
6. Fernsprechtechnik,
7. Elektrotechnisches Maschinenlaboratorium,
8. Hochfrequenz- und Fernsprechlaboratorium,
9. Wahlfach:
  - a) Gastechnik und Brennstoffwirtschaft,
  - b) Dampfkraftmaschinen,
  - c) Brennkraftmaschinen.

#### Artikel 2

Die Verordnung vom 24. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) über die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Maschinenwesen, geändert durch die Verordnung vom 21. April 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) erhält folgende Änderungen:

- a) im § 2 Absatz 1 werden die Worte „die Reichsbahndirektion Karlsruhe“ ersetzt durch die Worte „der Finanz- und Wirtschaftsminister“,
- b) § 2 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:  
Die Ausschußmitglieder zu Ziffer 3 und 4 werden für jede Prüfung vom Finanz- und Wirtschaftsminister berufen, und zwar die Lehrer des Staatstechnikums (Ziffer 3) im Benehmen mit dem Minister des Kultus und Unterrichts, die Mitglieder zu Ziffer 4 im Benehmen mit der Reichsbahndirektion Karlsruhe,
- c) im § 4 wird die Anführung „(Reichsbahndirektion Karlsruhe)“ ersetzt durch „(Finanz- und Wirtschaftsminister)“.

#### Artikel 3

In den Verordnungen vom 24. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21, 23, 24 und 26) über die Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst in der Elektro-

technik, im Maschinenwesen, im Tiefbauwesen und im Hochbauwesen, teilweise geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1) und durch die Verordnung vom 21. April 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) werden die jeweiligen Anführungen „Minister der Finanzen“ und „Finanzministerium“ durch „Finanz- und Wirtschaftsminister“ und die Anführung „Wasser- und Straßenbaudirektion“ durch „Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ ersetzt.

Karlsruhe, den 23. Juni 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

#### Vollzugsverordnung

(vom 23. Juni 1937)

zur Durchführung des Theatergesetzes.

Unter Aufhebung der Vollzugsverordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 27. August 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 5 Absatz 1 b und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 413) und des § 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 28. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 829) sind die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen).

Karlsruhe, den 23. Juni 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

#### Vierte Verordnung

(vom 17. Juni 1937)

zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Reichsgesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene.

#### Artikel I.

Im Einverständnis mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister und mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1937 Nr. 4110

wird die Verordnung vom 14. Juni 1901 über den Vollzug des Reichsgesetzes, betr. die Unfallfürsorge für Gefangene (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 439) in der Fassung der Verordnungen vom 6. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21), vom 14. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) und vom 23. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz des § 1 werden die Worte „die Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht“ ersetzt durch die Worte „das Finanz- und Wirtschaftsministerium, Abteilung für Wasser- und Straßenbau“;
2. im zweiten Satz des § 1 ist statt „Ihr“ zu setzen „Ihm“.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Über Beschwerden gegen Bescheide der Ausführungsbehörde entscheidet als Beschwerdestelle der Direktor des Oberversicherungsamts Karlsruhe oder sein Stellvertreter.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids schriftlich in doppelter Ausfertigung beim Oberversicherungsamt einzureichen. Der Schriftsatz muß den Anspruch bezeichnen und die für die Entscheidung maßgebenden Tatsachen und Beweismittel anführen.

Die Beschwerdestelle entscheidet auf Grund des von der Ausführungsbehörde festgestellten Sachverhalts und der weiter für notwendig erachteten Erhebungen.

Die Vorschriften über das Verfahren beim Oberversicherungsamt gelten entsprechend beim Verfahren der Beschwerdestelle.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 19. Juni 1937)

### Ortsstrafengesetz.

In der Bekanntmachung des Wortlauts des Ortsstrafengesetzes vom 30. Oktober 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 179) ist der § 18 noch in der Fassung des Ortsstrafengesetzes vom 15. Oktober 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) abgedruckt. Dieser Paragraph hat aufgrund des § 55 des Gesetzes über die Feldbereinigung vom 27. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77) folgenden Wortlaut:

„Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes ruhenden Rechte Dritter sind im Falle der Neueinteilung die §§ 21—29 des Gesetzes über die Feldbereinigung mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die Aufstellung darüber, wie sich die Rechte Dritter an den Grundstücken ändern, hat der Gemeinderat zu fertigen,

2. die auf Kleinstücken (§ 14 Absatz 4) lastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten erlöschen,

3. im Falle des § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die Feldbereinigung ist die Wertminderung nicht nach dem Ertragswert, sondern unter Beachtung der Grundsätze des Enteignungsgesetzes festzustellen.“

Ferner ist in § 3 Absatz 4 der Beistrich zwischen den Worten „hält“ und „nötigenfalls“ zu streichen.

Karlsruhe, den 19. Juni 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Bekanntmachung.

(Vom 24. Juni 1937)

### Vollzug des Abdeckereigesetzes.

Aufgrund der Verordnung über das Abdeckereiwesen vom 30. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) werden die §§ 1—10 des Gesetzes über das Abdeckereiwesen

vom 3. Juni 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 für die Gemeinden des Amtsbezirks Schopfheim sowie für die Gemeinden der Amtsbezirke Säckingen und Neustadt in Kraft gesetzt, soweit für diese Gemeinden das genannte Gesetz nicht bereits mit Bekanntmachung vom 4. April 1905 (Gesetz- und Ver-

ordnungsblatt Seite 194) und vom 14. Februar 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) verkündet ist.

Karlsruhe, den 24. Juni 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Nr. 25  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 1. Juli 1937.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes.

**Bekanntmachung.**

(Vom 18. Juni 1937)

Die Fassung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Der Wortlaut des Gebäudesondersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91) wird unter Berücksichtigung der späteren Änderungen und Ergänzungen nachstehend in neuer Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
R ö h l e r

**Gebäudesondersteuergesetz.**

§ 1

Gemäß §§ 26 bis 32 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 74) in der Fassung des Artikels II § 11 des Gesetzes vom 10. August 1925 über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 254) wird in Baden eine außerordentliche Steuer von den bebauten Grundstücken (Gebäudesondersteuer) erhoben.

§ 2

Der Gebäudesondersteuer unterliegen alle Gebäude im Sinne der §§ 34 und 38 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, soweit nicht in den §§ 3 und 14 etwas anderes bestimmt ist.

§ 3

- (1) Von der Gebäudesondersteuer befreit sind:
1. Die Gebäude des Deutschen Reichs, soweit sie nicht nach § 4 Absätze 1 und 2

des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Reichsgesetzblatt I Seite 252) zur Steuer herangezogen werden können;

2. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Gebäuden;
  3. die Gebäude des Landes und der badischen Gemeinden;
  4. die sonstigen nach dem Grund- und Gewerbesteuergesetz in den §§ 35 und 56 Ziffern 3 bis 5 befreiten Gebäude. Wohnungen aller Art in diesen Gebäuden unterliegen jedoch nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung der Steuer;
  5. Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist;
  6. Gebäude, deren Steuerwert 4 500 Reichsmark und weniger beträgt;
  7. die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, wenn ihr Steuerwert 60 000 Reichsmark nicht übersteigt oder soweit sie nicht als selbständige Wohnungen vermietet sind.
- (2) Auf Antrag sind ferner nach näheren von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats zu treffenden Bestimmungen von der Steuer zu befreien Einfamilienhäuser, die vor

dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes (§ 8 c) belastet waren, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 qm beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist.

## § 4

Als Steuerwert gilt der Wert, zu dem das Gebäude zur Wohnungsabgabe veranlagt war oder veranlagt worden wäre, wenn es wohnungsabgabepflichtig gewesen wäre. Ist dieser Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 für die Veranlagung zur Wohnungsabgabe oder zur allgemeinen Grundsteuer berichtigt worden oder wird er noch berichtigt, so gilt der berichtigte Wert. Dieser Wert ermäßigt sich bei Gebäuden mit einem Steuerwert von

mehr als 4 500 Reichsmark bis einschließlich 9 000 Reichsmark um 60 vom Hundert,  
mehr als 9 000 Reichsmark bis einschließlich 12 000 Reichsmark um 50 vom Hundert,  
mehr als 12 000 Reichsmark bis einschließlich 15 000 Reichsmark um 40 vom Hundert.

## § 5

Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Gebäudes. Steht an dem Gebäude einem andern der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zu, so ist an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer steuerpflichtig; daneben haftet der Eigentümer als Gesamtschuldner.

## § 6

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird; der in § 3 bestimmte Stichtag wird dadurch nicht berührt.

(2) Ändern sich im Laufe eines Kalenderjahres die persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen für die Steuerpflicht, so ändert sich die Steuerpflicht mit Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß ein Gebäude von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergeht, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Gebäudebesondersteuer, welche auf die Zeit bis zum Übergang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

## § 7

(1) Die Gebäudebesondersteuer wird vom 1. Juli 1924 an erhoben.

(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude, für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude sowie für die in Absatz 4 genannten Wohnungen

vom 1. April 1937 bis 31. März 1938 monatlich je 10,8,

vom 1. April 1938 an monatlich je 9 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 nicht befreiten Gebäude und Wohnungen vom 1. April 1937 an monatlich je 6 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude vom 1. April 1937 an monatlich je 8,4 Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind.

(5) Die Steuer ist auf den 5. eines Monats, erstmals auf 5. August 1924, fällig.

## § 8

(1) Auf Antrag ist die Gebäudebesondersteuer in folgenden Fällen zu erstatten:

1. wenn auf einem Gebäude vor dem 14. Februar 1924 eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 231) oder dem Reichsgesetz

über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 407) eingetragen ist,

2. wenn eine auf einem Gebäude ruhende schweizerische Goldhypothek auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankensforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) vor dem 14. Februar 1924 in eine Frankengrundschuld umgewandelt oder zur Ablösung dieser eine Hypothek in in- oder ausländischer Währung von dem Gebäudeeigentümer aufgenommen worden ist.

(2) Die Erstattung erfolgt in Höhe des Geldbetrages, welcher dem Wert der aus den Lasten sich ergebenden laufenden jährlichen Geldverpflichtungen entspricht. Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 gehören zu den laufenden Geldverpflichtungen auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Durch Verordnung wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind.

#### § 8 a

(1) Auf Antrag ist die Gebäudesondersteuer in folgenden Fällen zu ermäßigen:

1. wenn Gebäude am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder ihre dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 50 vom Hundert des Friedenswerts (§ 8 c) betrug,
2. wenn die der Berechnung der gesetzlichen Miete zugrunde gelegte Friedensmiete nachweisbar weniger als 6 vom Hundert des Steuerwerts beträgt,
3. wenn eine früher auf dem Gebäude dinglich gesicherte persönliche Forderung auf mehr als 25 vom Hundert aufgewertet ist,

4. wenn der Gebäudeeigentümer bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen in der Miete den Ersatz der Steuer vom Mieter ganz oder teilweise nicht erhalten kann.

(2) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer so weit herabgesetzt, daß sie von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert (§ 4) vom 1. April 1937 an jährlich beträgt

bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als 0,36 Reichsmark,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,54 Reichsmark,

bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 0,72 Reichsmark,

bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als 1,08 Reichsmark.

Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift. Bei Berechnung der Belastung ist von dem Nennbetrag der eingetragenen dinglichen privatrechtlichen Lasten auf Antrag der Nennbetrag der bis zum 31. Dezember 1918 erfolgten Tilgung abzusetzen. Als Tilgung gilt insbesondere die Zahlung des Kapitals oder Ablösungsbetrags, die Vereinigung von Schuld und Forderung in einer Person, die Zahlung von Tilgungsraten. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so finden die ermäßigten Steuersätze keine Anwendung; ausgenommen ist der Erwerb von Verwandten bis zum dritten Grade.

(3) Im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 wird die Steuer in dem Verhältnis ermäßigt, in dem die Friedensmiete hinter 6 vom Hundert des Steuerwerts zurückbleibt. Hat der Steuerpflichtige das Gebäude in der Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum 15. November 1923 durch Kauf erworben, so ist als Steuerwert im Sinne dieser Bestimmung der nach den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berechnende Goldmarkbetrag des Kaufpreises maßgebend; als Kauf-

preis gilt der Gesamtwert der vom Erwerber für das Gebäude übernommenen Gegenleistungen.

Der Jahresbetrag der Erstattungen und Ermäßigungen nach den §§ 8 und 8 a wird nach näherer Bestimmung in der Vollzugsverordnung auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

#### § 8 c

Als Friedenswert im Sinne dieses Gesetzes gilt der nach § 4 Sätze 1 und 2 maßgebende Steuerwert. Bei Gebäuden mit Dienstwohnungen oder diesen gleichstehenden Wohnungen tritt jedoch in dieser Hinsicht an die Stelle des für diese gebildeten besonderen Steuerwerts ein dem Steuerwert der übrigen Gebäude entsprechender Wert.

#### § 9

(1) Die Gebäudesondersteuer kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeutet.

(2) Für Gebäude, die ganz oder teilweise unverschuldet leerstehen, oder deren Ertrag, ohne daß Räume leerstehen, durch Billigervermieten sich mindert, ist ohne Rücksicht auf die Art der Nutzung des Gebäudes die Steuer auf Antrag entsprechend zu ermäßigen. Für eigen genutzte gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile wird eine Steuerermäßigung gewährt, wenn gegenüber der normalen Nutzung der Betrieb eingeschränkt wird. Das Weitere wird durch Verordnung bestimmt.

#### § 10

(1) Die Gebäudesondersteuer ist von den Gemeinden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nach den für die allgemeine Gemeindegrundsteuer geltenden Vorschriften und den von den zuständigen Ministerien allgemein oder im Einzelfalle erteilten Weisungen zu veranlagern und zu erheben.

(2) Über Beschwerden gegen die Veranlagung und Erhebung der Steuer entscheidet das Bezirksamt, in den Städten im Sinne der Gemeindeordnung der Landeskommissär. Diese

Beschwerdeentscheidungen der Bezirksämter und der Landeskommissäre sind endgültig; das Recht der Klage nach Absatz 3 wird dadurch nicht berührt.

(3) Streitigkeiten über die Pflicht zur Entrichtung der Gebäudesondersteuer entscheiden die Verwaltungsgerichte; die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage hat für die Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die steuerlichen Vergünstigungen nach § 3 Absatz 2, §§ 8, 8 a und 9 werden, soweit den Anträgen stattgegeben wird, mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Antrag gestellt worden ist, wirksam.

#### § 11

(1) Von dem Steueraufkommen stehen dem Lande 47 vom Hundert, den Gemeinden 53 vom Hundert zu. Die zu einem Bezirksfürsorgeverband gehörigen Gemeinden sind verpflichtet, an diesen Verband zur Deckung der erhöhten Kosten, die er infolge der Erhöhung der gesetzlichen Miete zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mieter aufwenden muß, 5 vom Hundert des Steueraufkommens in der Gemeinde für Rechnung des Gemeindeanteils unbeschadet der Vorschrift in Absatz 2 Satz 4 abzuliefern; die übrigen Gemeinden sind in derselben Weise verpflichtet, den gleichen Teilbetrag für diesen Zweck zu verwenden (Fürsorgeanteil). Die Gemeinden sind berechtigt, zu beschließen, daß der auf sie entfallende Steueranteil ganz oder teilweise nicht erhoben wird.

(2) Der Anspruch des Landes wird in der Weise erfüllt, daß das Land bei der Verteilung von Reichssteuern zwischen Land und Gemeinden von den Gemeindeanteilen jeweils einen Monat nach der Fälligkeit der Gebäudesondersteuer einen Betrag einbehält, der 47 vom Hundert des mutmaßlichen monatlichen Aufkommens an dieser Steuer in der Gemeinde entspricht. Zu verteilen sind hiernach jeweils 80 vom Hundert des monatlichen Sollbetrags. Diese Verteilung zwischen Land und Gemeinden ist endgültig. Bleibt jedoch für ein Rechnungsjahr das tatsächliche Aufkommen an Gebäudesondersteuer in einer Gemeinde nach Abzug des Fürsorgeanteils gemäß Absatz 1 hinter 80 vom Hundert des Steuerfollbetrags zu-

riid, so kann der Gemeindeanteil bis auf 53 vom Hundert des nach Abzug des Fürsorgeanteils verbleibenden Aufkommens ergänzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung den für die Verteilung des Steuer-  
aufkommens zwischen Land und Gemeinden maßgebenden Hundertsatz des Steuerfollbetrages auf weniger als 80 vom Hundert festzusetzen. Soweit einer Gemeinde Anteile an Reichssteuern nicht oder nicht in Höhe des Landesanteils an der Gebäudesondersteuer zustehen, ist sie zu entsprechenden Barleistungen an das Land verpflichtet. Werden die Barleistungen nicht innerhalb zwei Wochen nach der Anforderung bewirkt, so sind für die Zeit nach der ersten Woche insoweit Verzugszuschläge in der jeweils für verspätete Zahlung der Gebäudesondersteuer maßgebenden Höhe zu entrichten, als nicht nachgewiesen wird, daß die entsprechenden Steuerbeträge noch ausstehen. Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Abrechnung und Ablieferung zwischen Land und Gemeinden für alle oder für einzelne Gemeinden abweichend regeln. Ist eine Gemeinde mit der Ablieferung des Anteils des Landes an der Gebäudesondersteuer nach Absatz 1 oder des Wohnungsbauteils nach § 12 Absatz 1 im Rückstand, so kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Sicherung und Erfüllung dieser Forderungen besondere Maßnahmen treffen; es kann dabei insbesondere bestimmen, daß bis zur Abdeckung der Rückstände die Gebäudesondersteuer in der Gemeinde getrennt zu vereinnahmen und ganz an das Land abzuliefern ist.

(3) Die erstmals für die Gebäudesondersteuer maßgebenden Steuerverte sind bis zum 1. August 1924 dem Finanzministerium anzuzeigen. Ist diese Anzeige bis dahin nicht erfolgt, so kann das Land seinen Anteil an der Gebäudesondersteuer in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern vorläufig nach den für das Rechnungsjahr 1922 maßgebenden wohnungsabgabepflichtigen Steuerverten berechnen.

#### § 12

(1) Von dem den Gemeinden gemäß § 11 nach Abzug des Fürsorgeanteils zustehenden

Anteil am laufenden Steueraufkommen wird verwendet

1. ein Fünftel für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens. Dieser Betrag ist an das Land abzuliefern. Der Minister des Innern bestimmt das Nähere wegen der Ablieferung, der Entrichtung von Verzugszuschlägen und der Verwendung der Mittel;
2. für die Umschuldung kurzfristiger Schulden der Gemeinden ein Betrag, der 8 vom Hundert des Gesamtaufkommens der Steuer im Rechnungsjahr 1930 entspricht; für die Berechnung des Umschuldungsanteils ist von diesem Steueraufkommen zuvor das Aufkommen nach den für die genannte Zeit maßgebenden Vorschriften des § 7 Absatz 3 Halbsatz 1 und des § 7 a abzusetzen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist einem beim Land zu bildenden Umschuldungsfonds zuzuführen. Die Gemeinden werden Gläubiger dieses Fonds in Höhe der von ihnen abgelieferten Beträge. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern;
3. der Restbetrag zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs.

(2) Werden die den Bezirksfürsorgeverbänden und den Wohnungsverbänden zustehenden Anteile am Steueraufkommen bis zu dem von ihnen zu bestimmenden Zeitpunkt nicht abgeliefert, so sind Verzugszuschläge nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 zu entrichten.

(3) Haben die Gemeinden und Wohnungsverbände die ihnen für die Förderung des Wohnungsbaues zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist für diesen Zweck verwendet, so haben sie die nicht verwendeten Beträge an das Land zur Förderung des Wohnungsbaues abzuliefern.

#### § 13

(1) Die Vorschriften über die Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben einschließlich derjenigen über das Strafverfahren finden auf die Gebäudesondersteuer mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. die Hinterziehung mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft werden kann,
2. in Fällen, in denen die Entrichtung der Steuer nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Entrichtung der Steuer erlassenen Vorschriften auf Geldstrafe bis zum zweifachen Betrag der Steuer erkannt werden kann.

(2) Die nach Absatz 1 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

#### § 14

(1) Grundstücke mit Gebäuden oder Gebäudeteilen, die durch Neubau oder durch Um- oder Einbau mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt worden sind, werden zur Förderung des Wohnungsbaues mit einer Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des in Goldmark umgerechneten Wertes der Beihilfen zugunsten der Gemeinde oder des Wohnungsverbandes belastet. Diese Belastung geht allen bisherigen Belastungen vor, mit Ausnahme der Belastung zugunsten der Deutschen Rentenbank nach Maßgabe der Reichsverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 963). Soweit Beihilfebeträge zurückbezahlt worden sind, vermindert sich die Grundschuld um den entsprechenden Goldmarkwert. Die näheren Bestimmungen über die Berechnung des Goldmarkwertes der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln sowie über die Verzinsung und Ablösung der Lasten, über die Anrechnung zurückgezahlter Beihilfebeträge, über die Höhe des von den Gemeinden und Wohnungsverbänden an das Land abzuführenden Anteils und über die Verwendung der Gelder trifft das Ministerium des Innern; es bestimmt auch, in welcher Weise und auf welchen Zeitpunkt Zahlungen zu erstatten sind, die der Schuldner auf die nach den Bestimmungen des Gesetzes in der

Fassung vom 2. Juli 1924 errechnete Grundschuld über einen Gesamtbetrag von 25 vom Hundert des Goldmarkwertes der Beihilfen hinaus geleistet hat.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht, soweit die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln unter der ausdrücklichen Bedingung wertbeständiger Rückzahlung oder unter Vorbehalt einer Änderung der Bedingungen gewährt worden sind.

(3) Als Neubauten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 675) errichtet worden sind.

#### § 14 a

Für die Zeit bis zum 30. Juni 1926 treten in § 8 Absatz 2 Ziffer 1 erster Satz des Gesetzes in der Fassung der Staatsministerialverordnung vom 13. November 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 323) an die Stelle der Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 1,2 vom Hundert des Steuerwertes ausmacht“ die Worte „die Gebäudesondersteuer mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete ausmacht; als Friedensmiete im Sinne dieser Bestimmung gilt der Betrag von 6 vom Hundert des Steuerwertes“.

#### § 14 b

Die Gebäudesondersteuer gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 und 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

#### § 15

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Juli 1937.

## Inhalt.

Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hafmersheim.  
 Verordnung des Ministers des Innern: Verteilung der Matten.  
 Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

### Polizeiordnung für den Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hafmersheim.

(Vom 5. Juli 1937.)

Auf Grund der §§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, 108 Ziffer 2 und 155 des Polizeistrafgesetzbuchs wird für den reichseigenen Sicherheitshafen für Tankschiffe bei Hafmersheim verordnet, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1. Verwaltung der Hafenspolizei.

Die Hafenspolizei wird von dem Vorstand des Wasserstraßenamts Heilbronn verwaltet. Zu seinem Auftrage ist der von ihm bestimmte Fluhaufsichtsbeamte als Hafenmeister tätig, welchem der Schleusenmeister der Schleuse Neckarzimmern als Hafenaufseher beigegeben ist.

##### § 2. Zulassung zum Hafen.

(1) Der Hafen ist in erster Linie für Tankschiffe mit oder ohne Ladung zur Sicherung gegen Hochwasser und Eisgang oder zur Überwinterung bestimmt. Andere Schiffe dürfen den Hafen nur aufsuchen, wenn in ihm keine beladenen Tankschiffe liegen; beabsichtigt ein beladenes Tankschiff einzufahren, so haben andere Schiffe den Hafen auf Weisung des Hafenmeisters oder des Hafenaufsehers zu verlassen.

(2) Schiffe, die den Hafen benutzen wollen, müssen sich zuvor beim Hafenmeister oder Hafenaufseher anmelden. Im Fall drohender Gefahr kann das Schiff ohne weiteres in den Hafen einlaufen, muß jedoch die Erlaubnis längstens binnen 24 Stunden nachholen.

(3) Schiffe, die stark leck oder in der Gefahr des Versinkens sind, dürfen auch im Fall drohender Gefahr nur nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis des Hafenmeisters in den Hafen einfahren oder sich dort aufhalten.

#### II. Bestimmungen über den Schiffsverkehr.

##### § 3. Anmeldung und Anweisung der Liegeplätze.

(1) Jedes ankommende Schiff ist sofort unter Vorlage der Lade- und Schiffspapiere vom Schiffsführer oder dessen Vertreter anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllung und Unterschrift des Anmeldevordrucks. Über die Anmeldung erhält der Schiffsführer als Ausweis eine Bescheinigung.

(2) Die Führer der im Hafen anlangenden Schiffe haben die von der Hafenspolizei angewiesenen Liegestellen einzunehmen.

(3) Die Hafenspolizei ist befugt, den Schiffen jederzeit andere als die zuerst bestimmten Liegeplätze anzuweisen.

(4) Für die unter Zollkontrolle stehenden Schiffe gelten außerdem die entsprechenden Zollbestimmungen.

#### § 4. Schiffsbewegungen im Hafen.

(1) Schiffe dürfen innerhalb des Hafens nur mit einer Geschwindigkeit bis höchstens 4 km/Stunde bewegt werden.

(2) Die Fortbewegung der Schiffe mittels Haken, Anker und sonstiger scharfer Werkzeuge an den Uferböschungen oder an Fahrzeugen muß auf Notfälle beschränkt bleiben.

#### § 5. Verhalten beim Stilliegen.

(1) Stillliegende Schiffe sind an dem angewiesenen Liegeplatz unter Benützung der vorhandenen Poller nach Schiffergebrauch festzulegen. Werden Schiffe hintereinander gelegt, so sind die Schiffsführer verpflichtet, der Länge nach dicht aufeinander zu verholten, um eine weitestgehende Ausnützung der Liegefläche im Hafen zu ermöglichen.

(2) Durch das Festmachen der Schiffe (Mährdrähte, Trossen, Laue und dergl.) darf der Verkehr auf dem Wasser, den Bermen und den Dammkronen nicht behindert werden.

(3) Es ist untersagt, das Mährtau oder die Mährkette eines fremden Schiffes zu lösen, es sei denn nach Anweisung der Aufsichtsbeamten oder in Notfällen nach vorheriger Benachrichtigung des Schiffsführers oder seines Vertreters.

(4) Im Hafen darf nicht geankert werden.

(5) Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe von dem Ufer dürfen nur gegen Uferfüße oder in einer Weise angelegt werden, die für die Uferbefestigungen unschädlich ist.

(6) Gesunkene Schiffe müssen binnen einer von der Hafenpolizei bestimmten angemessenen Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenpolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen. Gesunkene Schiffe sind nach den Bestimmungen der Neckarschiffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

#### § 6. Bemannung der Tankschiffe.

(1) Jedes Schiff muß im Hafengebiet so ausreichend bemannt sein, daß Störungen des Verkehrs und Beschädigungen der Hafenanlagen

unterbleiben und den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen der Hafenpolizei Folge geleistet werden kann. Auf jedem Schiff im Hafen muß sich stets der Führer oder ein von diesem bestellter Vertreter aufhalten, in dessen Besitz die Schiffspapiere und Hafenspapiere sein müssen, die auf Anfordern der Aufsichtsbeamten vorzuzeigen sind.

(2) Bricht auf einem im Hafen liegenden Schiff Feuer aus, so ist sofort der Hafenmeister oder Hafenaufseher zu benachrichtigen und die Feuerwehr herbeizurufen. Weiteren Anordnungen der Hafenpolizei ist Folge zu leisten. In Brand geratene Schiffe müssen, wenn notwendig, aus dem Hafen entfernt werden. Ist dies nicht möglich, so sind die in Gefahrbereich liegenden anderen Schiffe zu entfernen.

(3) Bei Brand und sonstiger gemeiner Gefahr im Hafengebiet (Sturm, Hochwasser, Eis), beim Entfernen sowie beim Einbringen gefährdeter Schiffe und beim Aufreisen einer Fahrstraße haben auch die nicht unmittelbar bedrohten oder beteiligten Schiffe nach Anweisung der Hafenpolizei mit ihrer Mannschaft Hilfe zu leisten und die dazu nötigen vorhandenen Werkzeuge bereit zu halten, soweit dies ohne erhebliche eigene Gefahr geschehen kann.

(4) Bei Frostwetter sind die Schiffe nach Möglichkeit eisfrei zu halten. Bei jedem Schiff muß stets eine eisfreie Stelle sich befinden, aus der bei Feuergefährdung das zum Löschen erforderliche Wasser entnommen werden kann.

#### § 7. Betreten der Schiffe.

(1) Das Betreten der im Hafengebiet befindlichen Schiffe und die Besichtigung und Untersuchung ihrer Laderäume, soweit diese nicht unter Zollverschluß stehen, ist den Flußaufsichts- und Hafenbeamten jederzeit gestattet.

(2) Auf Verlangen sind die Schiffsführer verpflichtet, entweder die nötigen Stege in schiffsüblicher Weise zu legen, oder die Beamten mittels eines Bootes überzusetzen.

(3) Für das Betreten der Wohnräume des Schiffs sind die für Wohnungen auf dem Land gültigen Bestimmungen maßgebend.

## § 8. Auslauf, Abmeldung.

Bevor ein Schiff den Hafen verläßt, ist es durch den Schiffsführer oder dessen Vertreter bei dem Hafenaufseher unter Vorlage der Lade- und Schiffspapiere abzumelden. In Notfällen kann die Abmeldung unter Beifügung der bei der Anmeldung empfangenen Bescheinigungen auch schriftlich innerhalb 48 Stunden erfolgen.

## III. Ordnungsvorschriften.

## § 9

Die Schiffsführer haben für die Beleuchtung des Zugangs zum Lande zu sorgen.

## § 10.

In dem Hafen gelten die für den Rhein erlassenen Vorschriften über

- a) die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände,
- b) die Beförderung von Petroleum und dessen Destillationsprodukten.

## § 11.

Innerhalb des Hafengebiets ist verboten:

1. Die Benutzung offener Lichter und Feuer auf den Schiffen, unbeschadet der weitergehenden in § 10 Buchstabe a) und b) erwähnten Vorschriften,
2. das Kochen und Schmelzen von Teer, Öl, Harz, Pech und anderen leicht entzündlichen Stoffen,
3. das Reinigen der Kamine der Dampfschiffe,
4. das Einwerfen von festen Stoffen jeder Art, wie Schlacken, Asche und Abfälle in das Wasser, das Verschmutzen der Landanlagen, sowie das Ablagern von Abfallstoffen an Land an anderen Plätzen als an der von der Hafenpolizei bezeichneten Mährtsammelfstelle,
5. das Gießen ölhaltiger Flüssigkeiten über Bord,

6. das Fischen und Angeln,

7. das Baden,

8. das unbefugte Betreten des zugefrorenen Hafenbeckens.

## § 12.

Aus dem Wasser aufgefishte oder im Hafen geländete Gegenstände sind der Hafenpolizei anzumelden und, wenn möglich, bei ihr abzugeben.

## IV. Schlußbestimmungen.

## § 13. Anordnungen der Hafenbeamten, Beschwerden, Haftung.

(1) Die vorstehend getroffenen Bestimmungen sind von allen, welche den Hafen und die Hafenanlagen benützen sowie das Hafengebiet betreten, zu befolgen. Sie haben den an sie zur Durchführung der Bestimmungen dieser Polizeiordnung ergehenden Anordnungen der Hafenbeamten Folge zu leisten.

(2) Beschwerden über die Anordnungen der Hafenbeamten sind an das Wasserstraßenamt Heilbronn zu richten.

## § 14. Strafen.

Übertretungen dieser Polizeiordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmungen bestraft.

## § 15. Inkrafttreten.

Diese Polizeiordnung tritt am 1. August 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Juli 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
S a m m e t.

## Verordnung.

(Vom 12. Juli 1937)

### Vertilgung der Ratten.

Aufgrund der §§ 87 a und 145 Ziffer 1 des Polizeistrafbuchgesetzes wird unter Aufhebung der Verordnung, Bekämpfung der Rattenplage, vom 9. Januar 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 11) verordnet, was folgt:

#### § 1

Die Eigentümer, Pächter oder Alleinmieter sämtlicher bebauten oder unbebauten Grundstücke (Bau-, Lager- und Schutzplätze, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe usw.) sowie von Schiffsräumen, ferner die Unterhaltspflichtigen von Dämmen, Ufern und Wegen sind verpflichtet, die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vertilgung der Ratten auf ihre Kosten zu gestatten.

#### § 2

Die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) bestimmen durch öffentliche Bekanntmachung, zu welcher Zeit, an welchen Stellen und mit welchen Mitteln die Ratten zu vertilgen sind und durch wen die sachgemäße Auslegung der Vertilgungsmittel geschehen soll. Sie erlassen ferner die sonst erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

#### § 3

Den zur Auslegung von Vertilgungsmitteln von den Polizeibehörden Verpflichteten oder deren Beauftragten und Bevollmächtigten sowie denjenigen Personen, die mit der Nachprüfung dieser Maßnahmen betraut sind, ist das Betreten der Grundstücke und Räume, in und auf denen Rattenvertilgungsmittel ausgelegt werden müssen, zu gestatten.

#### § 4

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder den von den Bezirksämtern (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) zum Vollzug dieser Verordnung getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis

zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 12. Juli 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

## Bekanntmachung.

(Vom 6. Juli 1937).

Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums wird mit Wirkung vom 1. Juli 1937 an das bisherige Forstamt Wolfach in die beiden selbständigen Ämter Forstamt Wolfach I und Forstamt Wolfach II beide mit dem Dienstsitz in Wolfach geteilt.

1. Dem Forstamt Wolfach I werden zugeteilt:
  - a. die Gemarkungen Rippoldsau, Kniebis und die auf der Gemarkung Schapbach gelegenen Teile des Staatswalddistrikts „Schapbach“ und des Pfarr- und Kirchenfondswaldes Rippoldsau,
  - b. die auf der württembergischen Markung Reinerzau gelegenen Teile des Pfarr- und Kirchenfondswaldes Rippoldsau.
2. Dem Forstamt Wolfach II werden zugeteilt:
  - a. die Gemarkungen Bergzell, Einbach, Gutach, Hausach, Kaltbrunn, Kinzigtal, Kirnbach, Lehengericht, Oberwolfach, Schapbach mit Ausnahme der auf dieser Gemarkung gelegenen Teile des Staatswalddistrikts „Schapbach“ und des Pfarr- und Kirchenfondswaldes Rippoldsau, Schenkenzell, Schiltach und Wolfach, außerdem die zum Staatswalddistrikt „Hechtsberg“ gehörigen Grundstücke Lgb.Nr. 1624 und 1664 der Gemarkung Haslach,
  - b. die auf der württembergischen Markung Reinerzau gelegenen Teile des Gemeindefondswaldes Schapbach.
3. Für die auf badischem Gebiet gelegenen Waldungen der beiden Forstbezirke fällt die Forstpolizeigrenze mit der Grenze der Forstbezirke zusammen.

Karlsruhe, den 6. Juli 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

S a m e t

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

---

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. August 1937.

---

## Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

---

## Bekanntmachung.

(Vom 4. August 1937)

Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche in Frankreich eine für die inländischen Tierbestände gefährdende Ausbreitung erlangt hat, wird aufgrund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes in Erweiterung der Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland vom 20. Juni 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in den Fassungen vom 16. März 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) und vom 2. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) die Ein- und

Durchfuhr von frischem Fleisch, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln aus dem genannten Land nach und durch Baden mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagt. Dieses Verbot wird auch auf Klautiere ausgedehnt, die im kleinen Grenzverkehr die deutsch-französische Grenze von Weil/Friedlingen bis Plittersdorf überschreiten.

Gleichzeitig wird aufgrund des § 20 des Reichsviehseuchengesetzes und § 90 des Polizeistrafgesetzbuches der kleine Grenzverkehr mit Klautieren aus den Bezirken Lörrach, Müllheim, Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Nehl, Bühl, Rastatt über die angegebene Grenzstrecke verboten.

Karlsruhe, den 4. August 1937.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Keller

Bl. 27  
1818

# Blatt- und Wurzelkrankheiten

Die Krankheiten der Blätter und Wurzeln sind von großer Wichtigkeit für den Gärtnerey, da sie die Pflanze zu Grunde richten können. Die Blätterkrankheiten sind meistens durch Insekten verursacht, die die Blätter fressen und zerstören. Die Wurzelkrankheiten sind meistens durch Pilze verursacht, die die Wurzeln zerstören.

Die Blätterkrankheiten sind meistens durch Insekten verursacht, die die Blätter fressen und zerstören. Die Wurzelkrankheiten sind meistens durch Pilze verursacht, die die Wurzeln zerstören.

Die Blätterkrankheiten sind meistens durch Insekten verursacht, die die Blätter fressen und zerstören. Die Wurzelkrankheiten sind meistens durch Pilze verursacht, die die Wurzeln zerstören.

Die Blätterkrankheiten sind meistens durch Insekten verursacht, die die Blätter fressen und zerstören. Die Wurzelkrankheiten sind meistens durch Pilze verursacht, die die Wurzeln zerstören.

Die Blätterkrankheiten sind meistens durch Insekten verursacht, die die Blätter fressen und zerstören. Die Wurzelkrankheiten sind meistens durch Pilze verursacht, die die Wurzeln zerstören.

Die Blätterkrankheiten sind meistens durch Insekten verursacht, die die Blätter fressen und zerstören. Die Wurzelkrankheiten sind meistens durch Pilze verursacht, die die Wurzeln zerstören.

Nr. 28

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. August 1937.

**Inhalt.**

Verordnungen: des Finanz- und Wirtschaftsministers über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben; des Ministers des Innern: Staatliche Prüfung der Dentisten.

**Verordnung**

(vom 18. August 1937)

über die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gruben.

Auf Grund des § 108 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches wird im Einverständnis mit dem Minister des Innern verordnet, was folgt:

§ 1

(1) Wer Steinbrüche, Kies-, Sand-, Erd-, Lehm-, Kalk-, Kreide-, Mergelgruben, überhaupt solche Brüche und Gruben, auf welche sich die Aufsicht der Bergbehörde nicht erstreckt, neu anzulegen, wieder in Betrieb zu setzen oder zu erweitern beabsichtigt, bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung der Staatspolizeibehörde.

(2) Der Unternehmer hat ein Gesuch einzureichen, das die erforderlichen Angaben über die Art des Unternehmens und des Betriebes und die Lage und den Umfang der Betriebsstätte sowie die bisherige Nutzung, die Bodenverhältnisse und die Lage des Grundwasserspiegels enthält; er hat eine Zeichnung (Lageplan) beizufügen, aus welcher der Umfang der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Geländes sowie die Maße und die Entfernung der Betriebsstätte von der Grenze der Nachbargrundstücke und der in der Umgebung befindlichen Gebäude, Eisenbahnen, Straßen, Wege, Gewässer und Leitungen zu ersehen sind.

(3) Stellt der Unternehmer den Betrieb eines Bruchs oder einer Grube auf länger als ein Jahr, auf unbestimmte Zeit oder dauernd ein,

so hat er die Einstellung binnen einer Woche der Staatspolizeibehörde anzuzeigen.

(4) Bei Brüchen und Gruben, die von technischen Staatsbehörden angelegt und betrieben werden, ist in Abweichung von Absatz 1 lediglich eine entsprechende Mitteilung an die Staatspolizeibehörde erforderlich.

§ 2

Die Staatspolizeibehörde prüft das Gesuch im Benehmen mit der Landeskulturbehörde und dem Gewerbeaufsichtsamt.

§ 3

(1) Die Staatspolizeibehörde setzt die Bedingungen fest, die zum Schutze der Arbeiter und sonstiger Personen gegen Gefahren für das Leben und die Gesundheit, zur Vermeidung von Gefährdungen mit Rücksicht auf die Nähe von Straßen, Wegen, Anlagen oder Gebäuden und zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeugung auf dem Betriebs- oder auf Nachbargrundstücken erforderlich sind.

(2) Die Genehmigung wird versagt, wenn durch das Unternehmen die Belange des Gemeinwohls verletzt oder erheblich gefährdet werden. Dies ist bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder solchen Grundstücken, die landwirtschaftlich genutzt werden könnten, stets der Fall, wenn die landwirtschaftliche Nutzung wirtschaftlich wichtiger ist als die Ausbeutung.

§ 4

Liegen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 bei Unternehmen vor, die vor Inkrafttre-

ten dieser Verordnung in Betrieb genommen worden sind, so kann die Fortführung des Betriebes untersagt werden.

## § 5

(1) Beim Betriebe von Brüchen und Gruben sind zur Verhütung von Unglücksfällen und einer Gefährdung der Nachbargrundstücke folgende allgemeine Vorschriften zu beachten:

a) Mit der Gewinnung einer Steinschicht oder mit dem Abbruch eines Felsens darf in der Regel nicht eher begonnen werden, als bis die Oberlage (der Abraum, das lose Gestein) bis zum festen anstehenden Gestein abgeräumt ist.

Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials muß eine Fläche (Schutzstreifen, Sicherheitsbank) freigemacht und frei gehalten werden. Dieser Schutzstreifen muß mindestens 1,5 m breit sein. Bei einer Abraumhöhe von mehr als 3 m muß seine Breite die Hälfte der Abraumhöhe betragen, braucht jedoch 3 m im ganzen nicht zu überschreiten.

b) Die Gesteins- und Grubenwand, die Böschungen, die Höhe und Breite der Abraum- und Abbaustrassen (Abtreppungen) sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt. Die Böschung der Wände darf bei losem Gestein, Sand, Kies, Lehm und dergl. 60° nicht übersteigen.

c) Vor dem Beginn der Arbeit sind die Gesteins- oder Grubenwände, in deren Bereich gearbeitet wird oder Arbeiter verkehren, auf das Vorhandensein von Massen, deren Einsturz droht, im Winter und Frühjahr insbesondere von Frostschaalen, zu untersuchen. Diese Untersuchungen sind mit besonderer Genauigkeit und in weitestem Umfang vorzunehmen beim Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen usw. und bei der Wiederaufnahme von Arbeiten, die längere Zeit ausgesetzt waren.

d) Das Unterhöhlen und Überhängenlassen der Wände einer Grube oder eines Bruches ist in der Regel verboten; wo es

wegen der Beschaffenheit des Materials nicht vermieden werden kann, ist für die Sicherheit der Arbeiter durch besondere Vorsichtsmaßregeln, wie Stehenlassen genügend starker Pfeiler, Absteifung mit genügend starkem Holz usw. Sorge zu tragen.

e) Auf den Festigkeitszustand von Gerüsten, auf und unter denen Arbeiter beschäftigt sind, ist sorgsam zu achten, insbesondere auf solche Teile, die im Erdboden liegen und durch Anfaulen leiden können.

Wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstelle den Arbeitern einen sichern Stand bei ihren Verrichtungen nicht gestatten, muß für eine ordnungsmäßige Verwendung von Notseilen Sorge getragen werden.

Laufbrücken zur Förderung sind, sofern auf oder unter ihnen Menschen verkehren, mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 3 m an beiden Seiten mit einem festen Geländer und mit Schutzdieleen zu versehen.

Fördergefäße, die sich auf Schienenbahnen von selbst fortbewegen, müssen gebremst werden können.

f) Außer dem Verladen und Abführen des Materials dürfen Arbeiten nur bei Tag d. h. in der Zeit zwischen Sonnenauf- und -untergang vorgenommen werden.

g) Kinder unter 14 Jahren dürfen überhaupt nicht, junge Leute unter 18 Jahren nur unter Aufsicht erfahrener Personen beschäftigt werden.

h) Die Gruben und Brüche sind so einzufriedigen, daß sie einen sicheren Schutz gegen Absturzgefahr bieten.

i) Zum Schutze der Nachbargrundstücke muß an der Grenze der Grundstücke, auf denen die Ausbeutung vorgenommen wird, ein Geländestreifen von mindestens 1 m Breite ungenutzt liegen bleiben. Die Ausbeutung darf erst von der Vorderkante dieses Streifens an mit dem vorgeschriebenen Neigungswinkel erfolgen. Die Staatspolizeibehörde kann eine größere Breite dieses Streifens verlangen.

(2) Von der Einhaltung dieser Vorschriften kann nach Anhörung des Gewerbeaufsichtsamts und der Landeskulturbehörde von der Staatspolizeibehörde Nachsicht erteilt werden, wenn hierdurch der Betrieb ungebührlich erschwert oder wirtschaftlich unmöglich gemacht würde.

§ 6

(1) Für die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des § 5 und der für den Betrieb des Unternehmens erlassenen Anordnungen sind die Unternehmer (Eigentümer, Nutznießer, Pächter, Verwalter) und die von ihnen zur Beaufsichtigung des Betriebes bestellten Personen (Werkmeister, Poliere usw.) verantwortlich.

(2) Für alle Brüche und Gruben, in denen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, müssen solche Aufseher bestellt und den Arbeitern ausdrücklich bezeichnet werden, wenn der Unternehmer selbst zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes nicht in der Lage ist.

(3) Liegen mehrere Brüche und Gruben eines Unternehmers nahe beisammen, so können die Betriebe einem gemeinschaftlichen Aufseher unterstellt werden.

(4) Die zur Verhütung von Unglücksfällen notwendigen Maßnahmen haben die Unternehmer und Aufseher und alle in den Brüchen und Gruben beschäftigte Personen auch ohne vorherige Aufforderung der Behörden zu treffen, sobald sie gefahrdrohende Zustände wahrnehmen.

§ 7

Bei Sprengungen sind die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften einzuhalten.

§ 8

(1) Die Staatspolizeibehörden haben im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamtsamt und den Landeskulturbehörden sämtliche in ihren Bezirken befindliche Gruben und Brüche zu überwachen und zu diesem Zweck in angemessenen Zeiträumen Nachschauen vornehmen zu lassen.

(2) Ergibt sich hierbei, daß der Genehmigungsbefcheid aus polizeilichen Gründen oder zum Schutze der landwirtschaftlichen Erzeu-

gung einer Ergänzung bedarf, so sind die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Derartige Maßnahmen sind auch bei solchen Unternehmen zulässig, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits betrieben werden.

(3) Die Staatspolizeibehörde hat die Fortführung des Betriebes zu untersagen, wenn der Unternehmer die polizeilichen Anordnungen nicht beachtet und die Beachtung durch polizeiliche Zwangsmittel nicht erzwungen werden kann, oder wenn schweren Gefährdungen auf andere Weise nicht vorgebeugt werden kann.

(4) Wird die Fortführung des Betriebes von der Staatspolizeibehörde untersagt oder der Betrieb vom Unternehmer eingestellt, so hat die Staatspolizeibehörde die zur Vermeidung von Gefährdungen oder die zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

§ 9

Staatspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind die staatlichen Ortspolizeibehörden. In Gemeinden, in denen eine staatliche Verwaltung der Ortspolizei nicht besteht, ist Staatspolizeibehörde das für die Betriebsstätte zuständige Bezirksamt.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmung bestraft.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung vom 25. August 1890 „Die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien betr.“ (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 527) in der Fassung der Verordnung vom 12. Dezember 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 724) aufgehoben.

Karlsruhe, den 18. August 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet



**Verordnung.**

(Vom 19. August 1937)

## Staatliche Prüfung der Dentisten.

Die Verordnung vom 17. Oktober 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 105) über die staatliche Prüfung von Dentisten wird mit sofortiger Wirkung wie folgt, geändert:

I. Der § 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende reicht sodann die Prüfungsakten nebst einer namentlichen Zusammenstellung zur Ausstellung des Prüfungsausweises dem Minister des Innern ein.“

Als Absatz 3 wird eingefügt:

„Der Ausweis als in Baden staatlich geprüfter Dentist wird nach dem beigefügten Muster 2 ausgestellt.“

II. Der § 17 fällt weg.

III. Der bisherige § 18 wird § 17.

Karlsruhe, den 19. August 1937.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Keller

Muster 2 (zu § 16)

### Ausweis für staatlich geprüfte Dentisten.

(Name) . . . . .  
geboren am . . . . . in . . . . ., welcher (welche)  
vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in Karlsruhe am . . . . . 19 . . die  
staatliche Prüfung als Dentist mit dem Urteil . . . . . bestanden hat, erhält hierüber  
den vorliegenden Ausweis.

Er (Sie) ist berechtigt, sich die Bezeichnung:

„In Baden staatlich geprüfter Dentist“

beizulegen.

Karlsruhe, den . . . . . 19 . .

Der Minister des Innern.

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 4. September 1937.

## Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst; des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern: Zweite Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen; des Ministers des Innern: Abbrennen von Brandsägen; über die Errichtung von Denkmälern.

### Verordnung

(vom 1. September 1937)

zur Änderung der Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst.

Die Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst vom 27. September 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) wird wie folgt ergänzt:

#### § 6 a

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Vermessungsreferendar an einem Gemeinschaftslager nach den jeweils hierfür im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausgegebenen Weisungen teilzunehmen. Die im Lager zugebrachte Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 1. September 1937.

Das Staatsministerium.

Köhler

### Zweite Überleitungsverordnung zu den Realsteuergesetzen.

(Vom 30. August 1937)

Auf Grund des § 25 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 961) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern verordnet:

#### § 1

Die Klage vor dem Bezirksrat gegen Realsteuerbescheide der Gemeinden (§ 2 Ziffer 3 des

Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) ist innerhalb eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid dem Berechtigten zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekannt geworden ist oder als bekannt gemacht gilt.

Für Steuerbescheide, die dem Berechtigten vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugegangen sind, beginnt die Frist mit dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Karlsruhe, den 30. August 1937.

Der Finanz- und  
Wirtschaftsminister

Im Auftrag  
Dr. Bund

Der Minister  
des Innern

In Vertretung  
Dr. Bader

### Verordnung.

(Vom 25. August 1937)

Abbrennen von Brandsägen.

§ 1 Absatz 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 287) wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht für die Wehrmacht, die Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, die Deutsche Reichsbahn und das Unternehmen „Reichsautobahnen“.“

Karlsruhe, den 25. August 1937.

Der Minister des Innern

Im Auftrag  
Dr. Keller

**Verordnung**

(vom 2. September 1937)

über die Errichtung von Denkmälern.

**§ 1**

Die Verordnung über die Errichtung von Denkmälern vom 27. Dezember 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Seite 1) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Worte „dem Landesamt für Denkmalspflege“ ersetzt durch die Worte „dem Ministerium des Innern“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1937.

Der Minister des Innern

**Pflaumer**

Nr. 30  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. September 1937.

Inhalt.

Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1937.

**Haushaltsgesetz**  
für das Rechnungsjahr 1937

(Vom 3. September 1937)

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 wird wie folgt festgesetzt:

**A. Ordentlicher Haushalt**

1. Einnahmen

a)	Fortdauernde Einnahmen . . . . .	160 796 400 RM	
b)	Einmalige Einnahmen . . . . .	2 714 600 RM	163 511 000 RM

2. Ausgaben

a)	Fortdauernde Ausgaben . . . . .	155 039 200 RM	
b)	Einmalige Ausgaben . . . . .	8 471 800 RM	163 511 000 RM

**B. Außerordentlicher Haushalt**

1.	Einnahmen . . . . .	—	RM
2.	Ausgaben . . . . .	—	RM

§ 2

(1) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers bis zu einem Betrag von 15 Millionen RM im Anleiheweg die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden.

(2) Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers zur Gewährung von Darlehen an Träger von Maßnahmen zur Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge im Anleiheweg Mittel bis zur Höhe von 2 000 000 RM aufzubringen.

(3) Die am Ende des Rechnungsjahres 1936 offenstehenden Anleiheermächtigungen aufgrund früherer Gesetze können im Rechnungsjahr 1937 in der aus der Anlage 2 ersichtlichen Höhe in Anspruch genommen werden. Im übrigen erlöschen sie. Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, im Auftrag und nach Weisung des Finanz- und Wirtschaftsministers entsprechende Anleihen aufzunehmen.

## § 3

(1) An Steuer vom Grundvermögen werden gemäß § 9 Absatz 4 des Grund (= und Gewerbe)steuergesetzes für das Rechnungsjahr 1937 von den Steuergrundbeträgen nach § 9 Absatz 1 des genannten Gesetzes erhoben:

vom Grundvermögen	der Landwirtschaft	im übrigen
bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von nicht mehr als 20 000 RM . . . . .	58	192 Hundertteile,
Von mehr als 20 000 RM . . . . .	65	216 " .

Was hierbei als Landwirtschaft gilt, bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer vom 6. November 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 236). Der Berechnung der staatlichen Steuer werden bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von mehr als 20 000 RM die nach dem Grund (= und Gewerbe)steuergesetz maßgebenden Steuerwerte der klassifizierten und der diesen gleich zu behandelnden Grundstücke und der einzelnen geschätzten Hofgüter um 25 vom Hundert und die Steuerwerte der einzelnen geschätzten Grundstücke und des Waldes um 11 vom Hundert ermäßigt zugrunde gelegt. Die Einreihung in die Steuerstufen wird durch diese Ermäßigung der Steuerwerte nicht berührt.

(2) Bei den sich nach Absatz 1 für je 100 RM Steuerwert ergebenden Steuersätzen werden Bruchteile von einem halben Reichspfennig oder mehr auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet, von weniger als einem halben Reichspfennig auf einen ganzen Reichspfennig abgerundet.

(3) Die übrigen Abgaben für Rechnung des Landes werden bis auf weiteres mit den zur Zeit geltenden Sätzen forterhoben.

## § 4

Der Finanz- und Wirtschaftsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Rechnungsjahr 1937 einen Ausgleich für die Lastenverschiebung zwischen Land, Kreisen und Gemeinden zu schaffen, die durch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und die dazu ergangenen und noch ergehenden Durchführungsbestimmungen eintritt. Der Ausgleich kann insbesondere durch Erhebung von Beiträgen und durch eine von den Vorschriften des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) und seiner späteren Ergänzungs- und Abänderungsgesetze abweichende Verteilung der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer zwischen Land, Kreisen und Gemeinden herbeigeführt werden.

## § 5

Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer für eine einzelne Stelle zuständigen obersten Stelle in den Geschäftsbereich einer anderen obersten Stelle können mit Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministers die entsprechenden Titel innerhalb der betreffenden Einzelpläne übertragen werden.

## § 6

Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben sowie über die letzten 10 v. H. der im Haushaltsplan bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und den allgemeinen Haushaltsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsministers verfügt werden.

§ 7

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Finanz- und Wirtschaftsminister beauftragt.

Karlsruhe, den 1. September 1937.

Das Staatsministerium.

R ö h l e r

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 3. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

R o b e r t W a g n e r

## Anlage 1

**Gesamtplan**

der

**Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung  
für das Rechnungsjahr 1937**

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 RM
<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>			
<b>I. Einnahme</b>			
<b>a. Fortdauernde Einnahmen</b>			
I	1	Staatskanzlei . . . . .	15 400
II		<b>Ministerium des Innern</b>	
	1	Ministerium . . . . .	2 000
	2	Bezirksverwaltung . . . . .	2 194 900
	3	Polizei . . . . .	984 000
	4	Gesundheitsverwaltung . . . . .	1 352 200
	5	Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	5 467 300
	6	Landesfrauenklinik . . . . .	267 100
	7	Badanstalten . . . . .	22 500
	8	Soziale Versicherung . . . . .	76 100
	9	Wohlfahrtspflege . . . . .	2 094 100
	10	Öffentliche Erziehung . . . . .	313 100
	11	Veterinärwesen . . . . .	409 400
	12	Bau-, Feuerchutz-, Wohnungs- und Siedlungswesen	2 600 000
	13	Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .	4 400
	14	Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . .	100
		Summe Einzelplan II . . .	15 787 200
III		<b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>	
	1	Hochschulen . . . . .	7 248 400
	2	Abwicklung der bisherigen Lehrerbildungsanstalten	68 000
		Übertrag . . .	7 316 400

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 RM
		Übertrag . . .	7 316 400
	3	Fortbildungsschullehrerinnenseminar, Handarbeitslehrerinnenseminar sowie LandesSchulaufsichtsstelle für Leibesübungen . . . . .	7 400
	4	Höhere Lehranstalten . . . . .	5 504 600
	5	Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) . . . . .	77 900
	6	Fachschulen . . . . .	2 805 600
	7	Volksschulwesen . . . . .	7 670 000
	8	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder . . . . .	83 000
	9	Wissenschaften und Künste . . . . .	1 256 500
	10	Verschiedene und zufällige Einnahmen . . . . .	17 000
		Summe Einzelplan III . . . . .	24 738 400
		Rechnungshof . . . . .	—
IV		<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>	
	1	Steuerverwaltung . . . . .	85 402 100
	2	Landwirtschaft . . . . .	3 254 200
	3	Domänen und Forsten . . . . .	16 689 100
	4	Salinen, Bergbau, Münzwesen . . . . .	479 200
	5	Wasser- und Straßenbau . . . . .	4 490 500
	6	Landesvermessung und Topographie . . . . .	658 500
	7	Hafenverwaltung . . . . .	2 119 800
	8	Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht . . . . .	—
	9	Gewerbe und Handel . . . . .	1 600
	10	Eichwesen . . . . .	356 000
	11	Staatsschuldenverwaltung . . . . .	5 227 700
	12	Verschiedene Einnahmen . . . . .	1 576 700
		Summe Einzelplan IV . . . . .	120 255 400
		<b>b. Einmalige Einnahmen</b>	
I		Staatskanzlei . . . . .	—
II		<b>Ministerium des Innern</b>	
	3	Polizei und Gendarmerie . . . . .	—
	4	Gesundheitsverwaltung . . . . .	35 000
		Summe Einzelplan II . . . . .	35 000
III		<b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>	
	9	Wissenschaften und Künste . . . . .	7 500

Einzelplan	Kap.	Einnahme — Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 RM
IV		<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>	
	2	Landwirtschaft . . . . .	980 000
	3	Domänen und Forsten . . . . .	410 000
	5	Wasser- und Straßenbau . . . . .	772 300
	12	Verschiedene Einnahmen . . . . .	509 800
		Summe Einzelplan IV . . . . .	2 672 100
		<b>Wiederholung</b>	
		<b>a. Fortdauernde Einnahmen</b>	
I		Staatskanzlei . . . . .	15 400
II		Ministerium des Innern . . . . .	15 787 200
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . .	247 840
—		Rechnungshof . . . . .	—
IV		Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .	120 255 400
		Summe der fortdauernden Einnahmen . . . . .	160 796 400
		<b>b. Einmalige Einnahmen</b>	
I		Staatskanzlei . . . . .	—
II		Ministerium des Innern . . . . .	35 000
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . .	7 500
IV		Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .	2 672 100
		Summe der einmaligen Einnahmen . . . . .	2 714 600
		Summe der fortdauernden Einnahmen . . . . .	160 796 400
		Gesamtsumme der Einnahmen im ordentlichen Haushalt	163 511 000
		<b>II. Ausgabe</b>	
		<b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>	
		<b>Staatskanzlei</b>	
I			
	1	Staatskanzlei . . . . .	283 350
	2	Beihilfen . . . . .	350
		Summe Einzelplan I . . . . .	283 700

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 <i>RM</i>
II		<b>Ministerium des Innern</b>	
	1	Ministerium . . . . .	795 200
	2	Landeskommissäre . . . . .	156 700
	3	Verwaltungsgerichtshof . . . . .	77 000
	4	Bezirksverwaltung . . . . .	4 346 200
	5	Polizei . . . . .	916 600
	6	Gesundheitsverwaltung . . . . .	1 862 400
	7	Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	5 265 100
	8	Landesfrauenklinik . . . . .	282 100
	9	Badanstalten . . . . .	—
	10	Soziale Versicherung . . . . .	308 900
	11	Wohlfahrtspflege . . . . .	5 946 100
	12	Öffentliche Erziehung . . . . .	406 000
	13	Veterinärwesen . . . . .	1 209 200
	14	Bau-, Feuerschutz-, Wohnungs- und Siedlungswesen . . . . .	2 418 800
	15	Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .	204 700
	16	Beihilfen . . . . .	32 400
	17	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .	11 300
		Summe Einzelplan II . . . . .	24 238 700
III		<b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>	
	1	Ministerium . . . . .	784 300
	2	Kultus . . . . .	660 000
	3	Hochschulen . . . . .	12 408 700
	4	Abwicklung der bisherigen Lehrerbildungsanstalten . . . . .	200
	5	Fortbildungsschullehrerinnenseminar, Handarbeitslehrerinnenseminar sowie Landesaufsichtsstelle für Leibesübungen . . . . .	57 000
	6	Höhere Lehranstalten . . . . .	11 648 400
	7	Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum) . . . . .	421 700
	8	Fachschulen . . . . .	5 699 200
	9	Volksschulwesen . . . . .	30 649 600
	10	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder . . . . .	407 900
	11	Besondere Einrichtungen für die Lehrerbildung . . . . .	17 600
	12	Jugend- und Schülerfürsorge . . . . .	163 000
	13	Wissenschaften und Künste . . . . .	3 181 000
	14	Beihilfen . . . . .	150 000
	15	Verschiedene und zufällige Ausgaben . . . . .	23 700
		Summe Einzelplan III . . . . .	66 272 300

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 <i>RM</i>
—		Rechnungshof . . . . .	—
IV		<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>	
	1	Ministerium . . . . .	658 900
	2	Steuerverwaltung . . . . .	393 000
	3	Hochbauwesen . . . . .	2 556 100
	4	Landwirtschaft . . . . .	5 798 000
	5	Domänen und Forsten . . . . .	11 550 900
	6	Salinen, Bergbau, Münzwesen . . . . .	159 900
	7	Wasser- und Straßenbau . . . . .	7 388 700
	8	Landesvermessung und Topographie . . . . .	2 098 200
	9	Hafenverwaltung . . . . .	1 748 700
	10	Gewerbeaufsichtsamt und Arbeitsrecht . . . . .	197 900
	11	Gewerbe und Handel . . . . .	159 700
	12	Eichwesen . . . . .	285 000
	13	Geologische Landesaufnahme . . . . .	85 500
	14	Landeshauptkasse . . . . .	444 200
	15	Staatsschuldenverwaltung . . . . .	8 933 200
	16	Bad. Rechnungsamt . . . . .	201 200
	17	Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung . . . . .	21 521 400
	18	Beihilfen . . . . .	41 200
	—	Allgem. Mittel der Regierung . . . . .	—
	19	Verschiedene Ausgaben . . . . .	22 800
	—	Allgemeiner Aufwand . . . . .	—
		Summe Einzelplan IV . .	64 244 500
		<b>b. Einmalige Ausgaben</b>	
I		Staatskanzlei . . . . .	—
II		<b>Ministerium des Innern</b>	
	4	Bezirksverwaltung . . . . .	30 000
	5	Polizei und Gendarmerie . . . . .	—
	6	Gesundheitsverwaltung . . . . .	35 000
	9	Badanstalten . . . . .	50 500
	11	Wohlfahrtspflege . . . . .	335 000
	15	Bearbeitung der Landesstatistik . . . . .	20 000
		Summe Einzelplan II . .	470 500

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 RM.
<b>Ministerium des Kultus und Unterrichts</b>			
III	3	Hochschulen . . . . .	200 000
	6	Höhere Lehranstalten . . . . .	10 000
	12	Jugend- und Schülerfürsorge . . . . .	—
	13	Wissenschaften und Künste . . . . .	10 000
		Summe Einzelplan III . . . . .	220 000
<b>Finanz- und Wirtschaftsministerium</b>			
IV	3	Hochbauwesen . . . . .	2 676 000
	4	Landwirtschaft . . . . .	1 200 000
	5	Domänen und Forsten . . . . .	1 141 000
	7	Wasser- und Straßenbau . . . . .	2 559 300
	9	Hafenverwaltung . . . . .	145 700
	11	Gewerbe und Handel . . . . .	5 000
	12	Eichwesen . . . . .	14 500
	16	Bad. Rechnungsamt . . . . .	13 000
	19	Verschiedene Ausgaben . . . . .	26 800
		Summe Einzelplan IV . . . . .	7 781 300
<b>Wiederholung</b>			
<b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>			
I		Staatskanzlei . . . . .	283 700
II		Ministerium des Innern . . . . .	24 238 700
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . .	66 272 300
—		Rechnungshof . . . . .	—
IV		Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .	64 244 500
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .	155 039 200
<b>b. Einmalige Ausgaben</b>			
I		Staatskanzlei . . . . .	—
II		Ministerium des Innern . . . . .	470 500
III		Ministerium des Kultus und Unterrichts . . . . .	220 000
IV		Finanz- und Wirtschaftsministerium . . . . .	7 781 300
		Summe der einmaligen Ausgaben . . . . .	8 471 800
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .	155 039 200
		Gesamtsumme der Ausgaben im ordentlichen Haushalt . . . . .	163 511 000

## Anlage 2

## Offene Kredit-Ermächtigungen

Stand 1. Oktober 1936

D.3.	Kredit-Ermächtigung	Verwendungszweck	Betrag der Ermächtigung RM	Unverwendete Ermächtigung RM	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	§ 2 Abs. 4 des Haushalts- gesetzes für 1936 vom 29. Juli 1936 (GBl. S. 101)	Förderung der wertschaffen- den Arbeitslosenfürsorge	2 000 000	1 000 000	—

# Nr. 31

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 11. September 1937.

### Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Finanzausgleich.  
 Bekanntmachung des Ministers des Innern: Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

### Verordnung.

(Vom 4. September 1937)

#### Finanzausgleich.

Um die durch das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 243) und dessen Durchführungsbestimmungen zwischen Land, Kreisen und Gemeinden eingetretenen Verschiebungen in der Verteilung der Straßenbaulast nach Möglichkeit finanziell auszugleichen, wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund von § 4 des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1937 vom 3. September 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) für das Haushaltsjahr 1937 verordnet:

#### § 1

Aus der nach § 21 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der zur Zeit geltenden Fassung sich ergebenden restlichen Gemeindefmasse wird zugunsten des Landes ein Betrag von 222 000 RM. ausgeschieden. Das Geld ist zur Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

#### § 2

(1) An das Land Baden haben zu zahlen	
der Kreis Billingen	28 900 RM.
" " Waldshut	49 200 RM.
" " Freiburg	126 400 RM.
" " Offenburg	142 700 RM.
übertrag	347 200 RM.

	übertrag	347 200 RM.
der Kreis Baden		13 700 RM.
" " Karlsruhe		154 400 RM.
" " Heidelberg		117 200 RM.
" " Mannheim		109 200 RM.
	zusammen:	741 700 RM.

#### (2) Hieraus erhalten

der Kreis Konstanz	19 700 RM.
" " Lörrach	26 500 RM.
" " Mosbach	62 300 RM.
	zusammen: 108 500 RM.

Der Restbetrag ist vom Land für die Unterhaltung von Landstraßen I. Ordnung zu verwenden.

#### § 3

(1) Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Reichsstraße oder Landstraße I. Ordnung durchzogen werden, haben an das Land einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb eines Kreisgebiets einheitlich nach der Streckenlänge der Reichsstraßen und der Landstraßen I. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau setzt für jedes Kreisgebiet den zu erhebenden Einheitsfuß in Anlehnung an den im Rechnungsjahr 1934 für das Land erhobenen Landstraßenbeitrag fest.

(2) Die Erhebung der Tilgungsraten für die den Gemeinden gestundeten rückständigen

Beiträge zur Unterhaltung bisheriger Landstraßen aus den Jahren 1927/1929 bleibt unberührt.

## § 4

Die Gemeinden, deren Gemarkungen von einer Landstraße II. Ordnung durchzogen werden, haben an den Kreis einen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird für alle Gemeinden innerhalb der einzelnen Kreisgebiete einheitlich nach der Streckenlänge der Landstraßen II. Ordnung innerhalb der Gemarkung unter Abzug der von den Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Ortsdurchfahrten zu unterhaltenden Straßenlänge festgesetzt. Der gesamte Kostenanteil der Gemeinden darf nicht mehr betragen als die Hälfte des tatsächlichen Aufwandes für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau der Landstraßen II. Ordnung in dem Kreisgebiet. Die Festsetzung des Beitragsfahes erfolgt durch den Kreis, sie bedarf der Genehmigung der Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

## § 5

(1) Die Gemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern werden für die Unterhaltung und den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrten an der Kraftfahrzeugsteuer mit einem Gesamtbetrag von 245 000 RM. beteiligt. Die Verteilung erfolgt durch die Abteilung für Wasser- und Straßenbau.

(2) Abweichend von § 1 der Verordnung zur Regelung der finanziellen Auseinander-

setzung zwischen den alten und neuen Trägern der Straßenbaulast vom 12. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 181) werden die Kreise als Träger der Straßenbaulast an den Landstraßen II. Ordnung an dem auf das Land Baden entfallenden Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer nicht beteiligt.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 4. September 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

Im Auftrag

M ü h e

## Bekanntmachung.

(Vom 8. September 1937)

Durchführung des Abkommens über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-französischen Grenze, hier, die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Das mit Bekanntmachung vom 4. August 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 257) für den kleinen Grenzverkehr erlassene Verbot wird auf Einhufer und Streumittel aller Art ausgedehnt.

Karlsruhe, den 8. September 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. B a d e r

# Nr. 32

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 22. September 1937.

### Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers: Bezirkseinteilung der Industrie- und Handelskammern.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke.

### Verordnung.

(Vom 16. September 1937)

Bezirkseinteilung der Industrie- und Handelskammern.

In Anpassung an die durch das Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) getroffene Regelung wird die Bezirkseinteilung der Industrie- und Handelskammern (Verordnung vom 4. März 1935 zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1935 über die Änderung des Handelsskammergesetzes — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) wie folgt geändert:

Es werden zugeteilt:

der Industrie- und Handelskammer Mannheim:

die Amtsbezirke:

Mannheim, Heidelberg, Mosbach, Buchen, Tauberbischofsheim, Wertheim, Wiesloch und Sinsheim;

der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe:

die Amtsbezirke:

Karlsruhe, Bruchsal, Kastatt, Bühl, Offenburg und Kehl;

der Industrie- und Handelskammer Pforzheim:

der Amtsbezirk Pforzheim;

der Industrie- und Handelskammer Freiburg:

die Amtsbezirke:

Lahr, Wolfach, Emmendingen, Billingen, Freiburg, Müllheim, Lörrach, Säckingen, Neustadt, Waldshut, Donaueschingen, Stockach, Schopfheim, Konstanz und Überlingen.

Den der Industrie- und Handelskammer Freiburg i. Br. angegliederten Bezirksstellen Schopfheim und Konstanz werden zugeteilt:

a) der Bezirksstelle Schopfheim:

die Amtsbezirke:

Lörrach, Säckingen und Waldshut und von dem Amtsbezirk Müllheim die Gemeinden:

Muggen, Badentweiler, Bamlach, Bellingen, Brißingen, Buggingen, Dattingen, Feldberg, Feuerbach, Hertingen, Hügelheim, Kandern, Laufen, Liel, Lipburg, Malzburg, Marzell, Mauchen, Müllheim, Neuenburg, Niedereggenen, Niederweiler, Obereggenen Rheinweiler, Niedlingen, Schliengen, Schweighof, Seefeld, Sickenkirch, Steinenstadt, Tannenkirch, Bögisheim, Zienten und Zuzingen und

von dem Amtsbezirk Neustadt die Gemeinden:

Bernau, Brandenburg, Todtnau und Todtnauberg;

b) der Bezirksstelle Konstanz:

die Amtsbezirke:

Stockach, Konstanz, Überlingen und von dem Amtsbezirk Donaueschingen die Gemeinden:

Mulfingen, Barga, Biesendorf, Bittelbrunn, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintzingen, Immendingen, Kirchen und Hausen, Leipferdingen, Mauenheim, Möhringen, Stetten, Zimmerholz und Zimmern.

Karlsruhe, den 16. September 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
K ö h l e r

**Bekanntmachung.**

(Vom 14. September 1937)

Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke.

Dem § 2 Ziffer 3 Absatz 1 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten und Tierparke vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) in der Fassung vom 18. Februar 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33) wird folgender Satz angefügt:

Dabei ist ihm eine Bescheinigung des betreffenden Zoologischen Gartens oder Tierparks vorzulegen, aus der ersichtlich ist, daß er Empfänger der einzuführenden Tiere ist.

Karlsruhe, den 14. September 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Nr. 33

**Badisches**

**Gesetz- und Verordnungs-Blatt**

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 4. Oktober 1937.

**Inhalt.**

Verordnung des Ministers des Innern: zum Schutze der Korbkastanien.

**Verordnung**

(vom 29. September 1937)

zum Schutze der Korbkastanien.

Aufgrund des § 143 Ziff. 3 PStGB. wird  
verordnet:

§ 1

Es ist verboten, bei dem Sammeln der  
Korbkastanien nach den Früchten mit Stöcken,  
Steinen und anderen Gegenständen zu werfen,  
die geeignet sind, die Früchte oder Fruchthölzer  
zu beschädigen.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden mit Geld oder  
mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer  
Verkündung in Kraft.

K a r l s r u h e , den 29. September 1937.

Der Minister des Innern  
P f l a u m e r

Öffentliches Verzeichnis

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Bücher

Table with multiple columns and rows, containing faint text that is illegible due to fading and bleed-through.

Verzeichnis der in der Bibliothek vorhandenen Bücher

# Nr. 34

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Oktober 1937.

### Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens; des Ministers des Innern und des Finanz- und Wirtschaftsministers: zur Ausführung der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung — Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

### Verordnung

(vom 22. September 1937)

über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 293) und des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 479) wird unter Aufhebung der §§ 2 und 4 der Verordnung über die Einziehung marxistischen Vermögens vom 28. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) verordnet:

#### § 1

Der Minister des Innern führt die Einziehung solcher Sachen und Rechte durch, die zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind. Er kann insbesondere ein an einem Grundstück bestehendes Recht für erloschen erklären, wenn mit der Hingabe des Gegenwerts eine Förderung marxistischer oder sonstiger volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen beabsichtigt war. Er bestimmt in Zweifelsfällen, auf welche Hilfs- und Ersatzorganisationen der marxistischen Parteien oder

sonstige volks- und staatsfeindliche Organisationen diese Verordnung und die Verordnung über die Einziehung marxistischen Vermögens vom 28. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) Anwendung finden. Diese Anordnungen sind endgültig.

#### § 2

Die Liquidation des eingezogenen Vermögens wird der Treuhandstelle für das volks- und staatsfeindliche Vermögen in Karlsruhe übertragen.

Der Leiter der Treuhandstelle ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die der Liquidation dienen, insbesondere zur gerichtlichen und außergerichtlichen Einziehung der zum Vermögen gehörenden Forderungen und zur Bewertung der Gegenstände. Er erhält eine Bestallungsurkunde vom Minister des Innern; seine Ernennung wird außerdem im Staatsanzeiger bekanntgegeben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1937 in Kraft.

K a r l s r u h e, den 22. September 1937.

Der Minister des Innern

P f l a u m e r

## Verordnung

(vom 30. September 1937)

zur Ausführung der Verordnung über die  
Verwendung von Phosphorwasserstoff  
zur Schädlingsbekämpfung.

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen.

Zur Ausführung der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 360) wird folgendes bestimmt:

### § 1

Die Erlaubnis zur Verwendung der in § 1 der Verordnung aufgeführten Stoffe erteilt nach Anhörung des Landesökonomierats und des Staatlichen Gesundheitsamts das Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion), in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine geschäftliche Niederlassung hat; in allen übrigen Fällen ist der Minister des Innern zuständig. Die Erlaubnis gilt für das Land Baden, sofern nicht eine besondere Einschränkung gemacht ist.

### § 2

Die Anzeige einer bevorstehenden Durchgasung ist an dasjenige Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) zu richten, in dessen Bezirk die Durchgasung vorgenommen werden soll. Dieses erteilt auch nach Anhörung des Landesökonomierats und des Staatlichen Gesundheitsamts die besondere Genehmigung zur Durchgasung von Gebäuden, die in geschlossener Bauweise stehen.

### § 3

Die Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen obliegt im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit den Bezirksämtern (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen).

Der Minister des Innern ist ermächtigt, nach Benehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsminister allgemein weitergehende Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen oder Erleichterungen zuzulassen.

K a r l s r u h e , den 30. September 1937.

Der Minister  
des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

Der Finanz- und  
Wirtschaftsminister  
In-Vertretung  
Sammet

Nr. 35

Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 14. Oktober 1937.

**Inhalt.**

Verordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

**Verordnung.**

(Vom 13. Oktober 1937)

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird aufgrund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1

Biehhändlern, die in den Amtsbezirken Lörrach, Schoppsheim, Neustadt i. Schwarzwald, Wolfach, Billingen, Donaueschingen, Säckingen, Waldshut, Konstanz, Überlingen und Stockach ihren Geschäftssitz haben, ist es verboten, die übrigen Amtsbezirke des Landes Baden zur Ausübung ihres Gewerbes zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Personen, die in dem Betrieb oder für diesen (z. B. als Vermittler) tätig sind.

§ 2

Biehhändlern, die in den übrigen Amtsbezirken ihren Geschäftssitz haben, ist es verboten, die Amtsbezirke Lörrach, Schoppsheim, Neu-

stadt i. Schwarzwald, Wolfach, Billingen, Donaueschingen, Säckingen, Waldshut, Konstanz, Überlingen und Stockach zu betreten. Dieses Verbot gilt auch für Personen, die in dem Betrieb oder für diesen (z. B. als Vermittler) tätig sind.

§ 3

Ausnahmen können, sofern dies aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen geboten erscheint, die für den Geschäftssitz örtlich zuständigen Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) nach Benehmen mit denjenigen Bezirksämtern (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) bewilligen, für deren Bereich der Zutritt erlaubt werden soll.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K a r l s r u h e, den 13. Oktober 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. B a d e r

# Verordnungen

Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883

Verord.

Genehmigung der Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883

Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen. Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen.

Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen. Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen.

Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen. Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen.

Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen. Die Landesregierung hat die Verordnungen des Landesrats vom 1. März 1883 genehmigt. Diese Verordnungen betreffen die Verwaltung der Landesrenten und die Beschaffung von Holz für die Landesverwaltung. Die Landesregierung ist befugt, die Verordnungen des Landesrats zu genehmigen, wenn diese im Einklang mit dem Landesgesetz stehen.

# Nr. 36

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 26. Oktober 1937.

### Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: zur Änderung der Ausländerpolizeiverordnung; zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

### Verordnung

(vom 22. Oktober 1937)

zur Änderung der Ausländerpolizeiverordnung.

Die Verordnung über die Behandlung der Ausländer (Ausländerpolizeiverordnung) vom 27. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) in der Fassung des § 14 der Ausführungsverordnung zum Landeskriminalpolizeigesetz vom 26. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) und der Ausländerpolizeiverordnung vom 18. September 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) wird wie folgt geändert:

#### Artikel I.

§ 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Über die Erteilung und die Verfassung der Aufenthaltserlaubnis und über die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet (Reichsverweisung) (Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 — Reichsgesetzblatt I Seite 213 —) entscheiden die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen).

(2) Die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Karlsruhe — ist zuständig zur Anordnung des Aufenthaltsverbots (§ 13) mit Wirkung für das Land Baden.

(3) Über die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung von Maßnahmen entscheidet die Behörde, welche die Maßnahme angeordnet hat.“

#### Artikel II.

§ 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Zur Entscheidung über Beschwerden sind zuständig:

- 1) gegen Verfügungen der Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) die Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Karlsruhe,
- 2) gegen Verfügungen der Staatlichen Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Karlsruhe — (§ 24 Absatz 2) der Minister des Innern.“

#### Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1937 in Kraft. Für ausländerpolizeiliche Verfügungen, die vor diesem Zeitpunkt erlassen sind, gelten bis zum Eintritt der Rechtskraft die bisherigen Bestimmungen weiter.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1937.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

### Anordnung

(vom 25. Oktober 1937)

zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

§ 1

(1) In Gemeinden oder Ortsteilen, die auf Grund der Bestimmungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt

Seite 519), der Ausführungsvorschriften und der bad. Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen zum Sperrbezirk erklärt sind, sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte jeder Art, die einen größeren Personenkreis umfassen, (auch Gottesdienste) verboten.

(2) Personen, die in Sperrbezirken ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Zusammenkünften der in Absatz 1 bezeichneten Art außerhalb des Sperrbezirks untersagt.

## § 2

Veranstaltungen und Zusammenkünfte der in § 1 bezeichneten Art dürfen auch in Gemeinden oder Ortsteilen, die nicht zum Sperrbezirk erklärt sind, nicht stattfinden, wenn Personen, die am Orte der Veranstaltung oder Zusammenkunft weder ihren Wohnsitz noch ihren Aufenthalt haben, daran teilnehmen.

## § 3

(1) In Sperrbezirken sowie in Gemeinden oder Ortsteilen mit vorwiegend ländlichem Charakter, die in einem Umkreis von 15 km von einem Seuchenort liegen (§ 168 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz), ist die Ausübung der in §§ 42 b, 44, 44 a und 55 der Gewerbeordnung angeführten Gewerbebefugnisse verboten.

(2) Personen, die in einem Sperrbezirk ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ist die Ausübung der in Absatz 1 bezeichneten Gewerbebefugnisse im ganzen Land untersagt.

## § 4

In Sperrbezirken und in Gemeinden, die in einem Umkreis von 15 km von einem Seuchenort liegen, ist Händlern, Mesrgern sowie ihren Gehilfen und Vermittlern das Betreten von Gehöften zum Zwecke des Ankaufs oder des Verkaufs von Klauenvieh untersagt.

## § 5

(1) Zigeuner, die ihren Aufenthalt in einem Seuchenort oder in einer Gemeinde haben, die in einem Umkreis von 15 km von einem Seuchenort liegt, dürfen bis auf weiteres ihre derzeitige Aufenthaltsgemarkung nicht verlassen.

(2) Zigeuner, die ihren Aufenthalt außerhalb der in Absatz 1 angeführten Gebiete haben, dürfen in die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete nicht zuwandern.

(3) Zigeunern stehen nach Zigeunerart wandernde Personen gleich.

## § 6

(1) Die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sind befugt, weitergehende polizeiliche Beschränkungen zu verfügen und Ausnahmen von den in den §§ 1—4 dieser Anordnung angeordneten Verboten zuzulassen.

(2) Ausnahmen von den in § 5 bezeichneten Beschränkungen bewilligt die Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Karlsruhe.

## § 7

Zuwiderhandlungen werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

## § 8

(1) Die Verordnung vom 13. Oktober 1937, Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283, wird aufgehoben.

(2) Vorschriften der Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen, die den in den §§ 1—5 dieser Anordnung enthaltenen Verboten entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

## Badisches

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Oktober 1937.

## Inhalt.

Gesetz zur Änderung des Handelskammergesetzes.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: zur Änderung der Verordnung über das Geheimere Staatspolizeiamt; Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

## Gesetz

(vom 23. Oktober 1937)

zur Änderung des Handelskammergesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Das Gesetz, die Handelskammern betreffend, vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 229) in der Fassung der Gesetze vom 26. April 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 153), vom 12. September 1898 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 421), vom 10. und 19. Oktober 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 491 und 523), vom 26. September 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 554), vom 28. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 330), vom 1. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123) und vom 5. Februar 1935 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird, soweit es nicht schon durch die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Industrie- und Handelskammern vom 20. August 1934 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 790) außer Kraft gesetzt ist, wie folgt geändert:

## I.

Artikel 23 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Industrie- und Handelskammer erhebt von den innerhalb des Kammerbezirks in das Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Unternehmen und von den Inhabern der in Artikel 4 Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Be-

triebsstätten oder Verkaufsstellen Beiträge. Als Grundlage für die Berechnung des Beitrags dient der nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 979) für die Betriebe festgesetzte einheitliche Steuermaßbetrag. Werden Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten, so dienen als Grundlage die Zerlegungsanteile nach § 28 des Gewerbesteuergesetzes.

Der Beitrag wird aufgrund der einheitlichen Maßbeträge oder der Zerlegungsanteile nach dem für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben.

Der Beitrag ist hälftig auf 1. Juli und 1. Januar fällig. Ist der Beitrag für das neue Rechnungsjahr am 1. Juli oder 1. Januar noch nicht angefordert, so sind ohne besondere Aufforderung Vorauszahlungen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbeitrags hälftig auf 1. Juli und 1. Januar zu entrichten.

Die Industrie- und Handelskammer kann einen Mindestbeitrag bis zum Höchstbetrag von 12 *M* jährlich festsetzen. Den Mindestbeitrag haben auch die Betriebe zu entrichten, die von der Gewerbesteuer freigestellt sind.

Die Industrie- und Handelskammer kann von den Gewerbetreibenden, die weder ins Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen sind, einen Einheitsbeitrag bis zum Höchstbetrag von 6 *M* jährlich erheben.

Mindestbeitrag und Einheitsbeitrag sind in einem Betrag auf 1. Oktober fällig.

Beginn, Erlöschen und Übergang der Beitragspflicht richtet sich in allen Fällen nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes.

Für die Beitreibung der Beiträge und Gebühren gelten die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben.

## II.

Das Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.  
Karlsruhe, den 24. September 1937.

Das Staatsministerium.

Köhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

## Verordnung

(vom 25. Oktober 1937)

zur Änderung der Verordnung  
über das Geheime Staatspolizeiamt.

Aufgrund der §§ 10, 11 und 14 des Landesstriminalpolizeigesetzes vom 22. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

### Artikel 1

In die Verordnung über das Geheime Staatspolizeiamt vom 26. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) wird nach § 6 folgende Bestimmung eingefügt:

#### „§ 6 a

Gegen polizeiliche Verfügungen des Landesstriminalpolizeiamts — Geheimes Staats-

polizeiamt — (jetzt Geheime Staatspolizei — Staatspolizeileitstelle Karlsruhe) ist die Klage beim Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen.“

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

## Bekanntmachung.

(Vom 18. Oktober 1937)

Kosten der Verpflegung von Kranken  
in den Heil- und Pflegeanstalten.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 an werden für die Verpflegung eines Kranken anstelle der in der Bekanntmachung vom 25. Mai 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1934 Seite 188) veröffentlichten Sätze folgende Kostensätze erhoben:

In der I. Verpflegungsklasse täglich 7,00 RM  
bis 9,00 RM,

in der II. Verpflegungsklasse täglich 5,00 RM  
bis 6,00 RM,

in der III. Verpflegungsklasse  
in den Heil- und Pflegeanstalten täglich  
3,00 RM bis 3,35 RM,

in der Pflegeanstalt Nastatt täglich 1,60 RM.

Die von Reichsausländern zu zahlenden Verpflegungssätze werden besonders festgesetzt.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag, den 13. November 1937.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (GVOBl. S. 247) in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1936 (GVOBl. S. 60); des Ministers des Innern: zur Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen); zur Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten; des Finanz- und Wirtschaftsministers: Landesfischereiordnung, hier Schonzeit für die Regenbogenforelle.

## Verordnung

(vom 8. November 1937)

zur Änderung der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) in der Fassung der Verordnung vom 14. Mai 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 60).

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

## § 1

§ 17 der Badischen Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 19. Oktober 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. November 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

## Verordnung

(vom 28. Oktober 1937)

zur Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fußpflegern (Fußpflegerinnen).

Die Verordnung über die staatliche Prüfung von Masseuren (Masseurinnen) und Fuß-

pflegern (Fußpflegerinnen) vom 12. April 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 55) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

## I.

In der Überschrift und in § 1 ist an Stelle der Worte: „Masseuren (Masseurinnen)“ zu setzen: „Massierern (Massiererinnen)“; in § 3 Absatz 2 ist an Stelle des Wortes: „Masseur“ zu setzen: „Massierer (Massiererin)“; in § 4 ist an Stelle des Wortes: „Masseurs (Masseurin)“ zu setzen: „Massierers (Massiererin)“.

## II.

In § 3 ist nach Absatz 2 als Absatz 3 fortzuführen:

„Außerdem können Massierer (Massiererinnen), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung 5 Jahre lang ihren Beruf ausgeübt haben, bis zum 31. Dezember 1938 ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer genügenden Ausbildung erbringen.“

Karlsruhe, den 28. Oktober 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

**Verordnung**

(vom 10. November 1937)

zur Änderung der Verordnung über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten.

Die Verordnung über die staatliche Prüfung von technischen Assistentinnen an medizinischen und naturwissenschaftlichen Instituten vom 23. Februar 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Der § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren sind von dem Leiter der Schule vor Beginn der Prüfung einzuziehen und an die Staatskasse abzuliefern.“

Karlsruhe, den 10. November 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung  
Dr. Bader

**Verordnung.**

(Vom 3. November 1937)

Landesfischereiordnung, hier Schonzeit für die Regenbogenforelle.

In § 41 Absatz 1 Ziffer 1 der Landesfischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13) in der Fassung vom 22. März 1894 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 142) sind die Worte „und Regenbogenforellen“ zu streichen. Die Schonzeit für die Regenbogenforelle wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. November 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
Sammet

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 23. November 1937.

## Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Satzung des städtischen Leihamts in Baden-Baden.  
Anordnung des Ministers des Innern: Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus der Schweiz.

## Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1937)

Satzung des städtischen Leihamts in Baden-Baden.

Das Staatsministerium hat mit Beschluß vom 8. November 1937 die vom Oberbürgermeister der Stadt Baden-Baden am 20. August 1937 erlassene Satzung des städtischen Leihamts Baden-Baden staatlich genehmigt. Nachstehend wird die genannte Satzung verkündet.

Karlsruhe, den 15. November 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Satzung

## des städtischen Leihamts Baden-Baden.

## I. Verwaltungsgrundsätze.

## § 1

Das Leihamt der Stadt Baden-Baden ist eine städt. Anstalt, welche den Zweck hat, Darlehen auf kurze Zeit gegen Pfandbestellung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu gewähren.

## § 2

Sämtliche Beamten und Angestellten werden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen durch die Leihamtssatzung allgemein oder durch besondere Dienstweisung auferlegte Verpflichtungen, insbesondere auf strengste Wahrung des Dienstgeheimnisses verpflichtet.

## § 3

Das Städt. Leihamt ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten. Haushaltsführung,

Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sind so einzurichten, daß sie eine besondere Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. Rechnung und Vermögensverwaltung werden von der Stadtkasse getrennt geführt. Das Städt. Rechnungsamt übernimmt die laufende Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung des Leihamts auf Ordnung, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Rechnung wird vom Städt. Rechnungsprüfungsamt geprüft.

## § 4

Für das Leihamt wird ein Beirat bestellt. Er besteht aus 5 Mitgliedern, die der Oberbürgermeister aus den Kreisen wirtschaftlich besonders sachkundiger Bürger beruft.

## II. Das Pfandgeschäft.

## § 5

Wer das Leihamt benutzt, unterwirft sich den Bestimmungen dieser Satzung. Sie liegt im Geschäftsraum des Leihamts sichtbar und für die Kunden zugänglich auf. Durch Anschlag wird auf die Auflage hingewiesen. Dasselbe gilt für Zinsen, Gebühren und sonstige Leistungen, die für das Darlehen zu entrichten sind.

## § 6

Als Pfänder zur Sicherung der Darlehen werden nur Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und aus Edelmetall gearbeitete Gegenstände angenommen. Eine Pflicht zu Beleihungen besteht für das Leihamt nicht. Die Beleihung wird verweigert, wenn Verdacht einer unrechtmäßigen Verpfändung oder des Betrei-

bens von Handelsgeschäften mit dem Pfandschein besteht.

## § 7

Darlehen werden in Beträgen von *RM* 5.— bis zu *RM* 1000.— gewährt.

## § 8

Die Höhe der Beleihung darf Dreiviertel des vom Leihamt abgeschätzten Stoffwertes nicht übersteigen. Der Formwert bleibt unberücksichtigt. Die Abschätzung erfolgt nur für die Zwecke des Leihamts, dabei wird eine Haftpflicht nicht übernommen.

## § 9

Höhe und Fälligkeit von Zinsen, Gebühren und sonstigen Leistungen für das Darlehen werden von der Stadt festgesetzt, wobei die Anforderungen der Aufsichtsbehörde zu befolgen sind.

## § 10

Die Darlehen werden auf die Dauer von 6 Monaten gegeben. Das Pfand kann auch vor Fälligkeit eingelöst werden.

## § 11

Der Verpfänder erhält einen auf den Inhaber lautenden Pfandschein ausgehändigt. Namensangabe wird nicht verlangt.

## § 12

Der Pfandschein hat Nummer, Beschrieb und Schätzungswert des Pfandes, Betrag und Dauer des Darlehens, Verpfändungs- und Verfalltag zu enthalten und muß mit handschriftlicher Unterzeichnung des Leihamtsverwalters und eines weiteren städt. Beamten oder Angestellten, sowie mit dem Dienstiegel versehen sein. Die unterschreibberechtigten Beamten und Angestellten sind mit ihrer handschriftlichen Zeichnung im Geschäftsraum des Leihamts durch deutlich sichtbaren Anschlag namhaft zu machen. Pfandscheine ohne solche Zeichnung werden nicht eingelöst.

## § 13

Das Pfand wird gegen Zurückerstattung des Darlehens, Entrichtung der Zinsen, Gebühren und sonstigen Leistungen (Pfandschuld) und Rückgabe des Pfandscheines an den Inhaber ausgehändigt. Erfüllungsort ist ausschließ-

lich der Geschäftsraum des Leihamts. Das Leihamt ist berechtigt, jedem Inhaber des Pfandscheines das Pfand auszuhändigen.

Auch wenn ein gestohlener, verlorener oder sonst abhandengekommener Gegenstand als Pfand hereingenommen wurde, oder wenn die Verpfändung aus irgendwelchen sonstigen Rechtsgründen ungültig wäre, ist das Leihamt nur gegen Entrichtung der Pfandschuld zur Rückgabe des Pfandes verpflichtet. In solchen Fällen kann als berechtigt zur Empfangnahme des Pfandes angesehen werden, wer vom Gericht oder den Strafverfolgungsbehörden als solcher bezeichnet wird.

Mit der Rücknahme des Pfandes ohne Rüge erlöschen alle Ansprüche wegen Unvollständigkeit, Verwechslung oder Beschädigung. Besondere Empfangsbekanntnisse werden nicht ausgestellt.

## § 14

Darlehen und Verpfändung können vor Fälligkeit bis zu weiteren 6 Monaten verlängert werden. Bei der Verlängerung wird eine neue Abschätzung vorgenommen und das Darlehen um den Minderwert des Pfandes gekürzt. Die Verlängerung steht völlig im Ermessen des Leihamts, sie wird nur bei Entrichtung der verfallenen Zinsen, Gebühren und sonstigen Leistungen zugelassen.

## III. Die Pfandverwertung.

## § 15

Nach Fälligkeit des Darlehens wird das Pfand ohne vorherige Androhung im Wege der öffentlichen Versteigerung verkauft. Zeit und Ort der Versteigerungen sind öffentlich, jedenfalls in der für die städtischen Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung, bekanntzumachen. Die Versteigerungen können an einem anderen Orte als demjenigen der Pfandaufbewahrung und sollen nicht vor Ablauf eines Monats nach Eintritt der Verkaufsberechtigung stattfinden.

Die Versteigerungen werden von dem Geschäftsführer des Leihamts unter Beigabe eines städtischen Beamten vorgenommen. Käufer haben den Preis sofort bar zu entrichten, sie gehen anderenfalls ihrer Rechte aus dem Zuschlag verlustig. Dem Zuschlag soll ein dreimaliger Ausruf vorhergehen.

Der Mehrerlös kann vom Inhaber des Pfandscheines innerhalb dreier Monate nach der Versteigerung abgehoben werden. Danach verfällt der Mehrerlös dem Leihamt.

Die Vorschriften der §§ 1234, 1235 Abs. 2, 1236, 1237, 1241, 1245 und 1246 B.G.B. finden keine Anwendung, die übrigen Vorschriften des B.G.B. über die Art der Pfandverwertung nur insoweit, als sie nicht mit den Bestimmungen der Satzung in Widerspruch stehen.

## § 16

Mängel der versteigerten Sachen werden nicht vertreten. Bei freihändigem Verkauf ist die Haftung des Leihamts vertraglich auszuschließen.

## § 17

Ausrufspreis bei den Versteigerungen ist derjenige Betrag, der sich aus Darlehensbetrag, Zinsen, Gebühren, sonstigen Leistungen und Versteigerungskosten unter Aufrundung auf eine durch 10 teilbare Zahl ergibt.

Das Eigentum am Pfand fällt dem Leihamt zu, wenn der Ausrufspreis in der Versteigerung nicht erreicht oder auf das Pfand nicht geboten wird. Alsdann kann das Pfand beliebig verwertet werden.

## § 18

Das Städt. Leihamt haftet bei Verwahrung der Pfänder mit der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten bis zur Höhe des Schätzwertes. In dieser Höhe sind die Pfänder gegen Feuer und Einbruch versichert.

## IV. Die Kraftloserklärung der Pfandscheine.

## § 19

Der letzte rechtmäßige Inhaber des Pfandscheines hat bei Abhandenkommen dem Leihamt Anzeige zu erstatten, er kann das Aufgebotsverfahren beantragen.

Der Pfandschein ist genau zu bezeichnen und der Verlust, sowie diejenige Tatsache glaubhaft zu machen, aus welcher seine Berechtigung zum Aufgebotsverfahren hervorgeht. Das Leihamt hat dem Antragsteller eine Anzeigebescheinigung auszustellen und das Pfand zu sperren.

## § 20

Das Aufgebot ist durch Anschlag im Geschäftsräum des Leihamts und auf Kosten des

Antragstellers in der für städt. Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitung mit der Aufforderung an den rechtmäßigen Inhaber des Pfandscheines bekanntzumachen, binnen einem Monat den Pfandschein beim Leihamt unter Geltendmachung seiner Rechte vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

## § 21

Wird der Pfandschein innerhalb der Frist vom Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so ist er zurückzubehalten, der Antragsteller von der Vorlegung zu benachrichtigen, ihm die Einsicht des Pfandscheines zu gestatten und falls nicht binnen einem Monat eine Einigung der Beteiligten erzielt oder der Nachweis der Klageerhebung gegen den letzten Inhaber des Pfandscheines erbracht wird, der Pfandschein dem letzten Inhaber zurückzugeben und die Sperre aufzuheben. Ist der Antragsteller nicht mehr zu ermitteln und meldet er sich nicht wieder, so ist das Leihamt befugt, das Pfand eine Woche nach Ablauf der Aufgebotsfrist dem Pfandscheininhaber auszuhändigen.

## § 22

Das Leihamt erklärt den Pfandschein für kraftlos und gibt dem Antragsteller eine Doppelschrift, wenn innerhalb der Aufgebotsfrist der Pfandschein nicht vorgelegt wird.

## § 23

Die Verwertung des Pfandes kann bis zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens verschoben werden.

Im Falle eines Rechtsstreits ist die Verfallzeit zu verlängern. Die dadurch entstehenden Forderungen des Leihamts sind vom Pfandscheinbesitzer vorläufig zu bezahlen. Der neue Schein tritt an die Stelle des alten.

## § 24

Wird ein Pfandschein, der für kraftlos erklärt worden ist, nachträglich vorgelegt, so ist der Inhaber zu verständigen.

## V. Schlußbestimmungen.

## § 25

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1935 in Kraft.

**Anordnung.**

(Vom 22. November 1937)

Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren,  
tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie gift-  
fangenden Stoffen aus der Schweiz.

Zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus der Schweiz wird aufgrund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, roher Milch, frischen Häuten und Klauen, von Raufutter und anderen Futtermitteln, Streumitteln aller Art und Dünger aus der Schweiz sowie der kleine Grenzverkehr mit Klauentieren und Einhufern an der deutsch-schweizerischen Grenze für den Bereich des Landes Baden mit sofortiger Wirkung verboten.

K a r l s r u h e , den 22. November 1937.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. Keller

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 29. November 1937.

## Inhalt.

Achte Verordnung des Ministers des Innern zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Anordnung des Ministers des Innern zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

### Achte Verordnung

(vom 25. November 1937)

zu dem Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung.

Aufgrund des Artikels III des Gesetzes über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) wird verordnet:

#### § 1

Für die Bezirksämter Wertheim, Wiesloch und Schoppsheim und für die Gemeinden dieser Amtsbezirke tritt das Gesetz über die Neueinteilung der inneren Verwaltung vom 30. Juni 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) am 1. April 1938 in vollem Umfang in Kraft.

#### § 2

Die Bezirksräte der Bezirksämter Tauberbischofsheim, Heidelberg und Lörrach werden auf den 1. April 1938 aufgelöst und für den Rest

der Amtsdauer von den Landeskommissären im Einvernehmen mit den Kreisleitern der NSDAP aus bezirkseingefessenen Gemeindebürgern neu gebildet.

Karlsruhe, den 25. November 1937.

Der Minister des Innern

Pflaumer

### Anordnung

(vom 27. November 1937)

zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Die Anordnung vom 25. Oktober 1937 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 285) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. November 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

1840  
Königlich  
Verordnungs- und Verfügungs-Blatt

Das Ministerium des Innern hat durch  
Verordnung vom 1. März 1840  
die Bestimmungen über die  
Einrichtung von  
Gemeinde-Verwaltungen  
festgesetzt.  
In Folge dieser Verordnung  
sind die Gemeinden verpflichtet,  
ihre Verwaltungen  
bis zum 1. April 1840  
einzurichten.  
Die Gemeinden, welche  
dies nicht thun,  
werden mit  
Strafe belegt.  
Die Gemeinden, welche  
ihre Verwaltungen  
bis zum 1. April 1840  
einzurichten,  
werden mit  
Belohnung bedacht.  
Die Gemeinden, welche  
ihre Verwaltungen  
bis zum 1. April 1840  
einzurichten,  
werden mit  
Belohnung bedacht.  
Die Gemeinden, welche  
ihre Verwaltungen  
bis zum 1. April 1840  
einzurichten,  
werden mit  
Belohnung bedacht.

# Nr. 41

## Badisches

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 2. Dezember 1937.

### Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen).

### Verordnung

(vom 18. November 1937)

über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen).

Auf Grund des § 66 des Gesetzes vom 10. Oktober 1906 über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491 ff) wird verordnet:

#### I. Ausbildung.

##### § 1

Die Ausbildung von Diätassistenten findet an staatlich anerkannten Diätschulen statt.

Die Diätschulen sind geeigneten Krankenanstalten (Krankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Heilstätten) anzugliedern.

Die staatliche Anerkennung als Diätschule wird unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Ausbildungsstätten für Diätassistenten von dem Reichsminister des Innern ausgesprochen und nötigenfalls widerrufen. Anträge auf staatliche Anerkennung als Diätschule sind an den Minister des Innern zu richten.

##### § 2

Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Diätschule sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Leitung und Überwachung der Ausbildung der Diätassistenten liegt in den Händen des ärztlichen Leiters der Diätküche oder seines Stellvertreters, die beide besondere Erfahrun-

gen auf dem Gebiete der Krankenkostlehre haben müssen.

2. An der praktischen Ausbildung ist der Diätküchenleiter maßgebend zu beteiligen. Er muß über eine wenigstens 3jährige Berufserfahrung verfügen.

3. Die Diätschule muß über diejenigen Einrichtungen und Lehrmittel verfügen, die für eine vollwertige Ausbildung notwendig sind.

4. Die Krankenanstalt, an welche die Diätschule angegliedert ist, muß über eine hinreichende Zahl von der Diät bedürftigen Kranken (im Durchschnitt wenigstens 30 täglich) verfügen und Gelegenheit geben, die verschiedenen Formen der Krankenkost praktisch und theoretisch zu erlernen.

##### § 3

Vor der Aufnahme in die Diätschule muß der Bewerber

1. den Nachweis der höheren Schulbildung durch Vorlegen des Zeugnisses der mittleren Reife erbringen oder, wenn er abgeschlossene Volksschulbildung hat, in einer Vorprüfung nachweisen, daß er ausreichende allgemeine Kenntnisse besitzt, um voraussichtlich an dem Unterricht in der Diätschule mit Erfolg teilnehmen zu können;

2. in einer Aufnahmeprüfung nachweisen, daß er ausreichende Kochkenntnisse, insbesondere auch Kenntnisse in der feinen Küche besitzt, um an dem Unterricht in der Diätschule voraussichtlich mit Erfolg teilnehmen zu können. Vorhandene Zeugnisse über die Ausbildung in

Kochen und Hauswirtschaft sind der Diätschule einzureichen.

#### § 4

Der Lehrgang dauert 2 Jahre, für staatlich anerkannte Haushaltspflegerinnen, Krankenpflegepersonen, Säuglings- und Kleinkinderschwester und geprüfte Gewerbelehrerinnen 1 Jahr.

Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer:  
Anatomie der Verdauungsorgane, Physiologie der Verdauung und Ernährung, Nahrungsmittellehre, Allgemeine und besondere Diätetik, Kochen und Herstellung der Krankenkost, Allgemeine Krankenhausbetriebslehre, Hygiene und Organisation des Küchenbetriebes, Nationalpolitischer Unterricht, Volkswirtschaft, insbesondere Ernährungswirtschaft, Einführung in die Sozialversicherung und die Lebensmittelgesetzgebung.

Der praktische Unterricht umfaßt alle in der Diätküche vorkommenden Arbeiten; eine einwandfreie diätetische Kochtechnik ist zu lehren, ferner die Zusammensetzung der Diät, wirtschaftliche Gestaltung und Hygiene des Küchenbetriebes usw.

Der Schüler soll Fühlung mit dem Krankendienst gewinnen. Wenn er die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson nicht besitzt oder eine längere (mindestens 3jährige) Tätigkeit in der Krankenpflege nicht nachweisen kann, soll er innerhalb der Ausbildung als Diätassistent 3 Monate auf der Krankenstation (einschließlich Stationsküche) arbeiten. Diese Zeit ist für die zur einjährigen Diätausbildung zugelassenen Schüler auf 2 Monate zu bemessen, wenn sie bereits eine wenigstens 3monatige Tätigkeit in der Krankenpflege (oder in der Kinderkrankenpflege) nachweisen können. Ferner ist jeder Schüler zur Besprechung der Kost gelegentlich an der ärztlichen Visite zu beteiligen und muß Gelegenheit haben, mit der Stationschwester und den Kranken laufend in Fühlung zu bleiben.

Der Lehrgang darf nicht für längere Zeit unterbrochen werden. Als längere Unterbre-

chung ist eine Unterbrechung des zweijährigen Lehrgangs wegen Krankheit für mehr als 6 Wochen, des einjährigen Lehrgangs für mehr als 4 Wochen anzusehen; eine Beurlaubung der Schüler soll in der Regel nicht für länger als 2 Wochen im Jahr erfolgen.

## II. Prüfungsordnung.

#### § 5

Die Prüfung von Diätassistenten findet in den staatlich anerkannten Diätschulen (§ 1) nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und September, statt.

#### § 6

Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern als Vorsitzender, zwei Ärzten, von denen einer Lehrer der Diätschule ist, ferner einem Diätküchenleiter, der gleichfalls Lehrer an der Diätschule ist, und einer Persönlichkeit, die in der Verwaltung der Krankenanstalt tätig ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister des Innern auf Widerruf ernannt.

#### § 7

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 8) 6 Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs einzureichen. Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfung.

#### § 8

Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die Geburtsurkunde zum Nachweis, daß der Bewerber das 22. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten hat;
2. ein behördliches Leumundszeugnis, in der Regel ein Führungszeugnis der Ortspolizei;
3. der Nachweis der Schulbildung und gegebenenfalls auch der bestandenen Vorprüfung gemäß § 3 Nr. 1;
4. der Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung gemäß § 3 Nr. 2;

5. die Geburts- und Heiratsurkunden der Eltern und der beiderseitigen Großeltern;
6. ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
7. der durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringende Nachweis der körperlichen und geistigen Tauglichkeit für den Beruf als Diätassistent;
8. a) der Nachweis der Teilnahme an einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Diätschule, oder  
b) der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Haushaltspflegerin, Krankenpflegerin, oder Säuglings- und Kleinkinderschwester oder der bestandenen Prüfung als Gewerbelehrerin und der Teilnahme an einem Lehrgang an einer staatlich anerkannten Diätschule während eines Jahres.

## § 9

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr von 22 *RM* erhoben, von denen 2 *RM* zur Bestreitung der sächlichen Unkosten dienen. Außerdem hat der Prüfling vor der Prüfung der Anstalt, an der die Prüfung stattfindet, die Kosten für die bei der Prüfung gebrauchten Lebensmittel in Höhe von 2 *RM* sowie gegebenenfalls die Kosten für seine Verpflegung (1 *RM* täglich) und Unterbringung (2 *RM* täglich) zu ersetzen.

Wer spätestens 2 Tage vor der mündlichen Prüfung zurücktritt, erhält die bereits entrichtete Prüfungsgebühr, abzüglich der Verwaltungsgebühr, zurück.

## § 10

Der Vorsitz der Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung der Bewerber und setzt im Benehmen mit der Anstalt, an der die Prüfung stattfinden soll, den Prüfungstermin fest. Er verfügt die Ladung des Prüflings. Die Ladung erfolgt wenigstens 2 Wochen vor dem Termin der Prüfung unter Beifügung eines Abdruckes der Prüfungsordnung. Gleichzeitig werden dem Prüfling Ort und Zeitpunkt der Klausurarbeit und der übrigen Prüfungsabschnitte sowie das von dem Vorsitz der Prüfungsausschusses zu bestimmende

Thema der häuslichen Prüfungsaufgabe mitgeteilt (§ 13).

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Diätassistent dartun.

## § 11

Zu einer Prüfung sind in der Regel nicht mehr als 10 Prüflinge zuzulassen, gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten. Bewerber, die ohne ausreichenden Grund zur Prüfung nicht rechtzeitig erscheinen, können bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden.

## § 12

Der Vorsitz der Prüfungsausschusses vereinbart mit der Leitung der Anstalt, in der die Prüfung stattfindet, rechtzeitig Tag und Stunde der Prüfung, damit die erforderlichen Räume für die Prüfung und die erforderlichen sachlichen Hilfsmittel (insbesondere die Lebensmittel für die praktische Prüfung) bereitgestellt werden können. Die Anstalt sorgt auch für die Unterbringung und Verpflegung der auswärtigen Prüflinge und, soweit notwendig, für die Verpflegung der Prüflinge am Tage der mündlichen und der praktischen Prüfung.

## § 13

Die Prüfung besteht aus einer häuslichen schriftlichen Arbeit, aus einer Klausurarbeit, aus einer mündlichen und einer praktischen Prüfung. Die gesamte Prüfung muß innerhalb von 2 Tagen beendet werden.

Die häusliche Arbeit soll sich auf die Bearbeitung eines Themas aus der Krankenkostlehre oder auf eine küchenorganisatorische Frage erstrecken. Sie ist dem Vorsitz der Prüfungsausschusses innerhalb einer Woche einzureichen.

In der Klausur ist unter Aufsicht eine Aufgabe der besonderen Krankenkostlehre schriftlich zu lösen; dabei ist auf die erforderlichen Mengen der Lebensmittel, ihren Nährwert und die Preise der Mahlzeiten einzugehen. Das Thema der Arbeit stellt der Vorsitz der Prüfungsausschusses. Für diese Arbeit steht eine Zeit von 3 Stunden zur Verfügung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Anatomie der Verdauungsorgane,  
 Physiologie der Verdauung und Ernährung,  
 Nahrungsmittellehre unter besonderer Berücksichtigung der Krankenkost,  
 Küchentechnik und Krankenkost,  
 Betriebs- und Wirtschaftsführung einer Diätküche,  
 Krankenkostlehre im besonderen,  
 Hygiene in der Küche,  
 Schutz vor Verderben der Rohstoffe.

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling den Nachweis erbringen, daß er die erworbenen theoretischen Kenntnisse am Kochherd und im Küchenbetrieb richtig zu verwerten imstande ist.

#### § 14

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

#### § 15

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Prüflings zusammen unter Verwendung der Beurteilung „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5). Je nach dem Ergebnis der Einzelbeurteilung und nach dem Bericht des Leiters des Lehrgangs über die Bewährung des Prüflings in der praktischen Arbeit während des Lehrgangs faßt der Vorsitzende das Ergebnis der Prüfung in einer Gesamtnote zusammen. Hierbei ist auf das Ergebnis der praktischen Prüfung besonderer Wert zu legen.

Hat der Prüfling von einem Prüfenden die Beurteilung „schlecht“ oder von 2 Prüfenden die Beurteilung „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß die praktische Prüfung mit „sehr gut“ bewertet wurde. Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Prüfling von einem Prüfenden die Beurteilung „ungenügend“ erhalten hat und der Ausbildungsleiter auf

Grund des während des Lehrgangs gewonnenen Urteils den Prüfling nicht für geeignet hält.

#### § 16

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Prüfungsausschusses genügende Entschuldigend während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen. Die Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung ist nur einmal, frühestens nach 6 Monaten, spätestens nach 3 Jahren zulässig. Hierfür ist derjenige Prüfungsausschuß zuständig, vor dem die frühere Prüfung abgelegt oder begonnen worden ist.

Ausnahmen können von dem Minister des Innern aus besonderen Gründen zugelassen werden.

#### § 17

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende den Prüfling alsbald zu benachrichtigen. Der Prüfling erhält in diesem Falle die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an dem Lehrgang an einer Diätküche (§ 8 Nr. 8) den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

### III. Staatliche Anerkennung.

#### § 18

Wenn die Prüfung bestanden ist, legt der Vorsitzende die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenen Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung dem Minister des Innern zur staatlichen Anerkennung des Prüflings als Diätassistent vor. Über die Anerkennung wird ein Ausweis nach dem Muster A erteilt.

#### § 19

Diätassistenten, die gemäß § 18 staatlich anerkannt worden sind und wenigstens 3 Jahre lang eine Diätküche für wenigstens 30 Kranke selbständig geleitet haben, erhalten von dem Minister des Innern die staatliche Anerkennung als Diätküchenleiter. Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern benennt auf Vorschlag des Ministers des Innern die zur Ableistung dieser praktischen Tätigkeit zugelassenen Anstalten.

Über die Anerkennung wird ein Ausweis nach dem Muster B erteilt.

## § 20

Bis zum 31. 3. 1942 können die staatliche Anerkennung als Diätassistent ohne Prüfung erhalten:

- a) Personen, die den Beruf des Diätassistenten wenigstens 5 Jahre ausgeübt haben;
- b) Personen, die schon vor Erlass dieser Vorschriften als Diätassistent ausgebildet sind, wenn ihre Ausbildung den in diesen Vorschriften festgesetzten Anforderungen gleichwertig ist und wenn sie wenigstens 1 Jahr als Diätassistent tätig gewesen sind;
- c) Personen, die schon vor Inkrafttreten dieser Vorschriften außerhalb Badens die staatliche Anerkennung als Diätassistent erhalten haben.

Soweit die in Abs. 1 a bis c benannten Personen wenigstens 3 Jahre lang eine Diätküche für wenigstens 30 Kranke (täglich) selbständig geleitet haben, können sie die staatliche Anerkennung als Diätküchenleiter ohne Prüfung erlangen.

Über die staatliche Anerkennung ohne Prüfung wird ein Ausweis nach Muster C erteilt.

Diätassistenten, Diätküchenleiter, Diätgeschwestern, Diätköche, denen die staatliche Anerkennung ohne Prüfung gemäß Abs. 1 a bis c nicht erteilt werden kann, können sich nach Teilnahme an einem vom Minister des Innern genehmigten Nachschulungslehrgang zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Diätassistent einer Prüfung gemäß § 13 unterziehen. Die Durchführung der Nachschulungslehrgänge und die Voraussetzungen zur Zulassung werden durch besondere Anweisung geregelt.

## § 21

Der Ausweis als staatlich anerkannter Diätassistent oder Diätküchenleiter kann vom Minister des Innern zurückgenommen werden, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen oder solche Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften

dartun, die von einem Diätassistenten oder Diätküchenleiter verlangt werden müssen, oder wenn der Diätassistent oder Diätküchenleiter den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt.

## § 22

Die in anderen deutschen Ländern unter gleichen Voraussetzungen (§§ 18 bis 20) erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Baden.

## IV. Übergangsbestimmungen.

## § 23

Diätschulen, die vor Erlass dieser Vorschriften Lehrgänge für Diätassistenten begonnen haben, können diese Lehrgänge, deren Dauer im allgemeinen 2 Jahre, für staatlich anerkannte Haushaltspflegerinnen, Krankenpflegepersonen, Säuglings- und Kleinkinderschwestern und für geprüfte Gewerbelehrerinnen 1 Jahr betragen muß, beenden. Ihre Schüler können sich bei dem Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern zur Prüfung melden. In diesen Fällen wird von der Beibringung der in § 8 Nr. 3 und 4 geforderten Nachweise abgesehen. Der Nachweis der Teilnahme an einem schon vor Erlass dieser Vorschriften begonnenen Lehrgang von genügender Dauer ersetzt die in § 8 Nr. 8 geforderten Nachweise der Teilnahme an einem Lehrgang an einer staatlich anerkannten Diät Schule. Meldungen zur Prüfung auf Grund dieses Paragraphen müssen bis zum 31. 12. 1938 eingereicht werden.

## § 24

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. November 1937.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Bader

Muster A.

**Ausweis**  
als staatlich anerkannter Diätassistent (Diätassistentin).

Herr  
Nachdem Frau . . . . . geboren am . . . . .  
Fräulein

in . . . . . an einem Lehrgang für Diätassistenten an der staatlich anerkannten Diätschule in . . . . . mit Erfolg teilgenommen und vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in . . . . . am . . . . . 19 . . die Prüfung für Diätassistenten mit der Gesamtnote . . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch der Ausweis als staatlich anerkannter Diätassistent (Diätassistentin) erteilt.

Der Ausweis kann zurückgenommen werden gemäß § 21 der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten und Diätküchenleitern vom 18. November 1937, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297.

Karlsruhe, den . . . . .

Der Minister des Innern

Muster B.

**Ausweis**  
als staatlich anerkannter Diätküchenleiter (Diätküchenleiterin).

Herrn  
Frau . . . . . geboren am . . . . .  
Fräulein

in . . . . . wird gemäß § 19 der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten und Diätküchenleitern vom 18. November 1937, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297 hierdurch der Ausweis als staatlich anerkannter Diätküchenleiter (Diätküchenleiterin) erteilt.

Der Ausweis kann gemäß § 21 der genannten Verordnung zurückgenommen werden.

Karlsruhe, den . . . . .

Der Minister des Innern

Muster C.

**Ausweis**  
als staatlich anerkannter Diätassistent (Diätassistentin)  
Diätküchenleiter (Diätküchenleiterin).

Herrn  
Frau . . . . . geboren am . . . . .  
Fräulein

in . . . . . wird gemäß § 20 der Verordnung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten und Diätküchenleitern vom 18. November 1937, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297 hierdurch der Ausweis als staatlich anerkannter

Diätassistent (Diätassistentin), Diätküchenleiter (Diätküchenleiterin) erteilt.

Der Ausweis kann gemäß § 21 der genannten Verordnung zurückgenommen werden.

Karlsruhe, den . . . . .

Der Minister des Innern

## Ausführungsanweisungen

### zu den Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen).

Vom 18. November 1937.

#### Zu § 2 Nr. 2.

Es ist zulässig, daß die Diätküchen mehrerer Krankenanstalten oder Abteilungen von Krankenanstalten eine Arbeitsgemeinschaft hinsichtlich der Ausbildung der Diätassistenten eingehen, in der Weise, daß die Schüler, um die Verschiedenartigkeit der Betriebe kennenzulernen, den Lehrgang teils an der einen, teils an der anderen Anstalt (Abteilung) ableisten. In solchen Fällen bedarf die Aufteilung des Lehrplans grundsätzlich der Genehmigung des Ministers des Innern.

#### Zu § 3 Nr. 2.

Um die zu fordernde Vorbildung im Kochen nach Möglichkeit zu sichern, ist es dringend erwünscht, daß die Berufsanwärter vor Aufnahme in die Diätschule mindestens 1 Jahr in der Großküche eines Hotels, einer Gaststätte oder einer Krankenanstalt gearbeitet haben. Bei Berufsanwärterinnen ist auch auf sonstige hauswirtschaftliche Kenntnisse Wert zu legen.

In der Aufnahmeprüfung soll der Bewerber herstellen: eine Suppe (legierte Suppe, klare Brühe oder Kaltschale), ein Vorgericht (im Wasserbade gekochte Eierspeise oder Appetitschnitten), eine gekochte, gedämpfte oder gebratene Fleischspeise, ein gedünstetes oder als Salat angerichtetes Gemüse, eine Nachspeise (Gelee, Pudding, Creme oder Gebäck). Jeder Schüler kocht für 2 Personen. Hierfür stehen 2½ Stunden zur Verfügung. Die Mahlzeit muß in ansprechender Weise angerichtet werden. Die Arbeit ist von dem Diätküchenleiter fortlaufend zu überwachen und auch in bezug auf Gewandtheit und Sauberkeit der Arbeitsweise zu beurteilen. Die erforderlichen Rohstoffe werden von der Diätschule unabgewogen bereitgestellt.

#### Zu § 4.

Bei der Aufstellung des Lehrplans ist zu berücksichtigen, daß die Schüler verschiedene Vorbildung haben, insbesondere ist dafür zu sorgen, daß diejenigen, die eine verkürzte Ausbildung genießen oder in einen bereits begonnenen Lehrgang eingereiht werden, in dem gesamten Lehrstoff gründlich, gegebenenfalls durch Sonderunterricht, ausgebildet werden.

Der im Ausbildungsplan vorgesehene Lehrstoff ist auf die Dauer des Lehrgangs so zu verteilen, daß das Lehrziel unter allen Umständen erreicht wird und für gründliche Wiederholungen genügend Zeit übrigbleibt.

Der Unterricht soll den Schüler befähigen, selbständig ärztliche Anordnungen hinsichtlich der Krankenkost in eine geeignete kochtechnische Form umzusetzen, die Diätbetreuung der Patienten in Badeorten zu übernehmen und die Diätberatung der zu entlassenden Patienten nach Anweisung des Arztes durchzuführen.

Schüler, die während des Lehrgangs körperliche, geistige oder sittliche Mängel zeigen, und von denen anzunehmen ist, daß sie das Lehrziel nicht erreichen werden, sind aus der Ausbildung zu entlassen. Die Feststellung ist, wenn möglich, innerhalb der ersten drei Monate der Ausbildung zu treffen.

#### Zu § 8 Nr. 5.

Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935, Reichsgesetzblatt I Seite 1333) sind zur Ausbildung und Prüfung nicht zuzulassen.

#### Zu § 8 Nr. 7.

Der Nachweis der körperlichen und geistigen Tauglichkeit ist auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme des bisherigen Gesundheitszustandes des Prüflings, einer ärztlichen Untersuchung, sowie der Beobachtung während des Lehrgangs zu führen. Zu diesem Zwecke ist dem für die Anstalt zuständigen Amtsarzt ein Bericht des ärztlichen Leiters der Diätschule über den Gesundheitszustand des Prüflings während der Ausbildung einzureichen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der Prüfling nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, welche die Gesundheit der einer Diät-

behandlung bedürftigen Kranken gefährden können (z. B. durch Ausscheiden von Bazillen) und daß er nicht mit chronischen ekelerregenden Hautleiden behaftet ist.

Ist zwischen dem Austritt aus der Diät-  
schule und der Meldung zur Prüfung mehr als  
ein halbes Jahr verlossen, so ist der Nachweis  
über die körperliche und geistige Tauglichkeit  
durch ein Zeugnis des für den Wohnsitz oder  
Aufenthaltsorts zuständigen Arztes er-  
neut zu erbringen. Diesem ist der in Abs. 1  
geforderte Bericht einzureichen.

#### Zu § 9 Abs. 1.

Von der Prüfungsgebühr von 20 *RM* er-  
halten

der Vorsitz 6 *RM*,  
die 4 Prüfungsmitglieder je 3 *RM*,  
der Sekretär des Prüfungsausschusses  
2 *RM*.

Sonstige Entschädigungen erhalten die Mit-  
glieder des Prüfungsausschusses nicht. Reise-  
kosten und Tagegelder werden nicht gewährt.

#### Zu § 10 Abs. 1.

Die Mitteilung über den Prüfungstermin  
muß den Mitgliedern des Prüfungsausschusses

wenigstens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der  
Prüfung zugehen. Diese müssen auch Gelegen-  
heit haben, die schriftliche Hausarbeit sowie die  
Klausurarbeit der Prüflinge vor Beendigung  
der Prüfung durchzusehen.

Der Vorsitz ist berechtigt, anderen in der  
Verwaltung der Diät-  
schule oder der Kranken-  
anstalt tätigen Personen, insbesondere den Lehr-  
kräften der Diät-  
schule, als Zuhörer die Teil-  
nahme an der Prüfung zu gestatten.

#### Zu §§ 18—20.

Für den Ausweis als staatlich anerkannter  
Diätassistent oder Diätküchenleiter ist eine  
Gebühr von 3 *RM* zu entrichten.

#### Zu § 20.

Der Antrag auf Erteilung der staatlichen  
Anerkennung ohne Prüfung ist an den Minister  
des Innern zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die eigene Geburtsurkunde sowie die  
Nachweise nach § 8 Nr. 2, 5 bis 7;
2. das Zeugnis über eine etwaige Ausbil-  
dung;
3. Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit  
als Diätassistent oder Diätküchenleiter.

Nr. 42  
Badisches  
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 6. Dezember 1937.

**Inhalt.**

Verordnung des Ministers des Innern: Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.  
Zweite Ausführungsverordnung des Ministers des Innern zum Landeskriminalpolizeigesetz.

**Verordnung.**

(Vom 27. November 1937)

Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) bestimme ich für das badische Staatsgebiet folgendes:

§ 1

Die Einfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus der Tschechoslowakei, Osterreich und der Türkei ist verboten.

§ 2

Lebende und tote Hasen, sowie lebende und tote wilde und zahme Kaninchen aus Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und Griechenland dürfen nur eingeführt werden, wenn durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere aus Gegenden stammen, in denen kein auf Haustiere übertragbares seuchenhaftes Sterben bei Hasen, Kaninchen und anderen Nagetieren (Eichhörnchen usw.) und Federwild bekannt geworden ist.

§ 3

Die unmittelbare Durchfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus den in § 1 und 2 genannten Ländern ist nur unter Beibringung des in § 2 bezeichneten amtstierärztlichen Zeugnisses gestattet.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 30. März 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. November 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

**Zweite Ausführungsverordnung**

zum Landeskriminalpolizeigesetz.

(Vom 2. Dezember 1937)

Auf Grund des § 14 des Landeskriminalpolizeigesetzes vom 22. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) wird verordnet:

Artikel 1

In § 13 der Ausführungsverordnung zum Landeskriminalpolizeigesetz vom 26. August 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 168) sind im Absatz 1 die Worte: „zur Stellung eines Verurteilten unter Polizeiaufsicht (§§ 38, 39 R.St.G.B.) und“, im Absatz 2 die Worte „der Verordnung vom 11. Mai 1883 über die Stellung unter Polizeiaufsicht (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) und“ zu streichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1937.

Der Minister des Innern  
Pflaumer

# Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 20. Dezember 1937

## Inhalt.

Zweite Verordnung des Ministers des Innern zum Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung.

Verordnung und Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers: die Landungsstelle in Bodman; die Umstellung des deutschen Kartoffelbaues auf krebsteste Sorten.

## Zweite Verordnung

zum Vollzug der Beitragsordnung  
der Angestelltenversicherung.

(Vom 16. Dezember 1937)

Die Ziffer 1 der Verordnung vom 5. Januar 1923 „Der Vollzug der Beitragsordnung der Angestelltenversicherung“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) erhält folgende Fassung:

1. Ausgabestellen der Versicherungskarten (§ 13 der Beitragsordnung, §§ 177, 178 des Angestelltenversicherungsgesetzes, in der Fassung vom 28. Mai 1924 — Reichsgesetzblatt Seite 563 —) sind:

- a) die Postbetriebskrankenkasse Karlsruhe für die bei ihr versicherten Mitglieder,
- b) im übrigen die Gemeindebehörden.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1937.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Dr. Bader

## Verordnung.

(Vom 4. Dezember 1937)

Die Landungsstelle in Bodman.

Auf Grund der §§ 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und 155 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

## § 1

Die Landungsstelle in Bodman ist allen Schiffen zur Benutzung freigegeben. Jedoch hat

die Reichsbahn das Vorrecht, ihre Schiffe am Nordende der Landungsstelle, die Motorgesellschaft Bodman das Vorrecht, ihre Schiffe an dem von ihr an der Ostseite des Dammes erstellten Stege anzulegen. Andere Schiffe haben diese Anlegeplätze bei Ankunft eines Schiffes der Reichsbahn oder der Motorgesellschaft Bodman ohne weitere Aufforderung rechtzeitig zu räumen.

Lastschiffen, die be- oder entladen werden sollen, haben Lastschiffe, bei denen dies nicht der Fall ist, die Liegeplätze an der Landungsstelle frei zu geben.

## § 2

Auf dem Landungsdamme dürfen Waren und sonstige Gegenstände nur mit Erlaubnis der Gräflich v. Bodman'schen Verwaltung gelagert werden. Der Zugang zu den Personenschiffen darf durch die gelagerten Gegenstände nicht versperrt werden.

Nach Beendigung der Lagerung hat der Besitzer der Gegenstände den Lagerplatz wieder in geordneten Zustand zu bringen.

## § 3

Der Landungsdamme darf mit Lastwagen nicht befahren werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, die Landungsstelle in Bodman betreffend, vom 27. Dezember 1872, Gesetz- und Verordnungsblatt 1873 Seite 5, außer Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden auf Grund der eingangs genannten Gesetzesbestimmungen bestraft.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

Bekanntmachung.

(Vom 2. Dezember 1937)

Die Umstellung des deutschen Kartoffelbaues auf krebssichere Sorten.

Auf Grund des § 2 Satz 1 der Reichsverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes vom 8. Oktober 1937 — Reichsgesetzblatt I

Seite 1127 — wird nach Anhörung des Landesbauernführers angeordnet:

In Baden werden bis zum 28. Februar 1941 neben den krebssicheren Kartoffelsorten folgende nicht krebssichere Kartoffelsorten zum Anbau zugelassen:

- 1) Erstling
- 2) Böhme Allerfrüheste Gelbe
- 3) Professor Wohltmann.

Durch die Reichsverordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebes vom 8. Oktober 1937 ist die badische Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkrebes vom 10. Dezember 1924 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 303 — außer Kraft getreten.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister

In Vertretung

Sammet

Nr. 44

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Dezember 1937.

### Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

### Gesetz

(vom 23. Dezember 1937)

über die Änderung des Besoldungsgesetzes.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Artikels I § 6 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Artikels 5 Ziffer 1 des Staatshaushaltsgesetzes für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 vom 15. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155), der Verordnung über die Anpassung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für die badischen außerplanmäßigen Beamten an die für die Reichsbeamten geltenden Vorschriften vom 22. September 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165), des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 19. Oktober 1936 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) und des Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. Mai 1937 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) wird geändert, wie folgt:

Die Vergütungsordnung für die außerplanmäßigen Beamten (Anlage 4 zum Besoldungsgesetz) erhält folgenden weiteren Absatz:

„3. Bis auf weiteres erhalten die verheirateten außerplanmäßigen Beamten im ersten und zweiten Vergütungsdienstjahr die Vergütungen der dritten Dienstalters-

stufe, vom Beginn des dritten Vergütungsdienstjahres an Vergütungen in Höhe der Grundgehälter der ersten Dienstaltersstufe der planmäßigen Beamten ihrer Eingangsgruppe. In dieser Dienstaltersstufe verbleiben Versorgungsanwärter sieben Jahre, Zivilanwärter acht Jahre; mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 werden diese Fristen auf vier Jahre für Versorgungsanwärter und auf fünf Jahre für Zivilanwärter herabgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit rücken sie im Grundgehalt in gleicher Weise weiter auf, wie wenn sie als planmäßige Beamte angestellt worden wären. Verheiratete außerplanmäßige Beamte dürfen jedoch nicht in günstigere Gehaltsätze einrücken, als sie nach dem Reichsbesoldungsgesetz für gleichzubewertende Beamte zugelassen sind.“

#### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung ab 1. April 1937 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1937.

Das Staatsministerium.

Röhler

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner



## Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 31. Dezember 1937.

## Inhalt.

Bekanntmachungen des Finanz- und Wirtschaftsministers: Die Errichtung einer Umlegungsbehörde für das Land Baden; Bestellung der oberen Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände.

## Bekanntmachung.

(Vom 27. Dezember 1937)

Die Errichtung einer Umlegungsbehörde für das Land Baden.

Aufgrund einer Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 2 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 629) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 19. März 1934 über die Errichtung von Feldbereinigungsämtern (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) bestimme ich:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1938 wird für das Land Baden eine Umlegungsbehörde im Sinne der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 errichtet. Die Umlegungsbehörde hat ihren Sitz in Karlsruhe und führt die Bezeichnung „Badisches Feldbereinigungsamt“.

2. Das bisherige Feldbereinigungsamt Karlsruhe geht in der neuen Umlegungsbehörde auf. Die bisherigen Feldbereinigungsämter Buchen, Sinsheim, Heidelberg, Lahr und Freiburg sowie die bisherige Zweigstelle in Mannheim werden Außenstellen der neuen Umlegungsbehörde und führen die Bezeichnung „Badisches Feldbereinigungsamt, Außenstelle . . . .“.

3. Die weiter erforderlichen Anordnungen trifft die Abteilung für Landwirtschaft und Domänen meines Ministeriums.

4. Die Bekanntmachung vom 19. März 1934 über die Errichtung von Feldbereinigungsämtern (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
S a m m e t

## Bekanntmachung.

(Vom 29. Dezember 1937)

Bestellung der oberen Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände.

Ich gebe hiermit folgendes bekannt:

Das Staatsministerium hat mit Entscheidung vom 24. Dezember 1937 Nr. 9406 abweichend von § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ministerien vom 14. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) als obere Aufsichtsbehörde für Wasser- und Bodenverbände die Abteilung für Landwirtschaft und Domänen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums bestimmt.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1937.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister  
In Vertretung  
S a m m e t

Gez. u. v. d. Regierung

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



HA Kunstbuch  
S. 557



**Einbanddecken** für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1937  
— Ganzleinen mit Goldbeschriftung — sind beim  
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke RM 1.35 zuzüglich 30 Pf Porto





28,50

18 07186 3 031

BLB Karlsruhe

